

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

19. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1994)



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1995

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Straße 38b

A-6020 I N N S B R U C K

Tel. +43/512/574594

**19. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1994)**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

19. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1994)



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1995

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1995 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur
ISBN: 3-7003-1127 3

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK	5
A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS	37
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	56
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	63
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	71
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	76
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	88
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES	95
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	97
I) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS	106
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG	118

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Neuordnung des Bundesstaates (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16.3.94)	123
2) Einhaltung des "Perchtoldsdorfer Paktums" durch die Bundesregierung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	125
3) Finanzielle Konsequenzen der Bundesstaatsreform und eines allfälligen EU-Beitrittes für die Länder (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	131
4) Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat (Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 28.4.94)	135
5) Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4.6.94)	137
6) Nichterfüllung der Perchtoldsdorfer Vereinbarung durch die Bundesländer (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	139
7) Beschlüsse der Landtage zur Bundesstaatsreform	142
8) Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat (Umlaufbeschluß der Landtagspräsidentenkonferenz)	145
9) Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 9.11.94)	147
10) Resolution des 41. Österreichischen Gemeindetages	149
11) Resolution des 44. Österreichischen Städtetages	151
12) Deklaration der Landeshauptmännerkonferenz vom 4.6.94 zur EU-Volksabstimmung	153

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – III	155
--	-----

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

B-VG-Novelle 1994, BGBl. 1994/504	158
B-VG-Novelle 1994, BGBl. 1994/1013	160
BVG über den Beitritt Österreichs zur EU, BGBl. 1994/744	167

D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1994 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

168

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1994 (579. bis 593. Sitzung)	184
---	-----

F)	ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG – 1994	192
G)	RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	195
H)	ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1)	<i>Im Jahre 1994 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG</i>	204
2)	<i>Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	206
3)	<i>Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1994</i>	209
4)	<i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1994</i>	217
5)	<i>Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1994</i>	221
I)	GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS	
	<i>Erklärung der Konferenz der Regierungschefs der Arbeits- gemeinschaft Donauländer</i>	223

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 19. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1994) in der vorliegenden Fassung am 9. November 1995 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn Dr. SMUTNY sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

I.

ALLGEMEINER TEIL

A/I. ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Das Berichtsjahr 1994 sollte für den österreichischen Föderalismus durch die Verwirklichung der Bundesstaatsreform entscheidende Fortschritte bringen. Bekanntlich waren Bund und Länder in der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates ("Paktum") am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf übereingekommen, in der aus Anlaß des EG-Beitrittes notwendigen B-VG-Novelle auch die Bundesstaatsreform zu verwirklichen. Angesichts der Erfahrungen bei den Föderalismusverhandlungen in den letzten Jahren war klar, daß es kein leichter Weg sein werde, um zum Ziel einer echten Strukturreform zu gelangen. Die bis Ende des Jahres 1993 geführten Verhandlungen über die Strukturreform ließen viele Fragen und Probleme offen (vgl. dazu 18. Bericht 1993, S. 15 ff), die es – im Berichtsjahr immer unter argem Zeitdruck stehend – zu lösen galt.
2. Auch im Berichtsjahr war die Landeshauptmännerkonferenz jenes Organ, das die Länderposition in den Föderalismusverhandlungen mit dem Bund grundlegend bestimmte.

Damit zu den entscheidenden Verhandlungsergebnissen über die Bundesstaatsreform eine Zustimmung der Länder abgegeben werden konnte, trat die Landeshauptmännerkonferenz im Berichtsjahr zu insgesamt fünf außerordentlichen Tagungen zusammen, die am 26. Jänner, 16. März, 31. Mai, 4. Juni und 12. Dezember in Wien abgehalten wurden.

Eine ordentliche Tagung fand am 9. November in Eppan, Südtirol – und damit erstmals nicht in Österreich – statt.

Die politischen Diskussionen über die – teilweise heftig umstrittene – Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung führten zu keinem Ergebnis. Nach anfänglicher Aufnahme dieses Anliegens der Länder in die Regierungsvorlage der B-VG-Novelle wurde dieser Punkt in den Verhandlungen im Verfassungsausschuß des Nationalrates wieder gestrichen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz schaltete sich verstärkt in die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform ein. Um die Anliegen der Gesetzgebung der Länder entsprechend berücksichtigen zu können, verlangte sie ebenfalls eine bundesverfassungsgesetzliche Verankerung. Die Landtagspräsidentenkonferenz tagte im Berichtsjahr am 28. April und am 19. September 1994, wobei u.a. die Verwirklichung der Bundesstaatsreform (vgl. unten Punkt 3.4. und 3.11.) auf der Tagesordnung stand.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz, die im Berichtsjahr am 3. März, 9. Mai und 13. Oktober 1994 zu Sitzungen zusammentrat, leistete in bewährter Weise die Vorarbeiten für die Beratungen der Landeshauptmännerkonferenz.

Hauptaufgabe und Detailarbeit in den Föderalismusverhandlungen zwischen Bund und Ländern lagen beim "Kleinen Komitee", das von der im Jahre 1993

(siehe 18. Bericht 1993, S. 6) eingesetzten Arbeitsgruppe unterstützt wurde. Das Kleine Komitee trat im Jahre 1994 zu insgesamt 7 Beratungen zusammen, die teilweise in Form von zweitägigen Klausuren abgehalten wurden. Ziel der Beratungen war es, auf Grundlage des Paktums einen Begutachtungsentwurf für eine B-VG-Novelle zu erarbeiten.

Dem Kleinen Komitee gehörten die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER, die Landesamtsdirektoren Dr. GSCHWANDTNER (Burgenland) und Dr. HUEBER (Salzburg), der Vertreter des Landes Wien Dr. PONZER, der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer Dr. MEIRER und der zu Jahresbeginn in dieses Gremium kooptierte Vorarlberger Landesamtsdirektor Dr. BRANDTNER als Ländervertreter an. Die Vertreter des Bundes waren Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA und Sektionschef Dr. HOLZINGER vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst.

3. Die seit der Unterzeichnung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates ("Paktum") am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf geführten Verhandlungen über die Bundesstaatsreform traten am Beginn des Berichtsjahres in die entscheidende Phase. Zu diesem Zeitpunkt schien ein positiver Abschluß der EU-Beitrittsverhandlungen wahrscheinlich und als Termin für die notwendige Volksabstimmung wurde Juni 1994 genannt. Da vereinbarungsgemäß die Strukturreform der Kompetenzverteilung spätestens mit der aus Anlaß des EU-Beitrittes erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden sollte, war den Verhandlungen ein gewisser Zeitdruck vorgegeben, da zudem noch vor der Volksabstimmung über den EU-Beitritt eine beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert sein sollte.

Wie sich im Laufe des Berichtsjahres herausstellen sollte, hat sich die immer wieder von Länderseite geforderte Verknüpfung von EU-Beitritt und Bundesstaatsreform für die Länder im Ergebnis als nicht zielführend erwiesen.

- 3.1. Bei der letzten Verhandlungsrunde im Dezember 1993 (vgl. 18. Bericht 1993, S. 20 f) war vereinbart worden, die Gespräche bis 18. Februar 1994 abzuschließen. Die Beratungen des Kleinen Komitees am 25./26. Jänner 1994 in Rust waren von Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten gekennzeichnet. Von den bis dahin 94 offenen Punkten konnte bei ca. 80 v.H. Einigung erzielt werden. Die Länder lehnten nach wie vor das vom Bund im Zusammenhang mit der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung geforderte Weisungsrecht ab. Zurückgewiesen wurde auch das vom Bundesminister für Finanzen geforderte Einspruchsrecht des Bundes gegen Steuergesetze der Länder, um das Steuererfindungsrecht der Länder zu kontrollieren und zu verhindern, daß die finanzielle Basis beim Bund verringert wird.

Von der a.o. Landeshauptmännerkonferenz am 26. Jänner 1994 wurden die Beratungsergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen. Keine länderinterne Einigung konnte dabei über das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Papier über die notwendige Reform des Bundesrates erzielt werden.

In einer weiteren Sitzung des Kleinen Komitees am 18. Februar 1994 in Rust konnte in einigen Fragen (z.B. Streichung des vom Bund geforderten Weisungs-

rechtes) eine Annäherung der Standpunkte erzielt werden, während andere Punkte (z.B. Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung) offen blieben.

Eine vom Bundeskanzleramt am 25. Februar 1994 erstellte Übersicht (GZ. 603.363/29-V/1/94) zeigte, daß von 102 Verhandlungspunkten bei der Strukturreform noch 33 offen waren.

Wenige Tage vor der nächsten Verhandlungsrunde, die am 2. März 1994 in Rust stattfand, äußerte sich Bundesminister WEISS optimistisch über die Bundesstaatsreform und stellte fest, daß diese im Zeitplan liege und es *"keine gravierenden Stolpersteine mehr gebe"* (vgl. Die PRESSE, 24.2.1994).

Bei den Beratungen von Rust konnten weitere 15 offene Punkte erledigt werden. Eine Einigung wurde u.a. hinsichtlich der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und der Beseitigung des geplanten Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Landesgesetze wegen behaupteter EU-Rechtswidrigkeit erzielt. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994 nahm das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. In einem Beschluß (A/1¹⁾) wurde das Bundeskanzleramt ersucht, einen Entwurf für eine B-VG-Novelle auszuarbeiten und der Begutachtung zu unterziehen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, die mit der Strukturreform verbundenen Finanzierungsfragen ehestens zu klären.

- 3.2. Mit Schreiben vom 7. April 1994 (GZ. 603.363/63-V/1/94) versandte das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994) zur Begutachtung. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. Mai 1994 festgesetzt, um noch rechtzeitig vor der Volksabstimmung über den EU-Beitritt, die mittlerweile mit 12. Juni 1994 terminisiert worden war, die Regierungsvorlage beschließen zu können.

Der Begutachtungsentwurf enthielt zahlreiche offene Fragen, zeigte die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern deutlich auf und rief zahlreiche Kritik hervor. Die Schwerpunkte des Entwurfes waren

- auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung
 - * Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und Übertragung dieser Angelegenheiten in Art. 11 B-VG;
 - * weitgehende Zurückdrängung des Gesetzgebungstypes des Art. 12 B-VG;
 - * demonstrative Aufzählung von Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen der Länder in Art. 15 B-VG;
 - * Ausbau des Instruments der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG;

1) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

- Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder;
- Erweiterung der Mitsprachemöglichkeiten der Gemeinden.

Offen blieben u.a. die kompetenzrechtlichen Zuordnungen in den Bereichen Eisenbahnwesen, Krankenanstalten, Elektrizitätswesen. Das gesamte Schulwesen sollte von den Kompetenzänderungen überhaupt nicht berührt werden. Ungeklärt waren auch die Finanzfragen.

In einer gemeinsamen Länderstellungnahme (Schreiben Verbindungsstelle der Bundesländer vom 9. Mai 1994, VST-210/315) legten die Länder ihre Wünsche und Anliegen zu den einzelnen Punkten des Entwurfes vor.

- 3.3. In der 583. Sitzung des Bundesrates am 13. April 1994 richteten der FPÖ angehörende Mitglieder des Bundesrates eine dringliche Anfrage (Anfrage 984/J-BR/94 - A/2) betreffend die Einhaltung des "Perchtoldsdorfer Paktums" durch die Bundesregierung an den Bundeskanzler. In der Anfragebeantwortung führte der Staatssekretär im Bundeskanzleramt u.a. aus, *"daß er mit einer Verabschiedung der Bundesstaatsreform noch in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates rechnet, und daß die Gründe für die Nichtverwirklichung der Reform des Bundesrates bei den Ländern liegen."*

Eine weitere dringliche Anfrage (Anfrage 985/J-BR-94 - A/3) betreffend die finanziellen Konsequenzen der Bundesstaatsreform und eines allfälligen EU-Beitrittes für die Länder war an den Bundesminister für Finanzen gerichtet. Der Minister beantwortete u.a. Fragen über die Kosten, die den Ländern aus der Bundesstaatsreform erwachsen werden, über Kosten der Landesverwaltungsgerichtshöfe und über jene Kosten, die den Ländern im Zuge eines allfälligen EU-Beitrittes erwachsen dürften.

- 3.4. Die Landtagspräsidentenkonferenz beschäftigte sich bei ihrer Tagung am 28. April 1994 ausführlich mit der Bundesstaatsreform. In einem Beschluß (A/4) wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß es durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung zu einer Stärkung der Kontrollrechte der Landtage kommen werde. Bedauert wurde hingegen, daß die Reform des Bundesrates nicht verwirklicht werde.
- 3.5. Hervorgerufen durch eine Äußerung von Nationalratspräsident Dr. FISCHER, der meinte, er könne sich eine Beschlußfassung der Bundesstaatsreform vor der Sommerpause des Nationalrates schwer vorstellen (vgl. Die PRESSE vom 19.5.1994), nahmen die Befürchtungen zu, daß der vereinbarte Termin für die Verabschiedung der Bundesstaatsreform noch vor der Nationalratswahl am 9. Oktober 1994 nicht eingehalten werden könnte.
- Für zusätzliche Unstimmigkeiten bei den Verhandlungen sorgte die Bundesministerin für Frauenfragen DOHNAL, die ankündigte, ihre Zustimmung zur Bundesstaatsreform im Ministerrat von Zusagen der Länder über den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen abhängig zu machen (vgl. Die PRESSE vom 25.5.1994). Nach der Sitzung des Kleinen Komitees vom 27. Mai 1994 erklärten Bundesminister WEISS und Staatssekretär Dr. KOSTELKA, daß sie für ein der-

artiges Junktim kaum Chancen sähen, da die Frage der Kindergärten nichts mit der Bundesstaatsreform zu tun habe.

- 3.6. Die Verhandlungen standen angesichts der bevorstehenden EU-Volksabstimmung unter enormem Zeitdruck. Die erzielten Verhandlungsfortschritte im Kleinen Komitee wurden in der a.o. Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 31. Mai 1994 zur Kenntnis genommen. Die endgültige Zustimmung zur Regierungsvorlage wurde von den noch zu führenden Gesprächen mit dem Bundeskanzler und dem Finanzminister abhängig gemacht.

Bei der Unterredung zwischen Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA und Vertretern der Landeshauptmännerkonferenz (LH Dr. KRAINER, LH Stix, LH Dr. PURTSCHER) am selben Tag wurde Übereinstimmung in den allermeisten Punkten erzielt, nur in vier Bereichen bleiben noch Fragen offen.

Vereinbart wurde dabei auch, daß die Reform des Bundesrates in einem getrennten Schritt erfolgen sollte. Die Reform des Finanzausgleiches wurde auf die Verhandlungen über den FAG 1996 verschoben. Hinsichtlich des geplanten Einspruchsrechtes des Finanzministers sollte ein qualifizierter Konsultationsmechanismus eingeführt werden.

In einer weiteren a.o. Tagung der Landeshauptmännerkonferenz konnte am 4. Juni 1994 Einigung in den letzten noch offenen Fragen, z.B. über die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung, erzielt werden. Das erzielte Verhandlungsergebnis wurde akzeptiert und in einem Beschluß (A/5) wurde die Bundesregierung ersucht, die diesbezügliche Regierungsvorlage zu beschließen und ehestens dem Parlament zuzuleiten, damit die B-VG-Novelle noch in dieser Legislaturperiode des Nationalrates beschlossen werden könne. Als Termin des Inkrafttretens der B-VG-Novelle und der Novelle zum F-VG wurde angesichts der offenen Finanzfragen der 1. Jänner 1996 zur Kenntnis genommen.

- 3.7. Ein besonders wichtiges Anliegen für die Länder im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bundesstaates waren die Finanzfragen. Am 15. Februar 1994 trafen im Finanzministerium die FAG-Partner zu einer Verhandlungsrunde zusammen, bei der neben finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform auch die Kostentragung des EU-Beitrittes beraten wurde. Dabei wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die am 21. März und 19. April 1994 zu weiteren Verhandlungen zusammentrat.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 26. April 1994 den Zwischenbericht dieser Arbeitsgruppe zur Kenntnis und faßte folgenden Beschluß:

"Ausgehend vom Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Februar 1994 (VST-3/1329 vom 21.2.1994) und vom Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994 (VST-56/832 vom 17.3.1994) müssen die Länder darauf bestehen, daß im Zusammenhang mit der Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates insbesondere folgende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen getroffen werden:

I.

1. *Einsparungen, die der Bund im Zusammenhang mit dieser Bundesstaatsreform erzielt, sind – so wie Herr Bundesminister LACINA bereits zusagte – den Ländern zur Verfügung zu stellen.*
2. *Im Zusammenhang mit der Auflösung der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Zweckaufwand in Angelegenheiten, die von Art. 10 in Art. 11 B-VG übertragen werden, weiterhin unmittelbar vom Bund zu tragen.*
3. *Sonstige künftige Belastungen, die sich durch Gesetze oder Verordnungen für andere Gebietskörperschaften ergeben, sind zum Zeitpunkt des Eintrittes der Belastung abzugelten; wenn ein Verhandlungsergebnis darüber nicht erzielt wird, hat eine Schiedskommission verbindlich und vollstreckbar darüber zu entscheiden.*
4. *Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG soll nur mehr auf den behaupteten Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes gestützt werden können.*

II.

Die unter I. dargelegten Punkte sind in die von der Landesamtsdirektorenkonferenz gemäß dem Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994, Zif. 7, auszuarbeitende einheitliche Länderstellungnahme einzubeziehen.

III.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersucht, über die mit der Strukturreform verbundenen Finanzfragen Verhandlungen auf politischer Ebene ehestens aufzunehmen. In diesen Verhandlungen sollen nicht nur die Kostentragsregelungen für die Zukunft, sondern auch die Kostentragsverpflichtungen aus der derzeitigen Verfassungslage beraten werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz nominiert für diese Verhandlungen unter der Führung des jeweiligen Vorsitzenden der Landesfinanzreferentenkonferenz die politischen Finanzreferenten der Länder Burgenland, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien."

Eine Verwirklichung der unter I. geforderten Punkte konnte – wie im folgenden dargestellt wird – in keinem Fall erreicht werden. Am 31. Mai verhandelte die von den Ländern nominierte Delegation mit dem Bundesminister für Finanzen Dkfm. LACINA die noch offenen Finanzfragen. Dabei wurde über die Schaffung eines qualifizierten Konsultationsverfahrens, um die gegenseitigen finanziellen Interessen des Bundes und der Länder besser abstimmen zu können, Einigung erzielt. Hinsichtlich der Abgeltung der den Ländern aus der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung zusätzlich entstehenden Kosten konnten Verhandlungsfortschritte verzeichnet werden.

- 3.8. Nach der geglückten Einigung mit den Ländern und der Klärung der offengebliebenen Punkte beschloß die Bundesregierung am 7. Juni 1994 die Regierungsvorlage (1706 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) betreffend die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 und leitete diese dem Nationalrat weiter. Die Beschlußfassung im Ministerrat war übrigens erst durch zwei Protokollanmer-

kungen über die vereinbarte Änderung des Art. 98 Abs. 2 B-VG (ausdrückliches Zustimmungsrecht des Bundes zu Gesetzesbeschlüssen der Landtage, sofern finanzielle Interessen des Bundes berührt sind) und der Festlegung, daß die Frage der Kinderbetreuungseinrichtungen Gegenstand der FAG-Verhandlungen sein wird, möglich. Damit wurde ein Versprechen im Paktum eingelöst, daß zum Zeitpunkt der EU-Volksabstimmung eine Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform vorliegen müsse.

Als wichtigste Reformvorhaben der geplanten B-VG-Novelle sind anzuführen:

- * weitgehende Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung durch den neuen Art. 10 i.V.m. Art. 102 f B-VG. Dies würde eine Stärkung des "Vollzugsföderalismus" bedeuten, für die Länder aber angesichts der ungeklärten Finanzfragen eine weitere finanzielle Belastung bringen, da diese neben dem Personal- und Amtssachaufwand auch den Zweckaufwand zu tragen hätten.
- * Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Bundes (Art. 102 und 103 B-VG) durch ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht durch Bundesorgane bei Landesbehörden, eine Berichtspflicht der Länder über die Praxis der Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie einen Zuständigkeitsübergang auf den Bund bei Untätigkeit der Landesorgane.
- * Begründung neuer Bundeskompetenzen bzw. Teilung von Kompetenzen (etwa in den Bereichen Gesundheit, Gewerbe, Verkehrswesen). Diese weitere Kompetenzzersplitterung würde dem Vorschlag der Strukturreformkommission nach Zuordnung sinnvoll abgerundeter Staatsaufgaben zuwiderlaufen.
- * Demonstrative Aufzählung der Landeskompetenzen in Art. 15 Abs. 1 B-VG. Diese war von den Ländern als Instrument der Sicherung und Abrundung der Landeskompetenzen anfangs gefordert worden. Der Bund verankerte aber im Laufe der Verhandlungen seine jeweiligen Gegenkompetenzen in der demonstrativen Aufzählung und begründete solche, wo bisher keine Bundeszuständigkeiten gegeben waren (vgl. etwa den Naturschutz im geplanten Art. 15 Abs. 1 Z. 9 B-VG). Zudem bestünde für die Länder die Gefahr, daß der Verfassungsgerichtshof die aufgezählten Zuständigkeiten der Länder als "begrifflich abgeschlossen" betrachten könnte, und diese "versteinert" worden wären. Die Länder protestierten gegen die Endfassung des geplanten Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. Entschliebung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1994 – unten Punkt 3.7.). Wie sich später zeigen sollte, trug der Bund dem Verlangen der Länder nach Entfall der demonstrativen Aufzählung im Rahmen der Ausschlußberatungen Rechnung.
- * Die bestehende Zivil- und Strafrechtskompetenz der Länder im Art. 15 Abs. 9 B-VG ("Lex Starzynski") wurde neu formuliert und auf "zweckmäßige" zivilrechtliche Bestimmungen erweitert.

- * Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung im geplanten Art. 105 Abs. 2 B-VG.
- * In zahlreichen wichtigen Punkten (z.B. Eisenbahnwesen, Kraftfahrwesen und Straßenpolizei, Elektrizitätswesen) blieben die Wünsche der Länder unberücksichtigt; der Bund setzte sich mit seinen Auffassungen durch.
- * Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten blieb offen und sollte einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben. Wie sich später herausstellen sollte, wurde dieser Punkt zu einem der Stolpersteine der Bundesstaatsreform (siehe Punkt 3.14.). In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/6) ging Bundesminister WEISS auf die Chancen der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ein.
- * Die längst fällige Reform des Bundesrates wurde mit keinem Wort erwähnt.
- * Die Lösung der wichtigen Frage der finanziellen Auswirkungen und die Änderung der Finanzverfassung wurden auf Herbst 1994 verschoben.

Die Regierungsvorlage konnte zwar nicht als die von den Ländern erwartete "große Bundesstaatsreform" angesprochen werden, sondern war von zahlreichen Kompromißlösungen geprägt. Immerhin wäre aber mit der parlamentarischen Beschlußfassung dieser Regierungsvorlage ein wichtiger Teilschritt in Richtung "Strukturreform des Bundesstaates" im Sinne des Paktums erfolgt. Allerdings gab es auch sehr kritische Stimmen zur Regierungsvorlage. So befürchtete etwa der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER einen "*Rückschritt für den Parlamentarismus in den Ländern*" und kritisierte auch der ÖVP angehörende Vertreter, in dem er meinte, "*die Zentralisten sitzen nicht nur in den anderen Parteien*" (Die PRESSE vom 5.8.1994).

- 3.9. Im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform beschloß der Ministerrat am 21. Juni 1994 eine weitere Regierungsvorlage (1740 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden sollten.

Mit der Novellierung des Art. 98 Abs. 2 B-VG sollte das Einspruchsrecht des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage wesentlich erweitert werden. So wurde vorgesehen, daß der Finanzminister allein – und nicht nur die Bundesregierung – gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die finanzielle Interessen des Bundes gefährden, Einspruch erheben könne. Im neuen § 8a F-VG 1948 war die Schaffung eines "Konsultationsgremiums" vorgesehen, das bei Einsprüchen der Bundesregierung bzw. des Finanzministers gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage und bei Einsprüchen des Bundesrates gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Gefährdung finanzieller Interessen entscheiden sollte. Auf Grund der Zusammensetzung dieses Gremiums (Entsendung von Regierungsvertretern) wäre damit eine weitere Beschränkung der Gesetzgebungshoheit der Landtage (wie auch des Nationalrates) verbunden.

Die Bestimmungen über das Einspruchsrecht des Finanzministers in der RV bedeuteten nach Auffassung der Länder einen bedauerlichen Rückschritt, da es in den Verhandlungen am 31. Mai 1994 gelungen war, statt des geplanten Zustimmungsvorganges das "Konsultationsverfahren" vorzusehen. Der Bund berief sich seinerseits auf eine in diesen Verhandlungen erzielte Einigung ("Handschlagvereinbarung") mit den Ländervertretern. Der Vorsitzende der Landtagspräsidentenkonferenz, Landtagspräsident Mag. ROMEDER, lehnte diese Regierungsvorlage wegen einer unzumutbaren Beschränkung der Gesetzgebungshoheit der Landtage entschieden ab. Der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER sprach von einem finanzrechtlichen Zentralisierungsschub. Hingegen stellte der Finanzminister in einem Brief an den Präsidenten des Nationalrates unmißverständlich u.a. folgendes fest:

"... Ich möchte darauf hinweisen, daß aus meiner Sicht beide Fragen, nämlich die Einrichtung eines qualifizierten Konsultationsgremiums in der Finanzverfassung und die Neufassung im Art. 98 Abs. 2 B-VG, untrennbar in der Weise miteinander verknüpft sind, daß nur eine gemeinsame rechtliche Umsetzung in Frage kommt. Darauf sollte auch in der parlamentarischen Beratung Rücksicht genommen werden. ..."

- 3.10. Wer glaubte, daß sich nach Beschlußfassung der Regierungsvorlage die deutlich gewordenen Meinungsverschiedenheiten legen sollten, wurde eines Besseren belehrt. Es begannen neue politische Auseinandersetzungen über den Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlußfassung der Bundesstaatsreform.

Gegenüber dem Wunsch der Länder, die Reform noch vor der Nationalratswahl zu beschließen, äußerte sich Staatssekretär Dr. KOSTELKA anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Juni 1994 skeptisch und meinte, daß das Parlament ausreichend Zeit brauche, um über ein so großes Vorhaben beraten zu können.

Nationalratspräsident Dr. FISCHER äußerte die Auffassung, daß man die notwendige Bundesstaatsreform erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode des Nationalrates beschließen und nicht *"in den nächsten Wochen hinnudeln"* sollte (Die PRESSE vom 7.6.1994). Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER forderte hingegen die parlamentarische Behandlung noch vor der Sommerpause und drohte, daß es im Bundesrat zu Verzögerungen bei der Verabschiedung des EU-Begleit-BVG kommen könnte (Vorarlberger Nachrichten vom 8.6.1994).

Am 16. Juni 1994 ersuchten die Landeshauptmänner STIX, Dr. PURTSCHER und Dr. KRAINER anläßlich ihrer Vorsprache beim Nationalrats- und Bundesratspräsidium, die Bundesstaatsreform noch vor der Sommerpause zu verabschieden. SPÖ-Klubobmann Dr. FUHRMANN erklärte, daß eine gewisse Zeit notwendig sei, da man *"eine solche wichtige Materie wie die Bundesstaatsreform nicht nebenbei abwickeln"* könne.

Neben Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER drängte auch der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL auf eine baldige Beschlußfassung, da eine Verzögerung der Bundesstaatsreform *"ein Stich in die Magengrube des Föderalismus"* wäre (Die PRESSE vom 28.6.1994).

Auf die Feststellung von Nationalratspräsident Dr. FISCHER, daß die Bundesstaatsreform mangels Vorliegens eines Ausschlußberichtes erst im Herbst beschlossen würde, reagierte ÖVP-Obmann Dr. BUSEK heftig und stellte eine Wiederwahl Dr. Fischers als Nationalratspräsident in Frage (Die PRESSE vom 5.7.1994).

Die eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus den beiden Nationalratspräsidenten Dr. FISCHER und Dr. LICHAL, den beiden Klubobmännern Dr. FUHRMANN und Dr. NEISSER, Föderalismusminister WEISS und Staatssekretär Dr. KOSTELKA, einigte sich am 8. Juli 1994 darauf, daß die Bundesstaatsreform und das EU-Begleit-BVG jedenfalls noch im Jahre 1994 beschlossen werden sollten.

Es wurde ein Unterausschuß des Verfassungsausschusses eingesetzt, der permanent tagen sollte. Falls die Bundesstaatsreform in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates nicht beschlossen würde, verpflichteten sich beide Parteien, die Regierungsvorlage in der ersten Sitzung des neugewählten Nationalrates unverändert wieder einzubringen.

Während der Sommermonate befaßte sich der Unterausschuß des Verfassungsausschusses unter Beiziehung von Experten mit der Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform. Dabei wurden vor allem die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten und der Ausbau der Kontrollmöglichkeiten des Parlaments diskutiert.

Die Beratungen im Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates zeigten, daß es durchaus zu Abänderungen der Regierungsvorlage kommen könnte. So bemerkte der Fraktionsführer der ÖVP im Verfassungsausschuß, Abg. Dr. KHOL u.a. *"Wir sind keine Papageien, die vorberatene Vorlagen der Regierung auf Pfüff apportieren."* (Die PRESSE vom 21.7.1994).

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER erhob angesichts der Verschiebung der Beschlußfassung der Bundesstaatsreform am 7. September 1994 folgende Forderungen:

- Die Länder müssen durch Vertreter in die laufenden Verhandlungen einbezogen werden;
- hinsichtlich der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist mit den Ländern das Einvernehmen herzustellen;
- eine Föderalisierung der zentralistischen Finanzverfassung ist anzustreben;
- der überzogene, weitgehend durch die Bundesverfassung vorgegebene Zentralismus im Schulwesen muß abgebaut werden.

Zur Sitzung des Unterausschusses am 14. September 1994 wurden auch je zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz, der Landtagspräsidentenkonferenz und der Gemeinden eingeladen.

Der Vorschlag von SPÖ-Klubobmann Dr. FUHRMANN, Mitglieder der Landesregierungen der Kontrolle von National- und Bundesrat zu unterwerfen,

wurde von Bundesminister WEISS als "*Wiedereinführung des Weisungsrechtes durch die Hintertür*" zurückgewiesen.

- 3.11. Während der laufenden Verhandlungen und parlamentarischen Beratungen äußerten auch die Landtage ihre Unzufriedenheit über die Bundesstaatsreform.

Der Vorarlberger Landtag forderte bereits in der Sitzung vom 13. April 1994 die Vorarlberger Bundesräte auf, den in Zusammenhang mit dem EU-Beitritt erforderlichen Novellen zum B-VG nur dann zuzustimmen, wenn gleichzeitig die Bundesstaatsreform beschlossen werde.

In einer einstimmigen Landtagsentschließung (A/7 I.) wurde der Nationalrat gebeten, für eine baldige Behandlung der Bundesstaatsreform Sorge zu tragen.

Vom Tiroler Landtag wurde am 6. Juli 1994 einstimmig eine Entschließung (A/7 II.) verabschiedet.

Diese Resolution wurde vom Präsidenten des Landtages, Ing. MADER, persönlich dem Nationalratspräsidenten übergeben. Der Tiroler Landeshauptmann setzte den Nationalratspräsidenten hievon schriftlich in Kenntnis, der am 5. August in einem Antwortschreiben mitteilte, die Mitglieder der Präsidialkonferenz hievon in Kenntnis zu setzen. Wörtlich hieß es im Brief weiter: "*Zu der Frage, ob die im Befehlston formulierte Entschließung bei den an keine Aufträge gebundenen Adressaten (Anm.: den Abgeordneten) ungeteilte Zustimmung finden wird, möchte ich mich nicht äußern.*"

Die Wünsche des Landes Kärnten faßte der Landtag in einem Beschluß (A/7 III.) vom 28. Juli 1994 zusammen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich am 19. September 1994 ausführlich mit der Bundesstaatsreform und lehnte das vorgesehene Einspruchsrecht des Bundes gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG entschieden ab. Um die Interessen der Länder zu wahren, wurden die Präsidenten Dr. SCHREINER (Salzburg) und UNTERRIEDER (Kärnten) für die Beratungen des Verfassungsausschusses nominiert.

In einem Umlaufbeschluß (A/8) wurden die wichtigsten Forderungen der Landtage zur Bundesstaatsreform zusammengefaßt.

Schließlich forderte der Steiermärkische Landtag die von ihm entsandten Bundesräte in einem einstimmigen Beschluß (A/7 IV.) zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten auf.

Die angeführten Landtagsbeschlüsse können als erste politische Willensäußerungen der Landtage in Richtung eines gebundenen Mandates der Mitglieder des Bundesrates gedeutet werden.²⁾

2) Vgl. PERNTHALER/RATH-KATHREIN, Bindung der Mitglieder des Bundesrates an Aufträge der sie entsendenden Landtage, in: FS Rill, Wien 1995

- 3.12. Das Ergebnis der Nationalratswahl vom 9. Oktober 1994 (siehe ausführlich unten Punkt 6.) hatte auch entscheidende Auswirkung auf die Bundesstaatsreform. Durch die Mandatsverluste für SPÖ und ÖVP war nämlich die für Verfassungsgesetze notwendige Zweidrittelmehrheit nicht mehr gegeben. Um Verfassungsgesetze beschließen zu können, war zumindest die Mitwirkung einer der drei Oppositionsparteien notwendig. Die Beratungen über die Bundesstaatsreform wurden im Verfassungsausschuß am 19. Oktober 1994 ergebnislos abgebrochen. Föderalismusminister WEISS zweifelte daran, daß die Beschlußfassung noch in diesem Jahr erfolgen werde, da die Wünsche der Opposition äußerst umfangreich seien. Nationalratspräsident Dr. FISCHER meinte angesichts des Wahlergebnisses, *"es wäre besser gewesen, wenn die Regierung die Bundesstaatsreform dem Nationalrat ein halbes Jahr früher vorgelegt hätte"* (Die PRESSE vom 14.10.1994).

Am 25. Oktober 1994 beschloß der Ministerrat die Regierungsvorlage (14 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP) über die B-VG-Novelle und die Regierungsvorlage betreffend Änderung des B-VG und des F-VG 1948 (15 Blg. Sten.Prot.NR, XIX. GP) in unveränderter Form und leitete sie dem Nationalrat weiter. Dieser Beschluß wäre eine Gelegenheit gewesen, Verbesserungen der Regierungsvorlagen im Sinne der inzwischen geäußerten Kritik und der Resolutionen der Landtage vorzunehmen.

- 3.13. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 sprach sich in einem Beschluß (A/9) neuerlich für eine Beschlußfassung der Bundesstaatsreform spätestens gleichzeitig mit der begleitenden B-VG-Novelle zum EU-Beitritt aus. Die Ausweitung des Einspruchsrechtes des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage wurde abgelehnt. Hingegen standen die Länder nunmehr der Einführung von Landesverwaltungsgerichten positiv gegenüber. Das von Univ.Prof.DDr. KOJA im Auftrag der Länder erstellte Gutachten über "Einflußmöglichkeiten des Bundesgesetzgebers im Bereich des Art. 11 B-VG" wurde zur Kenntnis genommen.

- 3.14. Nach zähen Verhandlungen im Verfassungsausschuß wurde am 6. Dezember 1994 eine Einigung zwischen den Koalitionsparteien, den Grünen und dem Liberalen Forum über die Beschlußfassung der Bundesstaatsreform und des EU-Begleit-BVG erzielt. Es war erstaunlich, daß es in relativ kurzer Zeit unter Beteiligung von Verfassungsrechtsexperten und Ländervertretern gelang, einen Kompromißvorschlag zwischen Regierungsparteien und den kleineren Oppositionsparteien zu erzielen.

Auf Verlangen der beiden Oppositionsparteien sollten die Landesverwaltungsgerichtshöfe und eine Bundesumweltanwaltschaft geschaffen werden, die Gesetzgebungskompetenz für die Luftreinhaltung dem Bund übertragen und die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung gestrichen werden. Gleichzeitig gab es Einigung über die Abschaffung des Amtes des Rechnungshofvizepräsidenten. Eine abschließende Verhandlungsrunde im Verfassungsausschuß sollte am 13. Dezember 1994 stattfinden.

Der vorliegende Abänderungsantrag enthielt

- die vom Ausschuß ergänzte bzw. abgeänderte Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform (14 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP)
- die Regierungsvorlage betreffend Änderung des B-VG (Art. 98 B-VG) und des F-VG 1948 (15 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP)
- das sog. EU-Begleit-BVG
- Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten
- Bestimmungen über die Erstreckung der Rechnungshofkontrolle auf die Kammern
- Bestimmungen über die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER bezeichnete die Einigung als "*Kniefall vor den Grünen*" und sprach sich wie der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, für die Abhaltung einer a.o. Landeshauptmännerkonferenz aus. Diese fand am Abend des 12. Dezember 1994 in Wien statt.

Dabei stellten die Landeshauptmänner einstimmig fest, daß der Bundesstaatsreform in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden könne. Der gemeinsame Antrag von SPÖ, ÖVP, Grünen und Liberalem Forum vom 9. Dezember 1994 wurde abgelehnt.

Damit war die Bundesstaatsreform nach mehr als zweijährigen Verhandlungen gescheitert.³⁾

Folgende Gründe⁴⁾ dürften für die Ablehnung der Bundesstaatsreform durch die Länder ausschlaggebend gewesen sein:

- ♦ Fehlende finanzielle Absicherung der Bundesstaatsreform und die ungeklärte Kostentragung der Landesverwaltungsgerichte, verbunden mit den steigenden Lasten der Länder aus der Finanzierung der EU-Kosten und den damit zusammenhängenden Ausgleichszahlungen.
- ♦ Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate sollten durch Landesverwaltungsgerichte ersetzt werden, denen reformatorische Entscheidungsbefugnis zugekommen wäre. Sie wären als Gerichte im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dem Verwaltungsgerichtshof in Wien vorgeschaltet gewesen und sollten zu dessen Entlastung beitragen.
Nach Auffassung der Länder wäre mit den umfangreichen bundesverfassungsgesetzlichen Festlegungen die Autonomie der Länder sehr eingeschränkt worden, zudem war die Finanzierung der Landesverwaltungsge-

3) Vgl. dazu ausführlich ÖHLINGER, Das Scheitern der Bundesstaatsreform, in: ÖJP 1994, S. 543 ff.

4) Vgl. dazu PERNTHALER/SCHERNTHANNER, Bundesstaatsreform 1994, ÖJP 1994, S. 572 ff.

richte nicht gesichert. Anzunehmen ist auch, daß die negative Einstellung einzelner Länder zur Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ein Grund für die Ablehnung gewesen sein dürfte.

- ◆ Einspruchsrecht des Finanzministers nach Art. 98 Abs. 2 B-VG. Dieses alleinige Recht des Finanzministers, dem nach Auffassung des Bundes die Länder in Verhandlungen bereits zugestimmt hätten, wurde von den Ländern vehement abgelehnt. Es konnte auch in den Verhandlungen nicht beseitigt werden.
- ◆ Einrichtung einer neuen Bundesumweltanwaltschaft. Diese hätte eine Erweiterung der Kontrolle der Vollziehung der Länder in Angelegenheiten des Umweltschutzes durch den Bund und zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.
- ◆ Erweiterung der Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" zu Lasten der Länder. Die bisher bei der Bundeskompetenz "Luftreinhaltung" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) bestehende Einschränkung "unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" sollte beseitigt werden.
- ◆ Ausdehnung der Bundeskompetenz im Bereich der Umweltüberwachung. Hier war vorgesehen, daß der Bund zum Schutz der Umwelt Maßnahmen der Überwachung sowie der Erhebung und Dokumentation von Umweltbelastungen treffen könne.
- ◆ Erweiterung der Ersatzbefugnisse des Bundes: Das im Art. 103 B-VG geregelte Instrument der Ersatzvornahme des zuständigen Bundesministers bei Untätigkeit der Landesorgane sollte um den Fall der Beseitigung "von Mißständen, die in einer erheblichen Gefährdung der Umwelt bestehen," erweitert werden. Dies wurde von Länderseite abgelehnt.
- ◆ Fehlende verfassungsrechtliche Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz.

Mehrheitlich lehnte die Landeshauptmännerkonferenz eine Blockierung des EU-Begleit-BVG im Bundesrat ab (vgl. dazu Kapitel A/II., Punkt 6.4.).

Die Ablehnung der Bundesstaatsreform durch die Länder rief zahlreiche kritische Reaktionen hervor.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY sprach von *"einem bemerkenswerten Sinneswandel der Länder"* und meinte weiter: *"Es werde sicher keine weiteren Anstrengungen des Bundes geben, eine neue Bundesstaatsreform zustande zu bringen."* SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA erklärte, daß die *"Bundesstaatsreform nicht so rasch wieder Gesprächsthema sein werde"*. In Hinkunft werde er jede Föderalismusdiskussion *"mit der Frage beginnen, ob sie ernst gemeint ist"* (Die PRESSE vom 15.12.1994).

Der in Sachen Bundesstaatsreform sehr engagierte – ehemalige – Föderalismusminister WEISS beurteilte das gescheiterte Reformvorhaben mit den Worten: *"Ein geschlossenes Paket, wie es noch vor wenigen Monaten in Aussicht stand und hätte beschlossen werden können, wird es nie mehr geben"* (Salzburger

Nachrichten vom 20.12.1994). Abg. VOGGENHUBER (Grüne) warf den Landeshauptmännern "*Selbstherrlichkeit*" vor und meinte, diesen gehe "*es nur um den Ausbau ihrer Machtbefugnisse*".

- 3.15. Der Nationalrat beschloß daraufhin auf Grundlage des Berichtes des Verfassungsausschusses (58 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP) bereits am 15. Dezember 1994 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-BVG aufgehoben wird (BGBl. 1994/1013 - C/2). Über den Inhalt dieser Novelle siehe Kapitel A/II., Punkt 6.5. und Kapitel C, Punkt 2.4.).

In der Debatte gingen die Abgeordneten ausführlich auf die gescheiterte Bundesstaatsreform und die Rolle der Landeshauptmänner ein.

- 3.16. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER versuchte - allerdings vergeblich -, die Beschlußfassung dieses Bundesverfassungsgesetzes im Bundesrat zu verhindern (vgl. ausführlich Kapitel A/II., Punkt 6.4.).

In seiner Wortmeldung vor dem Bundesrat nannte er dabei drei Gründe für das Scheitern der Bundesstaatsreform:

- die wenigen Gesetzgebungskompetenzen der Landtage sollten noch weiter eingeschränkt werden;
- die massiven Aufsichtsrechte des Bundes über die autonome Landesgesetzgebung und Landesvollziehung sollten weiter verschärft werden, vor allem auch durch ein von den Ländern stets abgelehntes alleiniges Einspruchsrecht des Finanzministers gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage;
- die vorgesehene Struktur der Landesverwaltungsgerichte würde nicht den erwünschten einfacheren Zugang zum Recht bringen.

Mit der vom Bundesrat erteilten Zustimmung wurde der Bundesstaatsreform ein "*letztklassiges Staatsbegräbnis*" zuteil (BR BIERINGER, ÖVP/Salzburg).

Damit blieben die jahrelangen Bemühungen der Länder im Geiste des kooperativen Bundesstaates um eine Stärkung ihrer Rechte und ihr frühzeitiges Eintreten für einen EU-Beitritt Österreichs letztlich unbelohnt. Der Zentralismus - in allen Parteien - behielt die Oberhand und läßt nur die Hoffnung, daß es in Zukunft wieder eine "*Föderalismusreform in kleinen Schritten*" geben werde (BM a.D. WEISS, VN vom 29.12.1994).

4. Hinsichtlich einer Reform des Bundesrates gab es in den letzten Jahren zahlreiche recht unterschiedliche Vorschläge. Die Diskussionen hierüber gingen auch im Berichtsjahr weiter.

Ein zu Jahresbeginn von Bundesrat KONECNY (SPÖ, Wien) vorgelegtes Reformpapier sah eine Direktwahl der Bundesräte, das Rede- und Anfragerecht der Bundesräte in den Landtagen und die Verpflichtung der Landeshauptmänner, sich Fragestunden im Bundesrat zu stellen, vor.

Das im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform erarbeitete Positionspapier der Länder zur Reform des Bundesrates sah eine stärkere Einbindung des Bundesrates in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes und eine Ausweitung des Zustimmungsrechtes vor. Ein Drittel der zu entscheidenden Mitglieder des Bundesrates sollte von der Landesregierung gewählt werden. Das derzeit in Art. 34 Abs. 2 B-VG normierte Verhältnis von 12:3 zwischen Höchst- und Mindestzahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Mandate sollte auf ein Verhältnis von 10:5 verringert werden, um damit dem Grundsatz der gleichen Vertretung der Länder eher gerecht zu werden.

Dieses Reformpapier, das vor allem die zentrale Frage der Reform, nämlich die Einführung des gebundenen Mandats offenließ, konnte allerdings nicht die Zustimmung aller Länder finden.

Bei seiner Anfragebeantwortung im Bundesrat (A/2) urgierte Staatssekretär Dr. KOSTELKA die Vorlage von Reformvorstellungen hinsichtlich der Reform des Bundesrates seitens der Länder. Die in den Landtagsbeschlüssen (A/7) zur Bundesstaatsreform enthaltenen Aufträge an die vom jeweiligen Landtag entsandten Bundesräte stünden seiner Meinung nach mit dem im Art. 56 B-VG verankerten Grundsatz des freien Mandates in einem gewissen "Spannungsverhältnis".

Die Bundesrätin Dr. RIESS (FPÖ, Wien) kritisierte, daß die Reform des Bundesrates im Zuge der Verhandlungen über die Bundesstaatsreform von den Ländern "total verschlampt" worden sei (TT vom 13.4.1994).

Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER schlug die Bindung des Bundesrats-Mandats an Beschlüsse des Landtages vor, damit die Abgeordneten bei ihren Entscheidungen an die Länder und nicht so sehr an die Parteien gebunden seien. Wenn es das gebundene Mandat gäbe, könne sich die Landeshauptmännerkonferenz auf reine *Inhalts- und Koordinierungstätigkeiten beschränken* (Die PRESSE vom 15.7.1994).

Die von den Bundesratsfraktionen von SPÖ und ÖVP koordinierten Entwürfe für Gesetzesanträge betreffend die Reform des Bundesrates wurden am 31. Mai 1994 vorgelegt und betrafen folgendes:

- ◆ Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stimmverfahren durch Änderung des Art. 41a B-VG;
- ◆ Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates; u.a. war darin die Ausweitung des Rederechtes der Landeshauptmänner vor dem Bundesrat vorgesehen;
- ◆ Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, die eine Verbesserung der Stellung des Bundesrates im Ausschußverfahren des Nationalrates über Gesetzesanträge und über Einsprüche des Bundesrates sowie das Recht eines Bundesratsmitgliedes zur Teilnahme an den Ausschüßberatungen mit beratender Stimme vorsah.

In der 588. Sitzung des Bundesrates vom 23. Juni 1994 wurde der Selbständige Antrag betreffend Änderung des B-VG mehrheitlich angenommen (siehe Ge-

setzesantrag des Bundesrates vom 23. Juni 1994; 1741 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP).

Ein Selbständiger Antrag von der FPÖ angehörenden Bundesräten, der u.a. die Schaffung eines Vermittlungsausschusses bei Einsprüchen des Bundesrates und die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen im Bundesrat vorsah, erhielt bei der Abstimmung keine Mehrheit.

Hingegen wurde ein Selbständiger Antrag betreffend eine Erweiterung der Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen (82/A (E)-BR/94) einstimmig angenommen und dabei folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daÙ ihre Mitglieder in den Stellungnahmen gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes auch die Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen auf die Länder und – soweit zutreffend und möglich – auf die Gemeinden darstellen, wenn der dafür notwendige Kostenaufwand vertretbar erscheint."

In den letzten Jahren wurde es zur Gewohnheit, daÙ der Bundesrat bereits wenige Tage, nachdem der Nationalrat Gesetzesbeschlüsse faÙte, diese Beschlüsse rasch behandelte, um das sofortige Inkrafttreten der Gesetze zu gewährleisten.

Der im 2. Halbjahr 1994 amtierende Präsident JAUD (ÖVP, Tirol) setzte hier eine sehr anerkennenswerte Initiative, um diesen MiÙstand zu beseitigen. Er verlangte in seiner Antrittsansprache u.a. mindestens zwei Wochen Zeit, in denen der Bundesrat Nationalratsbeschlüsse prüfen und gegebenenfalls die Länder informieren könne. Bei Gesetzesvorlagen, gegen die von den Ländern begründete Einwände vorgebracht wurden, könnte die dem Bundesrat zur Verfügung stehende Achtwochenfrist ausgenützt werden. Dieser Vorschlag erschien sinnvoll und durchaus berechtigt, nützt doch die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehende Achtwochenfrist für die Beeinspruchung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage in den meisten Fällen aus.

Unmittelbar nach der Nationalratswahl machten die Oppositionsparteien ihre Zustimmung zur Bundesstaatsreform u.a. auch von einer Aufwertung des Bundesrates abhängig, wobei sich die Grünen und das Liberale Forum für eine Direktwahl der Bundesräte aussprachen, die FPÖ schlug vor, Landtagsabgeordnete in den Bundesrat zu entsenden.

Die geführten Verhandlungen brachten keine Einigung über die Reform des Bundesrates. Entsprechende Reformüberlegungen konnten deshalb auch nicht Eingang in die – letztlich gescheiterte – Bundesstaatsreform finden und wurden wieder einmal auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bei seiner Tätigkeit hielt sich der Bundesrat im wesentlichen an das Koalitionsabkommen. Im Berichtsjahr wurde jedoch ein Einspruch erhoben, und zwar gegen das Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (vgl. dazu unten Punkt 18. und Kapitel E).

5. Als wichtiges Reformvorhaben war im Paktum (Punkt 5) die Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate in Richtung Landesverwaltungsgerichte vorgesehen.

Wegen der in den vergangenen Jahren feststellbaren Tendenz, den unabhängigen Verwaltungssenaten immer neue Aufgaben zuzuweisen, verlangten die Länder die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes, das auch Regelungen über die finanzielle Abgeltung der Mehraufwendungen durch den Bund enthalten müsse.

Der Einrichtung eigener Landesverwaltungsgerichte standen einzelne Länder ablehnend gegenüber. Noch in der Regierungsvorlage über die B-VG-Novelle zur Umsetzung der Bundesstaatsreform war nur eine Absichtserklärung bezüglich dieses sowohl föderalismuspolitisch wie auch rechtsschutzpolitisch bedeutsamen Vorhabens enthalten (vgl. dazu oben Punkt 3.8. und die Anfragebeantwortung von Bundesminister WEISS (A/6)).

In den notwendig gewordenen Parteiengesprächen traten die Grünen und das Liberale Forum deutlich für eigene Landesverwaltungsgerichte ein, die auch zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes in Wien beitragen sollten.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 sprach sich auf Grundlage der Ergebnisse einer Expertenkonferenz nunmehr für die Einrichtung eigener Landesverwaltungsgerichte aus, die auch einen Ausbau des Rechtsschutzes im Sinne der Menschenrechtskonvention bedeuten würde. Offen blieb die Frage, ob diesen Gerichten eine reformatorische oder eine kassatorische Entscheidungsbefugnis zukommen sollte. Die Länder traten dafür ein, die ihnen entstehenden Mehrkosten im Wege des Finanzausgleiches abzugelten.

In den Parteiengesprächen vom 7. Dezember 1994 konnte Einigung über die Landesverwaltungsgerichte erzielt werden.

Wegen zahlreicher Bedenken (vgl. oben Punkt 3.14.) konnten die Landeshauptmänner bei ihrer Tagung am 12. Dezember 1994 der Bundesstaatsreform nicht zustimmen. Damit war auch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gescheitert.

6. Von besonderer Bedeutung für das politische Geschehen im Berichtsjahr war die Nationalratswahl am 9. Oktober 1994. In den Wahlprogrammen der Parteien nahmen die Themen Föderalismus und Bundesstaatsreform keinen großen Stellenwert ein. Hauptthemen im Wahlkampf waren Privilegien, Politikereinkommen, Verbändestaat (Spitzeneinkommen in der steirischen Arbeiterkammer), Sozialpolitik, Arbeitsmarkt und Wirtschaftsentwicklung im Hinblick auf den EU-Beitritt. Meinungsbildend bei den Wählern waren auch die Zweierkonfrontationen der Spitzenkandidaten im Fernsehen.

Der Ausgang der Nationalratswahl war gekennzeichnet von massiven Stimmenverlusten der beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP, vom Aufstieg der FPÖ zur Mittelpartei, von Stimmengewinnen der Grünen und vom Einzug des Liberalen Forums in den Nationalrat. Die für die Beschlußfassung von Verfassungsgesetzen notwendige Zweidrittelmehrheit ging für die Große Koalition verloren.

Das Ergebnis für die im Nationalrat vertretenen Parteien zeigt folgendes Bild:

	NR-Wahl 1994 (Stimmen in Prozenten)		NR-Wahl 1990 (Stimmen in Prozenten)	
SPÖ	34,9%	65 Mandate	42,8%	80 Mandate
ÖVP	27,7%	52 Mandate	32,1%	60 Mandate
FPÖ	22,5%	42 Mandate	16,6%	33 Mandate
Grüne	7,4%	13 Mandate	4,8%	10 Mandate
Liberales Forum	6,0%	11 Mandate	nicht kandidiert	

Die Nationalratswahl 1994 wurde auf Grundlage der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 1992/471, die u.a. die Einführung von 43 Regionalwahlkreisen und eine Veränderung der für eine Mandatszuweisung erforderlichen Anzahl an Vorzugsstimmen vorsah, durchgeführt.

Die Vergabe von Vorzugsstimmen als Element des Persönlichkeitswahlrechts war insofern ein Erfolg, als rund 24,5% der Wähler vom Vorzugsstimmrecht in den Regionalwahlkreisen Gebrauch machten. Auswirkungen auf die Mandatsvergabe waren allerdings keine zu verzeichnen, da die Kandidaten mit den meisten Vorzugsstimmen auch die Spitzenplätze in den Regionalkreiswahllisten einnahmen. Nur ein einziger Kandidat erreichte mit 53,22 Vorzugsstimmenanteil im Wahlkreis 6D Stmk. Süd-Ost mehr Vorzugsstimmen als das Kriterium "50% der Wahlzahl" vorschreibt und wäre somit direkt gewählt gewesen. Da dieser Kandidat auch den ersten Listenplatz auf der Regionalwahlkreisliste der ÖVP einnahm, erreichte er das Mandat über die Parteiliste.

Der neugewählte Nationalrat trat am 7. November 1994 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

7. Die beiden bisherigen Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP begannen umgehend mit Verhandlungen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung am 9. November 1994 für eine rasche Regierungsbildung aus und faßte folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet sich zügige Regierungsverhandlungen mit dem Ziel, ehestens eine starke und handlungsfähige Bundesregierung zu bilden.

Eine starke Bundesregierung ist notwendig, um die Herausforderungen, die der EU-Beitritt bringt, bewältigen zu können.

Dabei ergeben sich insbesondere folgende Schwerpunkte:

- * *Die Haushalte der Gebietskörperschaften sind zu konsolidieren.*
- * *Es sind jene Veränderungen vorzunehmen, die den sozialen Standard in Österreich nachhaltig sichern.*
- * *Die Qualität Österreichs als Wirtschaftsstandort muß gewahrt bleiben.*
- * *Die Stärkung der Bundesstaatlichkeit ist konsequent voranzutreiben.*

Das erfordert beispielsweise:

- * Keine zusätzlichen finanziellen Belastungen der Haushalte der Gebietskörperschaften.
- * Jede Gebietskörperschaft hat die Kosten für die von ihr getroffenen Maßnahmen selbst zu tragen und für deren finanzielle Erfüllung zu haften; es sei denn, eine andere Vereinbarung zur Finanzierung der Maßnahme wurde getroffen.
- * Die Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist voranzutreiben.
- * Behördliche Bewilligungsverfahren sind zu vereinfachen.
- * Die Grundsätze der Leistungsorientierung, der Kostenwahrheit, des Selbstbeschlusses und des Nachweises von Pflegeleistungen im Sozialbereich sind umzusetzen.

Die Landeshauptmänner bieten der künftigen Bundesregierung Partnerschaft und Unterstützung an; sie gehen davon aus, daß Mitverantwortung auch Mitentscheidung bedeutet.

Die bevorstehenden Jahre der Bewährung Österreichs in der EU erfordern einen neuen Geist und einen neuen Stil der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, aber auch innerhalb der Bundesregierung."

Auch die Städte und Gemeinden legten ihre Anliegen⁵⁾ an die neue Bundesregierung vor.

Nach schwierigen Verhandlungen konnte am 29. November 1994 das Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer Bundesregierung für die XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates unterzeichnet werden. Der am gleichen Tage vom Bundespräsidenten angelobten Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. VRANITZKY gehören je zehn Mitglieder von SPÖ und ÖVP sowie der parteiunabhängige Bundesminister für Justiz an.

Die neue "Große Koalition" scheint dem Föderalismus überhaupt keinen Stellenwert einzuräumen, denn in dem 84 Seiten umfassenden Arbeitsübereinkommen werden die Bundesstaatsreform und der österreichische Föderalismus mit keinem Wort erwähnt. Dazu paßt, daß das bisherige Föderalismusministerium ersatzlos abgeschafft wurde.

Das Arbeitsübereinkommen gliedert sich in die fünf Abschnitte Demokratie (hier sind u.a. Maßnahmen bei der Reform der Kammern und des Rechnungshofes vorgesehen); Aufschwung; Lebensqualität, Arbeitswelt, Standort Österreich; Zukunft; Sicherheit. Eine Anlage enthält Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung. Bereits bei den Koalitionsverhandlungen zeichnete sich ab, daß offenbar angesichts der vor der Beschlußfassung stehenden Bundesstaatsreform auf das Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform verzichtet wird. Der neuen Bundesregierung, die übrigens um ein Mitglied erweitert wurde, gehört nunmehr kein Föderalismusminister mehr an. Dies ist völlig unverständlich, da der kooperative Föderalismus auch auf Bundesebene einer wirksamen organisatorischen Verankerung bedarf und im Zusammenhang mit der EU-Mitglied-

5) Abgedruckt in ÖGZ Nr. 11/1994, S. 24 f.

schaft Österreichs dieser eher noch an Bedeutung gewinnen würde. Auch die Bundesstaatsreform bräuchte in ihrer derzeitigen verfahrenen Situation ein Föderalismusministerium dringender als je zuvor.

Der nun als Mitglied des Bundesrates tätige, ausgeschiedene Föderalismusminister WEISS hat sich während seiner Ministertätigkeit als Koordinator der Länderstandpunkte besonders verdient gemacht und sich als Bundespolitiker sehr bemüht, eine Stärkung der Länderrechte zu erreichen. Auch das Föderalismusinstitut verlor mit dem ausgeschiedenen Föderalismusminister und seinen engagierten Mitarbeitern einen der wichtigsten Kooperationspartner auf Bundesebene.

Am 30. November 1994 gab der Bundeskanzler vor dem Nationalrat die Regierungserklärung ab, über die ausführlich debattiert wurde. Nach einer mehr als 17-stündigen Debatte wurde ein von FPÖ-Abgeordneten eingebrachter Mißtrauensantrag gegen die Bundesregierung von den übrigen Fraktionen abgelehnt. Anlässlich der Erklärung der Bundesregierung in der 592. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1994 ging der Bundeskanzler auf die mittlerweile gescheiterte Bundesstaatsreform ein. Die anschließende Debatte im Bundesrat beschäftigte sich ausführlich mit einzelnen Punkten des Regierungsabkommens.

- 8.1. Am 13. März 1994 fanden in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol Landtagswahlen statt, die durch teilweise starke Stimmenverluste der beiden Parteien SPÖ und ÖVP und Stimmen- und Mandatsgewinnen von FPÖ und Grünen gekennzeichnet waren.

Die Ergebnisse der jeweiligen im Landtag vertretenen Parteien lauten:

Kärnten:

	1994		1989	
SPÖ	37,41%	14 Mandate	45,95%	17 Mandate
FPÖ	33,28%	13 Mandate	29,00%	11 Mandate
ÖVP	23,75%	9 Mandate	21,19%	8 Mandate

Salzburg:

	1994		1989	
ÖVP	38,57%	14 Mandate	43,95%	16 Mandate
SPÖ	27,11%	11 Mandate	31,25%	12 Mandate
FPÖ	19,51%	8 Mandate	16,37%	6 Mandate
Bürgerliste	7,23%	3 Mandate	6,15%	2 Mandate

Tirol:

	1994		1989	
ÖVP	47,30%	19 Mandate	48,73%	19 Mandate
SPÖ	19,91%	7 Mandate	22,83%	9 Mandate
FPÖ	16,17%	6 Mandate	15,56%	5 Mandate
Grüne/GAL	10,59%	4 Mandate	8,26%	3 Mandate

Bei der konstituierenden Sitzung des Salzburger Landtages am 2. Mai 1994 wurde Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER wiedergewählt.

In Tirol errangen die Grünen erstmals einen Sitz in der Landesregierung. Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER wurde vom Landtag anlässlich der konstituierenden Sitzung am 5. April 1994 wiedergewählt. LH-Stv. TANZER von der SPÖ trat zurück, ihm folgte der bisherige Landespartei sekretär PROCK.

In Kärnten führte das Wahlergebnis zu heftigen politischen Auseinandersetzungen. Der Rücktritt von LH-Stv. Dr. AMBROZY (SPÖ) als Parteivorsitzender löste eine Umbildung der Bundesregierung aus; ihm folgte nämlich der bisherige Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Dr. AUSSERWINKLER. Neue Bundesministerin wurde die bisherige burgenländische Landesrätin Dr. KRAMMER.

Am 18. April 1994 einigten sich FPÖ und ÖVP in einer Parteienvereinbarung auf die Wiederwahl von Landeshauptmann Dr. ZERNATTO. Zudem wurde vereinbart, daß Neuwahlen schon in drei statt in fünf Jahren stattfinden können, wobei die stimmenstärkere Partei den Landeshauptmann stellen würde. Die FPÖ sollte auf Kosten der ÖVP einen dritten Sitz in der Landesregierung erhalten. Dieser Punkt erschien im Hinblick auf Art. 43 Abs. 3a Kärntner Landesverfassung verfassungsrechtlich bedenklich.⁶⁾

In der konstituierenden Sitzung des Landtages verhinderte die FPÖ die vorgesehene Wahl Dr. ZERNATTOS zum Landeshauptmann, der daraufhin – offenbar auf Betreiben der Bundes-ÖVP – den Pakt mit der FPÖ aufkündigte. Wenige Tage später einigten sich SPÖ und ÖVP auf eine Zusammenarbeit für fünf Jahre. Die vorgesehene Wahl des Landeshauptmannes im Landtag wurde von der FPÖ dreimal verhindert, indem ihre Abgeordneten aus dem Landtag auszogen.

Am 7. Juni 1994 wurde dann Dr. ZERNATTO mit 20 von 36 Stimmen zum Landeshauptmann gewählt. Der in der Landtagssitzung von der FPÖ vorgeschlagene Kandidat Dr. AMBROZY verzichtete auf eine Kandidatur.

Von der FPÖ wurde die Wahl des Landeshauptmannes beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1994, Zl. W-I-5/94-13, wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab. Das Erkenntnis brachte zum Ausdruck, daß es unzulässig sei, über einen Wahlvorschlag abstimmen zu

6) Vgl. KOJA, Kärnten und seine "Verfassungswidrigkeiten", in: Die Presse vom 22.4.1994.

lassen, der auf eine Person laute, die erklärtermaßen zur Kandidatur und damit auch zur Übernahme des Amtes selbst von vorneherein nicht bereit sei.

- 8.2. Die am 18. September 1994 in Vorarlberg durchgeführte Landtagswahl brachte deutliche Verluste für die SPÖ, die ÖVP konnte ihre absolute Mandatsmehrheit behaupten. Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1994		1989	
ÖVP	49,94%	20 Mandate	50,98%	20 Mandate
FPÖ	18,39%	7 Mandate	16,14%	6 Mandate
SPÖ	16,24%	6 Mandate	21,35%	8 Mandate
Grüne Alternative	7,76%	3 Mandate	5,17%	2 Mandate

Landeshauptmann Dr. PURTSCHER wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 19. Oktober 1994 wiedergewählt.

Das Landtagswahlergebnis hatte auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundesrates. Neben den zwei auf die ÖVP entfallenden Mandaten fiel das dritte Vorarlberg zustehende Mandat auf die FPÖ und nicht wie bisher auf die SPÖ. Dadurch ergab sich im Bundesrat folgende Mandatsverteilung: ÖVP 27, SPÖ 25, FPÖ 12 Mandate.

- 8.3. Am 7. November 1994 kam es zum Bürgermeisterwechsel in Wien. Anstelle des nach 10-jähriger Amtszeit freiwillig zurückgetretenen Dr. ZILK wurde Stadtrat Dr. Michael HÄUPL zum neuen Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien gewählt.
- 8.4. Nicht zuletzt hervorgerufen durch die Ergebnisse der Landtagswahlen gab es in mehreren Ländern (Salzburg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich) politische Diskussionen darüber, den mit Ausnahme der Länder Vorarlberg und Wien in allen übrigen Landesverfassungen verankerten Zwang zum Proporzsystem für die Wahl der Landesregierung (Konzentrationsregierung) aufzulassen und die Landesverfassungen entsprechend zu novellieren. Auf Grund der schwieriger werdenden Zusammenarbeit in den Landesregierungen sollte eine klare Trennung von Regierung und Opposition vorgenommen und die Landesregierung – falls notwendig – nach Abschluß eines Koalitionsübereinkommens vom Landtag gewählt werden. Zu konkreten Ergebnissen führten die Diskussionen im Berichtsjahr allerdings nicht.
9. Die Hauptanliegen der österreichischen Gemeinden im Berichtsjahr waren die Sorgen um die Finanzierbarkeit der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen und die Beteiligung an den Kosten des EU-Beitrittes Österreichs. Die Ausgaben für die "Daseinsvorsorge" in den Bereichen Straßenbau, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Altenheime und Sozialwesen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung haben beim Großteil der Gemein-

den die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht und führen zu argen Budgetproblemen.

Die Hauptthemen des 41. Österreichischen Gemeindetages, der am 29./30. September in Linz stattfand, waren die Bundesstaatsreform, der Finanzausgleich, die Verwaltungsvereinfachung und ein Belastungsstopp sowie der EU-Beitritt Österreichs. In einer Resolution (A/10) forderten die Delegierten u.a. einen weiteren Ausbau der Rechte der Gemeinden, da der Föderalismus nicht vor den Gemeinden halt machen dürfe, und lehnten jede Mitfinanzierung der Gemeinden an den EU-Beiträgen ab. Ausführlich diskutiert wurde über eine Reform des Schulwesens und der Kinderbetreuung sowie über die notwendige Spitalsreform.

Der 44. Österreichische Städtetag tagte vom 27. – 29. Mai 1994 in Innsbruck. Angesichts der angespannten Finanzlage forderten die Delegierten in der Resolution "Belastungsstopp für Gemeinden" (A/11) Bund und Länder zur Zurückhaltung bei Neuregelungen auf, die die finanzielle Situation der Gemeinden weiter anspannen würden. Weitere Forderungen betrafen die Reorganisation des Gesundheitswesens und die Kinderbetreuungseinrichtungen.

In der Resolution "Europa der Städte und Bürger"⁷⁾ begrüßten die Delegierten den EU-Beitritt Österreichs und beanspruchten den Österreich zukommenden 12. Sitz im Ausschuß der Regionen für die österreichischen Städte und Gemeinden.

10. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Jahre 1993 die Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung über die Direktwahl des Bürgermeisters als verfassungswidrig aufgehoben (Erkenntnis vom 1.7.1993, G 75/93; dazu ausführlich 18. Bericht 1993, S. 33 ff und 302 ff). Eine notwendige bundesverfassungsgesetzliche Regelung zur Ermöglichung der Direktwahl sollte im Zuge der Bundesstaatsreform verwirklicht werden und war auch in der Regierungsvorlage (1706 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) enthalten.

Um jedoch die mittlerweile auf Grund notwendig gewordenen Nachwahlen von Bürgermeistern entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wurden mehrere Initiativanträge im Nationalrat mit dem Ziel eingebracht, die Zulässigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters umgehend bundesverfassungsgesetzlich zu verankern. Diese erfolgte durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 504 (C/1). Art. 117 Abs. 6 B-VG normiert, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird. Die Landesverfassung kann vorsehen, daß der Bürgermeister von den Gemeindebürgern direkt gewählt wird.

Bei der Debatte im Nationalrat über die Beschlußfassung der B-VG-Novelle warf der Abg. VOGGENHUBER den Koalitionsparteien vor, "*den Reißverschuß in Richtung Landeshauptmandirektwahl*" geöffnet zu haben (TT vom 16.6.1994). Ein von FPÖ-Klubobmann Dr. HAIDER eingebrachter Initiativ-

7) Abgedruckt in ÖGZ 6/94, S. 5.

antrag (618/A), der die Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes vorsah, fand keine Mehrheit im Verfassungsausschuß und wurde abgelehnt. Nicht zuletzt wegen der Zwischenfälle bei der Wahl des Kärntner Landeshauptmannes (siehe oben, Punkt 8.1.) hielt sich die Zahl der Befürworter einer Direktwahl des Landeshauptmannes in Grenzen.

Die Länder Salzburg, Kärnten und Tirol machten umgehend von der nunmehr vorgesehenen bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch und schufen die notwendigen Voraussetzungen für die Direktwahl des Bürgermeisters (vgl. dazu Kapitel D, Punkte 1.2., 2.2. und 2.7.).

11. Vor allem von den Gemeinden wurde in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Volkszählung eine Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz" in der Bundesverfassung gefordert. Eine Regierungsvorlage (1333 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) stand am Beginn des Berichtsjahres in parlamentarischer Behandlung (siehe 18. Bericht 1993, S 35 ff). Die B-VG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 504 (C/1) ("Wohnsitz-BVG"), die vom Nationalrat auf Grundlage dieser Regierungsvorlage und eines Initiativantrages beschlossen wurde, brachte die Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz" in der Bundes-Verfassung, der den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ersetzt. Der Art. 6 Abs. 3 B-VG enthält eine – übrigens auch von den Ländern geforderte – Legaldefinition des "Hauptwohnsitzes", den eine Person dort begründet, wo sie sich niedergelassen hat, um den Mittelpunkt ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu schaffen.

Die Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" hat besondere Bedeutung für das Wahlrecht bei Nationalrats- (Art. 26 B-VG), Landtags- (Art. 95 B-VG) und Gemeinderatswahlen (Art. 117 Abs. 2 B-VG) sowie für das Stimmrecht bei Volksbegehren (Art. 41 Abs. 2 B-VG), Volksabstimmungen (Art. 46 Abs. 2 B-VG) und Volksbefragungen (Art. 49b Abs. 3 B-VG), die an den Hauptwohnsitz anknüpfen.

Die Landesgesetzgeber wurden ermächtigt, auch jene Personen, die in einem Land nicht ihren Hauptwohnsitz, sondern nur einen Wohnsitz haben (z.B. Auslandsösterreicher), zu Landesbürgern zu erklären (Art. 6 Abs. 2 B-VG). Wegen fehlender bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen für Landtagswahlen (vgl. für die Nationalratswahl Art. 26 Abs. 6 B-VG) sind die Auslandsösterreicher jedoch weiterhin vom Landtagswahlrecht ausgeschlossen.

Besondere Bedeutung kommt dem Begriff "Hauptwohnsitz" in finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlicher Hinsicht zu. Die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 12.505/1990 (vgl. dazu 15. Bericht 1990, S. 211 ff) im Zusammenhang mit dem "abgestuften Bevölkerungsschlüssel" geäußerten Bedenken dürften hinfällig werden, da in Zukunft bei Bestehen eines einzigen Hauptwohnsitzes die Zurechnung einer Person zu einer Gemeinde vereinfacht werden dürfte.

Nach Art. 151 Abs. 9 B-VG wird auch in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1.1.1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis

zum 31.12.1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Ab 1.1.1996 darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" auch in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden. Diese Regelung bedeutet einen massiven Eingriff in die Landesrechtsordnung und eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers.

Im Zusammenhang mit der B-VG-Novelle wurde auch das Hauptwohnsitzgesetz (BGBl. 1994/505) erlassen, das eine Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz" im Rechtsbestand des Bundes enthält. Im Meldegesetz wurde ein zentrales Melderegister (§ 16) geschaffen. Offenbar aus finanziellen Erwägungen lehnten die Länder die Absicht des Bundes ab, wonach über Berufungen der Meldebehörden in letzter Instanz der Landeshauptmann und nicht die Sicherheitsdirektion als unmittelbare Bundesbehörde entscheiden sollte. Das "Meldewesen" wird derzeit gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt. Macht der Bund von seiner Ermächtigung des Art. 102 Abs. 3 B-VG Gebrauch, den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu beauftragen, gehen damit die Kosten der Verwaltung des betreffenden Vollzugsbereiches auf die Länder über, weil damit mittelbare Bundesverwaltung gegeben ist. Allerdings wäre vom föderalistischen Standpunkt die richtigere Lösung eine Übertragung an den Landeshauptmann unter gleichzeitiger Änderung des Finanzausgleiches (Ersatz der voraussichtlichen Verwaltungskosten an die Länder) gewesen.

Das Gesetz enthält drei Verfassungsbestimmungen. Die bisherigen Verfassungsbestimmungen des § 6 Volksbegehrensgesetz 1973 und des § 5 Volksbefragungsgesetz 1989 wurden aufgehoben. Die Neufassung des § 41 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 ersetzt den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz".

12. Die politischen Auseinandersetzungen über die Kontrolle der Kammern durch den Rechnungshof und über die Bestellung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes gingen im Berichtsjahr weiter. Während der Präsident des Rechnungshofes für eine baldige Bestellung eines Stellvertreters eintrat, vertrat die SPÖ die Auffassung, daß auf dieses Amt verzichtet werden könne. Die schon seit Jahren geforderte Reform des obersten Kontrollorganes wurde hingegen überhaupt nicht diskutiert.

In die B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013 (C/2), mit der eine Einschränkung von Landeszuständigkeiten ohne vorangegangene Begutachtung erfolgte, wurden auch Bestimmungen über den Rechnungshof aufgenommen:

- Dem Rechnungshof wurde die Zuständigkeit zur Kontrolle der Gebarung aller gesetzlichen beruflichen Vertretungen, also auch jener, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, eingeräumt (Art. 127b B-VG); wobei aber die Zweckmäßigkeit der Gebarung in die Kontrollziele nicht miteinbezogen wurde. Zudem ist eine Vorlage der Kontrollberichte des Rechnungshofes an den Nationalrat oder einen Landtag nicht vorgesehen. Die Bestimmungen über die Einkommenserhebung (Art. 121 Abs. 4 B-VG) finden allerdings auf die gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine Anwendung.

Der Rechnungshof ist nunmehr befugt, z.B. jede Personalvertretung einer Gemeinde zu überprüfen, und sei sie noch so klein, nicht aber die Gemeinde selbst, sofern sie nicht mehr als 20.000 Einwohner hat (Art. 127a Abs. 4 B-VG). Diese Regelung ist ein Beispiel für eine undurchdachte, anlaßbezogene Verfassungsgesetzgebung.

- Das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde abgeschafft; der rangälteste Beamte des Rechnungshofes vertritt den Präsidenten (Art. 124 Abs. 1 B-VG).

13. Zu heftigen politischen Diskussionen führte die Ernennung eines neuen Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes. Der Bundespräsident ernannte die im Dreivorschlag des Nationalrates vom 13. Dezember 1993 an dritter Stelle gereichte Innsbrucker Rechtsanwältin Dr. LASS zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und nicht die an erster Stelle gereichte Kandidatin. Diese Vorgangsweise rief nicht nur in den politischen Parteien heftige Reaktionen hervor, auch in der Wissenschaft gab es kontroversielle Standpunkte.⁸⁾

Auf diesen Anlaßfall reagierte der Verfassungsgesetzgeber prompt durch Änderung des Art. 147 Abs. 2 B-VG in der B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013. Künftig ist dem Bundespräsidenten für die vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes kein Dreivorschlag mehr zu unterbreiten, sondern es wird nur mehr ein Kandidat vorgeschlagen. Diese Regelung führte in der Lehre zu berechtigter Kritik.⁹⁾

14. Die Diskussionen über eine Föderalisierung des Schulwesens, ausgelöst durch ein im Jahre 1993 vorgelegtes Reformpapier (siehe dazu 18. Bericht 1993, S. 29 f), gingen auch im Berichtsjahr weiter.

Eine Einbeziehung des Schul- und Erziehungswesens in die Verhandlungen über die Strukturreform der Kompetenzverteilung konnte nicht erreicht werden.

Das Land Vorarlberg legte im März 1994 dem Bund einen Forderungskatalog vor, der Kompetenzverlagerungen an den Landesschulrat und die Schulen vorsieht, um so zu einer Effizienzsteigerung des Schulbetriebes beizutragen. Die zuständige Landesrätin GEHRER forderte, daß der Landesschulrat eine Landesbehörde werden müßte und mit der Schulabteilung des Landes zusammengelegt werden sollte. Das Liberale Forum forderte am Ende des Berichtsjahres die Abschaffung der Zweidrittelmehrheit für die Beschlußfassung der Schulgesetze, da ansonsten keine Reformgesetze möglich wären.

Föderalistische Reformen im Schulbereich scheinen angesichts der ständigen Diskussionen über die Kostentragung für Landeslehrer und einer Grundsatzge-

8) Vgl. STOLZLECHNER, Klestil entschied nicht verfassungswidrig; KOJA, Ermessensrahmen wurde nicht überschritten; a.M. ÖHLINGER, Präsident an Reihung gebunden?, alle in: Die Presse vom 21.3.1994.

9) WALTER, Noch mehr Proporz bei Kür der VfGH-Richter?, in: Die Presse vom 12.12.1994

setzung des Bundes, die den Ländern und Gemeinden als Schulerhaltern immer wieder zusätzliche Belastungen auferlegt, unumgänglich.

15. Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen vereinbart. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 1992 wurden die Länder unter Druck gesetzt, dieses Vorhaben rasch zu verwirklichen. Die Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG brachten keine Fortschritte. Das für den 3. Mai 1994 von Bundesministerin für Frauenangelegenheiten DOHNAL einberufene Gipfelgespräch mit Finanzminister Dkfm. LACINA wurde von den Ländern boykottiert. Daraufhin kündigte die Bundesministerin die Einbringung einer Regierungsvorlage für ein entsprechendes Bundesgesetz an, das die Länder zu einem flächendeckenden Ausbau der Kindergärten zwingen sollte. Dies wiederum wurde von Föderalismusminister WEISS als *"dem Grundgedanken des Föderalismus in eklatanter Weise widersprechend"* zurückgewiesen; er könne sich aber sehr wohl ein "Kindergartenförderungsgesetz" vorstellen, das den Trägern der Kindergärten finanzielle Zuschüsse sichern würde.

In zwei parlamentarischen Anfragebeantwortungen im Nationalrat am 26. Mai 1994 (Anfrage 489/M und Anfrage 506/M¹⁰⁾) bezeichnete die Bundesministerin die Länder als *"Verhinderer des weiteren Ausbaues der Kinderbetreuungseinrichtungen"* und sprach von der fehlenden Bereitschaft der Länder, in ernsthafte Verhandlungen einzutreten.

Die Ministerin hatte bereits am Vortag angekündigt, daß sie der Bundesstaatsreform im Ministerrat nicht zustimmen werde, falls die Frage des Ausbaues der Kindergärten nicht geklärt würde (vgl. dazu oben, Punkt 3.5.).

Die Länder lehnten eine Junktimierung der Frage der Kindergärten mit der Bundesstaatsreform ab und sprachen sich für eine Einbeziehung der Finanzierungsfragen in die Finanzausgleichsverhandlungen aus.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 31. Mai 1994 befürwortete den von Bundesministerin RAUCH-KALLAT übermittelten Vereinbarungsentwurf nicht. Ein Ministerratsbeschluß über das angekündigte Bundesgesetz kam wegen des Widerstandes der ÖVP nicht zustande.

Im Laufe des Berichtsjahres war die Frage der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die mittlerweile erfolgte Abkoppelung von der Bundesstaatsreform und wegen der Nationalratswahl kein Thema mehr. Die Versuche des Bundes, in einem Kompetenzbereich der Länder mit Druck – seiner Ansicht nach offenbar notwendige – Verbesserungen zu erzwingen, sind jedenfalls aus föderalistischer Sicht eindeutig abzulehnen.

16. Die im Jahre 1991 nach zähen Verhandlungen abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) (vgl. 16. Bericht 1991, S. 130 ff) gewährleistete die Finanzierung der

10) Siehe Sten.Prot.NR, XVIII.GP, 166. Sitzung am 26. Mai 1994, S. 19370 bzw. S. 19374 ff.

Krankenanstalten bis Ende des Jahres 1994. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten notwendige Reformen, wie die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung oder die Lösung der sog. "Fremdpatientenproblematik" umgesetzt werden. Angesichts der ständig steigenden Kosten des Gesundheitswesens und der starken Belastung der Haushalte der Gebietskörperschaften erscheinen Reformen in diesem Bereich unumgänglich. Die Verwirklichung der seinerzeit vereinbarten Reformschritte war wegen der unterschiedlichen Interessenlage naturgemäß nicht einfach und stand zudem auf Grund des Auslaufens der geltenden KRAZAF-Vereinbarung unter Zeitdruck.

Die politischen Diskussionen über die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung wurden teilweise recht heftig geführt. Die zu Jahresbeginn von Gesundheitsminister Dr. AUSSERWINKLER präsentierten Reformpläne, die u.a. eine Kompetenzverschiebung an den Bund und die Einrichtung eines Gesundheitsfonds vorsahen, wurden von den Ländern zum überwiegenden Teil abgelehnt. In der Aktuelle Stunde des Nationalrates am 16. März 1994 zum Thema "Planlosigkeit in der Spitalsfinanzierung" beklagte die Abg. Dkfm. GRAENITZ (SPÖ), daß es äußerst schwierig sei, Kompetenzen im Bereich des Gesundheitswesens von den Ländern an den Bund zu übertragen.

Die Ankündigung des Bundeskanzlers, daß die Reform der Spitalsfinanzierung in der laufenden Legislaturperiode nicht verwirklicht werde, führte zu heftigen Reaktionen, u.a. vom Wiener Bürgermeister Dr. ZILK.

In einer Anfragebeantwortung im Bundesrat (Anfrage 438/M-BR/94 von Bundesrat Dr. TREMMEL, FPÖ, Steiermark) am 1. Juni 1994 bezüglich der Umsetzung von Punkten des Krankenanstaltengesetzes stellte Bundesministerin Dr. KRAMMER u.a. – erfreulicherweise – fest: *"Genau darum geht es: um die zusätzlichen finanziellen Belastungen in den Ländern. Und das ist der Punkt, warum man seriöse Verhandlungen mit den Ländern führen muß, denn ich neige nicht dazu, Gesetze zu machen oder den Ländern etwas zu oktroyieren, und die Länder sind dann nicht in der Lage, das finanziell zu erfüllen. ..."*

Die Verhandlungen über die Unterzeichnung einer neuen KRAZAF-Vereinbarung (siehe dazu Kapitel H, Punkt 3.1.) konnten bis Jahresende 1994 nicht abgeschlossen werden.

17. Im Jahre 1993 einigten sich Bund und Länder über die Neuordnung der Pflegevorsorge (vgl. 18. Bericht 1993, S. 44 f), wobei sich die Länder durch den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen u.a. verpflichteten, neben dem Bund auch selbst bedeutende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Im Berichtsjahr kritisierten zahlreiche Bundespolitiker die Länder und warfen ihnen vor, daß die Kostenbeiträge für die Pflegedienste überhöht seien und damit den Pflegebedürftigen weniger Pflegegeld zur Verfügung stehe. Sozialminister HESOUN warnte die Länder im Zuge einer mündlichen Anfragebeantwortung im Nationalrat (Anfrage 556/M von Abg. PARTIK-PABLE, FPÖ) am 14. Juli 1994 deutlich davor, das Pflegegeld zur Sanierung der Budgets der Länder zu verwenden, und kündigte Gespräche mit den betroffenen Ländern an. Der Abg. STEINBAUER (ÖVP) bemerkte, daß er den Eindruck habe, *"daß mit dem*

Bundespflegegeld ein grauer Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern laufe."

Weitere angekündigte Maßnahmen, wie z.B. die Änderung des (Bundes)Pflegegeldgesetzes, waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Es darf allerdings auch nicht nur die Schuld bei den Ländern gesucht werden, wenn die Umsetzung von Maßnahmen im Sozialbereich (Einführung des Pflegegeldes) auf gewisse (Anfangs-)Schwierigkeiten stößt.

18. Das Fernwärmeförderungsgesetz (BGBl. 1982/640 i.d.F. 1991/341) ermöglichte nur die Förderung von Investitionen, die bis 31. Dezember 1993 begonnen wurden.

Um einen Beitrag zur CO₂-Minderung zu leisten und Maßnahmen zur Beibehaltung und Verbesserung der Fernwärmeförderung zu setzen, wurde von der Bundesregierung die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (RV 1579 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP), dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt. Die von den Ländern zu erhebende Abgabe auf den Endverbrauch von elektrischer Energie (0,7g je verbrauchter kWh) hätte eine errechnetes jährliches Aufkommen von rund 300 Mill. Schilling erbracht und sollte für Maßnahmen der Fernwärmeförderung verwendet werden. Die Erhebung dieser Abgabe war bis Ende 1998 befristet. Die "Verlängerung der Fernwärmeförderung" wurde von den Ländern ausdrücklich begrüßt.

Der Nationalrat beschloß die Gesetzesvorlage auf Grundlage des Berichtes des Finanzausschusses (1840 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) am 14. Juli 1994. Im Finanzausschuß wurde ein von den Abg. Dr. NOWOTNY und Dr. BARTENSTEIN eingebrachter Abänderungsantrag zu § 2 beschlossen, dessen Abs. 3 wie folgt lautete:

"Andere Abgaben, die den Verbrauch elektrischer Energie belasten, einschließlich solcher Abgaben, die abgabenrechtlich an den Transport elektrischer Energie oder an das Eigentum an Einrichtungen, insbesondere an Leitungen, zum Transport elektrischer Energie anknüpfen, dürfen von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden."

Schon im Nationalrat wiesen Abgeordnete (z.B. Mag. BARMÜLLER, Liberales Forum) darauf hin, daß dies eine Beschränkung des Abgabenerfindungsrechtes der Länder sei, und stimmten gegen die Gesetzesvorlage.

Der beschlossene Abänderungsantrag war mit den Ländern nicht abgesprochen. Er dürfte übrigens in engem Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über die Änderung des NÖ. Starkstromleitungsabgabengesetzes ("Mastensteuer") stehen, der von der Bundesregierung beeinsprucht wurde (vgl. dazu Kapitel F, Punkt 1.2.).

In der 589. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1994 wurde die Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vertagt und an den Finanzausschuß des Bundesrates zur neuerlichen Beratung zurückverwiesen.

Nicht nur die Länder, sondern auch Umweltschützer protestierten gegen die beschlossene Form des sog. Fernwärmeförderungsgesetzes, das nicht nur das Ab-

gabenerfindungsrecht der Länder einschränke, sondern auch die Einhebung von Abgaben verhindere, mit deren Ertrag Umweltmaßnahmen finanziert würden.

In der 590. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1994 erhob der Bundesrat mit deutlicher Mehrheit (nur vier Abgeordnete stimmten dagegen) Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates (vgl. dazu auch Kapitel E).

Wegen der mittlerweile erfolgten Auflösung des Nationalrates kam es im Berichtsjahr zu keiner neuerlichen Befassung des Nationalrates mit diesem Gesetzesbeschluß, dessen weiteres Schicksal ungewiß erscheint.

19. Zu der bereits im Jahre 1990 unterzeichneten Alpenkonvention wurde über den Abschluß der einzelnen Protokolle verhandelt. Die Länder, insbesondere das Land Tirol, verlangten vom Bund, daß das Verkehrsprotokoll erst nach Zustimmung aller Länder unterzeichnet werden dürfe. Vor allem müsse auf den Bau von hochrangigen und umweltbelastenden Straßentransversalen über die Alpen verzichtet werden.

Der Bund vertrat die Auffassung, daß beim Abschluß des Verkehrsprotokolls ein Vorbehalt genüge, um die österreichischen Interessen zu vertreten. Hiezu stellte die Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 unter Bezugnahme auf ihren seinerzeitigen Beschluß vom 6. Mai 1993 (vgl. 18. Bericht 1993, S. 43 f) neuerlich fest, daß die offizielle Zustimmung Österreichs erst dann abgegeben werden dürfe, wenn alle Länder zum Verkehrsprotokoll ihre Zustimmung erteilt haben.

20. Schon seit Jahren gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Übernahme der Aktienmehrheit an der Vorarlberger Illwerke AG durch das Land. Im Mai 1994 bestätigte das Schiedsgerichts-Urteil das sog. "Heimfallrecht" des Landes an den Kraftwerken der VIW-AG, wodurch eine begünstigte Übernahme ab dem Jahre 2010 möglich wird. Für das Land dürfte sich durch dieses Urteil eine wesentlich bessere Verhandlungsposition bei den Kaufverhandlungen ergeben.

In einer Anfragebeantwortung im Bundesrat (Anfrage 351/M-BR/94 von Abg. GIESINGER, ÖVP, Vorarlberg) am 17. Februar 1994 sprach sich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. SCHÜSSEL für den Verkauf der Aktienanteile des Bundes an das Land Vorarlberg zu einem "guten Preis" aus. In einer weiteren Anfragebeantwortung im Nationalrat (Anfrage 8/M von Abg. Mag. STADLER, FPÖ) am 11. November 1994 bestätigte der Bundeskanzler neuerlich die Bereitschaft des Bundes, dem Wunsch des Landes nachzukommen. Zu einer Einigung über den Verkauf der Aktienanteile des Bundes kam es im Berichtsjahr nicht.

21. Im Zusammenhang mit der sog. "Privatisierung von Staatsbetrieben" und um Einnahmen zur Budgetsanierung zu erzielen, war u.a. der Verkauf von Anteilen von Energieversorgungsunternehmen einschließlich der ÖMV vorgesehen. Die Länder sprachen sich bei der Energieversorgung für die Erhaltung der föderalistischen Struktur und der österreichischen Dominanz aus.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 bekräftigte diesen Standpunkt und erklärte die Bereitschaft, mit dem Bund bei einer Neuordnung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Elektrizitätswirtschaft zusammenzuarbeiten und die Beteiligung an der Verbundgesellschaft und an der ÖMV über die Landesgesellschaften zu fördern. Die Landesenergieversorgungsunternehmen wurden ersucht, konkrete Vorschläge für eine diesbezügliche Beteiligung sowie für eine Einbindung der Telekommunikation auszuarbeiten.

22. Abschließend ist in diesem Kapitel festzuhalten, daß das Scheitern der Bundesstaatsreform überwiegend Enttäuschung auslöste, weil zahlreiche Verhandlungsrunden, sorgfältig erarbeitete Reformvorschläge und umfangreiche Fachgutachten vergeblich waren. Außer den ungeklärten Finanzierungsproblemen wurden in den Verhandlungen im Verfassungsausschuß auf Wunsch der Oppositionsparteien neue Zentralisierungen vorgesehen, die die Selbständigkeit der Länder weiter beschränkt – statt ausgebaut – hätten.

Eine "Totalreform" des österreichischen Bundesstaates scheint damit – jedenfalls auf absehbare Zeit – gescheitert.¹¹⁾ Der – inzwischen "abgeschaffte" – Föderalismusminister WEISS gab sich aber zu Jahresende 1994 überzeugt davon, daß die *"Bremsen die notwendigen Veränderungen nicht aufhalten können."* Dafür würden die *"leeren Kassen"* und der *"unzufriedene Staatsbürger"* sorgen, die beide nach einer sparsamen und einfachen Verwaltung verlangten. *"Auch die Zentralisten würden früher oder später Interesse an klaren Kompetenzverteilungen und einfachen Verwaltungsstrukturen zeigen."* (SN vom 20.12.1994).

Was jedoch speziell die Bundesstaatsreform anlangt, gilt das vom Salzburger ÖVP-Klubobmann Dr. SCHAUSBERGER bereits im Jahre 1991 Gesagte: *"Sollte Österreich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften werden, ohne daß schon vorher oder zumindest gleichzeitig ein grundlegender Umbau unseres Staatsaufbaues zugunsten der Länder erfolgt, werden die Bundesländer auf längere Sicht zu größeren Bezirkshauptmannschaften degenerieren, ..."*¹²⁾

11) Vgl. PERNTHALER/SCHERNTHANNER, a.a.O., S. 581 f; ÖHLINGER, a.a.O., S. 556 ff.

12) SCHAUSBERGER, Föderalismus und Länderrechte – Ein Problem im Zuge eines österreichischen EG-Beitrittes?, in: ÖJP 1991, Wien 1992, S. 375.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Das Berichtsjahr 1994 war für die Integration Österreichs in die Europäische Union von entscheidender Bedeutung, da die Beitrittsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten, die Volksabstimmung ein positives Ergebnis brachte und alle notwendigen parlamentarischen Genehmigungen hinsichtlich des Beitrittsvertrages erteilt wurden. Hervorzuheben sind eingangs folgende Ereignisse:
 - * Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (BGBl. 1993/909), sowie des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie vereinbarter Niederschrift (BGBl. 1993/911) am 1. Jänner 1994;
 - * Abschluß der EU-Beitrittsverhandlungen am 1. März 1994 auf politischer Ebene und formell am 12. April 1994;
 - * Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU am 12. Juni 1994, die eine deutliche Mehrheit für den Beitritt ergab;
 - * Genehmigung des EU-Beitrittsvertrages durch die Parlamente der Beitrittswerber sowie der bisherigen 12 Mitgliedstaaten.
- 2.1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl. 1993/709, dessen Abschluß und Ratifizierung von Schwierigkeiten begleitet war (vgl. 17. Bericht 1992, S. 56 ff; 18. Bericht 1993, S. 64 ff), trat am 1. Jänner 1994 in Kraft. Damit wurde innerhalb der Vertragsstaaten der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie der freie Personenverkehr verwirklicht.

Im Berichtsjahr faßte der Gemeinsame EWR-Ausschuß 43 Beschlüsse, mit denen die Geltung des EWR-relevanten Gemeinschaftsrechts auf die EFTA/EWR-Staaten ausgedehnt wurde. An einzelnen Sitzungen von EWR-Expertenausschüssen nahmen Ländervertreter teil.
- 2.2. Die bereits im Jahre 1992 begonnene Anpassung der Rechtsvorschriften an das EWR-Recht wurde im Berichtsjahr sowohl vom Bund als auch den Ländern weiter verfolgt; es wurden zahlreiche "EWR-Anpassungs-Novellen" beschlossen.

Beispielsweise paßte das Land Kärnten fünfzehn, Oberösterreich acht und Wien zehn Landesgesetze an das EWR-Abkommen an.

Auf Bundesseite ist das EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz, BGBl. 1994/389, zu erwähnen, das u.a. die Zulassung von EWR-Staatsangehörigen zum öffentlichen Dienst regelt. Diese Regelung dürfte auch für die Länder Vorbildcharakter haben.

- 3.1. Die Beitrittsverhandlungen der EU mit den Beitrittswerbern Finnland, Österreich und Schweden begannen am 1. Februar 1993, jene mit Norwegen am 5. April 1993.

Mit Jahresende 1993 konnten, was die Verhandlungen mit Österreich betrifft, von den 29 Verhandlungskapiteln 23 als praktisch ausverhandelt angesehen werden (siehe 18. Bericht 1993, S. 56 ff).

Als besonders schwierige Verhandlungspunkte waren am Beginn des Berichtsjahres noch die Fragen

- Zweitwohnsitzerwerb
- Transitverkehr
- Landwirtschaft
- Regionalpolitik

unerledigt, hinsichtlich derer es große Auffassungsunterschiede gab.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 26. Jänner 1994 befaßte sich eingehend mit den Verhandlungspositionen in den sensiblen Bereichen. In der für die Länder besonders wichtigen Frage der Zweitwohnsitze stellte die Landeshauptmännerkonferenz u.a. folgendes fest:

"Sichergestellt werden muß, daß der Erwerb von Zweitwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen von einem ständigen Wohnsitz in Österreich oder einem früheren ständigen Wohnsitz in Österreich während einer Mindestdauer von 5 Jahren abhängig gemacht werden kann und im Sinne der Aussage im gemeinsamen Verhandlungsstandpunkt der Europäischen Union zum Thema 'Zweitwohnungen' vom 27. Oktober 1993 entsprechend verankert wird, daß nichtdiskriminierende Maßnahmen, durch die die Errichtung oder der Erwerb von Zweitwohnsitzen aus Gründen der Raumordnung, der Bodennutzung und des Umweltschutzes (z.B. Zweitwohnsitzverbote) beschränkt wird, nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen."

Die Verhandlungen wurden unter großem Zeitdruck geführt, mußten sie doch wegen der Beendigung der Funktionsperiode des Europäischen Parlaments im Mai, dessen Zustimmung zum Beitrittsvertrag erforderlich war, bis Anfang März 1994 abgeschlossen werden, um den geplanten Beitrittstermin 1. Jänner 1995 einhalten zu können.

- 3.2. Die entscheidende Verhandlungsrunde auf Ministerebene fand vom 26. Februar bis 1. März 1994 in Brüssel statt. Der österreichischen Verhandlungsdelegation gehörten auch LH Dr. PURTSCHER, LH Dr. KRAINER, LH-Stv. MAYR und Länderexperten an, die insbesondere bei der Suche nach Kompromißlösungen in den Problembereichen Landwirtschaft, Transitverkehr und Zweitwohnungen mitwirkten.

In diesem Zusammenhang ist die enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei den Verhandlungen hervorzuheben. Die Länder wirkten aktiv an den Verhandlungen mit und bemühten sich um gegenseitige Information.

Nach einem 72-stündigen Verhandlungsmarathon konnten die Beitrittsverhandlungen mit Finnland, Österreich und Schweden am 1. März 1994 erfolgreich

abgeschlossen werden. Die mit Norwegen in der Fischereifrage (Erhöhung der Fangquoten für EU-Fischer) geführten Verhandlungen wurden am 15. März 1994 erfolgreich beendet.

Im folgenden seien kurz die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen mit Österreich dargestellt:

Landwirtschaft:

Sichergestellt wurden Direktzahlungen für die Bergbauern und die Gewährung von Flächenprämien. Die sofortige Angleichung der österreichischen Agrarpreise an jene der Union ist mit bedeutenden Einkommensverlusten für die Bauern verbunden. Insgesamt werden in den ersten vier Jahren nach dem Beitritt 6,8 Mrd. Schilling zur Finanzierung von Übergangsmaßnahmen bereitgestellt. Neben der EU werden Bund und Länder beträchtliche Mittel für die Existenzsicherung der Landwirtschaft bereitstellen.

Transitverkehr:

Der geltende Transitvertrag bleibt drei Jahre unverändert. Sollte nach weiteren drei Jahren die geplante Schadstoffreduktion erreicht sein, läuft der Vertrag im Jahre 2001 aus, ansonsten gilt er bis zum Jahr 2004. Die Laufzeit ist also um ein Jahr kürzer als seinerzeit vereinbart. Das im Vertrag enthaltene Ziel einer 60%igen Schadstoffabsenkung konnte ebenso wie das Gewichtslimit von 38 Tonnen je LKW aufrecht erhalten werden.

Zweitwohnsitze:

Die Beschränkungen der Errichtung und des Erwerbes von Zweitwohnsitzen durch die Raumordnung bzw. Grundverkehrsgesetze wurden von der EU unter der Bedingung akzeptiert, daß Österreicher und EU-Bürger gleichbehandelt werden. Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle und Beschränkung des Zweitwohnungsmarktes dürfen fünf Jahre unverändert aufrecht bleiben.

Steuern:

Österreich wurde für die Anpassung der Mehrwertsteuer eine vierjährige Übergangsfrist zugestanden.

Institutionen:

Österreich hat im Rat 4 Stimmen, im Wirtschafts- und Sozialausschuß und im Ausschuß der Regionen je 12 Sitze, und wird im Europäischen Parlament mit 21 Abgeordneten vertreten sein.

Nachdem beim Außenministertreffen in Ioannina (Griechenland) am 27. März 1994 eine Einigung in der strittigen Frage der Sperrminorität im Ministerrat, die nunmehr 27 von 90 Stimmen beträgt, erzielt wurde, konnten die Beitrittsverhandlungen offiziell abgeschlossen werden. Der Vertragstext wurde in

der Sitzung der Beitrittskonferenz auf Stellvertreterebene am 12. April 1994 endgültig festgelegt.

Die Bundesregierung genehmigte den Beitrittsvertrag anlässlich einer Sonder-Ministerratssitzung am 15. April 1994 und leitete den Vertrag dem Parlament zu.

- 3.3. Zahlreiche Abgeordnete des Europäischen Parlaments vertraten die Auffassung, daß die Erweiterung der EU eine Reform der Institutionen der EU voraussetze. Von den Mitgliedstaaten wurde eine tiefgreifende Reform auf die für das Jahr 1996 angesetzte Regierungskonferenz verschoben. Das Europäische Parlament billigte am 4. Mai 1994 mit großer Mehrheit die Beitrittsverträge mit den vier Beitrittskandidaten.
- 3.4. Dem Nationalrat wurde die Regierungsvorlage (1546 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP.) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zur Beschlußfassung vorgelegt. Über die darin enthaltene Ermächtigung, den Beitrittsvertrag zu unterzeichnen, sollte gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung stattfinden. Eine solche ist obligatorisch, wenn es zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung, insbesondere durch Aufhebung oder Änderung ihrer Grundprinzipien kommt. In den Erläuternden Bemerkungen der RV wird festgestellt, daß durch den Beitritt das demokratische, das rechtsstaatliche und das bundesstaatliche Prinzip berührt werden.

Nach zweitägiger Debatte stimmte der Nationalrat am 5. Mai 1994 in namentlicher Abstimmung mit 140 zu 35 Stimmen dem Bundesverfassungsgesetz zu und nahm den Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 und zu III-176 d.Blg.) sowie den Ergänzenden Bericht der Bundesregierung (III-177 d.Blg.) zur Kenntnis.

Der Bundesrat stimmte am 7. Mai 1994 nach neunstündiger Debatte mit 51 gegen 11 Stimmen dem sog. "Beitrittsverfassungsgesetz" zu. In der Entschließung des Bundespräsidenten vom 10. Mai 1994 betreffend die Anordnung einer Volksabstimmung (Kundmachung gemäß § 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972) wurde als Termin der Volksabstimmung der 12. Juni 1994 festgesetzt (BGBl. 1994/363).

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (Anfrage 502/M des Abg. Mag. HAUPT, FPÖ, 161. Sitzung des Nationalrates am 7. April 1994) nannte der Bundeskanzler die Gründe dafür, warum die Volksabstimmung über den EU-Beitritt in Österreich schon im Juni, und nicht – wie in den skandinavischen Staaten – im Herbst stattfinden werde.

Der Bundeskanzler führte u.a. aus:

"Darüber hinaus scheint es mir auch demokratiepolitisch geboten zu sein, bei einem derart wichtigen historischen Schritt eine Mitbestimmung der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger umfassend sicherzustellen. Die Volksabstimmung ist aus diesen Überlegungen heraus zum frühestmöglichen Zeitpunkt angesetzt, um einerseits die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages auf eine verfassungsrechtlich unanfechtbare Basis zu stellen und um andererseits aber eine Unterzeichnung dieses Vertrages erst n a c h der Zustimmung durch das Volk vorzunehmen. ..."

Die Landeshauptmännerkonferenz verabschiedete bei ihrer Tagung am 4. Juni 1994 eine Deklaration zur EU-Volksabstimmung (A/12) und sprach sich dabei neuerlich für einen EU-Beitritt Österreichs aus und empfahl bei der Volksabstimmung mit "JA" zu stimmen.

- 3.5. Nach einem umfassenden, mit Emotionen angereicherten öffentlichen Vorbereitungsprozeß, der von einer aufwendigen Informationskampagne der Bundesregierung in allen Medien charakterisiert war, in dem alle Vor- und Nachteile des EU-Beitrittes diskutiert wurden, brachte die Volksabstimmung am 12. Juni 1994 eine überraschend klare Mehrheit von 66,58% der abgegebenen gültigen Stimmen für einen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Bei einer Beteiligung von 82,4% der Abstimmungsberechtigten waren 4,274.831 Stimmen gültig, hievon lauteten 3,145.981 (66,58%) auf "ja" und 1,578.850 Stimmen (33,42%) auf "nein" (vgl. Kundmachung des Volksabstimmungsergebnisses – BGBl. 1994/735).

Die JA/NEIN-Stimmenanteile stellen sich in den einzelnen Ländern wie folgt dar:

	JA-Stimmen in %	NEIN-Stimmen in %
BURGENLAND	74,7	25,3
KÄRNTEN	68,2	31,8
NIEDERÖSTERREICH	67,9	32,1
OBERÖSTERREICH	65,5	34,5
SALZBURG	65,1	34,9
STEIERMARK	68,9	31,1
TIROL	56,7	43,3
VORARLBERG	66,6	33,4
WIEN	66,2	33,9

In jedem Land ergab die Abstimmung eine Mehrheit für den EU-Beitritt. Am wenigsten Zustimmung war (wohl wegen des Transitverkehrs) in Tirol zu verzeichnen, am deutlichsten für einen Beitritt (nicht zuletzt wegen der Einstufung als Ziel-1b-Fördergebiet) sprach sich die Bevölkerung des Burgenlandes aus.

Das Verfahren der Volksabstimmung wurde beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser gab der Anfechtung mit Erkenntnis vom 30. August 1994 (W I-6/94) keine Folge.

Durch das eindeutige Votum bei der Volksabstimmung war das Beitritts-BVG als angenommen anzusehen. Es wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1994/744 - C/3) am 9. September 1994 kundgemacht.

Die Formulierung der Ermächtigungsregelung im Beitritts-BVG wurde von der Lehre aus verfassungsdogmatischen und verfassungspolitischen Gründen kritisiert.¹⁾

- 3.6. Nachdem mittlerweile auch die endgültige Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Beitritt Österreichs ("avis définitif") vorlag, begannen die Vorbereitungen für das Treffen des Europäischen Rates auf Korfu.

In Österreich gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, welches Organ die Republik in Korfu vertreten bzw. den Beitrittsvertrag unterzeichnen sollte. Nach Gesprächen wurde ein Kompromiß erzielt. Am Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das vom 23. bis 25. Juni 1994 auf Korfu stattfand, nahmen neben dem Bundespräsidenten der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und die Staatssekretärin für Integration und Entwicklungszusammenarbeit teil.

Den Beitrittsvertrag und die Schlußakte unterzeichneten für Österreich Bundeskanzler Dr. VRANITZKY, Außenminister Dr. MOCK, Botschafter Dr. SCHEICH und Sektionsleiter Dr. STACHER vom Bundeskanzleramt.

Für das geplante Inkrafttreten des Vertrages mit 1. Jänner 1995 war noch die rechtzeitige Ratifizierung durch die betroffenen nationalen Parlamente notwendig.

- 3.7. Innerhalb der Großen Koalition gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Nationalrat den EU-Beitrittsvertrag noch vor dem bereits feststehenden Wahltermin 9. Oktober 1994 ratifizieren sollte. Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde vom Bundeskanzler mit dem Hinweis auf die ungeklärte Stellung Österreichs zur Westeuropäischen Union kurzerhand von der Tagesordnung des Ministerrates vom 27. September 1994 abgesetzt.

Am 26. Oktober 1994 beschloß der Ministerrat dann die Regierungsvorlage über den EU-Beitrittsvertrag (11 Bg. Sten.Prot.NR, XIX.GP.) und leitete sie dem Nationalrat zur Beschlußfassung zu.

Der Nationalrat genehmigte in seiner Sitzung vom 11. November 1994 nach einer mehr als zehnstündigen Debatte mit der nötigen Zwei-Drittel-Mehrheit - 141 gegen 40 Stimmen - den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur

1) Vgl. MÜLLER, *ecolx* 1994, S. 299; ÖHLINGER, EU-Beitritt; Die bedeutendste Verfassungsänderung der Republik, Die PRESSE vom 18. April 1994; PERN-THALER/SCHERNTHANNER, Bundesstaatsreform 1994 in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1994, Wien 1995, S. 565.

Europäischen Union. Einige Abgeordnete kritisierten, daß die Junktimierung von EU-Beitritt und Bundesstaatsreform aufgegeben wurde.

Einen turbulenten Verlauf nahm die 591. Sitzung des Bundesrates am 17. November 1994. Zu Sitzungsbeginn wurde ein Antrag der Bundesrätin Dr. RIESS (FPÖ, Wien), den Tagesordnungspunkt "Ratifikation des Beitrittsvertrages" zu vertagen, ohne Durchführung einer – in der Präsidiale zugesagten – Debatte von der Bundesratsmehrheit abgelehnt.

Nach mehr als achtestündiger Debatte stimmte der Bundesrat mit 51 Stimmen – bei nur 8 Gegenstimmen – dem Vertrag zu. Mehrere Redner urgieren in der Debatte die Verwirklichung der Bundesstaatsreform. Die Bundesrätin Dr. RIESS (FPÖ, Wien) bezeichnete die unerledigte Bundesstaatsreform als "*Nagelprobe des Bundesrates*".

Einstimmig angenommen wurde in diesem Zusammenhang der Entschließungsantrag (E 139) der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Riess und Kollegen, der lautet:

"Der Bundeskanzler wird ersucht, auf die Einhaltung der am 8. Oktober 1992 mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung hinzuwirken, wonach die Bundesstaatsreform 'spätestens in der aus Anlaß des EU-Beitritts erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden soll.'

In der Einhaltung dieser Vereinbarung, in einer gegenüber dem Nationalrat entsprechenden Berücksichtigung bei der Mitwirkung an der Integrationspolitik sowie in einer rechtzeitigen Vorlage des Gesetzesbeschlusses sieht der Bundesrat einen notwendigen Beitrag zur raschen positiven Erledigung dieser Materie."

Außenminister Dr. MOCK führte in seiner Wortmeldung u.a. aus:

"... Hoher Bundesrat! Als überzeugter Föderalist stehe ich dazu, daß der Bund und die Länder Österreichs Weg im integrierten Europa auch weiterhin im Geiste der gemeinsamen Verantwortung gestalten müssen. Es ist dies sicherlich auch in Zukunft ein wirksames und ein entscheidendes Mittel, um unsere Bürger von der Legitimität dieses Weges zu überzeugen.

Eine solche kontinuierliche Zusammenarbeit bedarf freilich der entsprechenden Strukturen und Entscheidungsmechanismen. Dies gilt umso mehr, als die mit der EU-Mitgliedschaft verbundene Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf die Europäische Union ja nicht bloß den Bund, sondern vielfach auch die Länder berührt. Darum ist es unerläßlich, daß die Länder auch in Zukunft in Österreichs Europapolitik vollinhaltlich eingebunden sind. Ein laufender und dichter Dialog und darüber hinaus auch Entscheidungsrechte gemäß der derzeitigen Mitbestimmung müssen im Verhältnis zum Bundesrat bestehen. Es geht hier nicht um einen raschen und vollständigen Informationsfluß, sondern, wie ich betonen möchte, um bestimmte Entscheidungsrechte. ...

Im europäischen Alltag wird die Verbindungsstelle der Bundesländer, die ja jetzt schon eine Mission in Brüssel hat, voll und ganz integriert bleiben. Es wird ihr eine noch größere Rolle zukommen. Ich möchte betonen, daß ich es durchaus begrüße, wenn die Bundesländer eigene Vertretungen aufbauen. Wir werden sie dabei unterstützen. ..."

Von Bundespräsident Dr. KLESTIL wurde der Vertrag unterzeichnet und am 24. November 1994 im italienischen Außenministerium in Rom hinterlegt.

- 3.8. In Finnland sprachen sich bei der Volksabstimmung am 16. Oktober 1994 und einer Stimmbeteiligung von 74 Prozent 57% für und 43% gegen einen EU-Beitritt aus. Der Reichsrat stimmte am 18. November 1994 der Ratifizierung des Beitrittsvertrages zu.

Das am 13. November 1994 in Schweden durchgeführte Referendum, an dem sich 82,4% der Stimmbürger beteiligten, ergab 52,2% Ja und 46,9% Nein-Stimmen (0,9% der Stimmen waren ungültig). Der schwedische Reichsrat genehmigte den Beitrittsvertrag am 15. Dezember 1994.

In Norwegen beteiligten sich bei der am 28. November 1994 durchgeführten Volksabstimmung 88% der Bürger. Gegen einen Beitritt stimmten 52,2% der Stimmberechtigten, dafür 47,8%.

Die Ratifizierung des Beitrittsvertrages in den bisherigen 12 EU-Mitgliedsländern ging eher schleppend voran, sodaß die Gefahr bestand, daß der Beitritt nicht wie geplant mit 1. Jänner 1995 wirksam werden könnte.

Am EU-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 9./10. Dezember 1994 in Essen/BRD nahmen auch die Regierungschefs Österreichs, Schwedens und Finnlands teil. Dabei legte Österreich das "EU-Weißbuch" vor, in dem die grundlegenden Positionen Österreichs in der Europapolitik festgelegt sind.

Am 22. Dezember 1994 einigten sich die Fischereiminister in Brüssel und legten den Streit um die spanischen Fangrechte in den Gewässern um Irland bei. Daraufhin ratifizierte Spanien am 30. Dezember 1994 als letztes EU-Mitgliedsland den Beitrittsvertrag. Mit 1. Jänner 1995 sind Finnland, Schweden und Österreich Mitglieder der Europäischen Union.

Der EU-Beitrittsvertrag wurde im BGBl. 1995/45 kundgemacht.

4. Nach den Problemen im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht im Jahre 1993 war das Berichtsjahr für die Europäische Union ein Jahr der Konsolidierung, der Erweiterung um drei Mitglieder und des Beginnes der Vorarbeiten für die Regierungskonferenz im Jahre 1996.

Die Amtszeit von Kommissionspräsident Jacques DELORS lief Ende 1994 aus. Anläßlich eines Sondergipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 15. Juli 1994 wurde der luxemburgische Ministerpräsident Jacques SANTER zum Kommissionspräsidenten designiert. Das Europäische Parlament bestätigte diese Ernennung am 21. Juli 1994.

Ab dem Beitritt steht Österreich ein EU-Kommissar zu. Die Bundesregierung designierte am 25. Oktober 1994 Landwirtschaftsminister Dr. Dipl.Ing. Franz FISCHLER für diese Funktion. Am 29. Oktober 1994 nominierte der künftige EU-Kommissionspräsident die 20 Kommissare, deren Amtstätigkeit am 25. Jänner 1995 nach einem vorher stattfindenden Hearing im Europaparlament beginnen sollte. EU-Kommissar Fischler wurde das Ressort "Landwirtschaft und ländliche Entwicklung" übertragen.

- 5.1. Das verfassungsrechtlich geregelte Länderbeteiligungsverfahren in Angelegenheiten der europäischen Integration wurde in Verbindung mit den beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG im Berichtsjahr mehrmals praktiziert.

Am 10. Oktober 1994 trat der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) zu einer Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung standen dabei die B-VG-Novelle zum EU-Beitritt, die Vorbereitungen für die Teilnahme an EU-Förderungsprogrammen, die Mitwirkung der Länder in EU-Ratsgruppen und in Kommissionsausschüssen, die Vertretung im Ausschuß der Regionen, die Einrichtung von Länderbüros in Brüssel, das Kommunalwahlrecht und die Aufnahme von Landesbediensteten in ein Dienstverhältnis mit der EU.

Hingegen wurde die Integrationskonferenz der Länder (IKL) im Berichtsjahr zu keiner Sitzung einberufen. Es zeigt sich offenbar, daß dieses Willensbildungsorgan von den Ländern selbst auf Grund seines komplizierten Aufbaues nicht entsprechend genutzt werden kann. Die Länder haben sich vielmehr bei der Abgabe von gemeinsamen Stellungnahmen in Angelegenheiten der europäischen Integration der Landeshauptmännerkonferenz und der Verbindungsstelle der Bundesländer bedient.

- 5.2. Weil die Erfahrungen mit dem Länderbeteiligungsverfahren weitgehend positiv sind, legten die Länder bereits im Jahre 1993 Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieses Verfahrens vor (siehe 18. Bericht 1993, S. 61 f). Auch im Paktum vom 8. Oktober 1992 ist u.a. festgehalten, daß die Mitwirkungsrechte der Länder in der Europäischen Integration nach Maßgabe künftiger Entwicklungen ausgebaut werden sollen.

Die Länder gingen davon aus, daß der EU-Beitritt auch zu einer Erweiterung der Mitwirkungsrechte führen sollte. Am 24. Mai 1994 richtete die Landeshauptmännerkonferenz einen Vorschlag an das Bundeskanzleramt, der u.a. vorsah:

- die Vertretung der Länder im Rat in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung;
- die Vertretung im Ausschuß der Regionen;
- die Errichtung von Ländervertretungen bei der EU.

Diese Punkte sollten im Begleit-BVG verfassungsrechtlich verankert werden. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da der Bund den Versuch unternahm, in einigen Bereichen Regelungen vorzusehen, die als Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage anzusehen waren, während die Länder die für einen Bundesstaat vorbildhaften Regelungen der Länderbeteiligung des deutschen Grundgesetzes (Art. 23 GG) einforderten.

- 5.3. Mit der B-VG-Novelle 1994 (BGBl. 1994/1013 - C/2) wurde ein Abschnitt B "Europäische Union" in die Bundesverfassung eingefügt. Die bisherigen Bestimmungen über das Länderbeteiligungsverfahren in den Art. 10 Abs. 4 bis 6 und Art. 16 Abs. 6 B-VG wurden aufgehoben und im neuen Art. 23d B-VG zusammengefaßt.

Der Forderung der Länder, daß Österreich bei Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, durch einen Vertreter der Länder vertreten werden soll, wurde nicht Rechnung getragen. Vielmehr ist im Art. 23d Abs. 3 B-VG vorgesehen, daß in diesen Angelegenheiten die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen kann. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Bundesministers und in Abstimmung mit diesem. Problematisch ist auch, daß keine zwingende Bestellung eines gemeinsamen Ländervertreter erfolgt und daß dieser Ländervertreter einer staatsrechtlichen Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. c B-VG unterworfen werden kann, wenn auch die schließlich gewählte Regelung durch Einschränkung der Verantwortlichkeit des Ländervertreter gegenüber der Bundesregierung auf Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, entschärft wurde.

Der berechnigte Wunsch der Länder, das vorbildliche deutsche Modell des Länderbeteiligungsverfahrens zu übernehmen, blieb somit unerfüllt.

Verhandlungen über eine notwendige Ergänzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden bis zum Ende des Berichtsjahres nicht aufgenommen.

- 6.1. Die Verwirklichung der Bundesstaatsreform (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I, Punkt 3.1. bis 3.16.) wurde schon seit Jahren eng verknüpft mit der aus Anlaß des EU-Beitritts Österreichs notwendigen B-VG-Novelle (sog. "EU-Begleit-BVG"). Beide Vorhaben sollten, wie schon im Paktum festgelegt und von den Ländern immer wieder gefordert, vom Nationalrat gleichzeitig beschlossen werden.

Angesichts des positiven Verhandlungsergebnisses und der Zustimmung bei der Volksabstimmung am 12. Juni 1994 wurde vom Bundeskanzleramt der Entwurf einer (begleitenden) B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU zur Begutachtung versandt. Dieser wurde von den Ländern abgelehnt, da er eine Reihe von unbefriedigenden Regelungen (z.B. keine Ländermitsprache bei der Ernennung von Mitgliedern in EU-Organen) enthielt und zudem auch Rückschritte beim Länderbeteiligungsverfahren mit sich gebracht hätte.

Kernpunkte der Novelle waren:

- Regelung der künftigen Vertretung Österreichs gegenüber der EU;
- Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
- Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament;
- Mitwirkung der Länder und des Parlaments in EU-Angelegenheiten.

- 6.2. Über den Inhalt der geplanten B-VG-Novelle gab es heftige Diskussionen. Einen Konfliktpunkt stellten dabei die Kompetenzen des Bundespräsidenten (z.B. Teilnahme am EU-Rat, Besetzung von Spitzenpositionen in den EU-Organen) dar.

Der Beschluß der Regierungsvorlage zum "Begleit-BVG" am 8. November 1994 kam wegen tiefgreifender Differenzen zwischen Bundeskanzleramt und Außenministerium in der Frage der EU-Kompetenzen nicht zustande.

Schließlich wurde eine überarbeitete Fassung am 15. November 1994 als Regierungsvorlage (27 Blg. Sten.Prot.NR, XIX. GP.) beschlossen und dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.

- 6.3. Der Nationalrat verabschiedete in der Sitzung am 15. Dezember 1994 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994 – BGBl. 1994/1013 – C/2).

Diese Novelle umfaßt die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über den Beitritt zur Europäischen Union sowie eine Ergänzung des Art. 21 B-VG betreffend die Rechtstellung der Beamten, Bestimmungen über den Rechnungshof und über die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die auf Grund von Anträgen im Verfassungsausschuß in die Novelle eingearbeitet wurden (siehe dazu auch Kapitel A/I, Punkte 12. bzw. 13 und Kapitel C, Punkt 2.4.).

Angesichts der am 12. Dezember 1994 auf unabsehbare Zeit zurückgestellten Bundesstaatsreform gingen die Abgeordneten in ihren Wortmeldungen auch darauf ein (vgl. Kapitel A/I., 3.14. und 3.15.).

- 6.4. Die Landeshauptmänner hatten sich in der Konferenz vom 12. Dezember 1994 darauf geeinigt, daß das "Begleit-BVG" im Bundesrat nicht blockiert werden sollte. SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA bezeichnete die mögliche Situation, daß Österreich als einziges Mitglied nicht im Europaparlament vertreten gewesen wäre, als eine "*internationale Blamage*". Der Salzburger LH-Stv. Dr. GASTEIGER wertete eine allfällige Verzögerung des "EU-Begleit-BVGs" als "verheerend".

In der Folge stellte sich freilich heraus, daß der Nationalrat auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten KOSTELKA (SPÖ), KHOL (ÖVP), VOGGENHUBER (Grüne) und SCHMIDT (LF) in das EU-Begleitgesetz im letzten Augenblick auch Bestimmungen eingefügt hatte, die mit der EU nichts zu tun hatten, sehr wohl aber die Rechte der Länder betrafen.

So wurden die B-VG-Regelungen über das Beamtentum, die auch für die Länder und Gemeinden gelten, maßgeblich geändert. Nicht berücksichtigt wurde in diesem Zusammenhang dagegen der Länder-Wunsch, das sogenannte dienstrechtliche Homogenitätsgebot zu beseitigen. In den Verhandlungen über die Bundesstaatsreform waren die beiden Regelungskomplexe aber derart verknüpft worden, daß der eine nicht ohne den anderen gelöst werden sollte.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sah ferner vor, daß die Kammern der Rechnungshofkontrolle unterstellt werden. Die Neuregelung betraf aber nicht nur Bundeskammern, sondern auch Länderkammern, etwa die Landwirtschaftskammern, die Berufsvertretungen der Schilehrer, der Bergführer und der Sportlehrer, aber auch die Personalvertretungen der Länder und der Gemeinden.

Schließlich wurde das Recht des Bundesrates, dem Bundespräsidenten drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes zur Ernennung vorzuschlagen, verändert. Statt Dreivorschlägen sollten in Zukunft nur mehr Einervorschläge erstattet werden können. Eine Regelung, die für die Länder insoweit von Interesse ist, als der Bundesrat sein Vorschlagsrecht gleichsam für die Länder ausübt.

Der Bund hegte offenbar die berechtigte Hoffnung, daß ihm genehm erscheinende Regelungen anstandslos durch den Bundesrat gebracht werden könnten, indem diese mit den EU-Begleitregelungen in ein Gesetzespaket eingeschnürt werden.

In der 593. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1994 gingen die Mitglieder des Bundesrates sehr ausführlich auf die gescheiterte Bundesstaatsreform ein und bedauerten, daß dieses Reformvorhaben nicht verwirklicht werden konnte.

Bundesrat BIERINGER (ÖVP, Salzburg) sprach davon, *"daß es heute eine Sternstunde des Bundesrates geworden wäre, wenn eine vom Bund und den Ländern getragene Bundesstaats- und Bundesratsreform und die EU-Begleitgesetze beschlossen hätten werden können."*

Bundesrat Dr. HUMMER (ÖVP, Oberösterreich) sprach von einem *"Trauertag des Föderalismus und einem Freudentag der alten und neuen Zentralisten. Möge die Verabschiedung jener EU-B-VG-Novelle, die zur Debatte steht, nicht zum Abgesang des Föderalismus in Österreich werden"*. Bei der Abstimmung stimmte der Abgeordnete allerdings mit "ja".

Bundesrat WEISS (ÖVP, Vorarlberg) sprach sich für eine mit einem konkreten Vorschlag verbundene Rückverweisung an den Nationalrat aus. Die im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt notwendigen Maßnahmen (z.B. Wahl der Abgeordneten in das Europäische Parlament) könnten auch ohne dieses Begleit-BVG getroffen werden. Es liege in der Verantwortung des Bundesrates, *"der in der Europäischen Union ohne geeignete Begleitmaßnahmen drohenden Schwächung der Landtage entgegenzuwirken."*

Das Ergebnis der durchgeführten namentlichen Abstimmung lautete 45 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen. Damit war die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit für die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG knapp erreicht worden. Politiker und Journalisten sprachen von einem *"Todesstoß für die Staatsreform"* und davon, daß *"die letzte Chance für die Staatsreform vertan ist"* (VN vom 21.12.1994 – in einem Kommentar wurde übrigens die Abschaffung des Bundesrates gefordert).

Der Versuch Landeshauptmann Dr. PURTSCHERS, die Bundesräte davon zu überzeugen, daß der Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine neuerliche Brückierung der Länder darstelle, blieb erfolglos. Es zeigte sich einmal mehr, daß der Bundesrat sich auch in bundesstaatlich besonders wichtigen Situationen nicht aus der Umarmung des Nationalrates und der politischen Parteien zu lösen vermag.

6.5. An dieser Stelle ist es angezeigt, kurz auf die wichtigsten Bestimmungen des in das B-VG eingefügten Abschnittes "B. Europäische Union" (Art. 23a bis 23f B-VG) einzugehen:

- Art. 23a B-VG regelt die Wahl der von Österreich in das Europäische Parlament zu entsendenden Abgeordneten. Das Bundesgebiet bildet hierfür einen einheitlichen Wahlkreis. Dies ist aus föderalistischer Sicht jedenfalls zu kritisieren.
- Art. 23c B-VG regelt die Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen, die der Bundesregierung (und nicht dem Bundespräsidenten) obliegt. Diese Regelung rief Kritik des Inhalts, daß damit ein Systembruch für Österreichs Verfassungsrecht herbeigeführt worden sei, hervor.²⁾
- Art. 23d B-VG regelt das "Länderbeteiligungsverfahren" (vgl. dazu oben Punkt 5.1. bis 5.3.).
- Art. 23e B-VG betrifft das Verhältnis zwischen der Bundesregierung und dem Nationalrat und dem Bundesrat.
Aus "zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen" darf das zuständige Mitglied der Bundesregierung von der einheitlichen Stellungnahme der Länder bzw. der bindenden Stellungnahme des Nationalrates abweichen.
Ob und wann solche Gründe vorliegen, beurteilt der Bund. Diese unscharfe Formulierung könnte in Zukunft zu Konflikten führen.
- Art. 23f B-VG ermöglicht Österreich die Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unter Aufrechterhaltung der Neutralität.
- Zu erwähnen ist auch die Neuregelung des Art. 117 Abs. 2 B-VG, der die Landesgesetzgeber ermächtigt, ausländischen EU-Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Gemeindewahlen einzuräumen.

6.6. Abschließend sei angemerkt, daß die parlamentarische Genehmigung des "EU-Begleit-BVG" in relativ kurzer Zeit erfolgte. Dabei waren zahlreiche Interessenkonflikte zwischen Exekutive und Legislative, Bund und Ländern, etc., zu lösen und mußten außenpolitisch, aber auch innenpolitisch wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden. Zudem war die Zustimmung der Opposition zu diesem Verfassungsgesetz notwendig.

Die besondere "Eile" dürfte ihre Gründe in der Absicherung der innerstaatlichen Mitwirkungsrechte und in einer zeitgerechten Vertretung Österreichs im Europäischen Parlament gehabt haben.

2) Vgl. STOLZLECHNER, EU-Recht: Bundespräsidenten umgangen, in: Die PRESSE vom 26.9.1994.

- 7.1. Bereits bei Abgabe des Ansuchens um Beitritt Österreichs zur (damaligen) EG war unbestritten, daß Österreich auf Grund der guten Wirtschaftsdaten im Falle einer Mitgliedschaft ein sog. "Netto-Zahler" sein wird.

Die Länder bekannten sich frühzeitig dazu, zu den aus der Mitgliedschaft erwachsenden Kosten beizutragen (vgl. Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 8. Juni 1989, 14. Bericht 1989, S. 52 ff), während die Gemeinden eine Mitfinanzierung der Kosten ablehnten.

In der Beitrittsdiskussion spielten die EU-Kosten eine nicht unwesentliche Rolle. Innerstaatlich kam jedoch der Frage der Aufteilung der Beitrittskosten – zumindest während der Beitrittsverhandlungen – keine große Bedeutung zu. Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte angesichts des positiven Verhandlungsergebnisses am 26. April 1994 folgenden Beschluß:

- "1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält an ihrem Grundsatzbeschluß vom 8. Juni 1989 betreffend die finanziellen Auswirkungen eines EU-Beitritts Österreichs auf die öffentlichen Haushalte fest.*
- 2. Über die Finanzierung von Ausgleichszahlungen, die Belastungen für Länder und Gemeinden bringen könnten, sind mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen zu führen.*
- 3. Um die Länder- und Gemeindeleistungen aus diesem Titel quantifizieren zu können, wird das Bundesministerium für Finanzen ersucht, den Ländern und Gemeinden ausführliche Berechnungsunterlagen zu übermitteln, aus denen alle relevanten Zahlungsströme sowohl vor als auch nach einem EU-Beitritt Österreichs entnommen werden können.*
- 4. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält es für zweckmäßig, da die EU-Beitrittsverhandlungen Österreichs nun abgeschlossen sind und die Beratungsergebnisse vorliegen, ein Gutachten einholen zu lassen, um detaillierte Unterlagen für die wirtschaftliche Beurteilung eines EU-Beitritts Österreichs zur Verfügung zu haben, im besonderen um zu erkennen, welche Belastungen und welche Entlastungen für die Gebietskörperschaften aus diesem Beitritt zu erwarten sind."*

- 7.2. Einer vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlage konnte entnommen werden, daß mit folgenden Finanzströmen Österreichs in den EU-Haushalt zu rechnen sein dürfte:

(in Mrd. Schilling; zu Preisen 1995)					
	1995	1996	1997	1998	1999
Beitragszahlungen	29,02	30,21	31,52	32,42	33,38
Rückflüsse	17,01	17,28	16,92	16,53	16,17
"Nettobetrag"	12,01	12,93	14,60	15,89	17,22

Was die haushaltswirksame Nettobelastung betrifft, ist zu berücksichtigen, daß die angeführten Zahlen weder die positiven Folgewirkungen der Marktöffnung noch die Abgabenaufkommenseffekte der laufenden Rückflüsse beinhalten und auch keinen Vergleich für den Fall eines Nichtbeitritts enthalten.

Übrigens hat eine vom Institut für Höhere Studien erstellte Berechnung ergeben, daß im Falle eines Nichtbeitritts Österreichs zur EU bis zum Jahre 2000 ein Wachstumsverlust von insgesamt 3,4% gemessen am Bruttoinlandsprodukt oder rund 59,4 Mrd. Schilling zu verzeichnen wäre.

In der Sitzung des Nationalrates am 4. Mai 1994 beantwortete der Bundesminister für Finanzen, Dkfm. LACINA, eine dringliche Anfrage betreffend offene budgetäre Fragen in bezug auf einen EU-Beitritt Österreichs.³⁾

- 7.3. Auf Grund des sich im Herbst des Berichtsjahres abzeichnenden Beitritts Österreichs zur EU mit 1. Jänner 1995 wurden auch intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Finanzierung der Kosten des EU-Beitritts geführt. Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte keine Einigung in der Frage der Aufteilung der gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden zu tragenden EU-Kosten gefunden werden. Der Bund will von diesen Kosten nur 56% tragen, die Länder sollen 27% und die Gemeinden 17% beitragen.

Bei den Zahlungen an die Landwirtschaft (Lagerabwertung, Übergangshilfen etc.) verlangte der Bund eine Mitfinanzierung seitens der Länder im Ausmaß von 40 v.H. EU-Regional-Beihilfen werden von Brüssel nur dann gewährt, wenn das betroffene Mitgliedsland einen ebenso hohen Betrag aufbringt. Auch zu diesen Kosten verlangte der Bund eine Mitfinanzierung seitens der Länder im Ausmaß von 50 v.H.

Bei der Aufteilung der EU-Beitragszahlungen zeichneten sich somit harte Verhandlungen der FAG-Partner ab. Eine besondere Schwierigkeit lag zudem bei der Erstellung der Budgets für das Jahr 1995, da hier die zu erwartenden Beitrittszahlungen nur abgeschätzt werden konnten. Für die Haushalte der Gebietskörperschaften besteht die große Gefahr, daß diese zumindest kurzfristig "aus den Fugen" geraten.

- 8.1. In Verfolgung der bereits im Jahre 1993 feststellbaren Tendenz, daß sowohl die Landtage als auch der Nationalrat und der Bundesrat aktiv in die EU-Beitrittsverhandlungen eingebunden bzw. über die aktuellen Ereignisse informiert werden, wurden im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Die Parlamente wurden sich ihrer Aufgabe, letztlich die Entscheidungsträger in verfassungsrechtlichen Fragen zu sein, bewußt.

3) Anfrage 6561/J der Abg. Dkfm. BAUER (FPÖ) und Genossen; 164. Sitzung des Nationalrates am 4. Mai 1994, Sten.Prot.NR, S. 18927 ff.

- 8.2. Neben den bereits in diesem Kapitel erwähnten Aktivitäten sind noch folgende anzuführen:

Vom Nationalrat wurde am 19. Jänner 1994 der 9. Bericht der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik zur Kenntnis genommen.

Der Bundesrat stimmte diesem in der 579. Sitzung am 26. Jänner 1994 zu.

In der 581. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1994 standen Erklärungen des Bundeskanzlers über "Perspektiven der österreichischen Europapolitik" und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über "Beitrittsverhandlungen Österreichs zur Europäischen Union" auf der Tagesordnung. Ein im Zuge der Debatte vom Bundesrat Dr. DILLERSBERGER (FPÖ, Tirol) dazu eingebrachter Entschließungsantrag betreffend "Schutz vor dem Transitverkehr im Falle eines EU-Beitritts Österreichs" wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Der Nationalrat veranstaltete am 25. April 1994 eine EU-Informationssitzung (Hearing), bei der Experten die Fragen der Abgeordneten beantworteten.

Anläßlich der Debatte im Nationalrat über die Beschlußfassung des "Beitritts-BVG" am 5. Mai 1994 (siehe dazu oben Punkt 3.4.) lobte der Bundeskanzler ausdrücklich die gute Kooperation zwischen Bundesregierung und Nationalrat bzw. Bundesrat im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen.

Am 25. Mai hielt der Nationalrat eine aktuelle Stunde zum Thema "Aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten Österreichs in der Europäischen Union" ab.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY beantwortete in der 587. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1994 eine dringliche Anfrage von FPÖ-Bundesräten betreffend Unklarheiten hinsichtlich eines allfälligen EU-Beitritts (Anfrage 1002/J-BR/94). Bundesminister Dr. MOCK beantwortete am 11. und 13. Juli im Nationalrat mündliche Anfragen von Abgeordneten, die großteils EU-Themen gewidmet waren.

- 9.1. Angesichts des nahenden Abschlusses der EU-Beitrittsverhandlungen und dem mit Jahresbeginn 1995 angestrebten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union intensivierten sowohl der Bund als auch die Länder ihre Informationstätigkeit und die Vorbereitungen für diesen wichtigen Schritt in eine neue Phase der gemeinsamen europäischen Politik. Zahlreiche Besuche bei den Organen der EU wurden absolviert.

- 9.2. Für die österreichischen Länder stellte sich auch die Frage eigener Vertretungen in Brüssel. Die positiven Erfahrungen der deutschen Ländervertretungen in Brüssel waren dafür ausschlaggebend, daß sich die Länder darauf einigten, kein gemeinsames Länderbüro einzurichten, sondern es jedem Land zu überlassen, eine eigene Vertretung in Brüssel zu eröffnen und deren Aufgabenbereich festzulegen. Im Berichtsjahr 1994 eröffneten die Länder Salzburg (als erstes Land), Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark bereits ihre Länderbüros in der EU-Zentrale.

Diesen Länderbüros obliegen vielfältige Aufgaben. Sie sind z.B. die Anlaufstelle für die Vertreter im Ausschuß der Regionen, haben Serviceleistungen für Unternehmer zu erbringen, Förderungsansuchen zu betreuen, Informationen zu beschaffen und weiterzugeben u.v.a.

- 9.3. Die Arbeit des gemeinsamen Ländervertreters in der österreichischen Mission bei der EG in Brüssel, Dr. HRADIL, ist angesichts der zahlreichen Verhandlungsrunden besonders zu würdigen. Die Tätigkeit des Ländervertreters hat sich bestens bewährt. Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß deshalb bei ihrer Tagung am 9. November 1994 u.a. ...

"die Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Interessen aller Bundesländer, insbesondere die gleichmäßige Information aller Bundesländer, ist Aufgabe der gemeinsamen Ländervertretung in der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften."

- 9.4. Von den Ländern, aber auch vom Bund und von den Sozialpartnern, wurden speziell nach dem positiven Abschluß der Beitrittsverhandlungen im Hinblick auf die Volksabstimmung verstärkte Aufklärungskampagnen über die Vor- und Nachteile des EU-Beitrittes gestartet und zahlreiche Veranstaltungen und Vorträge organisiert.

Kritisch anzumerken ist, daß nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung die Informationstätigkeit stark zurückging und die Aktivitäten und Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Mitgliedschaft nicht im notwendigen Ausmaß weiter betrieben wurden.

Intensiviert wurde von Seiten der Länder die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten in den Landesverwaltungen. Zahlreiche Bedienstete absolvierten Praktika in Brüssel.

Nachstehend werden die wichtigsten EU-Aktivitäten auf Länderseite kurz dargestellt:

- 9.4.1. Das Land Burgenland organisierte Informationsveranstaltungen wie z.B. "EU und das Burgenland". Bei Besuchen in Brüssel bei den EU-Institutionen und bei Informationsveranstaltungen hoher Repräsentanten der EU im Burgenland wurden vor allem die Bereiche Regionalpolitik und Landwirtschaft diskutiert.
- 9.4.2. Im Mittelpunkt der EU-Initiativen Kärntens standen Arbeiten für die Regionalförderungsgebiete der Kärntner Berg- und Grenzregionen. Die Kärntner Vorstellungen über die Inanspruchnahme der EU-Strukturfondsmittel wurden von einer Regierungsdelegation der EU-Kommission in Brüssel übergeben.
- 9.4.3. Am 21./22. Februar 1994 besuchte eine Delegation des niederösterreichischen Landtages Luxemburg, wo sie sich bei zahlreichen Organen und Gremien der EU über deren Arbeit und die entsprechenden Aspekte für Niederösterreich informierte.
- Das Zentrum für Europäische Integration der Landesakademie Krems führte wiederum den postgradualen Europahochschullehrgang EURAS mit den Schwerpunkten Europarecht, Europäische Wirtschaft und Europapolitik durch.

- 9.4.4. Der Ausschuß für EG- und Integrationsfragen des oberösterreichischen Landtages besuchte vom 17. – 19. Mai 1994 die EU-Organen in Brüssel, um sich umfassend zu informieren. Bei einer Aktuellen Stunde am 7. April 1994 diskutierten die Abgeordneten und Regierungsmitglieder im Landtag die Vor- und Nachteile des EU-Beitrittes.
Die Europa-Informationsstelle des Amtes der o.ö. Landesregierung hielt Concours-Vorbereitungskurse ab, vermittelte Referenten für Vorträge und organisierte zahlreiche Veranstaltungen.
- 9.4.5. Der Salzburger Landtag trat am 25. Mai 1994 zu einer Sondersitzung zusammen, um die Auswirkungen des EU-Beitrittes zu diskutieren. Dabei legte der Landeshauptmann den umfangreichen Bericht der Landesregierung "Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union aus der Sicht des Landes Salzburg" vor, in dem auf detaillierte Auswirkungen in allen politischen Bereichen näher eingegangen wurde.
In den zahlreichen Informationsveranstaltungen stand die Teilnahme an EU-Förderprogrammen im Mittelpunkt.
- 9.4.6. Das Europareferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Abschluß der Beitrittsverhandlungen die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, um der Bevölkerung die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen eines Beitrittes bzw. eines Nichtbeitrittes Österreichs zur EU aufzuzeigen und zu erläutern. Von den zahlreichen Veranstaltungen ist die Europaausstellung auf der Grazer Frühjahrsmesse zu erwähnen. Eine Informationsserie in den steirischen Bezirken hatte die Aufgabe, Verwaltung, Sozialpartner und Wirtschaftstreibende auf die künftige Regionalpolitik vorzubereiten. Im Rahmen der EU-Regionalpolitik wurden regionalwirtschaftliche Konzepte für Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete ausgearbeitet.
- 9.4.7. In Tirol wurde durch eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung für Europäische Integration neu geschaffen und das bisherige Referat S in das Sachgebiet Südtirol-Europaregion Tirol umbenannt.
- 9.4.8. In Vorarlberg wurde ebenfalls im Amt der Landesregierung eine eigene Abteilung für Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen neu geschaffen.
- 9.4.9. Der Wiener Landtag verabschiedete am 25. Februar 1994 nach Vorberatung in der Europakommission die "Wiener Europadeklaration", die sich mit der künftigen Stellung Wiens in einer zentraleuropäischen Region befaßt.
Zur Vorbereitung auf die Volksabstimmung wurde eine umfangreiche Informationskampagne unter dem Titel "Europa-Service Wien" gestartet.
10. Wenige Tage vor dem Beitritt Österreichs zur EU wurden noch wichtige Personalentscheidungen getroffen.

Am 22. Dezember 1994 wurden gemäß Art. 151 Abs. 11 Z. 5 B-VG 21 Mandatäre des National- und des Bundesrates vom Nationalrat einstimmig als österreichische Abgeordnete in das Europäische Parlament gewählt. Hievon gehören 8 der SPÖ, 6 der ÖVP, 5 der FPÖ sowie je 1 den Grünen und dem Liberalen Forum an.

Als künftiger österreichischer Richter am Europäischen Gerichtshof wurde Dr. JANN, bisher Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, als Richter am Gericht Erster Instanz in Luxemburg Dr. AZIZI, bisher Beamter im Bundeskanzleramt, und als Mitglied des EU-Rechnungshofes Dr. WEBER, bisher Sektionschef im Rechnungshof, nominiert.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Im Berichtsjahr waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften im wesentlichen von folgenden Ereignissen geprägt:

- von der mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen zweiten Etappe der Steuerreform;
- von den mit dem bevorstehenden Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verbundenen finanziellen Auswirkungen;
- vom Auslaufen der KRAZAF-Vereinbarung mit 31. Dezember 1994;
- von den Bemühungen der Gebietskörperschaften zur Haushaltskonsolidierung.

2.1. Die Schwerpunkte der Steuerreform 1994 (vgl. dazu auch 18. Bericht 1993, S. 82 ff) lagen, kurz zusammengefaßt, bei folgenden Maßnahmen:

- Auswirkungen auf die gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch
 - * die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer durch Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages;
 - * die Senkung des Steuersatzes von 25% auf 22% bei der Kapitalertragssteuer I;
 - * die Anhebung der Bagatellgrenzen bei der Umsatzsteuer.
- Auswirkungen bei ausschließlichen Bundesabgaben durch
 - * die Abschaffung der Vermögenssteuer, des Erbschaftssteueräquivalents und der Bundesgewerbsteuer;
 - * die Anhebung des Körperschaftssteuersatzes (auf 35%) und der Versicherungssteuer.
- Auswirkungen bei ausschließlichen Gemeindeabgaben durch
 - * die Abschaffung der Gewerbesteuer und Einführung einer Kommunalsteuer.

Mit der durch die Steuerreform bedingten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 (vgl. BGBl. 1993/959) wurde, ausgehend von der Nebenabrede zum Resümeeprotokoll über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1993, auch die Nahverkehrsfinanzierung durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer neu geregelt. Das Mehraufkommen wird als Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 3 und 4 FAG den Ländern zugeteilt.

2.2. Für die Länder brachte die Steuerreform 1994 unmittelbare Auswirkungen durch eine Schmälerung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer I. Der Anteil der Länder an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer sank im Jahr 1994 gegenüber dem Jahr 1993 um ca. 1,177 Mrd. Schilling. Dies zeigt, daß die Steuerreform für die Haushalte der Länder die erwarteten Einnahmeherausfälle brachte.

Indirekt hatte das geringere Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer auch Auswirkungen auf die Wohnbauförderung. Der Bund überwies im Jahre 1994 22,2 Mrd. Schilling an die Länder, und damit gegenüber 1993 um 2% weniger.

Die Mehreinnahmen für die Länder durch die Erhöhung der Mineralölsteuer in Form von Finanzausweisungen (gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1993) für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs betrugen ca. 1,1 Mrd. Schilling.

- 3.1. Die Länder bekräftigten durch den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26. April 1994 (siehe Kapitel A/II., Punkt 7.1.) ihre bereits 1989 erklärte Bereitschaft, jenen Anteil der Nettobelastung der öffentlichen Haushalte aus dem EU-Beitritt zu tragen, der ihrer Beteiligung am Gesamtabgabenertrag entspricht.

Nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs wurden ab Juli 1994 die Beratungen der Finanzausgleichspartner über die Finanzierung des EU-Beitrittes Österreichs intensiviert. Die Einflüsse der EU-Mitgliedschaft Österreichs auf die Länderhaushalte lassen sich in vier Bereiche gliedern:

- Steuerliche Auswirkungen;
- Beitragszahlungen;
- Zahlungen an die Landwirtschaft;
- Regionalförderungen.

- 3.2.1. Die steuerlichen Auswirkungen ergaben sich durch die notwendigen Anpassungen der Steuergesetze an das EU-Gemeinschaftsrecht. Vom Bund wurden nachstehende gesetzliche Maßnahmen (Novellen) getroffen und folgende Gesetze erlassen:

- Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsabgabengesetz), über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Gebührengesetzes 1957 (BGBl. 1994/629);
- Bundesgesetz, mit dem die Mineralölsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Mineralölsteuergesetz 1995 - BGBl. 1994/630);
- Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - BGBl. 1994/663).
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Weinsteuergesetz 1992, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz sowie das Finanzstrafgesetz geändert werden (BGBl. 1994/681);

- Bundesgesetz, mit dem die Biersteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Biersteuergesetz 1995 – BGBl. 1994/701);
- Bundesgesetz, mit dem die Schaumweinsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt und eine Verbrauchssteuer auf Zwischenerzeugnisse eingeführt wird (Schaumweinsteuergesetz 1995 – BGBl. 1994/702);
- Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Branntweinmonopol an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995 – BGBl. 1994/703);
- Bundesgesetz, mit dem die Tabaksteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Tabaksteuergesetz 1995 – BGBl. 1994/704);
- Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird (BGBl. 1994/705).

Die zu erwartenden unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf das Aufkommen der betroffenen Steuern sind in der Tabelle I im Besonderen Teil dargestellt.

- 3.2.2. Daneben, nicht unmittelbar das Aufkommen betreffend, sieht das Umsatzsteuergesetz 1994 für Einrichtungen im Kultur- und Sozialbereich die "unechte Steuerbefreiung" vor. Mit dem Übergang zur "unechten Steuerbefreiung" ist auch die Verpflichtung verbunden, die in den vorangegangenen Jahren für Investitionen geltend gemachte Vorsteuer zu berichtigen. Dies würde zu einer nicht bewältigbaren Belastung der betroffenen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Krankenanstalten) führen.

Um dies zu vermeiden, schlossen die Finanzausgleichspartner folgende Vereinbarung über die Neutralisierung der Auswirkungen der EU-bedingten Umsatzsteueranpassung:

"Die Finanzausgleichspartner (FAP) stellen fest, daß aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union verschiedene Steueranpassungsmaßnahmen im Bereich des Umsatzsteuerrechts erforderlich sind, die zu Belastungen für den Kultur- und Sozialbereich führen können. Die FAP kommen überein, im Herbst 1994 eine Regelung folgenden Inhalts zu vereinbaren: Nachteilige Auswirkungen der Anpassungsmaßnahmen auf den Kultur- und Sozialbereich (insbesondere auf Krankenanstalten und Kindergärten) sind zu vermeiden. Die aus kulturellen und sozialen Einrichtungen resultierenden Mehreinnahmen werden den betroffenen Institutionen wiederum in vollem Umfang zugeführt."

- 3.3. Die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 1995 durch die Beitragsleistungen Österreichs an die EU und die steuerrechtlichen Maßnahmen wurden auf rund 33 Mrd. Schilling geschätzt.

Der Bund vertrat die Auffassung, diesen Betrag nach dem Gesamtabgabenertrag inklusive der Transferleistungen auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen, was einem Kostentragungsschlüssel Bund: 55,5%, Länder: 27,2% und Gemeinden: 17,3% entsprechen würde.

Die Länder waren hingegen der Meinung, diesen Betrag nach dem Gesamtabgabenertrag ohne Transferleistungen aufzuteilen. Dem entspräche folgender Kostentragungsschlüssel: Bund: 69,2%, Länder: 14,2%, Gemeinden: 16,6%. Darüber hinaus vertraten die Länder die Auffassung, die Belastungen aus den Zahlungen für die Landwirtschaft (im Jahre 1995 insgesamt rd. 20 Mrd. Schilling) ebenfalls nach dem Gesamtabgabenertrag (ohne Transfers) aufzuteilen.

Der Bund strebte hier eine Tragung der Kosten im Verhältnis Bund 60% – Länder 40% an. Eine generelle Einigung konnte in den zahlreichen Beratungen auf politischer wie auch auf beamteter Ebene im Jahre 1994 nicht mehr erzielt werden (vgl. auch Kapitel A/II., Punkt 7.3.).

Einigung konnte am 1. Dezember 1994 nur im Bereich der Landwirtschaft für die Finanzierung der Lagerabwertung, an der sich die Länder mit 1 Mrd. Schilling beteiligen und über einer Mitfinanzierung der Länder beim degressiven Preisausgleich in der Höhe von 654 Mio. Schilling erzielt werden.

- 3.4. Bei der Abwicklung und Durchführung von Förderungen durch die EU-Strukturfonds traten klare Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Ländern zu-tage. Zu den finanziellen Aspekten der EU-Regionalpolitik faßte – angesichts der für die Länder unbefriedigenden Situation – die Landesfinanzreferenten-konferenz am 21. Dezember 1994 folgenden Beschluß:

- "1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz begrüßt die durch die EU-Struktur-fonds eröffneten Möglichkeiten der Regionalpolitik. Die Bundesländer er-achten die Regionalpolitik als originäre Aufgabe der Länder. Vorarbeiten des Bundes können daher nur vorläufigen Charakter haben.*
- 2. Die Länder sind nicht bereit, die Mitteilung des BKA vom 16.12.1994 an die EK in Brüssel über die indikative Aufteilung der EU-Strukturfondsmittel auf die Ziele 2 – 5b (Parteienübereinkommen ÖVP/SPÖ vom 22.4.1994), die ohne Einbindung der Länder erfolgte, zur Kenntnis zu nehmen. Es wird dringend ersucht, die abgegebene Meldung als vorläufige Information zu werten und dies auch der EK mitzuteilen.*
- 3. Der Bund wird ersucht, ehestmöglich die Grundsätze und Kriterien der vorgeschlagenen Aufteilung der EU-Mittel auf die Ziele 2 – 5b den Ländern zur Kenntnis zu bringen, damit diese einen gemeinsamen Stand-punkt erarbeiten können, der umgehend in einer gemeinsamen Beratung mit dem Bund zu einem gesamtösterreichischen Vorschlag weiterentwickelt werden kann. Es ist die einhellige Auffassung der Länder, daß die Auf-teilung der EU-Förderungsmittel auf die horizontalen und regionalen Ziele im Verhältnis 50:50, und nicht wie im Schreiben des BKA an die EK 60:40 zugunsten der horizontalen Ziele, erfolgen soll.*
- 4. Der Bund wird ferner ersucht, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mit-wirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Euro-päischen Integration (BGBl. 1992/775; insbesondere Art. 1) nachzukommen*

und die Länder in die Vorbereitung der Strukturfondsprogramme für horizontale Maßnahmen mitbestimmend einzubinden.

Bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen soll die regionale Mittelverteilung nach dem Ausmaß der Langzeitarbeitslosigkeit vorgenommen werden. Weitere, den Sozialbereich betreffende Maßnahmen sollen nach anderen Kriterien auf die Länder aufgeteilt werden.

5. Der Bund wird ersucht, die Länder möglichst frühzeitig und umfassend über die vom Bund vorgesehene finanztechnische Abwicklung der EU-Regionalprogramme zu informieren.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz betont die Notwendigkeit, daß die finanztechnische Abwicklung in möglichst personalsparender und ökonomischer Form erfolgt und die Endempfänger die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich erhalten.

6. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, daß die Länder nicht bereit sind, Förderungsmittel der EU oder des Bundes vorzufinanzieren.
7. Der Bund wird um Mitteilung ersucht, wer auf Bundesseite Ansprechpartner der Länder in Sachen EU-Regionalpolitik ist."

Die Landesfinanzreferenten erwarteten, daß bei den Verhandlungen der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen im Jänner 1995 eine Gesamtlösung der EU-Finanzierung erzielt werden könne.

4. Angesichts des Auslaufens der KRAZAF-Vereinbarung mit 31. Dezember 1994 und der geringen Erfolge in den Verhandlungen faßte die Landesfinanzreferentenkonferenz am 3. November 1994 folgenden Beschluß:

"Die Gesamtkosten der KRAZAF-bezuschußten Krankenanstalten und demgegenüber die Leistungen der Sozialversicherungsträger und des KRAZAF an die Krankenanstalten zeigen folgende Entwicklung:

	1990	Index 1994
1 Gesamtkosten	100	164,8
2 Leistungen der Sozialversicherungsträger	100	124,0
3 Leistungen des KRAZAF	100	178,9
4 Leistungen aus 2 und 3	100	142,4

Die Leistungen der Sozialversicherungsträger und des KRAZAF an Krankenanstalten mußten daher, nur um das Verhältnis von 1990 wieder herzustellen, um 7,6 Mrd. Schilling p.a. angehoben werden.

Aus diesem Grund vertreten die Länder mit Recht die Auffassung, daß der KRAZAF kaum ein taugliches Instrument für die Krankenanstaltenfinanzierung ist.

Da die KRAZAF-Vereinbarung (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. 1992/863) am 31.12.1994 außer Kraft tritt, haben die Länder Vorsorge getroffen und die Sozialversicherungsverträge

gekündigt, um allenfalls dem "Salzburger Modell" (Wiederherstellung des Rechtszustandes vor dem 1.1.1978) zu folgen.

Eine Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung um maximal ein Jahr wäre aus Sicht der Länder nur dann vertretbar, wenn die Bundesmittel oder die Leistungen der Sozialversicherungsträger in solch einem Ausmaß erhöht würden, daß die bisher nicht gedeckten anteiligen Krankenanstaltenkosten tatsächlich abgedeckt werden, und somit zumindest der frühere Deckungsgrad wieder erreicht wird, um in diesem Zeitraum eine langfristig abgesicherte Krankenanstaltenfinanzierung zu schaffen."

Die Verhandlungen über die Krankenanstaltenfinanzierung konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden (vgl. dazu Kapitel A/I., Punkt 16., und Kapitel H, Punkt 3.1.). Einigung konnte nur dahingehend erzielt werden, über die einjährige Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung weiter zu beraten.

5. Bei den Koalitionsverhandlungen herrschte Einigkeit darüber, daß die Konjunkturphase zur Haushaltskonsolidierung genützt werden sollte, um die ständig steigenden Defizite der Budgets der Gebietskörperschaften in den Griff zu bekommen.

Die Landeshauptmännerkonferenz trat in einem Beschluß vom 9. November 1994 (siehe Kapitel A/I., Punkt 7.) u.a. für eine Budgetkonsolidierung ein. In ihrem Beschluß vom 3. November 1994 zu den Schwerpunkten in den finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften hielt die Landesfinanzreferentenkonferenz zum Punkt 2) "Konsolidierung der Haushalte der Gebietskörperschaften" folgendes fest:

"Angesichts der finanziellen Situation von Bund, Ländern und Gemeinden müssen die öffentlichen Haushalte in dieser Gesetzgebungsperiode konsolidiert werden. Dies ist Voraussetzung für neuen politischen Handlungsspielraum. Bis dahin sind keine Maßnahmen zu treffen, die zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte hervorgerufen.

Die Länder fordern daher die Bundesregierung auf, ehestens Beratungen über die Konsolidierung der Haushalte der Gebietskörperschaften aufzunehmen."

Die Länderdelegation, bestehend aus den beiden Landeshauptmännern STIX und Dr. WEINGARTNER, legten den Verhandlern auf Bundesseite (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister für Finanzen, Staatssekretär im Finanzministerium) bei einem Gespräch am 11. November 1994 die Standpunkte der Länder klar.

Die Länderdelegation legte dar, daß erstmalig kein Forderungsprogramm vorgelegt, sondern die Bereitschaft erklärt werde, die Bundesregierung zu unterstützen. Für diese Kooperation sei ein Mechanismus zu entwickeln, der vermeiden sollte, daß finanzielle Belastungen von einer Gebietskörperschaft zur anderen verschoben werden. Der Mechanismus für die Zusammenarbeit sollte auch aufzeigen können, wo die Grenzen der Finanzierbarkeit liegen, ohne daß die Autonomie der Parlamente beschnitten werde. Bund und Länder sollten gemeinsam ein derartiges Signal setzen.

Die Bundesvertreter begrüßten die Bereitschaft der Länder und hielten fest, daß eine größere Einnahmenautonomie grundsätzlich möglich sei. Diese setze jedoch gegenseitiges Verständnis für gesamtstaatliche Aufgaben, z.B. EU-Beitragszahlungen aller Gebietskörperschaften, voraus. Eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften erfordere auch ein Überdenken von Strukturen, z.B. in der Schulorganisation und in der Wohnbauförderung. Instrumente der Zusammenarbeit sowohl für die Einhaltung der Maastrichtkriterien als auch zur Vermeidung gegenseitiger Belastungen seien grundsätzlich zweckmäßig und möglich.

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung vereinbart, deren Umsetzung allerdings lange und harte Verhandlungen befürchten läßt. Wie dringend Maßnahmen auf diesem Gebiet sind, machen die stark steigenden Defizite der Budgets der Gebietskörperschaften mehr als deutlich.

6. Die finanzielle Situation der Gebietskörperschaften, vor allem die des Bundes, hat sich weiter verschlechtert, die Staatsverschuldung bedrohliche Ausmaße angenommen. Ohne Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite werden die Defizite nicht zu verringern sein.

Die Finanzschulden der Länder (B, Tabelle II) haben sich im Berichtsjahr unterschiedlich entwickelt. Während einige Länder (Kärnten +15,80%, Niederösterreich +21,43%, Oberösterreich +8,55%) eine zum Teil starke Zunahme ihres Schuldenstandes verzeichnen mußten, sank in anderen Ländern (Burgenland -11,47%, Steiermark -15,82%) der Schuldenstand. In Vorarlberg blieb der Verschuldungsgrad praktisch gleich.

Durch die ständige Vergrößerung des Schuldenstandes steigen auch die Aufwendungen für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen.) Beim Bund werden die Ausgaben für den Schuldendienst gemäß den Voranschlagsziffern 1995 gegenüber dem Jahr 1994 um nicht weniger als 39,64% ansteigen. Für die Länder ist hier erfreulicherweise festzuhalten, daß die Aufwendungen für den Schuldendienst (siehe B, Tabelle III) laut Voranschlagsziffern des Jahres 1994 gegenüber dem Jahr 1993 um 3,56% gesenkt werden konnten. Dadurch stehen auch wieder mehr Mittel für Ermessensausgaben zur Verfügung.

In den Ländern Kärnten (+35,08%) und Steiermark (+16,05%) haben die Aufwendungen für den Schuldendienst stark zugenommen. Hingegen konnten Burgenland (-67,30%), Oberösterreich (-7,26%) und Salzburg (-4,57%) ihre Zahlungen für den Annuitätendienst deutlich verringern, während in Niederösterreich und Tirol die Schuldendienstverpflichtungen praktisch gleich blieben.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Für das österreichische Bundesverfassungsrecht brachte das Berichtsjahr 1994 zahlreiche und tiefgreifende Änderungen. Diese erfolgten durch vier Novellen zum B-VG, ein Bundesverfassungsgesetz, drei Staatsverträge, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, und durch dreißig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen. Damit wurde die seit Jahren kritisierte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Verfassung weiter vergrößert. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch wiederum die Praxis fortgeführt, anlaßbezogene Regelungen unter besonderen "verfassungsrechtlichen Schutz" zu stellen. Die in diesen Verfassungsänderungen enthaltenen zahlreichen Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder und das Scheitern der Bundesstaatsreform brachten für die Länder weitere Verschlechterungen ihrer Stellung im Bundesstaat.

Anläßlich des Nationalfeiertages sprach sich Bundespräsident Dr. KLESTIL für eine "Vereinheitlichung, Straffung und Wiederverlautbarung der Bundesverfassung" aus. So wünschenswert eine klare und übersichtliche Verfassung auch wäre, müssen doch angesichts der geübten politischen Praxis ernsthafte Zweifel geäußert werden, ob ein solches Reformvorhaben in Österreich überhaupt noch durchführbar ist und Bestand haben wird.

- 2.1. Mit dem Fernmeldegesetz 1993, BGBl. 1993/908, wurde auch eine Postreform vorgenommen und die Post- und Telegraphenverwaltung in eine hoheitliche und in eine privatwirtschaftliche Verwaltung geteilt. Es wurde dadurch auch eine Änderung der Bundesverfassung notwendig, um die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Festsetzung der Fernmeldegebühren aufzuheben. Der Art. 54 B-VG wurde durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden (BGBl. 1994/268), entsprechend abgeändert.
- 2.2. Die B-VG-Novelle 1994, BGBl. 1994/504 (C/1), brachte die vielfach geforderte Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz" in der Bundes-Verfassung (Art. 6 B-VG) und schuf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Direktwahl der Bürgermeister. Die mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen des B-VG wurden ebenso wie das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. 1994/505, das drei Verfassungsbestimmungen enthält, im Kapitel A/I., Punkt 11, ausführlich besprochen.
- 2.3. Auf der Grundlage eines Initiativantrages und somit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens wurde die B-VG-Novelle, BGBl. 1994/506, beschlossen. Diese B-VG-Novelle, die in einem engen Zusammenhang mit der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Richterdienstgesetzes, des

Staatsanwaltschaftsgesetzes, der Reisegebührenvorschrift 1955 und des Gehaltsgesetzes 1956 steht (BGBl. 1994/507), hat zum Ziel,

- die Unabhängigkeit der Richter zu stärken und
- die organisatorischen Voraussetzungen für einen flexiblen Kräfteeinsatz in der Rechtspflege und einen besseren Rechtsschutz zu schaffen. Der neue Art. 88a B-VG bestimmt, daß bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können, die bei nachgeordneten Gerichten vertretungsweise Verwendung finden.

2.4. Die wichtigste Änderung der Bundesverfassung erfolgte im Berichtsjahr durch das sog. "Begleit-BVG", BGBl. 1994/1013 (C/2). Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser B-VG-Novelle, die zum Teil auf Grund mehrerer Initiativanträge beschlossen wurde, sind:

- * Bestimmungen über den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft Österreichs zur bzw. in der Europäischen Union (Art. 23a – 23f B-VG) (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/II., Punkt 6.5.).
- * Bestimmungen über die Rechnungshofkontrolle (Art. 127b B-VG) bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) – siehe dazu Kapitel A/I., Punkt 12.
- * Neuregelung der Ernennung der vom Nationalrat bzw. Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Art. 142 Abs. 2 B-VG) – siehe dazu Kapitel A/I., Punkt 13.
- * Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten. Durch die in engem Zusammenhang mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550, stehende Ergänzung des Art. 21 B-VG um die Absätze 6 und 7 wurde entsprechend der Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Rechtsstellung der Beamten (1578 Blg. Sten.Prot.NR, XVIII.GP) die Möglichkeit der befristeten Ernennung auch leitender Beamter geschaffen.
Mit der Möglichkeit einer Ernennung auf Zeit wird künftig von dem durch den Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis VfSlg. 11.151/1986) ausgesprochenen Begriffsbild des Beamten ("der Beamte steht in einem durch Ernennung begründeten, öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis") abgegangen. Der gewünschten Effizienzsteigerung der Verwaltung steht die Gefahr einer "Verpolitisierung der Spitzenbürokratie" gegenüber.

Kritisch ist abschließend noch anzumerken, daß in das "Begleit-BVG" neben den Regelungen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt völlig andere Materien "quasi hineingeschmuggelt" wurden. Dies erscheint vielleicht politisch opportun, der Bedeutung der Bundesverfassung als Grundlage der gesamten Rechtsordnung würde jedoch eine gründlich vorbereitete und systematische Weiterentwicklung des Verfassungstextes besser entsprechen.

3. Das im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt beschlossene Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (BGBl. 1994/744 – C/3) wurde bereits ausführlich im Kapitel A/II., Punkte 3.4. – 3.5., dargestellt.
4. Im Bundesgesetzblatt 1994 wurden drei Staatsverträge, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, kundgemacht.
 - 4.1. Der Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation (BGBl. 1994/257) enthält im drittletzten Absatz eine verfassungsändernde Bestimmung, derzufolge die vorgenommene Einteilung der Verträge in Gruppen der innerstaatlichen Zuständigkeiten der beiden Seiten zur Änderung und zur Beendigung der Geltung der völkerrechtlichen Verträge unberührt läßt. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG war nicht notwendig. Der Notenwechsel betrifft u.a. die Weiteranwendung von vier seinerzeit abgeschlossenen Abkommen.
 - 4.2. Die Annahmeerklärung betreffend den revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention samt Anlage (BGBl. 1994/808) enthält im Art. XIII. Abs. 4 erster Satz eine verfassungsändernde Bestimmung. Durch diese Bestimmung wird der Konferenz der FAO – als zwischenstaatlichem Organ – die Befugnis eingeräumt, den Vertrag zu ändern. Da davon auch Angelegenheiten berührt sein könnten, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge") in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, würden damit Hoheitsrechte der Länder auf ein zwischenstaatliches Organ übertragen werden. Deshalb hat die genannte Bestimmung gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG verfassungsändernden Charakter.
 - 4.3. Durch den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge (BGBl. 1994/1046) wurden bestimmte völkerrechtliche Verträge Österreichs mit der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Verhältnis zwischen Österreich und der Slowakei in Kraft gesetzt bzw. bei sog. "radizierten Verträgen" als in Kraft stehend festgestellt. Der Punkt 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden, Abschnittes ist verfassungsändernd, da er den Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. 1975/344), der verfassungsändernde Bestimmungen enthält, als weiterhin in Geltung stehend erklärt.
 - 4.4. Nach langwierigen Verhandlungen konnte zwischen allen wichtigen Handelsnationen Einvernehmen über die Schaffung der WTO (Welthandelsorganisation) erzielt werden. Das Abkommen ist mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten. Der rasche Abschluß des innerstaatlichen Ratifikationsverfahrens war notwendig, damit Österreich einerseits alle Rechte eines WTO-Mitgliedes hat und in den verschiedenen Gremien mit Sitz und Stimme vertreten ist und andererseits keine wirtschaftlichen Nachteile (z.B. Verlust der Meistbegünstigung bei Handelspartnern, mit denen keine Freihandelsvereinbarungen bestehen) erwachsen. Das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit

Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen betreffend Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen betreffend Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation (BGBl. 1995/1) enthält insgesamt 66 Verfassungsbestimmungen. Da das Abkommen, dessen Text im Bundesgesetzblatt nicht weniger als 1964 Seiten umfaßt, auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, erteilte der Bundesrat gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung.

5. Der seit Jahren – heftig kritisierte – leichtfertige Umgang mit der Verfassung, nämlich anlaßbezogene Verfassungsbestimmungen in einfache Gesetze aufzunehmen, wurde vom Bund auch im Berichtsjahr weiterhin praktiziert. Insgesamt wurden im Berichtsjahr dreiundfünfzig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen verankert und im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Damit hat die Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechtes weiter zugenommen. Diese Praxis wurde auch vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Dr. ADAMOVICH, scharf kritisiert. Der Fraktionsführer der ÖVP im Verfassungsausschuß, Abg. Dr. KHOL, wies diese Kritik mit den Worten zurück: *"Wir brauchen keine schöne Verfassung, sondern eine Verfassung, die den Frieden im Land herstellt."* Verfassungsbestimmungen würden *"nicht aus Jux und Tollerei"* in einfache Gesetze aufgenommen (vgl. Die PRESSE vom 6.4.1994). Die vom Bundesgesetzgeber immer wieder praktizierte Vorgangsweise stieß auch in der Wissenschaft unter Bezugnahme auf das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung auf Bedenken.¹⁾

Auch Nationalratspräsident Dr. FISCHER reagierte auf die zu Recht kritisierte Praxis und meinte, daß eine Diskussion darüber geführt werden müsse, wie das Ausmaß an "Verfassungsgesetzgebungen" reduziert werden könnte.

Immer wieder werden Verfassungsbestimmungen dazu benötigt, um Regelungen kompetenzmäßig für den Bund abzusichern. Diese Kompetenzverluste der Länder geschehen mit ausdrücklicher Billigung durch den Bundesrat. Es ist dringend notwendig, diese Gesetzgebungspraxis umgehend zu beseitigen.

Das Hauptwohnsitzgesetz, das drei Verfassungsbestimmungen enthält, wurde bereits im Kapitel A/I., Punkt 11., besprochen. Die einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden nachstehend kurz erläutert:

1) Vgl. etwa KOJA, "Zurechtschneiden" der Verfassung stellt Grundordnung in Frage, in: Die PRESSE vom 18.4.1994.

- 5.1. Die Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994, BGBl. 1994/155, enthält u.a. Bestimmungen über die Sammler und Behandler von Abfällen. Den Ländervorschlägen zum Begutachtungsentwurf (vgl. 18. Bericht 1993, S. 119) wurde teilweise Rechnung getragen. Gemäß der seit der Erlassung des Gesetzes im Jahre 1990 bestehenden Verfassungsbestimmung des § 29 Abs. 13 sind bei Genehmigungen von Abfallanlagen die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Landes anzuwenden. In diesen Fällen entfällt auch die baubehördliche Bewilligungspflicht. Die Verfassungsbestimmung wurde mit der angeführten Novelle geändert.
- 5.2. Bereits mit der Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (BGBl. 1993/129) wurde durch die Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 3 den Ländern die Zuständigkeit zur Regelung des Fiakergewerbes übertragen. Durch die Verzögerungen beim Inkrafttreten des EWR-Vertrages war es notwendig, das Gelegenheitsverkehrsgesetz neuerlich zu novellieren (BGBl. 1994/223), um den Wirksamkeitsbeginn der einzelnen Bestimmungen neu festzulegen. Mit der Verfassungsbestimmung im § 26 Abs. 2 wurde normiert, daß die bisherigen Regelungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und die ergangenen Verordnungen so lange als landesgesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, bis die Länder die entsprechenden Regelungen getroffen haben. Besondere Bedeutung kommt diesem Gesetz im Land Wien zu, das auch die notwendigen Gesetze und Verordnungen erlassen hat (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.9.).
- 5.3. Das Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1994), des Agrarmarkt Austria-Gesetzes 1992 (AMA-Gesetz-Novelle 1994), des Weinggesetzes 1985 (Weinggesetz-Novelle 1994) und des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (MSTVG-Novelle 1994) (BGBl. 1994/664), das eine notwendige Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse und an die Marktsituation der EU zum Inhalt hat, weist insgesamt neun Verfassungsbestimmungen auf. Mit diesen mußten dem Bund die bis 31.12.1995 bzw. 30.6.1996 befristete Kompetenz zur Regelung dieser Angelegenheiten eingeräumt und Bestimmungen über den Vollzug getroffen werden.
Ob es überhaupt je gelingen wird, bei den sog. "Wirtschaftslenkungsgesetzen" die immer wieder durch Verfassungsbestimmungen notwendigen befristeten Kompetenzübergänge an den Bund zu beseitigen, erscheint fraglich. Aus föderalistischer und verfassungssystematischer Sicht erschiene hier eine klare und dauerhafte Regelung angebracht, wobei die Kompetenzverluste der Länder ausgeglichen werden müßten.
- 5.4. Wesentliche Bestimmungen des Zivildienstgesetzes – insbesondere jene über den Zugang zum Zivildienst – traten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft. Es war daher notwendig, die Zivildienstgesetz-Novelle 1994 (BGBl. 1994/187) rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft zu setzen. Diese Novelle enthält insgesamt zwölf Verfassungsbestimmungen, wovon fünf Regelungen für das Außerkrafttreten bzw. den neuen Geltungsbereich dieses Gesetzes enthalten. Im Art. II § 1

mußte dem Bund wiederum eine Sonderkompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes eingeräumt werden. Die Zivildienstdauer wurde auf elf Monate verlängert und eine Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hatte mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993, G 74/938, jene Bestimmungen des Zivildienstgesetzes aufgehoben, die festgelegt hatten, daß der Wehrpflichtige sofort nach der Ausmusterung sich verpflichtend festlegen mußte, ob er Zivildienst oder Präsenzdienst leisten wolle. Dieses Erkenntnis wurde durch die Verfassungsbestimmung im § 2, die festlegt, daß die Zivildiensterklärung innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens abzugeben ist, quasi unterlaufen. Dies ist ein Beispiel für eine Verfassungsgesetzgebung, die aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch erscheint. Zwei Verfassungsbestimmungen (§ 5 Abs. 5 und § 75b) enthalten Regelungen über das Verbot des Erwerbes und Besitzes von Faustfeuerwaffen für Zivildienstpflichtige. Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit wurde in den § 7 Abs. 5 und § 12b Abs. 1 Z. 1 ebenfalls mittels Verfassungsbestimmungen neu festgesetzt.

- 5.5. Mit dem sog. Besoldungsreform-Gesetz 1994 (BGBl. 1994/550) wurden insgesamt sechzehn Gesetze im Bereich des Dienstrechtes umfangreich abgeändert. Dieses Gesetz hat eine tiefgreifende Reform der bestehenden Strukturen im Dienstrecht des Bundes zum Inhalt und schuf ein neues Dienstklassensystem, das auch zu einer besseren Mobilität im öffentlichen Dienst beitragen soll.

Das Gesetz hat im Hinblick auf das Homogenitätsgebot im Art. 21 B-VG auch besondere Bedeutung für die Länder. Die bundesverfassungsgesetzliche Absicherung der Möglichkeit der Ernennung von Spitzenbeamten auf Zeit erfolgte übrigens erst durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 1013 (vgl. die neuen Abs. 6 und 7 Art. 21 B-VG).

Die Verfassungsbestimmung im § 41a Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 legt fest, daß über Versetzungen oder Verwendungsänderungen die Berufungskommission entscheidet. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 278 Abs. 11 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

- 5.6. Viele Bestimmungen der Hebammenausbildung waren nicht mehr zeitgemäß. Das Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz – BGBl. 1994/310) schuf neue Grundlagen für eine EU-konforme Hebammenausbildung und für die Berufsausübungsbedingungen. Nach der Grundsatzbestimmung des § 56 gelten Hebammenpraxen zwar nicht als Krankenanstalten, sie fallen dennoch gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länder haben daher nähere Bestimmungen über Hebammenpraxen zu erlassen.

Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 57 bleiben bis zur Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder gewisse Bestimmungen der Hebammen-Dienstordnung als Landesgesetze weiterhin in Geltung.

- 5.7. Das Minderheitenschulwesen im Burgenland war im § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland geregelt. Das Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das

Burgenland – BGBl. 1994/641) enthält umfassende Regelungen des Minderheitenschulwesens für die kroatische und die ungarische Volksgruppe im Burgenland sowie die Einrichtung einer Minderheitenschulabteilung im Landesschulrat für Burgenland. Das Gesetz enthält mehrere Grundsatzbestimmungen und drei Verfassungsbestimmungen. Mit der Verfassungsbestimmung im § 1 wurden die allgemeinen Bestimmungen festgelegt. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. b B-VG konnte auf eine kompetenzmäßige Grundlage – wie diese im Minderheitenschulgesetz für Kärnten enthalten ist – verzichtet werden. Zwei Verfassungsbestimmungen enthalten Regelungen über den Vollzug und das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

5.8. Jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, allerdings keinen unmittelbaren föderalistischen Bezug aufweisen, werden der Vollständigkeit halber angeführt, jedoch nicht erläutert:

- * Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle) – BGBl. 1994/518; § 5 Abs. 6; § 99 Abs. 1 lit. c; § 105 Abs. 4 – enthalten alle Bestimmungen über die Blutabnahme zwecks Bestimmung des Blutalkoholgehaltes.
- * Bundesgesetz über das militärische Disziplinarrecht (Heeresdisziplinar-gesetz 1994) – BGBl. 1994/522; § 10 (Gnadenrecht des Bundespräsidenten); § 15 Abs. 5 (Weisungsfreiheit der Mitglieder der Disziplinarkommission); § 81 Abs. 3 (Unabhängigkeit der Einsatzstraforgane); § 89 Abs. 2 und Abs. 4 (Inkrafttretensregelungen).
- * Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird – BGBl. 1994/632; § 36 Abs. 1 (Entscheidungen der Datenschutzkommission); § 36 Abs. 4 (Aufhebung dieser Bestimmung); § 50 Abs. 5 (Entfall der Bezeichnung "Verfassungsbestimmung"); § 58 Abs. 13 (Inkrafttretensregelung).
- * Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechtes der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz) – BGBl. 1994/632; § 120 Abs. 3 enthält eine Inkrafttretensregelung.

5.9. An dieser Stelle ist noch auf das Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, einzugehen, das vom Nationalrat am 15. Dezember 1994 beschlossen wurde, jedoch erst zu Jahresbeginn 1995 kundgemacht wurde (BGBl. 1995/19).

Im Zuge des Ausscheidens mehrerer Regierungsmitglieder (BM Dr. FISCHLER, BM WEISS, Staatssekretärin Dr. FEKTER) setzte im Zusammenhang mit der diesen zustehenden Abfertigungen eine heftige Diskussion über Politikerprivilegien ein. Vielfach wurde verlangt, diese Abfertigungen rückwirkend abzuschaffen. Es wurde von den beiden Klubobmännern der Koalitionsparteien im Zuge der Beratungen der Regierungsvorlage betreffend die 2. BDG-Novelle 1993 u.a. (45 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP) im Verfassungsausschuß ein Abänderungsantrag eingebracht und später vom Nationalrat in dieser Form verabschiedet.

Die Änderung des Bezügegesetzes enthält folgende Regelungen:

- Aufnahme der von Österreich zu entsendenden Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Regelungsbereich des Bezügegesetzes;
- Privilegienabbaubestimmungen für oberste Organe durch Kürzungsbestimmungen beim Zusammentreffen eines Bezuges und eines Ruhebezuges, Erhöhung der Pensionsbeiträge, Verhinderung von Mehrfachabfertigungen;
- Berücksichtigung der Beseitigung der Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes.

Das Gesetz enthält insgesamt sieben Verfassungsbestimmungen, die u.a. auch das rückwirkende Inkrafttreten (zum Teil mit 9. Oktober 1994 – vgl. § 45 Abs. 6) regeln.

Bei allem Verständnis für eine rasche gesetzliche Regelung, um die politischen Diskussionen zu beenden, zeigt dieses Beispiel wiederum deutlich auf, daß die Verfassung mißbraucht wird, um mit Verfassungsbestimmungen auf bestimmte Anlässe zu reagieren. Diese "Anlaßfallgesetzgebung" ist in dieser Praxis jedenfalls zu kritisieren, da sie das Vertrauen in die Grundordnung des Staates weiter verringert.

6. Abgesehen von den intensiven Verhandlungen und Diskussionen über die Bundesstaatsreform (vgl. Kapitel A/I.) ist abschließend noch kurz auf die Verfassungsdiskussionen einzugehen.

Der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wurde im Zuge der Begutachtung grundsätzlich begrüßt, im Berichtsjahr konnten allerdings keine weiteren Schritte der Verwirklichung dieses Vorhabens festgestellt werden.

Gegen Ende des Berichtsjahres sprachen sich die Frauensprecherinnen von SPÖ, ÖVP und Grünen dafür aus, die Frauenförderung in der Verfassung zu verankern, und verlangten, daß Maßnahmen, mit denen Frauen bevorzugt würden, nicht dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widersprechen dürfen.

Der Klubobmann der ÖVP, Dr. NEISSER, sprach sich für eine "Totalreform der Bundesverfassung" aus und verlangte eine Erweiterung des Grundrechtskataloges sowie ein Verbot von Verstaatlichungen in der Verfassung (vgl. Der STANDARD vom 26.9.1994).

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Das Verfassungsrecht der Länder wurde auch im Berichtsjahr weiterentwickelt, da in fünf Ländern – teilweise allerdings geringfügige – Novellierungen der Landesverfassung beschlossen wurden.
 - 1.1. Das Land Oberösterreich hat – als Staatszielbestimmung – die Förderung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in der Landes-Verfassung verankert (LGBl. 1994/30 – Art. 14a). Die Förderungen im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereiches und der zur Verfügung stehenden Mittel sollen dazu beitragen, daß die Landwirtschaft ihre vielfältigen Aufgaben zum Allgemeinwohl erfüllen kann und die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes erhalten bleibt. Damit ist die oberösterreichische Landesverfassung einen Schritt weiter im Ausbau der sozialen Rechtsstaatlichkeit fortgeschritten (vgl. Art. 11 – 14 L-VG 1991) und wohl die Landesverfassung mit dem höchsten sozialstaatlichen Standard. In der Bundesverfassung fehlen gleichartige Bestimmungen.
 - 1.2. In Salzburg wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Direktwahl der Bürgermeister das Landes-Verfassungsgesetz geändert (LGBl. 1994/84). Im neuen Artikel 53 der Landesverfassung sind als Organe der Gemeinde der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister vorgesehen. Der Gemeinderat und der Bürgermeister werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürgern gewählt (vgl. Art. 117 Abs. 6 B-VG).
 - 1.3. Das Land Steiermark hat durch eine Novelle (LGBl. 1994/107) des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 Neuregelungen über Untersuchungs-Ausschüsse in die Landesverfassung aufgenommen. Im Gegensatz zum Bund (vgl. Art. 53 B-VG) ist das Recht, einen Untersuchungsausschuß einzurichten, nicht der Mehrheit vorbehalten, sondern als Kontrollrecht der Opposition konstruiert: Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten hat der Landtag einen Untersuchungs-Ausschuß einzusetzen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Diese Konstruktion bedeutet gegenüber der Bundeslösung eine Aufwertung des Parlamentarismus und der demokratischen Kontrollrechte des Landtages.
 - 1.4. In Vorarlberg wurde die Landesverfassung mit LGBl. 1994/35 novelliert. Wesentliche Inhalte sind die Herabsetzung des aktiven Wahlrechtes auf das 18. Lebensjahr und des passiven Wahlrechtes auf das 19. Lebensjahr (vgl. Art. 95 Abs. 2 und Art. 26 B-VG), sowie die landesverfassungsrechtliche Umsetzung der mit der B-VG-Novelle 1988 eingeführten Staatsvertragskompetenz der Länder (Art. 53a). Geregelt wurde auch die Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration, wobei Informations- und Mitspracherechte des Landtages gegenüber der Landesregierung vorgesehen wurden.

- 1.5. Mit den beiden Novellen der Wiener Stadtverfassung wurden die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (hinsichtlich Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung, Verkehrszeichen, Wegweiser, Bodenmarkierungen und Verkehrssignalanlagen) geändert (LGBl. 1994/1) sowie die Aufgaben der Ortschaftspolizei um den Verfall von Gegenständen erweitert (LGBl. 1994/2).
- 1.6. Im Kärntner Landtag wurden mehrere Anträge auf Änderung der Landesverfassung eingebracht, die im Berichtsjahr in parlamentarischer Beratung standen. Die geplanten Änderungen betreffen das Rederecht für die Mitglieder des Bundesrates bei Landtagssitzungen, die Einführung einer "Aktuellen Stunde" im Landtag, die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Landeshauptmann-Direktwahl sowie die Novellierung des Kärntner Unvereinbarkeitsgesetzes, wonach die Präsidenten und Kammeramtsdirektoren der öffentlichen Kammern von einer Vertretung im Landtag und in der Landesregierung ausgeschlossen sind. Schließlich wurde auch über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages (Festsetzung der Tagesordnung von Ausschusssitzungen) verhandelt. Die Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes würde jedenfalls eine Änderung der Bundesverfassung voraussetzen (vgl. Art. 101 B-VG).
- 2.1. Mit dem Gesetz über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz – LGBl. 1994/10) wurde dieser Bereich umfassend geregelt. Dabei wurden die Regelungen über Aufgaben und Organe des Burgenländischen Müllverbandes (§§ 42 – 61) und über die Verbandsbeiträge (§§ 62 – 65) als Verfassungsbestimmungen erlassen. Schließlich wurden vom Landtag auch die Übergangsbestimmungen (§ 70) und die Schlußbestimmungen (§ 71) im Verfassungsrang beschlossen.
- 2.2. Durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 504, wurde im Art. 117 Abs. 6 B-VG den Landesverfassungsgesetzgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Bürgermeister auch durch die zur Wahl des Gemeinderates berechtigten Staatsbürger wählen zu lassen. Nachdem das Land Kärnten im Jahre 1991 als erstes Land diese Direktwahl der Bürgermeister eingeführt hatte, war es naheliegend, daß das Land von dieser verfassungsgesetzlich gebotenen Möglichkeit Gebrauch machte, vor allem weil es darum ging, die zwischenzeitlich immer wieder notwendig gewordenen Nachwahlen verfassungsrechtlich abzusichern. Das Landesverfassungsgesetz über die Direktwahl der Bürgermeister (LGBl. 1994/74) regelt die "Erstwahl" durch die Gemeindebürger und die Nachwahl durch den Gemeinderat.

Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes (LGBl. 1994/42) wurden die Bestimmungen über die Raumordnung an die geänderten Verhältnisse angepaßt. Neu geregelt wurden das Verfahren bei der Erstellung der überörtlichen Entwicklungsprogramme und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Sitzungen des Raumordnungsbeirates. Das Gesetz enthält in § 3c Abs. 5 Z. 5 eine Verfassungsbestimmung über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landes- und Gemeindedienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz – LGBl. 1994/56) enthält im § 24 Abs. 5 eine Verfassungsbestimmung, mit der die Gleichbehandlungsbeauftragten weisungsfrei gestellt wurden.

- 2.3. Im Land Niederösterreich wurde im Berichtsjahr das Verfassungsgesetz über die NÖ. Gemeinderatswahlordnung 1994 (LGBl. 0350-0) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die bisherigen Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeinderat umfassend überarbeitet und an die heutigen Erfordernisse angepaßt.
- 2.4. Das vom oberösterreichischen Landtag im Dezember 1993 beschlossene Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration (vgl. dazu 18. Bericht 1993, S. 69) wurde im Berichtsjahr kundgemacht (LGBl. 1994/7).

Die Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1994 (LGBl. 1994/65) enthält drei Verfassungsbestimmungen. Als im Verfassungsrang stehend wurden das Rede-recht bei dringlichen Anträgen, die Beschränkung der Redezeit sowie die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse für einen Beschluß des Landtages (§ 26 Abs. 10) geregelt.

Insgesamt vier Verfassungsbestimmungen enthält das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 – LGBl. 1994/11). Mit Verfassungsbestimmungen wurde die Selbständigkeit und Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) der Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission, der Disziplinar-kommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Verteidiger in Disziplinarangelegenheiten festgelegt. Eine weitere Verfassungsbestimmung normiert, daß der Landtag die Landesregierung ermächtigen kann, den Dienstpostenplan in bestimmten Fällen anzupassen.

- 2.5. Im Land Salzburg enthält der Artikel XI des Gesetzes über den Landeshaushalt für das Jahr 1994 (Landeshaushaltsgesetz 1994 – LGBl. 1994/13) eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt vier Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.
- 2.6. In der Steiermark wurde mit der Gemeindeordnungsnovelle 1994 (LGBl. 1994/21) die jährliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeister neu festgesetzt. Die Verfassungsbestimmung im Art. II Abs. 1 dieses Gesetzes legte fest, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages nicht einer Volksabstimmung nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Das Gesetz, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung Pflegebedürftiger erlassen werden (Steiermärkisches Pflegeheimgesetz – LGBl. 1994/108), regelt den Betrieb und die Organisation von stationären Einrichtungen für Personen, die pflege- und betreuungsbedürftig sind, sowie das Verhältnis zwischen

Heimträgern und Heimbewohnern. Die Verfassungsbestimmung im § 19 legte fest, daß dieser Gesetzesbeschluß nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

- 2.7. Auch das Land Tirol machte – wie Kärnten – von der in Art. 117 Abs. 6 B-VG enthaltenen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, die Direktwahl der Bürgermeister verfassungsgesetzlich vorzusehen, Gebrauch und erließ das Gesetz, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – LGBl. 1994/88). Nach der Aufhebung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung 1991 über die Direktwahl des Bürgermeisters durch den Verfassungsgerichtshof wurde die Gemeindewahlordnung im wesentlichen unverändert wieder erlassen, mit der Verfassungsbestimmung in § 1 Abs. 3 aber die Bürgermeister-Direktwahl (verfassungs-)gesetzlich verankert. Eine weitere Verfassungsbestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
3. Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle einige Gesetze kurz dargestellt, die formell nicht zum Verfassungsrecht zählen, mit diesem aber in einem engen Zusammenhang stehen.
 - 3.1. Das Burgenland hat mit dem Gesetz über die Förderung der politischen Parteien und der parlamentarischen Tätigkeit im Burgenland (Bgld. Parteienförderungsgesetz – LGBl. 1994/23) diesen Bereich erstmals geregelt (vgl. dazu Art. 3 L-VG). Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Art und Höhe der Förderung der Landtagsparteien, die Kontrolle über die Verwendung der Mittel, die Unterstützung der Landtagsarbeit sowie über die außerordentliche Förderung von wahlwerbenden Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind.
 - 3.2. Mit dem Gesetz über die Ausübung von Bürgerrechten in Gesetzgebung und Vollziehung (O.ö. Bürgerrechtsgesetz – LGBl. 1994/44) hat das Land Oberösterreich – in Ausführung der Art. 58 – 64 L-VG 1991 – das Verfahren zur Ausübung von Bürgerrechten in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betreffen, ausführlich festgelegt. Zu den Bürgerrechten zählen die Volksabstimmung, die Volksbefragung, das Volksbegehren und die Landesverwaltungs-Initiative.
 - 3.3. In der Steiermark wurden mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters (LGBl. 1994/68) die dienstrechtliche Stellung und die bezugsmäßigen Ansprüche überarbeitet und neu festgelegt (vgl. dazu die §§ 18, 18b L-VG 1960 sowie das LVG LGBl. 1982/59).
 - 3.4. Das Land Tirol hat mit dem Gesetz, mit dem für die Wahl des Bundespräsidenten Wahlpflicht angeordnet wird (Wahlpflichtgesetz – LGBl. 1994/23), die Wahlpflicht für Wahlen im Bundesbereich auf die Wahl des Bundespräsidenten eingeschränkt. Die Wahlpflicht für die Wahl zum Nationalrat wurde damit aufgehoben (vgl. Art. 26 B-VG).

Durch das Gesetz, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1994 geändert wird (LGBL. 1994/108), wurden die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und der Landtagsabgeordneten erheblich herabgesetzt sowie die Pensionen für die Landtagsabgeordneten für die Zukunft beseitigt. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Abschaffung der "Politiker-Privilegien" gesetzt.

- 3.5. Auch das Land Vorarlberg hat mit dem Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Anordnung der Wahlpflicht für Nationalratswahlen im Lande Vorarlberg (LGBL. 1994/30) die Wahlpflicht für Nationalratswahlen aufgehoben (vgl. Art. 26 B-VG).

Im Hinblick auf die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen über die Herabsetzung des Wahlalters und die Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz", als Anknüpfungspunkt für die Ausübung der Bürgerrechte (Art. 6 B-VG) hat der Landtag mit Gesetzen über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LGBL. 1994/36), über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LGBL. 1994/37) und über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes (LGBL. 1994/38) entsprechende Anpassungen der landesrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1994 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im Besonderen Teil (D).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

- 1.1. Die Gesetzgebung des Bundes ist im Hinblick auf die dem Bund durch die Bundesverfassung übertragenen umfangreichen Kompetenzen aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

Die teilweise föderalistisch sehr bedeutsamen Verfassungsgesetze des Bundes wurden bereits in den Kapiteln A/I, A/II und C besprochen. Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche (zwölf) einfache Bundesgesetze kundgemacht, die insgesamt dreiundfünfzig Verfassungsbestimmungen enthielten. Diese wurden im Kapitel C kurz erläutert.

Die Zahl der (einfachen) Bundesgesetze, zu denen unter föderalistischen Gesichtspunkten Bemerkungen zu machen sind, ist im Berichtsjahr eher gering.

- 1.2.1. Das Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz – GTG) und das Produkthaftungsgesetz geändert wird (BGBl. 1994/510), hat als oberstes Ziel den Schutz der Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt vor den Risiken gentechnisch veränderter Organismen. Die Zuständigkeit des Bundes für den gesamten von diesem Gesetz erfaßten Bereich ist umstritten. Einzelne Bestimmungen, wie etwa Arbeiten mit transgenen Tieren (§§ 26, 27) könnten auch dem Kompetenztatbestand "Tierschutz" zugeordnet werden und fielen damit in die Kompetenz der Länder.

- 1.2.2. Kompetenzrechtliche Bedenken erscheinen auch zum Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz – BGBl. 1994/411) angebracht. Das Gesetz enthält umfassende Regelungen über den Transport von lebenden Tieren auf der Straße. Der Bund zog als Kompetenzgrundlage für die Erlassung dieses – in der Sache begrüßenswerten – Gesetzes den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) heran. Es erscheint fraglich, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes der Tierschutzkompetenz der Länder zuzuordnen wären.

Am Ende des Berichtsjahres kündigte der Verkehrsminister auch ein eigenes Tiertransportgesetz für die Luftfahrt an.

- 1.2.3. Die Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl 1994/118) brachte eine Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Fleischuntersuchung mit den im EWR-Abkommen enthaltenen Normen der EU. Für die Länder von besonderer Bedeutung war die Änderung des § 47 des Gesetzes, wonach die Fleischuntersuchungsgebühren zu ausschließlichen Landes(Gemeinde-)abgaben erklärt wurden und durch Landesgesetz zu regeln sind. Gleichzeitig mußten die Länder aber auch die Kontroll- und Untersuchungskosten übernehmen.

Einige Länder haben in Ausführung der erwähnten Grundsatzbestimmung bereits eigene Fleischuntersuchungsgebührengesetze beschlossen (vgl. Salzburger LGBl. 1994/90; Tiroler LGBl. 1994/80; Vorarlberger LGBl. 1994/75; Wiener LGBl. 1994/50) und die Fleischuntersuchungsgebühren landesgesetzlich geregelt.

- 1.2.4. Das Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (BGBl. 1994/313) brachte eine umfassende Reform der Arbeitsmarktverwaltung durch Ausgliederung aus der allgemeinen staatlichen Verwaltung und Durchführung der Arbeitsmarktpolitik durch das "Arbeitsmarktservice" als Fonds des öffentlichen Rechtes.
Unter dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung und Regionalisierung erfolgte auch die Einrichtung von Landesorganisationen und Landesgeschäftsführern, die die bisherigen Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ersetzen, um die Dienstleistungen weitgehend dezentralisiert und bürgernah anbieten zu können.
- 1.3. Mit insgesamt 7498 Seiten erreichte das Bundesgesetzblatt des Jahres 1994 wiederum einen beachtlichen Umfang. Kritik muß neuerlich zu den zahlreich verabschiedeten "Sammelnovellen" angebracht werden, die die Unübersichtlichkeit des Rechtsbestandes weiter vergrößerten. Um dem Bürger als Rechtsunterworfenen den Zugang zu den geltenden Vorschriften zu ermöglichen, wurde von der Lehre¹⁾ eine Rechtsbereinigung verbunden mit verständlicheren Gesetzestexten vorgeschlagen.
- 1.4. Auch die Zahl der Gesetzentwürfe des Bundes, zu denen unter föderalistischen Aspekten Bedenken erhoben wurden, war im Berichtsjahr – im Unterschied zu den Vorjahren – gering.
 - 1.4.1. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sah eine umfassende Reform der Krankenpflegeberufe vor. Er wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Als gravierender Mangel wurde allerdings das Fehlen von Regelungen für die geriatrische Fachpflege (Be- tagtenpflege) kritisiert, zumal die Bewältigung dieses Pflegebereiches die entscheidende Herausforderung der nächsten Jahrzehnte sein wird. Unbefriedigend war auch, daß die sonstigen Sanitätshilfsdienste, die ebenfalls auf eine zeitgemäße Ausbildungsebene gestellt werden müßten, von den Pflegehelfern abgekoppelt werden sollten.
In den umfangreichen Schluß- und Übergangsbestimmungen waren mehrfach Zuständigkeiten des Landeshauptmannes vorgesehen. Mangels einer abweichenden Kostentragungsregelung würden die Länder für die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgenden Aufgaben sowohl mit dem Personalaufwand als auch mit dem Sachaufwand (vgl. § 1 FAG 1993) belastet werden. Es wurde deshalb verlangt, daß der Bund den Ländern den entstehenden Mehraufwand abgelte.

1) Vgl. FUNK, Erste Hilfe für den Rechtsstaat; in: Die PRESSE vom 28. 11. 1994.

- 1.4.2. Im Zusammenhang mit dem in parlamentarischer Behandlung stehenden "EU-Begleit-BVG" (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/II, Punkt 6.1. – 6.6.) versandte das Bundesministerium für Inneres die Entwürfe einer Europawahlordnung und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes zur Begutachtung.

Nach dem Entwurf der Europawahlordnung sollte das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bilden. Dies wurde von den Ländern aus föderalistischen Überlegungen abgelehnt und es wurde verlangt, mehrere Wahlkreise zu bilden, um zu gewährleisten, daß die von Österreich in das EU-Parlament zu entsendenden Abgeordneten aus allen Ländern kommen. Dadurch würde auch eine gewisse Nähe zwischen Wählern und Abgeordneten erreicht werden können. Abgelehnt wurde von den Ländern auch die im § 66 des Entwurfes vorgesehene Sitzungsunterbrechung der Wahlbehörden bis zum Ende der Stimmabgabe in allen anderen Mitgliedstaaten der EU. Vielmehr sollte wie bei anderen Wahlen sofort mit der Stimmenausszählung begonnen werden können. Entschieden abgelehnt wurde auch die vorgesehene Bedachtnahme auf die nach der Nationalratswahlordnung bestehenden Regionalwahlkreise und vor allem das regionalwahlkreisweise Miteinbeziehen der aus dem Ausland eingelangten Wahlkuverts. Dies würde – wie sich bei der EU-Volksabstimmung zeigte – zu einem ungeheuren, nicht mehr vertretbaren und im Endeffekt sinnlosen Arbeits- und Personalaufwand führen. Unzumutbar erschien den Ländern auch das vorgesehene Berechnen der Vorzugsstimmen auf Ebene der Regionalwahlkreise, da es sich bei den Wahlwerbern für die Europawahl nicht um Wahlwerber eines Regionalwahlkreises wie bei der Nationalratswahl handle.

- 1.4.3. Das Bundesministerium für Inneres versandte im Oktober 1994 den Entwurf der Paßgesetz-Novelle 1995 zur Begutachtung. Zur Einführung des sog. provisorischen gewöhnlichen Reisepasses bemerkten die Länder, daß damit ein bedeutender zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Die automationsunterstützte Ausstellung der Reisepässe mache den Einsatz von zwei Spezialdruckern notwendig. Es wurde von Länderseite vorgeschlagen, das dafür erforderliche EDV- und Ausstattungskonzept zu erarbeiten und mit der Organisationsstruktur der Länder abzustimmen.

In ihren Stellungnahmen regten die Länder auch an, die Landeshauptmänner in die Liste der Personen aufzunehmen, für die Diplomatenpässe auszustellen sind. Dies erscheine im Hinblick auf die Bedeutung der Länder in der regionalen Zusammenarbeit und auf die Mitwirkung der Landeshauptmänner im Ausschuß der Regionen sachlich gerechtfertigt.

- 1.4.4. Der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versandte Entwurf eines Biozidgesetzes sollte der Umsetzung des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Rates für das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, Amtsblatt der EG Nr. 93/C 239/03, dienen. Nicht erkennbar war, warum ein entsprechender Gesetzentwurf dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, obwohl erst ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie vorlag, da erfahrungsgemäß Vorschläge der Kommission durch den Rat noch geändert werden. Nach Erlassung der Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten würde ein neuerliches Begutach-

tungsverfahren wohl nicht mehr stattfinden. Damit würden die Länder hinsichtlich der allenfalls gegenüber dem Vorschlag der Kommission vorgenommenen Änderungen nicht mehr gehört, was dem Grundgedanken eines kooperativen Bundesstaates kaum dienlich erscheint.

Die Länder äußerten auch kompetenzrechtliche Bedenken. Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Richtigerweise nahm § 2 Abs. 2 Z. 4 des Gesetzentwurfes Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes von seinem Anwendungsbereich aus. Allerdings müssen nicht notwendigerweise alle Biozide, die in der Landwirtschaft verwendet werden, auch Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes sein. Deshalb verlangten die Länder auch eine Klarstellung im Gesetz, daß die unter Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG fallenden Angelegenheiten durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Weiters wäre von den vom Bund herangezogenen Kompetenztatbeständen "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" und "Gesundheitswesen" die Verwendung von jenen Bioziden nicht erfaßt, die etwa zum Schutz von Tieren im landwirtschaftlichen Bereich oder in Gebäuden, die keine Aufenthaltsräume enthalten, verwendet werden.

Angesichts der zu erwartenden beträchtlichen Vollziehungskosten verlangten die Länder schließlich die volle Abgeltung des entstehenden Mehraufwandes.

- 1.4.5. Ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgesandter Begutachtungsentwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz sah die Änderung des § 31b WRG 1959 vor. Die Länder lehnten diese Novelle ab, da es zweckmäßiger schien, jene notwendigen Änderungen, die auf Grund des Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet der Abfalldeponien erforderlich sind, in eine in Vorbereitung befindliche Wasserrechtsgesetznovelle aufzunehmen. Bedenklich erschien auch die vorgesehene Regelung, eine gemäß § 29 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz erlassene Verordnung (Deponieverordnung) in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren generell anwenden zu müssen. Eine generelle Gleichbehandlung sämtlicher Deponien sei sachlich nicht gerechtfertigt. Um regionale unterschiedliche Bedingungen berücksichtigen zu können, müßten Abweichungen von der Deponieverordnung möglich sein.

- 1.5. Seit Jahren werden von den Ländern hinsichtlich der vom Bund geübten Vorgangsweise beim Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen des Bundes Beschwerden vorgebracht. Auch im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen bzw. Verbesserungen dieser Praxis seitens der Bundesdienststellen, vielmehr hat sich die Situation zum Teil extrem verschlechtert.

- 1.5.1. Vom Bund wurde in zahlreichen Fällen die sechswöchige Begutachtungsfrist nicht eingehalten. Vor allem im Zeitraum vor dem Wirksamwerden des EU-Beitrittes wurden Gesetzentwürfe mit einer Stellungnahmefrist übermittelt, die bei Einlangen des Entwurfes bei den Ländern schon abgelaufen war. Inakzeptabel war dabei die im Anschreiben enthaltenen Feststellung, daß bei

Verschweigen innerhalb der eingeräumten Frist Zustimmung zum Entwurf angenommen werde.

Im Berichtsjahr wurden häufig unzureichend kurze Begutachtungsfristen festgesetzt, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die die Interessen der Länder nachhaltig berühren, wie z.B. etwa die Entwürfe der B-VG-Novelle über die Bundesstaatsreform oder des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im letzten Quartal 1994 zahlreiche Gesetzes-, insbesondere aber Verordnungsentwürfe mit extrem kurzen Begutachtungsfristen versandt, die beim Einlangen der Entwürfe bereits abgelaufen waren. In insgesamt 11 Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen hat die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesetzte Begutachtungsfrist weniger als vier Wochen betragen.

Kritisch angemerkt werden muß weiters, daß sich die Bundeszentralstellen in den Begutachtungsverfahren regelmäßig nicht an die im § 15 Bundeshaushaltsgesetz enthaltene Verpflichtung hielten, bei Gesetzentwürfen, deren Vollziehung Kosten für Länder oder Gemeinden mit sich bringen, diese in den Erläuterungen darzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung wurde im Regelfalle von den Bundeszentralstellen ignoriert oder nicht ausreichend berücksichtigt, da nur pauschale Angaben erfolgten.

- 1.5.2. Die fundierten und sorgfältig ausgearbeiteten Länderstellungnahmen wurden bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen – wie in den vergangenen Jahren – nur in äußerst seltenen Fällen berücksichtigt. Im Falle des EU-Begleit-BVG gelang es den Ländern, die in den Vorentwürfen vorgesehenen Rückschritte gegenüber der bestehenden Verfassungsrechtslage zu verhindern.
- 1.5.3. Wie in den Vorjahren erhielten die Länder keine Gelegenheit, zu den vermehrt eingebrachten Initiativanträgen der Parlamentsparteien eine Stellungnahme abzugeben. In einigen Fällen mußte festgestellt werden, daß im Zuge der parlamentarischen Beratungen beabsichtigt war, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die die Interessen der Länder berühren, ohne dies mit den Ländern abgesprochen zu haben.

2. Gesetzgebung der Länder

Ein Schwerpunkt der Gesetzgebung der Länder war auch im Berichtsjahr die Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften an das EWR-Recht (vgl. Kapitel A/II, Punkt 2.2.). Daneben haben die Länder den ihnen verbliebenen Regelungsspielraum genützt und zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen.

Die landesverfassungsrechtlichen Vorschriften wurden bereits im Kapitel D erörtert. Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr 1994 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (D). Wichtige einfachgesetzliche Regelungen werden nachstehend kurz erörtert.

- 2.1. Eine Neukodifikation und tiefgreifende Erweiterungen der bisherigen gesetzlichen Regelung der jeweiligen Materie erfolgten im Burgenland mit
- dem Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz – LGBl. 1994/53);
 - dem Gesetz über die Flur- und Gefahrenpolizei und des Feuerwehrewesens im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 – LGBl. 1994/49); und
 - dem Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgld. Veranstaltungsgesetz – LGBl. 1994/2).
- 2.2. Mit dem Gesetz über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994 – LGBl. 1994/104) wurden die bisherigen Regelungen über den Grundverkehr umfassend überarbeitet. Das Gesetz enthält Bestimmungen über Freizeitwohnsitze und Regelungen über den Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Baugrundstücken sowie über den Ausländergrundverkehr und gemeinsame zivilrechtliche Bestimmungen beim Rechtserwerb und den Genehmigungs- und Zwangsversteigerungsverfahren.

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Kärntner Auftragsverabgabengesetz – LGBl. 1994/55) regelt umfassend die entgeltliche Vergabe von Lieferaufträgen, Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Lande Kärnten, deren Auftragswert mindestens 5 Mio. ECU beträgt.

In Zusammenhang mit der abgeschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wurde das Gesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und über das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Verwendung von Bauprodukten (Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz – LGBl. 1994/24) vom Landtag beschlossen.

- 2.3. Das NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994 (LGBl. 3630–0) sieht für den Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen die Einhebung der Landschaftsabgabe, einer ausschließlichen Landesabgabe, vor. Das Gesetz regelt die Höhe der Abgabe, die Abgabepflichtigen und das Verfahren. Die Einnahmen aus der Abgabe sind zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

Den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturlächen regelt das NÖ Kulturlächen-schutzgesetz 1994 (LGBl. 6145–0). Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Kulturlandumwandlung und die Teilung von landwirtschaftlichen Kulturlächen sowie grundbuchsrechtliche Vorschriften.

Mit dem Gesetz über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz – LGBl. 6300–0) wurden die bisherigen Regelungen über die Tierzucht an die ge-

änderten Verhältnisse angepaßt. Das Gesetz enthält u.a. Bestimmungen über Embryonen, Samen und Eizellen, den Embryotransfer, das Besamungswesen und die Anerkennung der Tierzucht außerhalb des Landes.

- 2.4. In Oberösterreich wurden mit Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken (OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 – LGBl. 1994/88) die bisherigen Regelungen überarbeitet. Erstmals geregelt wurde unter Ausnützung der den Ländern übertragenen Zuständigkeit der Verkehr mit Baugrundstücken. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über den Rechtserwerb durch Ausländer, das Verfahren bei Zwangsversteigerungen und über die Feststellungsklage bei Umgehungshandlungen.

Das Landesgesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (OÖ Bauordnung 1994 – LGBl. 1994/66), brachte eine grundlegende Neufassung der nicht mehr zeitgemäßen bisherigen gesetzlichen Normen.

In Zusammenhang mit der von den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wurden vom Landtag das Landesgesetz über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (OÖ Bautechnikgesetz – LGBl. 1994/67) beschlossen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über allgemeine und besondere Bauvorschriften und in Umsetzung der Bauprodukt-richtlinie Regelungen über die Akkreditierung und die Zulassung von Bauprodukten.

Das Landesgesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (OÖ Vergabegesetz – LGBl. 1994/59) enthält gesetzliche Normen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Land Oberösterreich. Neben Regelungen über das Verfahren der Auftragsvergabe sind auch Regelungen über den Rechtsschutz erlassen worden.

Zu den vorrangigen Zielen des Landesgesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (OÖ Landwirtschaftsgesetz 1994 – LGBl. 1994/1) zählen die Erhaltung und Weiterentwicklung einer gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft, die Erhaltung des ländlichen Raumes und die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zur Bereitstellung von Förderungsmitteln wurde ein Landschaftsfonds eingerichtet, der Direktzahlungen, Darlehen sowie nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt. Besonderes Augenmerk wurde im Gesetz auch auf die Qualitätssicherung und Vermarktung sowie auf die Beratung und Bildung der Landwirte gelegt.

- 2.5. Das Land Salzburg hat die Direktwahl der Bürgermeister in der Landesverfassung (Art. 53) verankert (vgl. dazu Kapitel D, Punkt 1.2.) und damit von der den Ländern durch die B-VG-Novelle 1994/504 eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht. Um die Bürgermeister-Direktwahl einfachgesetzlich umzusetzen, waren Änderungen der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1994 – LGBl. 1994/85) und der Salzburger Gemeindeordnung 1976 (Gemeindeordnungs-Novelle 1994 – LGBl. 1994/86) notwendig.

In Ausführung des (Bundes) Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl. 1994/118 – siehe oben Punkt 1.2.3.) hat der Salzburger Landtag das Gesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren (Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz – LGBl. 1994/90) beschlossen. Das Gesetz enthält Regelungen über den Gegenstand und die Höhe der Abgabe, die Abgabepflichtigen und die Verwendung des Abgabenertrages.

- 2.6. In der Steiermark wurde mit dem Gesetz betreffend die Personalvertretung in den steirischen Gemeinden (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 – LGBl. 1994/37) legisitives Neuland betreten und bestimmt, daß für Gemeindebedienstete eine Personalvertretung einzurichten ist. Diese hat die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Mit Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark, LGBl. 1994/66, wurde eine Historische Landeskommission als juristische Person eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Steiermark in jeder Hinsicht zu fördern. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Organe und die Finanzmittelausstattung der Historischen Landeskommission.

- 2.7. Das Land Tirol hat mit dem Gesetz über die Vergabe von Aufträgen (Tiroler Vergabegesetz – LGBl. 1994/87) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen – zur Umsetzung des diesbezüglichen EU-Rechtes – erstmals gesetzlich geregelt.

In der Tiroler Bauordnung war beim Neubau von Gebäuden die Errichtung eines Schutzraumes vorgeschrieben. Mit der 5. Bauordnungsnovelle (LGBl. 1994/72) wurde diese Verpflichtung insofern aufgehoben, als Schutzräume nur mehr in Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten errichtet werden müssen.

Die landesgesetzliche Umsetzung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen erfolgte durch die 4. Bauordnungsnovelle – LGBl 1994/7.

Mit dem Gesetz über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland (LGBl. 1994/11) wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, für die zahlreichen, ohne Baubewilligung errichteten Gebäude (Schwarzbauten) eine nachträgliche Baubewilligung zu erteilen.

Die bisher geltenden Regelungen wurden durch Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 – LGBl. 1994/4) umfangreich überarbeitet und an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt.

Auch der Tiroler Landtag machte durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Einhebung einer Gebühr für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz – LGBl. 1994/80), von der neuen Ermächtigung der Länder zur Regelung dieser Gebühren Gebrauch.

Mit dem Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG (LGBI. 1994/12) wurden die wesentlichen Voraussetzungen für die Privatisierung der Innsbrucker Stadtwerke geschaffen.

- 2.8. In Vorarlberg wurde mit dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabegesetz – LGBI. 1994/24) die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, sofern der Auftragswert einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, erstmals gesetzlich geregelt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten (Bauproduktengesetz – LGBI. 1994/33), dient der Umsetzung der sog. Bauprodukterichtlinie und hat vor allem zum Ziel, durch Regelungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten technische Hemmnisse beim Warenverkehr mit Bauprodukten innerhalb der Europäischen Union zu beseitigen.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes (LGBI. 1994/34) wurden die baurechtlichen Bestimmungen betreffend die Verwendung von Bauprodukten mit den Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten dadurch harmonisiert, daß technische Vorschriften, Normen, Prüfungen und Zertifizierungen, die in der Europäischen Union gelten, übernommen bzw. anerkannt werden. Mit der Änderung wurde insbesondere den Richtlinien betreffend Bauprodukte, Hebezeuge und Fördergeräte sowie Baumaschinen und Baugeräte Rechnung getragen.

Ein generelles und umfassendes Recht auf den Zugang zu jenen Umweltdaten, über die Behörden aufgrund der Vollziehung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, verankert das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Landes-Umweltinformationsgesetz – LGBI. 1994/55). Es ergänzt somit das im Jahre 1993 beschlossene Umweltinformationsgesetz des Bundes.

Die Besteuerung von Anzeigen, die in Druckwerken oder durch den Rundfunk verbreitet werden, wurde durch das Gesetz über eine Änderung des Anzeigenabgabengesetzes – LGBI. 1994/46, neu geregelt.

Vorarlberg hat mit dem Gesetz über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBI. 1994/75) die nun den Ländern zugestehende Möglichkeit genützt und ein entsprechendes Gesetz erlassen.

- 2.9. Mit der Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, BGBl. 1993/129, wurde die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, kompetenzmäßig den Ländern übertragen (vgl. dazu Kapitel C, Punkt 5.2.). In Wien erfolgte die landesgesetzliche Regelung bezüglich der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen durch das Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wurde (Wiener Veranstaltungsgesetz-novelle 1993 – LGBI. 1994/26). Auf Grund der in dieser Novelle vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wurden die notwendigen Verordnungen erlassen.

Auf straßenpolizeilichem Gebiet wurden die paktierten Gesetze (Art 15 Abs. 4 B-VG) insofern geändert, als Aufgaben der Vollziehung, nämlich die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich bestimmter Übertretungen, von der Bundespolizeidirektion Wien auf den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde rückübertragen worden sind (LGBl. 1994/40).

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – LGBl. 1994/13) enthält Bestimmungen über die Abfallvermeidung und -verringerung, die Abfallbehandlung, die Sammlung und Abfuhr von Müll, über Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien sowie die Einhebung einer Abgabe.

Schließlich hat auch Wien die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren mit Gesetz (LGBl. 1994/50) landesgesetzlich geregelt.

- 2.10. Im Gegensatz zum Bund unternehmen die Länder bedeutende Anstrengungen, um das Landesrecht trotz zahlreicher Gesetze und Gesetzesänderungen für den Bürger überschaubar zu halten.

Die im Berichtsjahr von den Ländern durchgeführte Wiederverlautbarung von Landesgesetzen leistete dabei einen wertvollen Beitrag zur Rechtssicherheit.

Im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung wurde die "Vorarlberger Landesrechtssammlung" herausgegeben. Diese Lose-Blatt-Ausgabe enthält auf über 3000 Seiten die Sammlung sämtlicher geltender Landesgesetze und die wichtigsten Verordnungen im Volltext. Mit der Herausgabe dieser Landesrechtssammlung, deren Aufbau einen Zeitraum von mehreren Jahren beansprucht hat, wurde ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet. Als Dokumentation des Landesrechts als einer eigenständigen Rechtsordnung hat diese Sammlung auch föderalistische Bedeutung.

Neben der seit 1972 herausgegebenen Lose-Blatt-Sammlung "Das Salzburger Landesrecht" hat das Land Salzburg nahezu seinen gesamten Landesrechtsbestand in das Rechtsinformationssystem des Bundes eingespeichert. Von 673 Rechtsvorschriften sind 602 im Volltext, und zwar 183 Gesetze, 327 Verordnungen der Landesregierung, 39 Verordnungen des Landeshauptmannes, 16 Vereinbarungen und 37 Kundmachungen im Volltext abrufbar. Dabei bildet jeder Paragraph ein eigenes Dokument. Die Benützung steht im Rahmen des RIS offen.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

- 3.1. Die Länder wirken an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat mit. Die im Berichtsjahr geführten politischen Diskussionen über die mögliche Stärkung der Funktion als Länderkammer bzw. die Reformüberlegungen hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Mitglieder des Bundesrates wurden bereits

ausführlich im Kapitel A/I, Punkt 4 behandelt. Ein Überblick über die Tätigkeit des Bundesrates im Berichtsjahr findet sich im Besonderen Teil (E).

Im Berichtsjahr trat der Bundesrat zu insgesamt 15 Sitzungen zusammen, wobei teilweise recht umfangreiche Tagesordnungen zu bewältigen waren. Als Negativbeispiel ist die 589. Sitzung des Bundesrates vom 19. und 20. Juli 1994 zu erwähnen, bei der nicht weniger als 82 Tagesordnungspunkte behandelt wurden, um noch vor dem Sommer das Inkrafttreten der Gesetze zu ermöglichen. In dieser Sitzung wurden zudem zwei dringliche Anfragen beantwortet. Kritisch muß angemerkt werden, daß bei solchen "Monsterprogrammen" eine gründliche Befassung mit den – zum Teil auch für die Länder wichtigen – Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates unmöglich erscheint und die einzelnen Wortmeldungen der Bundesratsmitglieder zu den Tagesordnungspunkten zu einer reinen "Pflichtübung" degradiert werden. Erfreulicherweise zeichnet sich hier eine Änderung der Praxis ab, daß der Bundesrat im "Eiltempo" die Nationalratsbeschlüsse behandelt.

- 3.2.1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Bundesrates einerseits im wesentlichen die vereinbarten Grundsätze des Koalitionsabkommens beachtet und andererseits deutlich gemacht, daß die Parteipolitik eindeutig vor den Länderinteressen steht. Zu einem für die Länderinteressen wichtigen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, nämlich dem Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden sollten, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben, erhob der Bundesrat Einspruch (vgl. ausführlich Kapitel A/I, Punkt 18). In allen anderen Fällen wurden die Anträge der Berichterstatter, keinen Einspruch zu erheben, vom Bundesrat angenommen. In der 583. Sitzung des Bundesrates am 13. April 1994 wurde im Zusammenhang mit dem Beschluß des Nationalrates betreffend das Hebammengesetz ein Antrag eingebracht, wegen finanzieller Folgewirkungen für die Länder gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Dieser Antrag wurde allerdings von der Bundesratsmehrheit abgelehnt.
- 3.2.2. Der Bundesrat stimmte in neun Fällen gem. Art. 44 Abs. 2 B-VG Verfassungsbestimmungen zu, die zu weiteren Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder führten. Damit wurden seit Einführung dieses Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 (B-VG-Novelle 1984/490) insgesamt 101 Zustimmungen erteilt und zum Teil beträchtliche Kompetenzverluste der Länder akzeptiert.
- 3.2.3. Von den parlamentarischen Kontrollrechten machten die Mitglieder des Bundesrates zahlreich Gebrauch, wobei aber auch hier parteipolitische Einflüsse unverkennbar sind. Insgesamt wurden an Mitglieder der Bundesregierung insgesamt acht dringliche Anfragen gerichtet, die alle von FPÖ-Bundesratsmitgliedern gestellt wurden. Darunter waren föderalistisch bedeutsame Anfragen betreffend die Einhaltung des "Perchtoldsdorfer Paktums" durch die Bundesregierung (A/2), finanzielle Konsequenzen der Bundesstaatsreform und eines allfälligen EU-Beitrittes für die Länder (A/3) sowie Unklarheiten hinsichtlich eines allfälligen EU-Beitrittes. Weiters wurden 73 schriftliche An-

fragen eingebracht und bei acht Fragestunden im Bundesrat 109 mündliche Anfragen gestellt.

Von den vierzehn Entschließungsanträgen wurden zehn von der FPÖ angehörenden Bundesratsmitgliedern eingebracht, die alle von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt wurden. Darunter befand sich auch ein Antrag betreffend Schutz vor dem Transitverkehr im Falle eines EU-Beitrittes Österreichs.

- 3.2.4. Im Berichtsjahr machte vom Rederecht der Landeshauptmänner nur der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER Gebrauch, der in der 593. Sitzung am 20. Dezember 1994 vergeblich versuchte, die Mehrheit des Bundesrates für eine Ablehnung des "EU-Begleit-BVG" zu gewinnen (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I. Punkt 3.16 und A/II., Punkt 6.4.).
- 3.3. An den Beratungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrates über die Bundesstaatsreform nahmen als Vertreter der Landtage die Landtagspräsidenten UNTERRIEDER (Kärnten) und Dr. SCHREINER (Salzburg) ebenso teil wie der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER als Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz. Davon abgesehen erfolgte keine weitere Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen des Nationalrates.
- 3.4. Gemeinsame Länderstellungnahmen wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer z. B. über die Bundesstaatsreform abgegeben und damit der einheitliche Standpunkt der Länder dokumentiert sowie in den Gesetzgebungsprozeß des Bundes eingebracht.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG wurden von den Ländern dem Bundeskanzleramt im Berichtsjahr insgesamt 275 Gesetzesbeschlüsse der Landtage übermittelt. Diese hohe Zahl erklärt sich vor allem aus der Notwendigkeit der Anpassung vieler Landesgesetze an das EWR-Abkommen bzw. an das EU-Recht.

In einem Fall, nämlich gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend das NÖ Starkstromleitungsabgabengesetz, erhob die Bundesregierung Einspruch.

Die Zahl der seit 1969 von der Bundesregierung erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG ist damit auf insgesamt 142 Fälle angestiegen.

- 1.2. Wegen Eingriffs in Bundeskompetenzen und Gefährdung von Bundesinteressen beanspruchte die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 9 F-VG den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, mit dem das NÖ Starkstromleitungsabgabengesetz geändert werden sollte.

Nach Auffassung der Bundesregierung stelle die Starkstromleitungsabgabe eine Energieverbrauchsabgabe dar, deren Regelung jedoch dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sei, da zwangsläufig die Stromverbraucher belastet würden. Damit würde in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers eingegriffen. Die Bundesregierung führte in der Einspruchsbegründung u.a. weiters aus:

"... Ähnliche Bedenken wurden auch vom Verfassungsgerichtshof – wenngleich vorläufig nur in einem Unterbrechungsbeschluß – gegen die ebenfalls nur nach der Belastungskonzeption den Verbraucher treffende Regelung des zweiten Abschnitts ("Stromerzeugungsabgabe") des Salzburger Umweltfondsgesetzes geäußert (Beschluß vom 10. März 1994, B 417 u.a./1993). ...

... 2. Hinzuweisen ist weiters darauf, daß der – wegen der offenen Einspruchsfrist des Bundesrates noch nicht kundgemachte – Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (sogenanntes "Fernwärmeförderungsgesetz"), in § 2 Abs. 3 vorsieht, daß andere Abgaben, die den Verbrauch elektrischer Energie belasten, einschließlich solcher Abgaben, die abgabenrechtlich an den Transport elektrischer Energie oder an das Eigentum an Einrichtungen, insbesondere an Leitungen, zum Transport elektrischer Energie anknüpfen, von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden dürfen (vgl. 1840 BlgNR XVIII. GP).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes würde gleichzeitig das NÖ Starkstromleitungsabgabengesetz 1994 jedenfalls verfassungswidrig werden. Die Rechtsgrundlage für die genannte bundesgesetzliche Regelung bildet § 7 Abs. 4 F-VG 1948, wonach die Bundesgesetzgebung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und sonstigen übermäßigen Belastungen hinsichtlich der Landes-

(Gemeinde)Abgaben die notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen erlassen kann.

3. Da die Starkstromleitungsabgabe als Betriebsausgabe auch den Gewinn der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermindert, würde sich die Körperschaftsteuer als Gewinnsteuer dieser Unternehmen verringern. Da es sich bei der Körperschaftsteuer um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, ist hier der Bund unmittelbar in seinen Interessen betroffen. Eine Kürzung dieser maßgeblichen Abgabe durch eine einseitige steuerpolitische Maßnahme eines Landes kann daher vom Bund schon aus budgetären Notwendigkeiten nicht akzeptiert werden.

4. Die Einführung der neuen Starkstromleitungsabgabe in Niederösterreich neutralisiert darüber hinaus die Effekte der zweiten Etappe der Steuerreform und berücksichtigt somit nicht – wie es einem kooperativen Bundesstaat entsprechen würde – die Interessen der anderen Gebietskörperschaften. Nicht zuletzt entspricht die zusätzliche Steuerbelastung auch nicht dem Konjunkturbelebungs- und Stabilitätspakt 1993 des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Sozialpartner und der Österreichischen Nationalbank, in welchem unter anderem vereinbart wurde, darauf zu achten, daß die Strompreise stabil gehalten werden.

Die Einführung der Starkstromleitungsabgabe würde auch den energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung, wie sie im Energiebericht 1993 der Bundesregierung enthalten sind, widersprechen: Eine derartige Abgabe nimmt weder Rücksicht auf die umwelt- und energiepolitische Bedeutung der Stromerzeugung aus Wasserkraft noch auf die Wirkungsgrade von kalorischen Stromerzeugungsanlagen oder die Effizienz der Kraftwerkstechnologie noch auf die Verwendung umweltentlastender Brennstoffe. ..."

Der niederösterreichische Landtag konnte sich den Argumenten der Bundesregierung nicht anschließen und faßte unter ausdrücklicher Berufung auf das Steuererfindungsrecht der Länder einen Beharrungsbeschluß. Dadurch kam es in weiterer Folge – erstmals seit 25 Jahren – zu einem Verfahren vor dem Gemeinsamen Ausschuß von Nationalrat und Bundesrat (sog. "26er Ausschuß") gemäß § 9 F-VG. Da dieser Ausschuß in seiner Sitzung vom 16. November 1994 mit 16 gegen 9 Stimmen beschloß, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hätte, konnte der Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages keine Gesetzeskraft erlangen. Dieser Beschluß des 26er Ausschusses ist jedenfalls ein schwerer Schlag gegen das Steuererfindungsrecht der Länder und gegen die Absichten der Länder, mit der Einhebung von neuen Abgaben umweltpolitische Maßnahmen zu finanzieren.

- 1.3. In 37 Fällen beschloß die Bundesregierung, die Frist nach Art. 98 Abs. 2 B-VG ungenützt verstreichen zu lassen. Diese seit Jahren geübte Praxis führt zu einer erheblichen Verzögerung bei der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage. Die Praxis bedeutet eine ungerechtfertigte Behinderung der Gesetzgebung der Länder, wenn der Bund im Begutachtungsverfahren über den zugrundeliegenden Gesetzentwurf eingebunden war und somit aus dem Grund einer Gefährdung von Bundesinteressen nicht mehr Einspruch erheben kann.

Obwohl gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages betreffend das Oberösterreichische Grundverkehrsgesetz zahlreiche Bedenken geäußert wurden, beanspruchte die Bundesregierung dieses Gesetz nicht, sondern faßte den Beschluß, die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen. Begründet wurde dies u.a. damit, daß der Gesetzesbeschluß entgegen Art. 73b und 73c EG-Vertrag keine Gleichstellung von Gebietsansässigen und Bürgern der EU-Mitgliedstaaten vorsehe.

In einigen Fällen richtete sich der Beschluß über den Fristablauf gegen Schulgesetze, die – zumindest nach Meinung des Bundes – finanzielle Interessen des Bundes gefährden oder gegen Bundesgrundsatzgesetze verstoßen würden. Weitere Fristabläufe betrafen z.B. das NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz, das eine grundsatzgesetzwidrige Entschädigungsregelung enthalte, oder das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz, bei dem Unklarheiten der Widmungskategorien beanstandet wurden.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.*

2.1. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen in vier Fällen verweigert. Im Jahr 1993 waren sieben Zustimmungsverweigerungen zu verzeichnen. Der Rückgang ist jedoch nicht auf eine besonders länderfreundliche Haltung des Bundes zurückzuführen, sondern darin begründet, daß die Länder eine Mitwirkung von Bundesorganen wegen der restriktiven Haltung des Bundes nur in unumgänglichen Fällen vorsehen.

2.1.1. Der Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages über die Ordnung der Abfallwirtschaft in Kärnten (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung) sah eine Verpflichtung der Gerichte vor, der Landesregierung alle für die Bearbeitung des Verzeichnisses der Abfallsammler und Abfallbehandler erforderlichen Daten aus dem Firmenbuch mittels Datenverarbeitung zu übermitteln und Abfragen aus dem Firmenbuch zu ermöglichen.

Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung und begründete dies damit, daß auf Grund der unklaren Formulierung der Bestimmung nicht präzise entnommen werden könne, welche Daten gemeint seien. Zudem könne der Aufwand der Justizverwaltung nicht abgeschätzt werden. Im übrigen sei die Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Art und Weise der Erfüllung von Amtshilfeersuchen zu regeln, auch angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 10.715/1985 zu bestreiten.

2.1.2. Im Gesetzesbeschluß betreffend das Kärntner Veranstaltungsgesetz war eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden bei der Überwachung und Beschlagnahme von Spielapparaten vorgesehen. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung zur gewünschten Mitwirkung und ging dabei von folgenden Überlegungen aus:

"Die in den § 31, 32, 34 und 35 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen als zuständige Behörden würde bedeuten, daß diese Behörden Kompetenzen wahrzunehmen hätten, die nicht mehr im engen Zusammenhang mit Überwachungsaufgaben nach Art. 15 Abs. 3 B-VG stehen."

Mit LGBl. 1994/49 wurde der Gesetzesbeschluß über das Kärntner Veranstaltungsgesetz vom Landeshauptmann kundgemacht. Dabei wurde der verweiger-ten Zustimmung hinsichtlich der § 31, 32 und 35 insofern Rechnung getragen, als die Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen nicht kundge-macht wurden.

§ 34 wurde hingegen (unter Weglassung der Mitwirkungsverpflichtung für die Organe der Bundesgendarmerie) kundgemacht und in einer Fußnote darauf hingewiesen, daß der nicht kundgemachte Teil des § 34, der die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieses Gesetzes betrifft, die nach Auffassung der Bundesregierung notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht bekommen hat und daher nicht kundgemacht werden konnte. Die Mitwirkungsverpflichtung für die Bundespolizeibehörden bei der Überwachung von Veranstaltungen wurde hingegen kundgemacht, obwohl auch dafür von Seiten der Bundesregierung die Zustimmung verweigert wurde.

Von Seiten des Landes Kärnten wurde diese Vorgangsweise damit begründet, daß im Bereich des Art. 15 Abs. 3 B-VG die Zustimmung der Bundesregie-rung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesge-setzen überhaupt nicht erforderlich sei.

Das Bundeskanzleramt hielt dem entgegen, daß die Ausnahme von der Zu-stimmungsbedürftigkeit nach Art. 97 Abs. 2 B-VG im Bereich des Art. 15 Abs. 3 B-VG jedenfalls nur soweit gehe, als sich der Landesgesetzgeber tat-sächlich im Rahmen des Sonderregimes des Art. 15 Abs. 3 B-VG bewege.

Das Bundeskanzleramt hielt in einer Stellungnahme zusammenfassend fest:

"Durch Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte des Art. 15 Abs. 3 B-VG läßt sich das Begriffsverständnis des historischen Verfassungsgesetzgebers von "Überwachung der Veranstaltungen" in Art. 15 Abs. 3 B-VG rekonstruieren. Eine derartige Rekonstruktion legt es nahe anzunehmen, daß zumindest ein-zelne der von § 34 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes erfaßten Mitwirkungs-ermächtigungen, die sich im Detail aus § 2 des Kärntner Mitwirkungsgesetzes ergeben, über den Bereich der "Überwachung der Veranstaltungen" gemäß Art. 15 Abs. 3 B-VG hinausgehen. Da nur in diesem Kernbereich der Veran-staltungspolizei eine Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Betrauung der Bundespolizeibehörden besteht, darf ein Gesetzesbeschluß des Landtages, der in einem weiteren Umfang Befugnisse der Bundespolizeibehörden vorsieht, nur nach Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG kundge-macht werden. Da der Landeshauptmann von Kärnten ungeachtet einer Ver-weigerung der Mitwirkung gemäß Art. 97 Abs. 2 den § 34 des Kärntner Ver-anstaltungsgesetzes – zumindest teilweise – kundgemacht hat, liegt eine

Fehlerhaftigkeit dieses Teilaktes im Gesetzeserzeugungsverfahren vor, die das gesamte Verfahren und somit auch die kundgemachte Bestimmung mit Verfassungswidrigkeit belastet."

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die Kundmachung der fraglichen Bestimmung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes durch Univ. Prof. Dr. Bernd Christian FUNK im Rahmen eines Rechtsgutachtens überprüfen lassen. Der Autor stellt darin u.a. fest, daß die in Art. 15 Abs. 3 geforderte Mindestmitwirkung der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Veranstaltungsrecht keiner Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedürfe. Art. 15 Abs. 3 B-VG gehe von einem weit verstandenen Überwachungsbegriff aus, der über das bloße Beaufsichtigen hinaus auch das unmittelbare Einschreiten und die Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Prävention gegen Gefahren und gegen Gesetzesübertretungen sowie auch strafverfahrensvorbereitende Maßnahmen von Exekutivorganen, z.B. Identitätsfeststellung, Anzeige und Festnahme, umfasse. Ebenfalls weit gefaßt sei der Veranstaltungsbegriff des Art. 15 Abs. 3 B-VG. Er betreffe u.a. auch die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten.

- 2.1.3. Zu der vom steiermärkischen Landtag bereits im Jahre 1993 beschlossenen Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz, durch die die Bestimmungen über die Untersuchungsausschüsse neu gefaßt werden sollten, verweigerte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 138). In mehreren Gesprächen konnte mit dem Bundesministerium für Inneres Einigung über die Änderungen des ursprünglichen Textes erzielt werden. Der Landtag faßte daraufhin am 1. März 1994 neuerlich einen Beschluß, der den mit dem Bund abgesprochenen Inhalt hatte.

Ohne Angabe von Gründen verweigerte die Bundesregierung jedoch neuerlich die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung.

Dieser Vorgang ist aus bundesstaatlicher Sicht äußerst bedenklich. Wenn die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses unter Angabe von Gründen verweigert, gibt sie damit konkludenter Weise auch die Bedingungen bekannt, unter denen sie der Kundmachung zustimmen würde. Sie hat sich damit auch ihrer Möglichkeit begeben, einem Gesetzesbeschluß, der diese Bedingungen erfüllt, abermals die Zustimmung zu verweigern. Dies ergibt sich aus dem in einem Bundesstaat zu beachtenden Prinzip von Treu und Glauben, das eine wechselseitige Verpflichtung von Bund und Ländern zur Loyalität, insbesondere zur Einhaltung von gegebenen Zusagen beinhaltet.

Eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Land Steiermark konnte nicht erreicht werden. Die Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz betreffend Untersuchungsausschüsse wurde daher ohne Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht (LGBl. 1994/107).

- 2.1.4. Der Gesetzesbeschluß des Landtages, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden sollte, sah eine Ermächtigung der

Landesregierung vor, bei Finanzbehörden, Gemeinden und sonstigen Meldebehörden sowie bei Sozialversicherungsträgern Daten anzufordern. Die Bundesregierung verweigerte die vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung und begründete dies mit dem unklaren Umfang der Mitwirkungsverpflichtung; ferner könnten die genannten Daten von den Finanzbehörden aus organisatorischen Gründen nicht ohne weiteres übermittelt werden.

2.2. In sechs Fällen beschloß die Bundesregierung, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu erteilen.

2.2.1. Das Burgenländische Feuerwehrgesetz (LGBl. 1994/49) sieht eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden an der Abwehr von Gefahren vor.

2.2.2. Eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie bei Vorbeugungsmaßnahmen und bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist in der Novelle des NÖ Veranstaltungsgesetzes (LGBl. 7070 - 2) vorgesehen.

2.2.3. Im oberösterreichischen Feuerpolizeigesetz (LGBl. 1994/113) ist eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (§ 23) bei der Gefahrenabwehr gesetzlich verankert. Ebenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung sieht auch die OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 1994 (LGBl. 1995/2) vor.

2.2.4. Die Bundesregierung stimmte der im Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird (LGBl. 1994/27), vorgesehenen Mitwirkung der Gerichte (Eintragung in das Grundbuch) ebenfalls zu.

2.2.5. In Tirol sieht das Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. 1994/4) eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, der die Bundesregierung zustimmte.

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 1994 erfolgten Einspruches der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG sowie der Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Wie in den Vorjahren hat auch im Berichtsjahr 1994 die Bundesregierung keine Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Von der Tiroler Landesregierung wurde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG der Antrag gestellt, die Abs. 1 und 2 des § 46 Krankenanstaltengesetz BGBl. 1957/1 i.d.F. 1993/801, als verfassungswidrig aufzuheben. Nach Auffassung der Antragstellerin stehen die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zur bundes-

verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung. Durch die angefochtenen Bestimmungen, die ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen den Klinikvorständen bzw. Leitern von klinischen Abteilungen und den Patienten begründen, werde die Landesgesetzgebung insbesondere bei der Gestaltung der Sondergebühren beschränkt. In der Antragsbegründung führte die Tiroler Landesregierung weiters aus, daß es der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des § 46 KAG auch an einer kompetenzrechtlichen Grundlage mangle, da weder die Dienstrechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG) noch der Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG herangezogen werden könne.

Das Land Tirol hat weiters den Antrag gestellt, die Abs. 4a und 4b des § 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. 1974/50 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. 1993/29, und den Abs. 9 des Art. IX der Gewerberechtsnovelle 1992 wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Mit den angefochtenen Bestimmungen wurde normiert, daß auf die Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen über die Betriebsanlagen Anwendung finden. Nach Auffassung der Tiroler Landesregierung fehle dem Bund jegliche Kompetenz für die Erlassung dieser Vorschriften.

Die Wiener Landesregierung stellte gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG beim VfGH den Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 56 Krankenanstaltengesetzes, BGBl. 1957/1 i.d.F. 1993/801.

Schon seit Jahren gibt es Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und dem Land Wien über die Vergütung des sog. "klinischen Mehraufwandes". Nach Auffassung der Wiener Landesregierung komme die Festsetzung der Grundsätze für die Ermittlung des klinischen Mehraufwandes nicht dem Bund zu, sondern falle unter den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflégewesen" und damit in die Landeskompetenz.

Über alle drei angeführten Anträge hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 1994 nicht entschieden.

Zu erwähnen ist abschließend noch der Antrag der Wiener Landesregierung auf Kompetenzfeststellung gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG hinsichtlich eines Gesetzes, mit dem die Ermittlung der sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienen, aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergebenden Mehrkosten geregelt wird.

Die Entscheidung steht auch in diesem Fall noch aus.

G) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES*)

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu bundesstaatsrechtlich und föderalismuspolitisch bedeutsamen Fragen war im Berichtszeitraum nicht sehr ergiebig. Wie auch in den vergangenen Jahren zeigt die Judikatur ein sichtbares Bemühen um Kontinuität. Dies zeitigt freilich in jenen Bereichen, in denen die Judikatur föderalistisch äußerst bedenkliche Auswirkungen auf die Interessen der Länder hat, negative Konsequenzen. Die in Ansätzen länderfreundliche Judikaturentwicklung der letzten Jahre wird so durch die Verfestigung zentralistischer Spruchpraxis wieder kompensiert.
2. Die Auslegung der Kompetenzartikel der Bundesverfassung zeigt dieses Beharrungsvermögen sehr deutlich. Vor allem die Auslegung des Art. 21 B-VG erfolgt weiterhin in der traditionell restriktiven Art, die den föderalistischen Gehalt der B-VG-Novelle 1974 weitgehend aushöhlt und ein einheitsstaatliches Dienstrecht für Bund und Länder postuliert. Es zeigen sich aber auch begrüßenswerte Tendenzen, wie etwa die Einbeziehung des Schutzzweckes der Norm in die Kompetenzrechtsauslegung oder die Ausdehnung des Berücksichtigungsprinzips auf das Verhältnis von Landes- und Gemeinderecht. Insgesamt sind im Berichtszeitraum aber keine Neuerungen in der Kompetenzrechtsinterpretation zu vermelden.
3. Die Stellung der Auftragsverwaltung im Finanzausgleich beschäftigte auch in diesem Berichtszeitraum den Verfassungsgerichtshof. Dankenswerterweise trat der Gerichtshof, wie schon mehrmals zuvor, Bestrebungen des Bundes entgegen, den Ländern durch formalrechtliche Vorwände die ihnen erwachsenen Kosten vorzuenthalten. Mit begrüßenswerter Klarheit wurde festgestellt, daß Sonderfinanzierungsformen (ASFINAG) den Bund nicht von seiner Leistungspflicht befreien.
4. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte im Berichtszeitraum seine Auffassung von der Notwendigkeit der speziellen Transformation von Gliedstaatsverträgen. Die Bundesstaatsreform hätte die Zulässigkeit der unmittelbaren Anwendbarkeit eingeräumt.
5. Eine föderalistisch problematische Judikatur entwickelte der Verfassungsgerichtshof zum Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Abgabengesetze der Länder. Ohne Rücksicht auf den föderalistischen Gehalt der B-VG-Novelle 1983, die das Einspruchsrecht der Bundesregierung auf Grund einer Länderforderung neu ausgestaltete, sah der Verfassungsgerichtshof den Inhalt und die Bedeutung des § 9 F-VG durch diese Novelle nicht berührt, womit der föderalistische Fortschritt dieser Verfassungsnovelle stark gebremst wurde. Der Bund

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

hat demnach in finanziellen Belangen ein umfassendes Einspruchsrecht, was sachlich nicht begründet ist.

6. Föderalismuspolitisch wichtige Fragen betrafen die Kompatibilität von Landtagsmandat und Leitungsfunktionen im Landesdienst, die Volksabstimmung über den EU-Beitritt und ein Gebot der "Rechtsgleichheit in allen Bundesländern", das in dieser Form in der Bundesverfassung gerade nicht verankert ist.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die seit Jahren praktizierte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander wurde auch im Berichtsjahr – allerdings mit unterschiedlichen Erfolgen – weitergeführt.
Die enge Kooperation zwischen Bund und Ländern in den EU-Beitrittsverhandlungen wurde durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen. Keinen Erfolg brachten dagegen die außerordentlich schwierigen und intensiven Verhandlungen über die Bundesstaatsreform im Berichtsjahr (siehe ausführlich Kapitel A/I). Offen zutage trat auch, daß der Geist der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bundesstaat bei den Finanzfragen seine Grenzen erreicht.

Die Zusammenarbeit bestimmten auf Länderseite die Landeshauptmänner-, die Landtagspräsidenten-, die Landesfinanzreferenten- und die Landesamtsdirektorenkonferenzen. Daneben fanden zahlreiche Konferenzen der politischen und beamteten Referenten der Länder sowie sonstige Expertengespräche der Länder statt. Im Zusammenhang mit der Europäischen Integration waren auch die ÖROK und der Ständige Integrationsausschuß der Länder wichtige Kooperationsorgane.

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr über den Abschluß mehrerer Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG verhandelt; es zeigte sich auch im Berichtsjahr, daß diese Vereinbarungen von den Gebietskörperschaften als ein geeignetes rechtliches Instrument der Zusammenarbeit betrachtet werden. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (H/2) in Zusammenhang mit dem Abschluß einer Vereinbarung betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung bemerkte Föderalismusminister WEISS, daß die Erfahrungen mit den abgeschlossenen Art. 15a-Vereinbarungen durchaus positiv seien, wenngleich sie mangels unmittelbarer Anwendbarkeit ein schwerfälliges Instrument darstellen.

- 2.1.1. Die bereits am 6. Mai 1993 von Bund und Ländern unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, trat am 4. Februar 1994 in Kraft. Damit wurde als wichtige Umweltschutzmaßnahme der höchstzulässige Schwefelgehalt im Heizöl weiter herabgesetzt.
- 2.1.2. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen und die technologische Entwicklung erschien es sinnvoll, die im Jahre 1980 abgeschlossene Vereinbarung über die Einsparung von Energie (BGBl. 1980/351) umfassend zu überarbeiten. Die intensiven Verhandlungen konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden und am 4. November 1994 wurde die (neue) Vereinbarung über die Einsparung von Energie unterzeichnet. Darin verpflichteten sich die Länder u.a., die Bauordnungen zu ändern, um für eine effiziente Nutzung der Energie ent-

sprechende Regelungen zu erlassen. Vereinbart wurden energiesparende Maßnahmen bei der Errichtung und der Beheizung von Gebäuden, die Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten und die gemeinsame Förderung der Energieeinsparung im gewerblichen und industriellen Bereich.

- 2.2.1. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Abschluß einer Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wurden erfolgreich abgeschlossen und die Vereinbarung am 26. Jänner 1994 unterzeichnet. In dieser Vereinbarung, die am 21. Mai 1994 in Kraft trat, verpflichtete sich der Bund zur Errichtung der Donau-Universität Krems als juristische Person des öffentlichen Rechts und zur Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes sowie des Investitionsaufwandes. Das Land Niederösterreich stellt kostenlos das Gebäude der ehemaligen "Tabakfabrik" in Krems zur Verfügung und trägt den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand sowie die laufenden Kosten des Hauspersonals.

Die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung und die Schaffung der Organisationsstrukturen erfolgten durch Bundesgesetz BGBl. 1994/269. Diese neu geschaffene Einrichtung soll speziell eine Erweiterung des Studienangebotes im postgraduellen Bereich ermöglichen.

- 2.2.2. Ebenfalls erfolgreich abgeschlossen werden konnten die im Jahre 1993 aufgenommenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern. Die Vereinbarung wurde am 3. März 1994 unterzeichnet und trat am 10. August 1994 in Kraft. Nachdem das Land Tirol mit dem Landesgesetz LGBl. 1991/103 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Nationalparks für den Tiroler Anteil geschaffen hatte, erschien es sinnvoll, das Verhältnis zwischen dem Bund und den drei beteiligten Ländern auf Grundlage der bereits im Jahre 1990 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg (BGBl. 1990/568) neu zu regeln. In der nunmehr abgeschlossenen Vereinbarung wurden zur länderübergreifenden Koordination ein Nationalparkrat, ein Nationalparkdirektorium und ein Sekretariat eingerichtet und die Förderung von diversen Maßnahmen sichergestellt.

- 2.3.1. Angesichts der ständigen Versuche des Bundes, für den Tierschutz eine Bundeskompetenz zu erreichen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 46 f), unterzeichneten die Länder am 23. September 1993 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, die bereits in mehreren Ländern im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde. Der Salzburger Landtag lehnte die notwendige Genehmigung der Vereinbarung ab und ersuchte den Landeshauptmann, in der Landeshauptmännerkonferenz den Wunsch vorzubringen, in Bezug auf den Tierschutz weitergehende Regelungen in der Vereinbarung zu verankern.

In den darüber geführten Verhandlungen vertraten die anderen Länder die Auffassung, daß die abgeschlossene Vereinbarung ausreichende Regelungen über den Tierschutz enthalte (vgl. 18. Bericht 1993, S 150) und nicht abgeändert werden sollte. Das Land Salzburg stimmte dieser Vereinbarung nicht zu, sodaß am 9. November anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz die übrigen acht Länder eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft unterzeichneten. Dem Land Salzburg wurde ein Beitritt offen gelassen, allerdings dürfen keine Vorbehalte gemacht werden.

- 2.3.2. Im Jahre 1993 begannen die Länder Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen, da einerseits eine einheitliche Regelung dieser Materie für zweckmäßig erachtet wurde und andererseits der Bund mit Erlassung von (kompetenzwidrigen) Verordnungen drohte. Auch in diesem Fall zeigte sich deutlich, daß das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung zwar eine Alternative zur Zentralisierung durch Bundesregelungen darstellt, aber auch eine Tendenz zur "Uniformierung" der Landesregelungen bedeutet. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da neben unterschiedlichen Vorstellungen der Länder über technische Werte auch wirtschaftliche Interessen, insbesondere der Erzeuger und Importeure von Heizkesseln und der Gas- und Stromversorgungsunternehmen, zu berücksichtigen waren.

Die Verhandlungen wurden schließlich erfolgreich abgeschlossen, sodaß die Vereinbarung am 9. November 1994 unterzeichnet werden konnte. In dieser verpflichten sich die Vertragsparteien, spätestens 15 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung, Regelungen für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen zu erlassen, wobei die Emissionsgrenzwerte im Art. 7 der Vereinbarung bereits festgelegt wurden.

Der Abschluß dieser Vereinbarung ist ein gutes Beispiel dafür, daß wichtige Umweltschutzmaßnahmen sehr wirksam ohne Zentralisierung durch bundesgesetzliche Regelungen gesetzt werden können und daß die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich durchaus auch kooperativ die notwendig erscheinenden (länderübergreifenden) einheitlichen Maßstäbe des Umweltschutzes setzen können.

- 2.3.3. Im Jahre 1978 haben alle Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder (GFBK) abgeschlossen. Mit 1. Jänner 1991 wurde die Geschäftsführung der Kommission dem Verein "Aktion Film Österreich" übertragen. Diese Aufgaben wurden im Berichtsjahr nun dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und dem Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften in Wien übertragen. Es wurde daher auch eine Änderung des Art. 4 (Geschäftsstelle) der seinerzeit abgeschlossenen Vereinbarung notwendig. Diese Vereinbarung wurde am 9. November 1994 unterzeichnet.

Eine Aufstellung der im Jahre 1994 abgeschlossenen bzw. kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H/1).

- 2.4.1. Bereits im Jahre 1992 wurden Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die Koordination und Kooperation raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aufgenommen. Auf Beamtenebene wurde ein zwischen den Ländern akkordierter Entwurf erarbeitet und vorgelegt. Die Koordinierung auf Bundesseite ging sehr schleppend voran.

Die Verhandlungen sind wegen der ablehnenden Haltung, vor allem seitens des Bundesministeriums für Finanzen, ins Stocken geraten, sollen jedoch nach Mitteilung des Bundeskanzleramtes im Herbst 1995 wieder aufgenommen werden. Von Länderseite wurde geprüft, ob die Vereinbarung auch ohne den Bund abgeschlossen werden sollte; siehe dazu auch die Aussagen von Bundesminister WEISS in der parlamentarischen Anfragebeantwortung (H/2) vom 26. Mai 1994. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung am 9. November 1994 für den raschen Abschluß dieser Vereinbarung aus und faßte folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz lädt die Bundesregierung ein, die Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Koordination und Kooperation bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fortzuführen mit dem Ziel, die Vereinbarung sobald wie möglich abschließen zu können, oder die Gründe zu nennen, die aus Sicht des Bundes dem entgegenstehen."

- 2.4.2. Im Berichtsjahr wurden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluß mehrerer Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG geführt.

Im Hinblick auf das Auslaufen der KRAZAF-Vereinbarung mit Ende 1994 wurden die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung aufgenommen (vgl. dazu unten, Punkt 3.1.).

Die politischen Gespräche betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder über den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen blieben ohne Ergebnis. Die beiden vom Bund vorgelegten Entwürfe wurden von den Ländern ebenso abgelehnt wie der Versuch des Bundes, diese Frage mit der Bundesstaatsreform zu junktimieren (vgl. dazu Kapitel A/I., Punkte 3.5. und 15.).

Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der Entwurf einer Vereinbarung über die Erleichterung der Ansiedlung oder der Änderung gewerblicher Betriebsanlagen zur Stellungnahme übersandt. Die Länder nahmen wegen der zahlreichen ungeklärten Fragen eine ablehnende Haltung ein.

Ebenso ins Stocken geraten sind die Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Aufzugswesen. Hier bestehen vor allem noch Unklarheiten bezüglich der Kompetenzlage.

Die Verhandlungen über den Abschluß der Vereinbarung betreffend die Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta) konnten noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Keine Fortschritte waren auch in den Gesprächen über den Abschluß einer Vereinbarung über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG) zu verzeichnen.

- 2.4.3. Auf Grundlage der im Jahre 1992 von den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie, Richtlinie des Rates der EG vom 21.12.1988 – 89/106/EWG) gründeten die Länder das Österreichische Institut für Bautechnik, das im September 1993 seine Tätigkeit aufnahm (siehe 18. Bericht 1993, S. 147 f).

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1994 sprach sich neuerlich für einen Beitritt des Bundes aus, der jedenfalls vor der Begutachtung eines Bauproduktgesetzes des Bundes erfolgen sollte, um eine koordinierte Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie zu gewährleisten. In einem Beschluß wurden nachstehende Gründe genannt, warum ein Beitritt des Bundes sehr zu begrüßen wäre:

"a) EWR-Abkommen

Aus dem EWR-Abkommen ergeben sich Verpflichtungen zur Umsetzung bautechnischer Vorschriften für den Bund und die Länder.

Zur Vermeidung von Doppelgeisigkeiten ist daher eine einvernehmliche Vorgehensweise unerlässlich.

b) Koordinierung im Interesse der Bauwirtschaft

Der Bund muß sich auf Grund der Zuständigkeit für die Bereiche Handel, Gewerbe und Industrie verpflichtet fühlen, im Interesse der österreichischen Bauwirtschaft eine koordinierte Regelung des gesamten Bereiches des Inverkehrbringens von Bauprodukten zu gewährleisten.

Für die Abstimmung des Inverkehrbringens zwischen Bund und Ländern bietet sich in allererster Linie das Instrument einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie in weiterer Folge ein Beitritt zum Österreichischen Institut für Bautechnik an.

In diesem Sinne ist für eine gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen und Zertifizierungen Sorge zu tragen.

c) Vollziehbarkeit

Sollte das Inverkehrbringen von Bauprodukten je nach Bundes- und Landeskompetenz unterschiedlich betrachtet und vollzogen werden, treten deutliche Zweifel an der Vollziehbarkeit einer wirkungsvollen Überwachung auf.

d) Verwaltungsökonomie

Das Aufsplittern der Bereiche Akkreditierung und Zertifizierung (Bund und neun Länder) führt für die Betreiber Bund und Länder selbst zu wirtschaftlichen Nachteilen und zu unvermeidbaren verwaltungstechnischen Doppelgeisigkeiten.

e) Europäisch-technische Zulassung

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wird das Österreichische Institut für Bautechnik als gemeinsame europäisch-technische Zulassungsstelle für Bauprodukte tätig sein.

Falls der Bund eine eigene Zulassungsstelle für diesen Zweck plant, somit von österreichischer Seite mehr als eine Zulassungsstelle genannt wird, obliegt gemäß Anhang II, Z 2, der Bauproduktenrichtlinie dem Mitgliedstaat die Koordinierung dieser Stellen; es muß daher eine Stelle bestimmt werden, welche im Gremium aller europäischen Zulassungsstellen spricht.

Gemäß diesen Vorhaben wäre es im Sinne einer sparsamen Verwaltung gelegen, wenn der Bund und die Länder ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet zusammenlegen, was am besten durch eine Beteiligung des Bundes am Österreichischen Institut für Bautechnik gewährleistet wäre."

Im Berichtsjahr kam es trotz des Ersuchens der Länder nicht zu einem Beitritt des Bundes zu dieser Einrichtung. Sowohl aus föderalistischen als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint diese unkooperative Haltung des Bundes unverständlich.

- 2.5. Die Arbeiten in der Nationalpark-Vorbereitungskommission zur Schaffung des Nationalparkes "Donau-Auen" wurden fortgeführt. Am 5. Dezember 1994 unterzeichneten der Bund und die Länder Wien und Niederösterreich einen Vertrag über die Weiterführung der Planungen zur Verwirklichung dieses Projektes, das bis zum Jahre 1996 verwirklicht werden sollte.
- 2.6. Weitergeführt wurden auch die Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über den Abschluß einer Vereinbarung zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks "Oberösterreichische Kalkalpen".

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Im Rahmen der von Bund und Ländern geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen wurde die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr 1994 fortgesetzt.

3.1. Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Angesichts der schwierigen Finanzlage der Gebietskörperschaften und der ständig stark steigenden Kosten für das Gesundheitswesen gingen die Diskussionen über die Finanzierung der Krankenanstellen (vgl. dazu auch Kapitel A/I., Punkt 16.) auch im Berichtsjahr weiter. Die im Jahre 1991 abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstellenfinanzierung (siehe 16. Bericht 1991, S. 130 ff) lief Ende 1994 aus. Wie vereinbart, sollten bis zu diesem Zeitpunkt umfangreiche Reformen verwirklicht sein.

Ein wesentlicher Reformschritt sollte in der Einführung der leistungsorientierten Spitalsfinanzierung liegen, die das bisherige System der Abgangsdeckung ersetzen würde. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (916/AB-BR/94 – Anfrage der Bundesräte GIESINGER (ÖVP, Vorarlberg) und Kollegen) bestätigte die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Dr. KRAMMER, daß die Projektarbeiten für die leistungsorientierte Krankenanstellenfinanzierung termingerecht realisiert wurden und die Entscheidungsgrundlagen für die politische Diskussion über die Neugestaltung der Krankenanstellenfinanzierung ab 1. Jänner 1995 vorliegen würden.

Die Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstellenfinanzierung wurden relativ spät aufgenommen. In die intensiv geführten Verhandlungen im Dezember 1994 brachte die Bundesministerin den Vorschlag ein, dem Bund die gesamte Kompetenz für die

Krankenanstalten, Großgeräteanschaffungen und die Niederlassungsplanung der Arztpraxen einzuräumen. Dieses Ansinnen wurde von den Ländern abgelehnt. Die Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. Dezember 1994 stimmte angesichts der nicht abgeschlossenen Verhandlungen einer provisorischen Verlängerung der geltenden KRAZAF-Vereinbarung zu und sprach die Erwartung aus, daß es bei der nächsten Verhandlungsrunde zum Finanzausgleich, die für Jänner 1995 anberaumt worden war, zu einer Einigung über den Abschluß einer neuen Vereinbarung kommen werde, um die Finanzierung der Krankenanstalten weiterhin zu sichern.

Übereinstimmung herrschte bei den Verhandlungspartnern darüber, daß unverzüglich eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens in Angriff genommen werden muß, damit die explodierenden Kosten, die zu außerordentlich hohen Belastungen der Haushalte der Gebietskörperschaften geführt haben, eingedämmt werden können.

In einem wichtigen Reformpunkt waren Fortschritte zu verzeichnen. Beginnend mit 1. Jänner 1995 wird in den großen Krankenhäusern in Vorarlberg nicht mehr nach Aufenthaltstagen, sondern nach den erbrachten Leistungen abgerechnet werden. Damit wird Vorarlberg probeweise die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung einführen und leistet einmal mehr auf dem Sozial- und Gesundheitssektor wichtige Pionierarbeit.

Im Berichtsjahr wurden drei Fondsversammlungen abgehalten. Dabei wurden Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten und die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten behandelt und großteils genehmigt. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte waren die Arbeiten für die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, der Akutbettenabbau und die Strukturmittelförderung.

Eine Übersicht über die finanzielle Gebarung des Fonds, die Tätigkeit und über die genehmigten Bauvorhaben und Großgeräteanschaffungen ist im Besonderen Teil (H/3) dargestellt.

- 3.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hat als wichtiges Koordinationsorgan auf dem Gebiet der Raumordnung ihre Tätigkeit erfolgreich fortgesetzt. Auf der Grundlage des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 wurde an zahlreichen Projekten gearbeitet. Die Länder arbeiteten sowohl im Rahmen der Stellvertreterkommission als auch in den verschiedenen Unterausschüssen mit.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der ÖROK im Berichtsjahr lag eindeutig bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs. Es wurden die Vorschläge für die Abgrenzung der nationalen Regionalfördergebiete und die Strukturfonds-Zielgebiete sowie Modellbearbeitungen regionalwirtschaftlicher Konzepte ausgearbeitet. Mehrere Gutachten zur Vorbereitung österreichischer Aktivitäten im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen wurden vergeben. Weitere Arbeitsschwerpunkte waren die Bodenpolitik, die Siedlungsentwicklung und die Verkehrspolitik.

In der ÖROK-Schriftenreihe erschienen neun Publikationen, daneben wurde die 11. Lieferung des ÖROK-Atlas veröffentlicht.

Ein Überblick über die Tätigkeit der ÖROK findet sich im Besonderen Teil (H/4).

- 3.3. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (Umfassende Landesverteidigung – ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements (Katastrophenbekämpfung) wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Schwerpunkt der Tätigkeit (siehe H/5) war dabei die Koordination der Maßnahmen nach Unfällen in Kernkraftwerken.

Wie schon in den vorangegangenen Jahren konnten auch im Jahre 1994 keine Fortschritte bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes erzielt werden.

- 3.4. Fortgeführt wurde die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich, deren Grundlage die fünf abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind. Im Rahmen der Regionalkonferenzen wurden dabei Fragen der grenzübergreifenden Raumordnung beraten und gemeinsame Maßnahmen festgelegt.

- 3.5. Die Planungsgemeinschaft Ost (PGO), in der die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten zusammenarbeiten, hat sich bei ihrer Tätigkeit im Berichtsjahr schwerpunktmäßig mit den Themen Siedlungsentwicklung, Verkehrsplanung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern beschäftigt. Im Rahmen von Fachgutachten, Studien und Fachgesprächen wurden die Grundlagen für politische Diskussionen und Entscheidungen erarbeitet und in der Sitzung des Beschlußorgans der PGO am 14. Dezember 1994 behandelt.

Durch die Bevölkerungszunahme in Wien ist ein verstärkter Siedlungsdruck auf das Umland zu erwarten. Die fortschreitende Verstädterung, verbunden mit dem Verlust von Erholungs- und Grünräumen und den großen Verkehrsproblemen, erfordern abgestimmte Gegenstrategien der Länder. Das erarbeitete siedlungspolitische Konzept soll mit Hilfe der Raumordnungsprogramme und Stadtentwicklungspläne die Grundlage der künftigen Siedlungsentwicklung und der Freiraumsicherung bilden. Neben dem Ausbau des Schienen-, Regional- und Nahverkehrssystems sind Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der Raumordnung und Stadtentwicklung notwendig.

Im Berichtsjahr wurde das Gutachten "Verkehrskonzept Südraum Wien" fertiggestellt. Das darin vorgeschlagene Maßnahmenpaket sieht vor allem den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Parkraumbewirtschaftung in Wien, lokale Ortsumfahrungen und eine wirksame Verkehrsverlagerung zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend den bereits beschlossenen Verkehrskonzepten vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine konsequente Ausschöpfung der raumplanerischen Möglichkeiten im Bereich Bodenpolitik und eine Steuerung hinsichtlich Wohnbauland und Betriebsansiedlung. Es wurde vereinbart, mit dem Bund einen verbindlichen Finanzierungs- und Ausbauplan zu erarbeiten, wobei dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs höchste Priorität eingeräumt werden soll. Vom Bund werden in diesem Zusammenhang auch bedeutende finanzielle Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen erwartet.

Um eine gemeinsame Steuerung der siedlungs- und verkehrspolitischen Aktivitäten zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhalten, wurde eine noch engere Zusammenarbeit vereinbart. Dabei sollen ein weitergehender Informationsaustausch und eine bessere Abstimmung der Planungs- und Maßnahmenebenen erreicht werden.

In einem Gipfelgespräch am 9. März 1994 zwischen den beiden Landeshauptmännern Dr. PRÖLL und Dr. ZILK wurde vereinbart, angesichts der notwendigen Zusammenarbeit in der Ostregion die in den letzten Jahren zwischen Niederösterreich und Wien zutage getretenen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Fremdpatienten oder der Stromversorgung der Wiener Umlandgemeinden (siehe dazu 18. Bericht 1993, S. 50) zu beenden.

Unter Einschaltung der Planungsgemeinschaft Ost wurden von Wien und Niederösterreich Verhandlungen über Änderungen im Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze geführt. Es handelt sich dabei um kleinräumige Anpassungen der Grenze an den Natur- und Bebauungsstand nach Zweckmäßigkeit.

- 3.6. Unter Vorsitz des Landes Salzburg trat die Schulbuchkommission der Länder im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Es wurden dabei 11 Schulbücher begutachtet, wovon 10 als für den Unterricht geeignet befunden wurden.
- 3.7. Eine umfangreiche Tätigkeit entfalteten auch im Berichtsjahr die in Wien von den Ländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg eingerichteten "Landesdelegationen" im Bundesländerhaus Wien. Es wurden Veranstaltungen und Ausstellungen organisiert, landesbezogene Buchpräsentationen und kulturelle Aktionen vorbereitet und zahlreiche Kontakte zu Bundesdienststellen hergestellt.
4. Abschließend ist auch im Berichtsjahr die wertvolle Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung hervorzuheben. Wie in den vergangenen Jahren hat die Verbindungsstelle wiederum sämtliche Landeshauptmänner-, Landtagspräsidenten-, Landesfinanzreferenten- und Landesamtsdirektorenkonferenzen in bewährter Weise vorbereitet und durchgeführt. Die dabei gefaßten Beschlüsse und die gemeinsamen Länderstellungnahmen wurden dem Bund bzw. den anderen Adressaten übermittelt. Zur Festlegung der einheitlichen Standpunkte der Länder und der Verhandlungspositionen, vor allem für die Gespräche über die Bundesstaatsreform, wurden zahlreiche Länderexpertenbesprechungen abgehalten. Besondere Aufgaben erfüllte die Verbindungsstelle auch während der EU-Beitrittsverhandlungen, nicht zuletzt durch die Tätigkeit des gemeinsamen Länderbeobachters bei der österreichischen EG-Mission in Brüssel.

D) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Die seit mehreren Jahren feststellbare Dezentralisierung und Föderalisierung in Europa hat auch für die österreichischen Länder neue Chancen und Herausforderungen bei den grenzüberschreitenden (internationalen und supranationalen) Aktivitäten eröffnet. Das regionale Bewußtsein in der Bevölkerung wurde gestärkt und erfordert neue Möglichkeiten der Beziehungen zu den Nachbarn. Der EU-Beitritt Österreichs trägt zu einer weiteren tiefgreifenden Umgestaltung der internationalen und supranationalen Beziehungen und der Stellung der Länder und Gemeinden bei. Deshalb zählt die Einbeziehung der Länder in die Außen-, insbesondere in die Integrationspolitik, zu den wichtigsten Anliegen. Daneben haben die Länder ihre seit Jahren erfolgreich praktizierte "eigenständige Außenpolitik" auch im Berichtsjahr 1994 weitergeführt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarn weiter ausgebaut.
2. Wie zu erwarten war, haben die Länder auch im Jahr 1994 keinen Staatsvertrag gem. Art. 16 B-VG abgeschlossen. Die den Ländern seit 1989 zustehende Staatsvertragsabschlußkompetenz erweist sich wegen der weitreichenden Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse des Bundes (in Landesangelegenheiten!) als wenig attraktiv (vgl. dazu bereits 13. Bericht 1988, S 126 f.). Die bereits seit dem Jahre 1991 vom Land Kärnten und der Republik Slowenien geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen konnten auch bis Ende des Jahres 1994 nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Es wäre der erste Vertrag, der gem. Art. 16 B-VG unterzeichnet würde. Von den anderen Ländern wurden im Berichtsjahr keine Staatsvertragsverhandlungen geführt.
3. Zur Beratung der Bundesregierung wurde im Jahre 1976 der "Rat für Auswärtige Angelegenheiten" (BGBl. 1976/330) eingerichtet. Dieses Gremium trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei wurden u.a. die Situation auf dem Balkan, der Europäische Stabilitätspakt, friedenserhaltende Einsätze im Rahmen der KSZE und die österreichische Mitarbeit im Rahmen der Westeuropäischen Union und der Partnerschaft für den Frieden erörtert. An den Sitzungen nahmen keine Ländervertreter teil, da nach Auffassung des Bundes keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten.
- 4.1. Wie schon in den vergangenen Jahren hat der Bund auch im Berichtsjahr bei seiner Außenpolitik im allgemeinen gemäß dem verfassungsrechtlich verankerten Berücksichtigungsprinzip die Interessen der Länder mitberücksichtigt. Die Länder wurden dabei in der Regel frühzeitig zu internationalen Vertragsverhandlungen beigezogen und konnten während der Verhandlungsphase ihre inhaltlichen Positionen bekanntgeben. Als ein besonders wichtiges Beispiel ist hier

die Ausarbeitung der fachlichen Protokolle zur Alpenkonvention zu erwähnen. Da die Alpenkonvention wichtige Interessen der Länder berührt, ist eine Einbindung von Ländervertretern von besonderer Bedeutung. Die Länder verlangten dabei, daß der Bund keinesfalls einzelnen Protokollen zustimmt, bevor nicht alle Protokolle, vor allem das Verkehrsprotokoll, die Zustimmung aller Länder gefunden haben.

Entgegen der Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 B-VG wurde hingegen den Ländern im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Investitionsschutzabkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland keinerlei Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

- 4.2. Auch zu den Tagungen von verschiedenen Kommissionen hat der Bund Ländervertreter beigezogen und es damit den Ländern ermöglicht, ihre speziellen Anliegen und Probleme in die Verhandlungen einzubringen.

So nahmen beispielsweise Vertreter des Landes Oberösterreich an der vierten Sitzung der Deutsch-österreichischen Grenzgewässerkommission in Steyr sowie an der zweiten Tagung der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission in Prag teil.

Mit Tiroler Vertretern in den entsprechenden österreichischen Delegationen tagten die Grenzkommissionen Österreich-Deutschland und Österreich-Italien, die Österreich-Schweizer Kommission und die ständige Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag.

Im Herbst 1994 wurde das Abkommen über die Einrichtung der österreichisch-slowakischen Raumordnungskommission unterfertigt. Das Land Niederösterreich ist in diese Kommission eingebunden und arbeitet aktiv mit.

- 5.1. Die Europäische Union hat dem seit einigen Jahren feststellbaren Trend zu einer Stärkung des Regionalismus in Europa Rechnung getragen und im Art. 198a des EU-Vertrages den "Ausschuß der Regionen" verankert. Wenngleich mit diesem neuen Ausschuß zunächst nur die Einbindung der Regionen in den Meinungsbildungsprozeß, nicht jedoch in den Entscheidungsprozeß der EU erreicht wurde, stellt seine Schaffung doch eine formelle Anerkennung der dritten Ebene im Gemeinschaftsaufbau dar und gibt Hoffnung auf Weiterentwicklung in Richtung einer an der Rechtsetzung direkt beteiligten Regionalkammer.

Am 9. und 10. März 1994 trat der Ausschuß der Regionen in Brüssel zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wurde der Präsident des Regionalrates von Languedoc-Roussillon und U.D.F.-Abgeordnete Jacques BLANC zum Präsidenten gewählt. Die Geschäftsordnung, die u.a. die Einrichtung von acht Fachkommissionen vorsieht, wurde vom Ausschuß anläßlich seiner 3. Plenarsitzung am 17./18. Mai 1994 erstellt und vom Rat der Europäischen Union am 25. Mai 1994 genehmigt. Entgegen früheren Absichten wurde in die Geschäftsordnung kein Passus über einen Beobachterstatus der beitragswerbenden Staaten während der Interimsphase (Unterfertigung des Beitrittsvertrages bis zum offiziellen Beitritt) aufgenommen. Die Länder verlangten, daß Österreich mit wenigstens vier Vertretern an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen könne.

Der Vorsitzende der LH-Konferenz, Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER nahm als Beobachter der Länder an der 4. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 27./28. September 1994 in Brüssel teil. Auch an der 5. Plenartagung am 15./16. November 1994 nahm ein Vertreter der Tiroler Landesregierung als gemeinsamer Länderbeobachter teil.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kann Österreich insgesamt 12 Mitglieder in den Ausschuß der Regionen entsenden, davon entfallen neun auf die Länder und drei auf die Städte und Gemeinden.

Hinsichtlich der Nominierung der Ländervertreter faßte die LH-Konferenz am 9. November 1994 folgenden Beschluß:

- "1. Die Landeshauptmännerkonferenz ist sich einig, für den Ausschuß der Regionen die Landeshauptmänner als Mitglieder zu nominieren. Dies deshalb, weil Österreich der zweite Bundesstaat in der EU sein wird und weil als Vertreter der deutschen Bundesländer die Ministerpräsidenten oder die Europaminister nominiert wurden.*
- 2. Die Nominierung je eines Stellvertreters wird durch jedes Land erfolgen."*

Im Sinne dieses Beschlusses nominierte die Bundesregierung am 20. Dezember 1994 dem EU-Rat die Landeshauptmänner als Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie die von den Ländern vorgeschlagenen Stellvertreter.

Es besteht die Chance, den Ausschuß der Regionen als Element für eine intensivere Dezentralisierung und Regionalisierung der EU einzusetzen. Die Regierungskonferenz 1996 würde dazu eine erste gute Gelegenheit bieten.

- 5.2. Das Ziel der Versammlung der Regionen Europas (VRE) ist u.a. die politische Vertretung der Regionen in den europäischen Institutionen – in der EU, im Europarat und in der KSZE – zu verstärken. Am Ende des Berichtsjahres umfaßte die VRE 282 Regionen. Da seit 1. Jänner 1994 auch das Land Wien ordentliches Mitglied der VRE ist, gehören nun alle österreichischen Länder der VRE an.

Die Schwerpunkte der am 1./2. Dezember 1994 in Straßburg abgehaltenen XI. Generalversammlung waren die Öffnung nach außen und die Neudefinition der Aufgabenstellung der VRE nach der Schaffung des Ausschusses der Regionen im Rahmen der EU.

Die österreichischen Länder wirkten als Mitglieder der VRE-Kommissionen für institutionelle und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union für Regionalpolitik, für Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus mit.

- 5.3. Auch der Europarat reagierte auf die zunehmende Bedeutung des Regionalismus. Als neues Organ wurde der "Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas" (KGRE) eingerichtet, dem Vorschlagsbefugnisse an den Ministerrat eingeräumt wurden. Dieser Kongreß ersetzt die ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen. Österreich ist mit sechs Mitgliedern in diesem Organ vertreten.

Vom 15. bis 17. September 1994 fand in Chamonix die 3. Europäische Konferenz der Bergregionen des Europarates statt, an deren Vorbereitung das Land Tirol mitgewirkt hat. Der Tiroler Landeshauptmann stellte dabei die besonderen Probleme des transalpinen Verkehrswesens dar.

- 5.4. Der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen (AGEG) gehören derzeit 70 Regionen an. Bei der Hauptversammlung am 24./25. November 1994 in Trient wurde eine neue Satzung beschlossen und die Neufassung der Europäischen Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen diskutiert. Weiters fand ein Workshop zum Thema "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative-"INTERREG" statt. Das INTERREG-Programm, das die Wirtschaft der EU-Grenzregionen beleben und eine intensivere Zusammenarbeit von Nachbarregionen dies- und jenseits der nationalen Grenze fördern soll, ist auch für die österreichischen Länder von besonderem Interesse.

- 5.5. Neben den bereits bestehenden Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene wurden im Berichtsjahr folgende Projekte in Angriff genommen:

Am 14. September 1994 wurde in der ersten grenzüberschreitenden Bürgermeisterkonferenz einstimmig die Gründung einer "Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land/Traunstein" beschlossen. Diese Vereinigung umfaßt derzeit 57 salzburgische und 50 bayrische Städte und Gemeinden mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Grenzraum zu intensivieren und zu koordinieren. Es ist geplant, in Bayern und Salzburg Vereine zu gründen, die in weiterer Folge einen Vertrag über die Einrichtung der Euregio und die Bildung gemeinsamer Organe abschließen sollen.

Das INTERREG-Programm war Anstoß für die Wiederbelebung alter Verbindungen im Dreiländereck Tirol (Oberes Gericht), Südtirol (Vinschgau) und Graubünden (Engadin). Diese "Rätische Region", die bis zum Ersten Weltkrieg wirtschaftlich, sozial und kulturell sehr eng verknüpft war, sucht nun neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Die "Euregio Bayrischer Wald/Böhmerwald" (Regionen Bayrischer Wald/Sumara (Böhmerwald)/Mühlviertel), die im Berichtsjahr ihre Arbeit aufnahm, bemühte sich um eine verstärkte Zusammenarbeit im gemeinsamen Grenzraum, insbesondere in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Umweltschutz und Raumordnung.

- 6.1. Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), der 11 Mitglieder angehören, hat auch im Berichtsjahr vielfältige Aktivitäten gesetzt, um den im Statut festgelegten Zielen nachzukommen. Im Sinne einer Förderung und Entwicklung der gemeinsamen Anliegen der Mitgliedsländer, insbesondere auf kulturellem,

sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet, liegen die Schwerpunkte der Tätigkeit im gegenseitigen Informationsaustausch, in gemeinsamen Programmen und Planungsmaßnahmen, Förderungen der interregionalen Kontakte und in der Einbringung der Anliegen der Länder und Regionen in den europäischen Integrationsprozeß.

Schwerpunkt des Arbeitsjahres 1994 war die am 17. Juni 1994 in Davos (Graubünden) abgehaltene Konferenz der Regierungschefs, deren zentrales Thema die Diskussion über ein neues Leitbild der ARGE ALP für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes war. Da mit dem EU-Beitritt Österreichs 8 der 11 Mitgliedsländer im Ausschuß der Regionen vertreten sein werden, waren sich die Regierungschefs einig, daß es weiterhin maßgebliche Aufgabe der ARGE ALP sein muß, ihre bereits bisher praktizierte Brückenfunktion zwischen EU-Regionen und nicht der EU angehörenden Regionen – die Schweizer Kantone – weiterhin auszuüben. Durch entsprechende Koordinierungsmaßnahmen soll ein gemeinsames Auftreten der ARGE ALP-Länder sichergestellt werden, wobei die Bürgernähe eines der wichtigsten Anliegen sein müsse.

Im Verkehrsbereich wurde die Überarbeitung des Verkehrskonzeptes unter Berücksichtigung des Schutzes des alpinen Ökosystems, der Folgen der Ostöffnung sowie der geltenden Transitabkommen beschlossen. Das Weißbuch der EU über Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung mit dem darin enthaltenen Vorstoß bezüglich der neuen Brennerbahn wurde positiv zur Kenntnis genommen, da durch dieses Projekt ein Teil des Verkehrs von der Straße auf die Schiene verlagert werden könnte.

Die Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft lagen beim Wald- und Bodenschutz sowie bei der Ausschreibung eines ARGE ALP-Umweltpreises.

Fragen der Nahversorgung in den Alpenregionen, der Beschäftigung von Jugendlichen und des Tourismus waren die wichtigsten Punkte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Im kulturellen Bereich sind mehrere Expertentagungen in verschiedenen Disziplinen, gemeinsame Veröffentlichungen und zahlreiche Sportveranstaltungen zu erwähnen.

Aufgrund des Beobachterstatus der ARGE ALP beim Europarat nahmen Vertreter der Mitgliedsländer Tirol und Trient an der vom 15. bis 17. September 1994 in Chamonix abgehaltenen 3. Europäischen Konferenz der Bergregionen teil, bei der der Entwurf einer Europäischen Charta der Bergregionen verabschiedet wurde. Diesem Vorhaben steht die ARGE ALP eher skeptisch gegenüber, da zum einen das Verhältnis der Charta zur Alpenkonvention zu wenig geklärt, zum anderen die Zusammenfassung von in Bezug auf Lage, Topographie, Struktur und Entwicklungstendenzen höchst unterschiedlichen Berggebieten Europas generell problematisch erscheint.

Die Aktionsgemeinschaft Brennerbahn, die als Zusammenschluß der Länder und Provinzen an der Brennerachse zwischen München und Verona unter Einbeziehung der Handelskammern aus der Verkehrskommission der ARGE ALP her-

vorging, hatte im Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Großprojekt. Die Präsidentenkonferenz der AG Brennerbahn fand am 25. November 1994 in Innsbruck statt. Dabei wurde anhand eines Berichtes durch den Vertreter der "Trilateralen Kommission" der Stand des Projektes "Neue Brennerbahn" diskutiert und ein gemeinsamer Beschluß zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den EU-Verkehrsministerrat im Dezember 1994 gefaßt.

- 6.2. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria) setzte im Berichtsjahr ihre Tätigkeit fort und konnte zahlreiche Projekte verwirklichen.

Die Vollversammlung fand am 24. November 1994 in Kaposvar (Ungarn) statt. Dabei wurde die italienische Region Emilia Romagna als Vollmitglied aufgenommen. Damit gehören der ARGE Alpen Adria 17 Vollmitglieder und 2 Mitglieder mit Beobachterstatus an. Weiters wurden die ersten Schritte der Strukturreform, die eine Verringerung der Fachkommissionen von sieben auf fünf (Kommission I – Raumordnung und Umweltschutz; II – Verkehr, Wirtschaft und Fremdenverkehr; III – Kultur und Sport; IV – Gesundheit und Sozialwesen; V – Land und Forstwirtschaft) vorsieht, zur Kenntnis genommen. Der Vorsitz für das Biennium 1995/96 ging vom ungarischen Komitat Somogy auf die Republik Slowenien über.

Von den zahlreichen Aktivitäten der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sind zu erwähnen:

Im Bereich Umweltschutz wurde der Abschlußbericht über gemeinsame Grundsätze in der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Eine Expertentagung widmete sich dem Thema "Bewertung von Stoffbelastungen der Böden am Beispiel der Schwermetalle".

Wichtig auf dem Gebiet Wirtschaft, Verkehr und Tourismus war eine in Győr abgehaltene Konferenz über die Zusammenhänge zwischen Verkehrsprojekten, Raumentwicklung und Umwelt im Alpen-Adria-Raum. Vorgestellt wurden Broschüren über die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs im ARGE ALP- und ARGE Alpen-Adria-Raum, über "Urlaub und Kultur" und ein Gastronomieführer.

Auf kulturellem Gebiet wurden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt, wie z.B. der Kongreß zum Thema "Ex-Jugoslawien: Die Kinder im Krieg" in Mailand, die Alpen-Adria-Jugendsommerspiele in Burghausen (Bayern), und die Konferenz "Politische Desintegration und wirtschaftliche Reintegration" in Graz. In Zusammenarbeit mit der Zentraleuropäischen Initiative fanden die Sportkonferenz in Pécs und die 7. Alpen-Adria-Jugendschachgala in Villach statt.

- 6.3. Basierend auf der gemeinsamen Erklärung aus dem Jahre 1991 über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum wurde die interregionale Kooperation von ARGE ALP, ARGE ALPEN ADRIA und COTRAO auch im Berichtsjahr fortgesetzt. So wurde u.a. ein gemeinsames Positionspapier zur Alpenkonvention ausgearbeitet.

Die ARGE ALP ist im Präsidium der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG) vertreten. Bei der Hauptversammlung der AGEG am 24./25. November 1994 in Triest wurde eine neue Satzung beschlossen und die Neufassung der "Europäischen Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen" diskutiert.

- 6.4. In der Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer) führte im Berichtsjahr das Land Oberösterreich den Vorsitz.

Bei der am 20. Oktober 1994 in Linz stattgefundenen 5. Konferenz der Regierungschefs wurde eine Erklärung (I) einstimmig angenommen, in der sich die Regierungschefs u.a. zu einer aktiven Mitarbeit am Aufbau eines zukünftigen Europas, der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und der Stärkung der Kompetenzen der Mitglieder und der Verwirklichung des demokratischen Prinzips bekannten.

Das deutsche Bundesland Baden-Württemberg und die Region Odessa (Ukraine) wurden als Mitglieder aufgenommen. Damit sind die Donauregionen vom Ursprung in Baden-Württemberg bis zur Mündung der Donau ins Schwarze Meer im Oblast Odessa in der Arbeitsgemeinschaft vereint. Der ARGE Donauländer gehören damit 22 Mitglieder und 1 Mitglied mit Beobachtungsstatus (Tschechische Republik) an, wobei die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) derzeit ruht.

Der Arbeitskreis Wirtschaft und Fremdenverkehr erarbeitete einen gemeinsamen Katalog der bestehenden Innovations- und Technologiezentren sowie einen Kataster über größere Betriebsansiedlungsflächen. Der Ausbau des Donauradweges soll bis zum Jahr 1996 zumindest bis Budapest fertiggestellt sein.

Im Bereich Raumordnung und Umweltschutz wurde die Ausarbeitung eines Leitbildes für die nachhaltige Entwicklung im Donauraum nach ökologischen Grundsätzen beschlossen. In der Luftreinhaltung wurden neue Konzepte künftiger Strategien der lufthygienischen Überwachung erstellt und in einem gemeinsamen Meßprogramm zur Erfassung von Ozon und Vorläufersubstanzen entlang der Donau umgesetzt. Durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen soll die Entwicklung der Donauregionen gefördert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Donauhäfen. Der Arbeitskreis "Weltfachausstellung Budapest 1996" wurde nach Absage der Weltausstellung wieder aufgelöst. Die ARGE Donauländer ist beratendes Mitglied der VRE und erhielt Beobachterstatus in der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI); um die Zuerkennung des Beobachterstatus beim Europarat wurde angesucht.

- 6.5. In der Internationalen Bodenseekonferenz arbeiten 8 Bodenseeanrainerländer und -kantone zusammen. Bei der 15. Konferenz der Regierungschefs, die am 17. Dezember 1994 in Meersburg stattfand, wurde ein neues Statut verabschiedet, das die innere Organisation, die Zuständigkeiten und die Entscheidungsabläufe den erhöhten Anforderungen durch die Ausweitung der Aufgaben und die erhöhte Zahl der Mitglieder anpaßte. Weiters wurde das neue Bodensee-Leitbild angenommen, das zum Ziel hat, die Besonderheiten des Bodenseeraumes zu er-

halten und im Einklang mit Natur, Kultur und Wirtschaft gemeinsam weiterzuentwickeln. Beschlossen wurden auch die Grundlagen für eine gemeinsame Verkehrspolitik und die Anschaffung einer dritten Fähre Friedrichshafen-Romanshorn. Die Tätigkeit der beim eingerichteten Regio-Büro in Konstanz installierten Internationalen Bodensee-Nachrichtenagentur (IBA), deren Aufgabe der grenzüberschreitende regionale Informationsaustausch ist, wurde wegen der erfolgreichen Arbeit um weitere drei Jahre verlängert und die IBA in "Bodensee-Informationsdienst" (BI) umbenannt.

Um die parlamentarische Zusammenarbeit in der Bodenseeregion zu intensivieren, vereinbarten die Parlamentspräsidenten die Gründung einer "Parlamentarierkommission Bodensee", die am 17. Juli 1994 in Bregenz zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat. Dieses Gremium setzt sich aus je drei Mitgliedern der Landes- und Kantonsparlamente der Bodensee-Anrainerländer zusammen. Die Parlamentarierkommission soll die Arbeit der Bodenseekonferenz unterstützen und nicht konkurrenzieren sowie der gegenseitigen Information der Parlamentarier über grenzüberschreitende Projekte dienen.

- 7.1. In der Südtirolpolitik wurden auch nach dem Abschluß des Südtirol-Paketes Südtirol-Besprechungen unter Vorsitz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten abgehalten, zu denen auch der Tiroler Landeshauptmann eingeladen wurde.

Der auf Grund der Parlamentswahlen vom 27./28. März 1994 gebildeten Regierung BERLUSCONI gehörten auch Mitglieder der neofaschistischen Partei an. Trotz vereinzelter Stimmen, die einzelne Elemente der Autonomie in Frage stellen wollten, kam es erfreulicherweise nicht zu solchen Maßnahmen. Der italienische Regierungschef versicherte, daß die Autonomie bzw. das Paket nicht angetastet würden.

Im August 1994 bestellte die Regierung in Rom neue Staatsvertreter für die Sechser- bzw. Zwölferkommission; Südtirol hat den Modus der Bestellung des Vorsitzenden angefochten, eine Entscheidung darüber steht noch aus.

Mit besonderem Interesse verfolgte Südtirol auch die Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EU. Durch den Beitritt Österreichs zur EU mit 1. Jänner 1995 gehören erstmals seit dem Friedensvertrag von Versailles und der Teilung Tirols alle Tiroler wieder gemeinsam einem verbindlichen Rechts- und Wirtschaftssystem an. Dadurch ergeben sich auch neue Chancen für eine (grenzüberschreitende) Europaregion Tirol.

- 7.2. Am 27. Mai 1994 kam es in San Michele, Provinz Trient, zu einem Treffen der Landtagspräsidenten von Tirol, Südtirol, Trient und Vorarlberg. Die Beratungen befaßten sich mit der Umsetzung der in der letzten gemeinsamen Sitzung des "Vierer-Landtages" gefaßten Beschlüsse, sowie mit grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich der künftigen Vorgangsweise in diesem Gremium. Am 27. Oktober und am 18. November 1994 fanden in Innsbruck Sitzungen der Interregionalen Landtagskommission Südtirol-Tirol statt.

- 7.3. Nach Vorarbeiten durch die Gesprächsgruppe der beiden Landesverwaltungen fand am 2. Oktober 1994 in Bozen erstmals seit 75 Jahren wieder eine gemeinsame Sitzung der Südtiroler und der Tiroler Landesregierung statt. Schwerpunkt dieses Treffens war die Festlegung konkreter Projekte der Zusammenarbeit zur Realisierung des Zieles einer Europaregion Tirol unter Einbeziehung des Trentino. Ferner wurden Beschlüsse über die Errichtung einer gemeinsamen Repräsentanz der Länder Tirol, Südtirol und Trient in Brüssel, über die gemeinsame Teilnahme an der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II und über die Errichtung einer Tiroler Fachhochschule für Mode- und Industriedesign in Bozen gefaßt.

Angesichts der engen nachbarschaftlichen Beziehungen kam es im Berichtsjahr zu zahlreichen Kontakten der Landeshauptmänner von Tirol und Südtirol, aber auch zwischen anderen Regierungsmitgliedern der beiden Länder.

Auch die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen – Südtirol setzten ihre guten Kontakte fort.

- 7.4. Die nach dem Accordino eingerichtete Österreichisch-Italienisch Gemischte Kommission traf anläßlich ihrer 45. Tagung am 14./15. Juni 1994 in Kitzbühel neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen (BGBl. 1994/726). Das Accordino soll auch nach dem Beitritt Österreichs zur EU und dem damit verbundenen Wegfall der außenhandelspolitischen Bedeutung ein Instrument der Zusammenarbeit bleiben.

Mit Genugtuung konnte die Gemischte Kommission feststellen, daß nach langjährigen Bemühungen die Richtfunkringleitung Bozen – Innsbruck – Bozen – Trient realisiert werden konnte.

8. Abgesehen von den vielfältigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der EU-Integration Österreichs haben die Länder daneben eine Vielzahl von internationalen und grenzüberschreitenden Aktivitäten entfaltet und die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit aufrecht erhalten. Zu erwähnen sind auch die Leistungen der Länder auf humanitärem Gebiet und im Bereich der Entwicklungshilfe, für deren Projekte bedeutende finanzielle Mittel bereitgestellt wurden.

Die wichtigsten Aktivitäten der internationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden nachstehend kurz dargestellt.

- 8.1. Das Burgenland hat die Kontakte zu den ungarischen Komitaten Vas, Győr-Moson-Sopron und zu den Städten mit Komitatstatus Szombatheley, Győr und Sopron auf Grund der im Jahre 1993 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung" weiter intensiviert. Wichtigstes Kooperationsorgan ist der grenzüberschreitende Regionalrat, der die Ergebnisse der Arbeitsgruppen behandelt und neue gemeinsame politische Ziele festlegt. Es wurden Fragen zu Raumordnung, Verkehr, Energie, Umwelt, Soziales, Gesundheit, Katastrophenschutz und Minderheitenpolitik erörtert.

Die guten Kontakte zu den Republiken Slowenien, Kroatien und Slowakei wurden aufrechterhalten.

Die Arbeiten am grenzüberschreitenden Nationalpark "Neusiedler See" konnten abgeschlossen werden; der Nationalpark wurde auf österreichischer Seite am 24. April 1994 eröffnet. Von ungarischer Seite wurde angeregt, einen gemeinsamen Nationalpark Geschriebenstein/Irrottkő einzurichten, wobei bereits bilaterale Gespräche geführt wurden.

Seit Beginn des Berichtsjahres wurde auch über die Errichtung eines gemeinsamen Nationalparks Raab/Őrseg/Goricko im Dreiländereck Österreich/Ungarn/Slowenien verhandelt.

- 8.2. Hervorgerufen durch die vorgebrachten Anliegen auf Schließung des Kernkraftwerkes Krsko gab es in den Beziehungen des Landes Kärnten mit der Republik Slowenien gewisse Spannungen. So wurde das bereits ausverhandelte Abkommen über die Information und Hilfeleistung in Katastrophenfällen von slowenischer Seite nicht unterzeichnet.

In der Sitzung des Kontaktkomitees zwischen Kärnten und Slowenien wurden u.a. die Schließung des KKW Krsko, die Verbesserung der Handelsbeziehungen und der Ausbau des Paulitsch-Sattels bei Eisenkappel behandelt. Auch auf politischer Ebene gab es zahlreiche Kontakte.

Die Beziehungen mit der Provinz Friaul-Julisch-Venetien wurden weiter vertieft. Dabei wurden u.a. über ein INTERREG-Programm mit gemeinsamen Tourismusprojekten, über grenzüberschreitende Naturparks und kulturelle Angelegenheiten Gespräche geführt. Auch über eine gemeinsame Kandidatur für die Austragung der Olympischen Winterspiele 2002 und über den Ausbau des Wintersportgebietes Naßfeld wurde verhandelt.

- 8.3. Vom Land Niederösterreich wurden zahlreiche grenzüberschreitende Aktivitäten gesetzt. Die Schwerpunkte in den Beziehungen zur Tschechischen Republik lagen in regionalen Planungen beiderseits der Staatsgrenze, der Stadt- und Dorf-erneuerung sowie der Neueröffnung von Straßenübergängen.

Im Mittelpunkt der Kontakte zur Slowakei standen die Themen Verkehr, Grenzübergänge und Kultur.

Weiter intensiviert wurden die Beziehungen zum ungarischen Komitat Zala, wobei hier die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft, Fremdenverkehr, Bildung und Kultur lagen.

Das Arbeitsprogramm mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice lief im Berichtsjahr aus. Über den Abschluß eines neuen Kooperationsabkommens wurde verhandelt.

Die guten Beziehungen zur belgischen Region Flandern wurden durch einen Informationsaustausch auf landwirtschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet bekräftigt.

- 8.4. Das Land Oberösterreich setzte seine guten Beziehungen zu Bayern auch im Berichtsjahr fort. Bei der 15. Sitzung der Gesprächsgruppe Oberösterreich-

Bayern wurden u.a. Fragen betreffend die Anlage zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Ranshofen, des Forschungsreaktors in Garching sowie Fragen des Verkehrs behandelt.

Im Rahmen der triregionalen Zusammenarbeit Oberösterreich-Bayern-Südböhmen wurde eine Kooperation der Regionen Bayrischer Wald-Sumara (Böhmerwald)-Mühlviertel vereinbart. Dieses grenzüberschreitende Entwicklungsprogramm bietet vor allem Chancen für den Tourismus.

Von oberösterreichischer Seite wurden massive Einwände gegen den Weiterbau des KKW Temelin in Südböhmen erhoben und verlangt, ein neues Genehmigungsverfahren sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gespräche wurden auch über den raschen Ausbau der Bahnverbindung Prag – Budweis – Linz sowie über die Öffnung von Grenzübergängen geführt.

Mit dem Oblast Lemberg (Ukraine) wurde eine Vereinbarung über Jugendaustausch und -beziehungen geschlossen.

Eine erweiterte Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur, Jugend und Sport wurde mit dem ungarischen Komitat Heves vereinbart.

- 8.5. Vom Land Salzburg wurden die gut nachbarschaftlichen Kontakte vor allem zu Bayern weiterhin aufrechterhalten.

Neben der Gründung der "Euregio Salzburg-Berchtesgadner Land/Traunstein" (siehe oben Punkt 5.5.) wirkte das Land auch an der Gründung einer grenzüberschreitenden Kooperation der Städte Landshut, Rosenheim und Salzburg mit. Ziel dieser Zusammenarbeit im südostbayrisch-salzburgischen Raum ist der Aufbau eines regionalen Netzwerkverbundes von betrieblichen Standort-, Dienstleistungs- und Verkehrseinrichtungen sowie der Präsentation von abgestimmten Einkaufs-, Versorgungs-, Freizeit- und Kulturangeboten.

Die bestehende Partnerschaft mit der Republik Litauen wurde durch den Austausch von Experten in den Bereichen Kultur und Bildung, Architektur, Medizin und Landwirtschaft sowie Computerwissenschaften fortgeführt. Vereinbart wurde, daß sich das Land Salzburg an der Errichtung einer Berufsschule für Gastgewerbe in Litauen beteiligt.

Die Partnerschaft mit der Autonomen Provinz Trient wurde durch das im Jahre 1993 unterzeichnete Arbeitsübereinkommen wieder aktiviert. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Beamtenkomitees statt, bei denen konkrete Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Schule, Bildung und Jugendaustausch vereinbart wurden.

- 8.6. Seine freundschaftlichen Beziehungen zum ungarischen Komitat Baranya hielt das Land Steiermark im Berichtsjahr durch Kontakte auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet aufrecht.

Das mit steirischen Spenden finanzierte Rehabilitationszentrum für kriegsgeschädigte Kinder in Prezovica/Kroatien wurde im Beisein des steirischen Landeshauptmannes eröffnet.

- 8.7. Im Mittelpunkt der 36. Sitzung der Bayerisch-tirolischen Gesprächsgruppe, die am 20. April 1994 in München abgehalten wurde, standen bei den Verkehrsfragen die neue Brennerbahn München-Verona, die LKW-Kontrollen, die Außerfernbahn und der Verkehr über das Kleine Deutsche Eck. Weiters wurde über verschiedene Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, Projekte der Wasserwirtschaft und Anliegen im Bereich Umweltschutz, Raumordnung und Naturschutz beraten. Einen Schwerpunkt bildete auch die EU-Regionalpolitik und daraus resultierende gemeinsame Förderungsprogramme.
Die bilateralen Kontakte zur Autonomen Provinz Trient wurden in der 4. Sitzung der ständigen Kontaktgruppe Tirol-Trentino am 8. Juni 1994 in Rovereto fortgesetzt. Gesprächsschwerpunkte waren Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit in Sachbereichen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des "Vierer-Landtages".
- 8.8. Das Land Vorarlberg setzte seine engen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, zu den Kantonen Graubünden und St. Gallen sowie zum Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg fort.
Beim 5. Umweltgespräch zwischen St. Gallen und Vorarlberg wurden die Einleitung der Abwasserreinigungsanlage Altenrhein und der Ausbau der Mündung des Alten Rheins sowie Möglichkeiten der Kooperation im Rahmen des INTERREG-II-Programmes behandelt.
Im Vordergrund der Gespräche bei der 12. Sitzung der Gesprächsgruppe Bayern-Vorarlberg standen Fragen der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Umwelt und des Baurechtes im Zusammenhang mit dem österreichischen EU-Beitritt.
- 8.9. Die Aktivitäten Wiens bei den grenzüberschreitenden Beziehungen waren im Berichtsjahr geprägt von verstärkten Anstrengungen im Hinblick auf den EU-Beitritt und von Maßnahmen für die mittel- und osteuropäischen Reformländer beim Aufbau demokratischer Strukturen.
Von der ARGE Donau-Oder-Elbe-Kanal, in der Wien als Beobachter vertreten ist, wurde eine Studie über die Sekundäreffekte einer Wasserstraße von Wien zur Elbe und Oder fertiggestellt und der Öffentlichkeit präsentiert.
Über Initiative Wiens kam es zur Gründung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Donaueinzugsgebiet, deren Aufgabe im gemeinsamen, koordinierten Handeln zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Wasserqualität sowohl der Donau und der Nebenflüsse als auch ihrer begleitenden Grundwasserströme liegt.
Die zahlreichen direkten Beziehungen Wiens zu anderen Städten, vor allem zu Preßburg, Prag, Berlin, Budapest, Warschau, Krakau sowie Laibach und Triest, wurden im Berichtsjahr intensiviert und erweitert.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung hat auch im Berichtsjahr 1994 die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und Information sowie der Verbreitung des Föderalismuskommunikations wahrgenommen.
- 2.1. In der allgemeinen Schriftenreihe sind im Berichtsjahr vier Bände erschienen. Außerdem wurde der 18. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1993) veröffentlicht.
 - 2.1.1. Der als Band 58 erschienene Seminarbericht "Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung", herausgegeben von Univ. Prof. Dr. PERNTHALER, enthält die Referate der am 28. Oktober 1993 in Schloß Hofen (Vorarlberg) abgehaltenen Tagung. Die Referate beleuchteten nicht nur den Reformbedarf der Bundes- und Landesraumordnung unter den Aspekten der Tendenz zur Dezentralisierung und Regionalisierung der Raumplanung, sondern stellten auch konkrete Modelle für eine Neuordnung der Raumordnung vor. Das Seminar zeigte deutlich auf, daß in Österreich eine integrierte Raumordnung auf Bundesebene fast vollständig fehlt und daß es auch keine ausreichenden Rechtsformen der Koordination und des Planungsverfahrens wichtiger Fachplanungen des Bundes gibt.
 - 2.1.2. Das von Dr. THURNER verfaßte Werk "Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung" ist als Band 59 der Schriftenreihe erschienen. Die Arbeit versucht, an Hand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (in den Jahren 1975 – 1992) die Entwicklung und den derzeitigen Stand der allgemeinen Kompetenzverteilung in Österreich aufzuzeigen. Neben einer eingehenden Analyse der Interpretationsmethoden des Verfassungsgerichtshofes wird eine systematische Einteilung der entscheidungsrelevanten Kompetenzbestände vorgenommen. Diese werden an Hand der älteren Judikatur inhaltlich umschrieben und dokumentiert.
 - 2.1.3. Als Band 60 ist das von DDr. MORASS verfaßte Werk "Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union – Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Union" erschienen.

Die Rolle der Regionen wurde in der EU in den letzten Jahren zu einem vorrangigen Thema der Europäischen Integration. Aus österreichischer Sicht kommt diesem Fragenkomplex auf Grund der innerstaatlichen föderalen Tradition besonderes Augenmerk zu. Der Autor stellt in der Arbeit die grundlegenden Funktionsbedingungen und die Praxis der Einflußstrukturen regionaler Interessen dar. Er skizziert die Entstehungsgeschichte der Länderbeteiligung an der österreichischen Integrationspolitik und erörtert deren Perspektiven im Rahmen des EWR und nach einem Beitritt zur EU.

- 2.1.4. Der als Band 61 von Univ. Prof. Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht "Reform der föderalistischen Finanzordnung" enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des am 9. Juni 1994 in Salzburg durchgeführten Seminars (vgl. unten 2.3.).
- 2.2. Das Informationsblatt, das in einer Auflage von 1900 Stück alle zwei Monate erschienen ist, gab dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien Einblicke und Informationen über aktuelle föderalistische Fragen.
- 2.3. In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Bundesstaatsreform blieben die äußerst wichtigen Finanzfragen offen. Um die mit der Bundesstaatsreform zusammenhängenden theoretischen und praktischen Probleme zu erörtern, veranstaltete das Institut – wie oben im Punkt 2.1.4. erwähnt – am 9. Juni 1994 in Salzburg ein Seminar über die "Reform der föderalistischen Finanzordnung". Die Referate waren folgenden Themen gewidmet: "Bundesstaatsreform und Neuordnung des Finanzausgleiches aus der Sicht des Bundes"; "Bundesstaatsreform und Neuordnung der Finanzverfassung aus der Sicht der Länder"; "Alternative Reformkonzepte für eine föderalistische Finanzordnung"; "Neue Landesabgaben auf Grund des Abgabenerfindungsrechts der Länder"; "Stärkung der Finanzautonomie der Länder und Gemeinden – Konzepte und praktische Erfahrungen"; "Gemeindeautonomie und Finanzausgleich" und "Rechtsfragen der gemeinsamen Finanzierung öffentlicher Aufgaben durch Länder und Gemeinden".
- Die Referate zeigten die unterschiedlichen politischen Konzepte zwischen Bund und Ländern für eine Reform der Finanzverfassung auf. Der Seminarbericht enthält eine Reihe theoretischer Untersuchungen zu den Möglichkeiten einer Reform der bundesstaatlichen Finanzverfassung und des Abgabenrechts der Länder.
- In den Referaten wurden die notwendigen Begleitmaßnahmen im Bereich der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches erörtert. In den Diskussionsbeiträgen wurden praktische Schwierigkeiten der Realisierung einer föderalistischen Finanzordnung aufgezeigt.
- 2.4. In Vorträgen und Zeitungsartikeln erläuterte der Institutsdirektor, Univ. Prof. Dr. PERNTHALER, aktuelle Fragen der Bundesstaatsreform, des EU-Beitrittes Österreichs und des europäischen Regionalismus.
- 2.5. Die bestehende Zusammenarbeit mit dem deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona wurde fortgeführt.
3. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Institutsbibliothek und die Föderalismusdokumentation weiter ausgebaut. Die Bibliothek wurde um 85 Bände erweitert und umfaßt nunmehr 1.471 Bände. Im Berichtsjahr wurden 1.040 Zeitungsartikel neu in die Dokumentation aufgenommen. Dem Benutzerkreis stehen weiters 4.125 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie

politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie ca. 1.980 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

4. Neben den drei Trägerländern des Instituts haben dankenswerter Weise die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark die Tätigkeit des Institutes durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützt.

II.
BESONDERER TEIL

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. März 1994*)

1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über den Stand der Beratungen im Kleinen Komitee zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zustimmend zur Kenntnis und dankt den Ländervertretern im Kleinen Komitee für ihre Arbeit.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht das Bundeskanzleramt, auf dieser Grundlage den Entwurf für eine B-VG-Novelle zur Umsetzung dieser Politischen Vereinbarung auszuarbeiten und so rasch wie möglich in Begutachtung zu versenden.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß eine Beschlußfassung über die B-VG-Novelle nur möglich ist, wenn die mit dieser Strukturreform verbundenen Finanzierungsfragen spätestens bis zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens zur B-VG-Novelle einvernehmlich gelöst werden, das heißt, daß Einsparungen, die der Bund im Zuge der Umsetzung dieser Strukturreform erzielt, den Ländern zugutekommen.
Die Landeshauptmännerkonferenz setzt weiters voraus, daß künftige Belastungen, die sich durch Gesetze oder Verordnungen für andere Gebietskörperschaften ergeben, zum Zeitpunkt des Eintritts der Belastung abgegolten werden und daß dann, wenn ein Verhandlungsergebnis darüber nicht erzielt wird, eine Schiedsinstanz verbindlich und vollstreckbar zu entscheiden hat.
4. Zu einzelnen in den bisherigen Beratungen aufgetretenen Fragen (BKA GZ 603.363/35-V/1/94 vom 7. März 1994) hält die Landeshauptmännerkonferenz fest:
 - a) Absicherung der Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden (Frage 2):
Die Bezirksverwaltungsbehörde soll im Interesse der Staatsbürger möglichst in allen Belangen der allgemeinen Verwaltung in erster Instanz Dienst anbieten können.
 - b) Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer und Regelung der beruflichen Vertretung (Fragen 17 und 18):
Eine Änderung der Kompetenzlage in diesen Bereichen wird nicht für zweckmäßig gehalten.
 - c) Gesundheitswesen (Frage 21):
Die Angelegenheiten des Gesundheitswesens sollen dem Art. 11 zugeordnet werden, ausgenommen davon jedoch die Bereiche Arzneimittelwesen und Gentechnologie, welche in Art. 10 aufgenommen werden können.

*) Schreiben Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-56/832 vom 17. März 1994.

A/1

- d) Krankenanstalten und leitungsgebundene Energie (Frage 33):
Diese Bereiche sollen dem Art. 12 geltendes Modell zugeordnet werden.
 - e) Bundeseigene Gebäude (Frage 48):
Auf die Sonderregelung in Art. 15 Abs. 5 zugunsten bundeseigener Gebäude soll (Weisungsrecht des Bundes in Angelegenheit des Art. 15!) verzichtet werden.
 - f) Bezirksgerichtssprengel (Frage 72):
Die Änderung der Bezirksgerichtssprengel soll weiterhin der Zustimmung der Landesregierung bedürfen.
 - g) Landeshauptmännerkonferenz (Frage 77):
Der Ländervorschlag, wonach die Landeshauptmännerkonferenz die gemeinsamen Interessen der Länder vertritt, soll übernommen werden.
 - h) Kompetenz des Bundesministers in Angelegenheiten des Art. 11 B-VG (Frage 95):
Der Bundesentwurf brächte eine Abschwächung des vereinbarten Grundkonzeptes der Strukturreform. Der Länderentwurf soll übernommen werden.
 - i) Außerordentliches Verkehrsaufkommen (Frage 96):
Dem Bundesvorschlag kann nicht gefolgt werden.
 - j) Lebensstandardklausel (Frage 102):
In das F-VG soll eine Formulierung aufgenommen werden, mit der das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Bundesländern verankert wird.
5. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß die für die Strukturreform erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen bis längstens zur Volksabstimmung über die Ermächtigung zum EU-Beitritt Österreichs als Ministerratsbeschluß vorliegen und spätestens in der aus Anlaß des EU-Beitritts Österreichs erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden.
6. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wird beauftragt, die mit der Strukturreform verbundenen Finanzierungsfragen ehestmöglich in der vorgegebenen Weise zu klären.
7. Die Landesamtsdirektorenkonferenz wird beauftragt, eine einheitliche Länderstellungnahme zur B-VG-Novelle und zur F-VG-Novelle vorzubereiten.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Vorsitzenden, Herrn Landeshauptmann Dr. Josef KRAINER, sowie Herrn Landeshauptmann Karl STIX, diesen Beschluß in einer persönlichen Vorsprache dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler zu überreichen.

EINHALTUNG DES "PERCHTOLDSDORFER PAKTUMS"
DURCH DIE BUNDESREGIERUNG
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

DRINGLICHE ANFRAGE*)

1. Wann wird das Bundeskanzleramt dem Parlament eine Regierungsvorlage über die sogenannte "Bundesstaatsreform" vorlegen?
2. Ist diese Regierungsvorlage bereits in Begutachtung durch beispielsweise die Länder?
3. Haben sich die Länder an Sie gewandt, damit die noch ausstehende Bundesratsreform in die Regierungsvorlage aufgenommen werden kann?

Wenn ja:

4. Welche Vorschläge wurden Ihnen unterbreitet?

Wenn nein:

5. Warum haben Sie keine solche Initiative gesetzt, damit die Vereinbarung des "Perchtoldsdorfer Paktums" eingehalten werden wird?
6. Rechnen Sie damit, daß die Bundesstaatsreform noch in dieser Gesetzgebungsperiode abgeschlossen werden kann?
7. Werden Sie, sofern Sie nach der Nationalratswahl wieder Bundeskanzler sind, dafür sorgen, daß eine gleichlautende Regierungsvorlage für die Bundesstaatsreform im Hohen Haus eingebracht werden wird?
8. Haben Sie einen Brief des Nationalratspräsidenten, Dr. Heinz Fischer, erhalten, in dem er Ihnen mitteilt, daß Regierungsvorlagen, die erst nach Mitte Mai im Parlament eintreffen, vermutlich nicht mehr vor dem Sommer erledigt werden können?
9. Wird die, im "Perchtoldsdorfer Paktum" vereinbarte Vorgangsweise zur Umsetzung der Bundesstaatsreform Ihrer Ansicht nach von seiten der Bundesregierung eingehalten?

*) Anfrage 984/J-BR/94; 583. Sitzung des Bundesrates am 13. April 1994. Anfrage der Bundesräte Dr. Kapral, Dr. Riess und Kollegen an den Bundeskanzler.

A/2

10. Warum findet die Volksabstimmung über die EU bereits am 12. Juni 1994 statt und nicht gemeinsam mit den begleitenden Bundesverfassungsgesetzen – zu denen gemäß dem "Perchtoldsdorfer Paktum" auch die Bundesstaatsreform gehört – erst im Spätherbst wie in den skandinavischen Beitrittswerberstaaten?
11. Wie werden Sie die Bevölkerung bis zum 12. Juni 1994 über das nicht vorliegende Ergebnis der Bundesstaatsreform informieren, damit diese einem Beitritt zur EU zustimmen kann?
12. Welche Bestimmungen sind verfassungsrechtlich zu treffen, damit etwa die Vertretung der Länder und die Mitwirkung der Länder an der Rechtsentstehung der EU sichergestellt sind?
13. Ist Ihnen bekannt, daß der Kärntner Landtag bereits am 4. Juli 1991 und der Vorarlberger Landtag am 6. April 1994 den Beschluß gefaßt haben, daß die jeweiligen Bundesräte dem Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt zur EU nur dann zustimmen sollen, wenn gleichzeitig damit die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Umsetzung der Bundesstaatsreform beschlossen wird?
14. Werden Sie daher in Hinsicht auf dieses eindeutige Votum zweier Landtage die Volksabstimmung über den EU-Beitritt bis zum endgültigen Abschluß der Bundesstaatsreform verschieben?

Wenn nein:

15. Warum nicht?
16. Halten Sie es für vertretbar, daß der Bundesstaat Österreich ohne die vorherige Erfüllung der Bedingungen seiner Gliedstaaten "ohne wenn und aber" der EU beitrifft?
17. Wie wollen Sie sicherstellen, daß die Bundesstaatsreform, so wie von Ihnen angekündigt, gemeinsam mit den Maßnahmen für den EU-Beitritt diskutiert wird, wenn die Ausschußverhandlungen bereits am 27. April 1994 abgeschlossen sein werden und Sie die Regierungsvorlage über den EU-Beitritt erst nach dem 7. Juni 1994 dem Parlament zuleiten wollen?

BEANTWORTUNG:

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter KOSTELKA: Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Zielsetzung der am 8. Oktober 1992 zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates kommt im letzten Absatz der Präambel zu dieser Vereinbarung deutlich zum Ausdruck.

Dort heißt es: "Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll", werde diese Vereinbarung geschlossen.

Vor allem geht es bei der Bundesstaatsreform nicht darum, die Länder in irgendeiner Form für etwaige Kompetenzverluste zu "entschädigen", sondern – wie es ebenfalls in der Präambel heißt – ein neues Zusammenwirken aller Gebietskörperschaften herbeizuführen, um so den Herausforderungen und Aufgaben im Zuge der Europäischen Integration bestmöglich entsprechen zu können.

Die Zielsetzungen der Bundesstaatsreform hat im übrigen der Herr Bundeskanzler am 10.12.1993 vor dem Bundesrat ausführlich dargelegt.

Die vier wesentlichen Aspekte sind:

Erstens: Durch den von Österreich angestrebten Beitritt zur Europäischen Union werden die drei Ebenen staatlichen Handelns – Bund, Länder und Gemeinden – um eine vierte ergänzt. Dadurch kommt es zu Kompetenzverschiebungen, die eine Neudefinition der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zweckmäßig erscheinen lassen.

Zweitens: Weite Teile der derzeitigen Kompetenzverteilung stammen aus dem Jahre 1925. Seither haben sich verständlicherweise viele Problemstellungen verändert oder wurden durch neue Regulationsnotwendigkeiten ergänzt. Die Reform des Bundesstaates soll daher auch die Kompetenzaufteilung auf einen zeitgemäßen Stand bringen.

Drittens: Die Reform des Bundesstaates soll demokratiepolitische Impulse bringen. Die Kompetenzverteilung im Rahmen des Bundesstaates soll berücksichtigen, daß Probleme dort gelöst werden, wo die Bürger unmittelbar betroffen sind. Das bedeutet aber, daß die Reform des Bundesstaates in weiterer Folge nicht bei den Ländern haltmachen darf.

Viertens: Durch die Reform des Bundesstaates sollen schließlich auch verwaltungsreformatorische Gedanken verwirklicht werden. Die Zentralstellen des Bundes sollen von Aufgaben entlastet werden, die besser dezentral durchgeführt werden.

Wenn in der Einleitung zur vorliegenden dringlichen Anfrage davon gesprochen wird, daß – ich zitiere jetzt – "sogar Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes über die Information der Bürger abgeändert werden müssen, um den möglichen Verfassungsbruch wenigstens einfachgesetzlich abzusichern", so muß ich es entschieden zurückweisen, daß in diesem Zusammenhang von einem "Verfassungsbruch" gesprochen wird. Die Zielsetzung der beabsichtigten Novellierung des Wählerevidenzgesetzes besteht in einer Beschleunigung des Verfahrens zur Erstellung der Wählerevidenzen im Interesse der Bürger.

A/2

In den Verfahren für die Durchführungen von Volksabstimmungen und Volksbefragungen ist nämlich im Gegensatz zur Nationalrats-Wahlordnung das Auflegen der Stimmlisten zum Zwecke der Berichtigung in einem eigenen Einspruchsverfahren nicht vorgesehen. Es ist daher geboten, Bürgern schon im Vorlauf die Möglichkeit zu geben, sich damit auseinanderzusetzen, ob sie in die Wählervidenz eingetragen sind oder nicht. Dies soll mit der angesprochenen Novelle sichergestellt werden.

Darüber hinaus stellt – lassen Sie mich das aus meiner Sicht hinzufügen – der gewählte Ausdruck "Absicherung eines Verfassungsbruches" – noch dazu durch eine einfachgesetzliche Maßnahme – einen Widerspruch in sich selbst dar und scheint nicht logisch zu sein.

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird auch ein Vizepräsident dieses Hauses zitiert. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hoffe darin den Ausdruck der Sorge der Freiheitlichen Partei, die diese Anfrage gestellt hat, um ein positives Abstimmungsergebnis zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu sehen. Ich begrüße den neuerlichen Sinneswandel der Freiheitlichen Partei. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP. – Bundesrat Dr. Kapral: Ein neuerlicher ist es nicht, Herr Staatssekretär!)* – Die neuerliche würde ich meinen.

Damit komme ich zu den einzelnen Punkten der dringlichen Anfrage.

Zu den Fragen 1 und 2:

Der österreichische Gesetzgebungsprozeß zeichnet sich durch ein Bemühen um einen möglichst breiten Konsens aus. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform der Fall. Vor wenigen Tagen wurde der entsprechende Entwurf einer B-VG-Novelle zur Begutachtung ausgesandt.

Auch dem Hohen Haus ist dieser Entwurf am 11. April 1994 in 25facher Ausfertigung zugegangen.

Um Ihnen den Weg in die Parlamentsdirektion zu ersparen, habe ich diese Vorlage bei mir – zumindest ein Exemplar. Sie können es bei mir gerne beheben. Eine Übermittlung, die gleichzeitig an die Länder erfolgt ist, ist selbstverständlich.

Die Begutachtungsfrist läuft bis 20. Mai 1994. In der Perchtoldsdorfer Vereinbarung wird ausdrücklich festgehalten, daß längstens bis zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EU-Beitritt eine beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens in der aus Anlaß des EU-Beitrittes erforderlichen Novelle zur B-VG-Novelle beschlossen werden soll.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Hinsichtlich der Reform des Bundesrates weise ich darauf hin, daß es sich hierbei – nach Definition der Länder selbst – um eine Forderung der Länder handelt. Vorschläge der Länder sind aber trotz wiederholter Aufforderung, ihre Forderungen und Vorstellungen bekanntzugeben, bisher nicht vorgelegt worden. Aus meiner persönlichen Sicht lassen Sie mich hinzufügen: Bei fast jeder Verhandlungsrunde zwischen Bund und Ländern habe ich diese Vorschläge seitens der Länder eingefordert und erbeten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Ich rechne damit, daß die Bundesstaatsreform noch in dieser Gesetzgebungsperiode abgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird die Bundesregierung das ihr Mögliche tun, um dieses Ziel zu erreichen.

Zu Frage 8:

Den in der Anfrage zitierten Brief des Herrn Präsidenten des Nationalrates hat der Herr Bundeskanzler erhalten. Der Herr Präsident weist in diesem Brief nur darauf hin, daß "keine Gewähr" besteht, daß Vorlagen, die nach dem 25. oder 26. Mai 1994 zugewiesen werden, noch vor dem Tagungsende verabschiedet werden können. Dies heißt meiner Auffassung nach aber, daß eine Verabschiedung einer solchen Vorlage durchaus möglich wäre und ist.

Es wird letztlich die Entscheidung beider Häuser dieses Parlamentes sein, dies zu ermöglichen.

Zu Frage 9:

Ja.

Zu Frage 10:

Hinsichtlich des Datums der Volksabstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union verweise ich darauf, daß zunächst von zwei Alternativen auszugehen war, nämlich entweder in dieser Frage den Wähler durch den Nationalrat zu präjudizieren oder den Souverän unseres Staates, nämlich den Wahlbürger, ohne Präjudizierung diese Entscheidung treffen zu lassen. Aus grundsätzlichen demokratiepolitischen Überlegungen fiel die Entscheidung zugunsten des Wählers. Deshalb tritt die Bundesregierung für den in Aussicht genommenen Termin der Volksabstimmung im Juni ein.

Zu Frage 11:

Die Fragestellung ist insofern irreführend, als ein Ergebnis zur Bundesstaatsreform vor dem 12. Juni 1994 vorliegen wird. Im übrigen kann sich schon jetzt jedermann im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über die Ziele der Bundesstaatsreform informieren. Das Bundeskanzleramt stellt selbstverständlich gerne auch jedem Interessierten den Entwurf zur Verfügung.

Zu Frage 12:

Was die Vertretung der Länder und die Mitwirkung der Länder an der Rechtsentstehung der EU anlangt, so ist zu bemerken, daß entsprechende Regelungen schon im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum verfassungsgesetzlich verankert wurden. Diese Regelungen werden im Hinblick auf den Beitritt zur EU entsprechend zu adaptieren sein.

Zu den Fragen 13 bis 16:

Hinsichtlich des Termins der Volksabstimmung habe ich mich schon geäußert. Es bleibt nur festzustellen, daß zum Zeitpunkt des österreichischen Beitrittes zur Europäischen Union auch die Bundesstaatsreform aller Voraussicht nach verabschiedet sein wird.

A/2

Die im Punkt 13 der Anfrage erwähnten Landtagsbeschlüsse sind mir bekannt. Ich möchte es in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß derartige Beschlüsse von Landtagen mit dem freien Mandat der Mitglieder dieses Hauses – um es vorsichtig auszudrücken – in einem Spannungsverhältnis stehen. Nach Artikel 56 B-VG sind die Mitglieder des Bundesrates bei der Ausübung dieses Berufes nämlich an keinen Auftrag gebunden. Ob solche Beschlüsse von Landtagen mit dem Selbstverständnis eines freigewählten Mandatares einer gesetzgebenden Körperschaft vereinbar sind, muß ich diesem Hause selbst überlassen.

Zur Frage 17 halte ich fest, daß entsprechend dem Zeitplan des "Perchtoldsdorfer Pakts" vorgegangen wird, der im übrigen auch von den anfragenden Abgeordneten zitiert wird. Damit erscheint sichergestellt, daß die Bundesstaatsreform gemeinsam mit den Maßnahmen für den Beitritt zur Europäischen Union erörtert werden kann. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

**FINANZIELLE KONSEQUENZEN DER BUNDESSTAATS-
REFORM UND EINES ALLFÄLLIGEN
EU-BEITRITTES FÜR DIE LÄNDER**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

DRINGLICHE ANFRAGE*)

1. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die den Ländern im Zuge der Kompetenzveränderungen durch die "Bundesstaatsreform" erwachsen werden?
2. Gibt es bereits eine Einigung über die Aufteilung der Kosten für jene Fälle, in denen die Länder die Aufgaben von bisherigen Bundesmaterien übernehmen werden?
3. Wurde bereits eine Einigung über die Frage der Kosten der Landesverwaltungsgerichtshöfe erzielt?
4. Bis wann rechnen Sie mit dem Abschluß der Verhandlungen über die Finanzfragen der Bundesstaatsreform?
5. Wie groß werden die sogenannten Netto-Zahlungen Österreichs an die EU sein?
6. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die den Ländern im Zuge eines allfälligen EU-Beitritts erwachsen werden?
7. Wie groß wird etwa der Anteil der Länder an den geplanten Direktzahlungen für die Landwirtschaft sein?
8. Hat es bereits erste Finanzausgleichsverhandlungen bezüglich einer Aufteilung der EU-Beitrittslast zwischen dem Bund und den Ländern gegeben?

Wenn ja:

9. Wieviele Verhandlungstermine hat es bisher gegeben?
10. Welches vorläufige Ergebnis haben die Verhandlungen erbracht?

Wenn nein:

11. Wann soll es die erste Verhandlung geben?

*) Anfrage 985/J-BR/94; 583. Sitzung des Bundesrates am 13. April 1994. Anfrage der Bundesräte Dr. Kapral, Dr. Riess und Kollegen an den Bundesminister für Finanzen.

A/3

12. Mit wievielen Verhandlungen bzw. bis zu welchem Termin will man dieses Problem lösen?
13. Hat die von Ihnen am 15. Februar 1994 vereinbarte Arbeitsgruppe zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die "einen praktikablen Modus für die Tragung der finanziellen Lasten aus dem EU-Beitritt" erarbeiten soll, bereits getagt?

Wenn ja:

14. Welches Zwischenergebnis liegt vor?

Wenn nein:

15. Wann soll diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnehmen und bis wann soll sie sie abgeschlossen haben?
16. Teilen Sie die Einschätzung des Staatssekretärs für Finanzen, Dr. Ditz, daß das Budgetdefizit im Jahr 1995 bei einem EU-Beitritt das Ausmaß von etwa 170 Mrd. ÖS erreichen wird?

BEANTWORTUNG:

Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand LACINA: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! In Beantwortung der dringlichen Anfrage der Abgeordneten zum Bundesrat Dr. Kapral, Dr. Riess und Kollegen betreffend finanzielle Konsequenzen der Bundesstaatsreform und eines allfälligen EU-Beitrittes für die Länder darf ich einleitend festhalten, daß der Ministerrat in seiner Sitzung am 11. April 1994 davon Kenntnis genommen hat, daß der Entwurf einer Novelle zum B-VG in Begutachtung gegeben wird. Der vom Bundeskanzleramt für die weiteren Schritte vorgesehene Zeitplan soll sicherstellen, daß noch vor der Volksabstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union der Entwurf der Verfassungs-Novelle der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden kann.

Parallel zum Begutachtungsverfahren werden die im Zusammenhang mit der Strukturreform des Bundesstaates stehenden finanziellen Fragen in einer Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner behandelt, wobei eine grundsätzliche Einigung bereits dahingehend erzielt wurde, daß die Gebietskörperschaften die durch die Kompetenzverschiebungen erzielten Ersparnisse weitergeben werden. Die Details dazu werden derzeit in der Arbeitsgruppe behandelt, deren nächste Sitzung für den 19. April dieses Jahres anberaumt ist.

Betreffend die in der Einleitung der dringlichen Anfrage gemachten Ausführungen zum EU-Beitritt, wonach die Einkommensverluste der österreichischen Landwirtschaft 9,5 Milliarden Schilling pro Jahr betragen würden, darf ich an dieser Stelle festhalten, daß ich diese Einschätzung nicht teile; dies deshalb, weil den Preissenkungen für agrarische Güter beträchtliche zusätzliche Förderungen, etwa für Bergbauern, für ökologisch wirtschaftende Bauern sowie Ausgleichszahlungen für Preissenkungen gegenüberstehen. Es konnte in den Beitrittsverhandlungen mit der EU erreicht werden, daß sich die

Europäische Union an den Förderungen für die österreichische Landwirtschaft in beträchtlichem Maße beteiligen wird. Außerdem wird durch den EU-Beitritt der freie Zugang österreichischer Agrarprodukte zum Binnenmarkt der EU eröffnet, was eine bedeutende Chance für Österreichs Landwirtschaft darstellt.

Zur von Ihnen geäußerten Sorge um die Finanzlage der Länder darf ich darauf hinweisen, daß nach Berechnungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Länder seit Jahren insgesamt einen Budgetüberschuß aufweisen. Folglich nahm die Finanzschuld der Länder in Relation zum Bruttoinlandsprodukt sogar ab. Gleichzeitig konnten die Länder ihre Netto-Vermögensposition in den letzten Jahren verbessern. Per Ende 1992 stehen den Schulden der Länder in der Höhe von rund 43 Milliarden Schilling liquide Aktiva im Ausmaß von rund 215 Milliarden Schilling gegenüber.

Die gute finanzielle Lage der Länder ist vor allem auf Finanzausgleichsbestimmungen zurückzuführen. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen 1988 wurden die Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhöht. 1991 wurden die Zuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden für die Finanzierung der Krankenanstalten kräftig ausgeweitet. Durch die Anhebung der Kapitalertragssteuer auf Zinsen auf 22 Prozent per 1. Jänner 1993 können die Länder jährlich einen deutlich höheren Abgabenertrag lukrieren. Schließlich wurden 1994 die Mittel für den Nahverkehr stark angehoben.

Weiters trägt der Bund den wesentlichen Teil der Finanzierungslasten, die die öffentliche Hand übernommen hat, um dem Konjunkturereinbruch 1993 mit einem umfassenden Stabilisierungsprogramm gegenzusteuern.

Sehr verehrter Herr Präsident! Ich komme nun zur Beantwortung der Fragen im einzelnen.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Über die Kostenaufteilung der Strukturreform wurde bereits eine prinzipielle Einigung erzielt, wonach jede Gebietskörperschaft die durch die Kompetenzverschiebung entstehenden Ersparnisse weitergeben wird. Die Quantifizierung dieser Ersparnisse und die rechtstechnische Umsetzung ist Aufgabe einer von den Finanzausgleichspartnern eingesetzten Arbeitsgruppe auf Beamtenebene. Die Arbeitsgruppe hat weiters die Aufgabe, Vorschläge auszuarbeiten, in welcher Weise Mitwirkungsrechte bei denjenigen Gesetzen eingeräumt werden, die finanzielle Auswirkungen auf die jeweils andere Gebietskörperschaft mit sich bringen können. Ein abschließender Bericht dieser Arbeitsgruppe wird bis zum Ende der Begutachtungsfrist vorliegen.

Hinsichtlich der Landesverwaltungsgerichtshöfe ist in dem zur Begutachtung ausgeschickten Entwurf vorgesehen, daß die Einrichtung einer solchen Gerichtsbarkeit einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten wird. Bis zu einer solchen Regelung wäre es verfrüht, über Kosten zu sprechen.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat, der auch dem Bundesrat vorliegt.

A/3

Zur Frage 6 und zu den Fragen 8 bis 15:

Über die Frage der Kostentragung für die Europäische Union wurde dahingehend Einigung erzielt, daß ein Beitritt zur Europäischen Union finanzausgleichsrechtlich in der Weise umzusetzen ist, daß die relativen finanziellen Positionen der Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden – zueinander nach einem Beitritt unverändert bleiben. Auch zur Umsetzung dieser Grundsatzvereinbarung wurde am 15. Februar 1994 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Eine erste Besprechung dieser Arbeitsgruppe hat am 21. März 1994 im Bundesministerium für Finanzen stattgefunden, in der Fragen der grundsätzlichen Vorgangsweise und Methodik bei der Darstellung der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte behandelt wurden.

Zur Frage 7:

Noch während der Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union wurde zwischen den in Brüssel anwesenden Bundes- und Landesvertretern vereinbart, daß jener Teil der Agrarförderungen, der nach einem Beitritt zur Europäischen Union durch österreichische Mittel zu finanzieren wäre, im Verhältnis von 60 Prozent auf Bund und 40 Prozent Länder aufgeteilt wird, was im übrigen dem Paktum über die Aufteilung der agrarischen Förderungen nach dem Landwirtschaftsgesetz entspricht.

Zur Frage 16:

Mir ist keine Aussage von Staatssekretär Dr. Ditz bekannt, wonach er für das kommende Jahr einen Anstieg des Budgetdefizits auf 170 Milliarden Schilling prognostiziert hätte. Wie mir Staatssekretär Dr. Ditz mitteilte, hat er im Rahmen eines Interviews lediglich darauf hingewiesen, daß die vielfältigen Forderungen der Opposition an die Steuer- und Budgetpolitik, die in den letzten Jahren erhoben wurden, zu einem intolerablen Anstieg der Haushaltsdefizite und somit der Staatsverschuldung führen würden.

Eine nähere Kommentierung einer solchen nicht gemachten Aussage erübrigt sich daher. – Sehr verehrter Herr Präsident, ich danke schön. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

**STRUKTURREFORM DER AUFGABENVERTEILUNG
IM BUNDESSTAAT****Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. April 1994****VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)**

Wien, am 29. April 1994

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Landtagspräsidentenkonferenz beriet am 28. April 1994 Fragen der Strukturreform des Bundesstaates, insbesondere den vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994.

Die Landtagspräsidentenkonferenz faßte dazu folgenden Beschluß:

1. Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt den auf der Basis der Verhandlungen im Kleinen Komitee erstellten Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 grundsätzlich zur Kenntnis.
2. Die Landtagspräsidentenkonferenz erachtet die im Begutachtungsentwurf der Bundesregierung dargelegten Ergebnisse als einen ersten Schritt zur Stärkung der Länderrechte.
3. Die Landtagspräsidentenkonferenz sieht sich im Lichte ihrer Resolution vom 10. Dezember 1993 insbesondere zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:
 - Kompetenzverteilung:
Der Entwurf ist geeignet, sowohl die Gesetzgebungsbefugnis als auch die Vollziehungskontrolle der Landtage zu stärken. Hinsichtlich der noch offenen Fragen zur Kompetenzverteilung werden die Forderungen der Landeshauptmännerkonferenz nachdrücklich unterstützt. Die Landtagspräsidentenkonferenz bedauert, daß es entgegen dem in der Politischen Vereinbarung ausdrücklich genannten Ziel weithin nicht gelungen ist, systematisch geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen. Gerade dies wird ein wesentlicher Punkt für weitere Verhandlungen sein.

*) Schreiben VST-56/848 an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform.

A/4

- Weisungsrecht des Bundes:
Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß das ursprünglich vorgesehene umfassende Weisungsrecht des Bundes im Entwurf nicht mehr enthalten ist.
 - Länderübergreifende Koordinationseinrichtungen:
Die Vertretung der Gesetzgebung der Länder muß den Landtagen zukommen. Die Landtagspräsidentenkonferenz bekräftigt in diesem Zusammenhang ihren Beschluß vom 10. Dezember 1993, wonach die Koordination der Aufgaben der Landtage diesen im Wege der Landtagspräsidentenkonferenz vorbehalten bleiben muß. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung sinngemäß in Art. 105 B-VG aufzunehmen:
"Der Landeshauptmännerkonferenz obliegt die Vertretung der Länder im Vollzugsbereich, der Landtagspräsidentenkonferenz in Belangen der Koordination der allgemeinen Aufgaben der Landtage."
 - Offene Fragen:
Die Landtagspräsidentenkonferenz bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß im Entwurf zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 – entgegen dem in der Politischen Vereinbarung ausdrücklich genannten Ziel – die dringend notwendige Reform des Bundesrates nicht enthalten ist. Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, daß die Gespräche zur Reform in diesem Bereich konsequent aufgenommen und zu einem Abschluß gebracht werden.
4. Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht die zuständigen Organe der Länder und des Bundes, die noch offenen finanziellen Fragen möglichst rasch zu klären, damit die für die Strukturreform erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen spätestens in der aus Anlaß des EU-Beitritts Österreichs erforderlichen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen werden können.

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung und gestattet sich, diesen Beschluß Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA zu übermitteln sowie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)
Leiter der Verbindungsstelle

**STRUKTURREFORM DER AUFGABENVERTEILUNG
IM BUNDESSTAAT**

Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Juni 1994

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 4. Juni 1994

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz gestattet sich die Verbindungsstelle der Bundesländer, folgenden Beschluß der Konferenz vom 4. Juni 1994 vorzutragen:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz sieht die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994, die auf einem offiziellen Begutachtungsverfahren aufbaut, auf Grund des Ergebnisses der Beratungen mit dem Herrn Bundeskanzler (siehe Beilage 1) und mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen (siehe Beilage 2) als einen Schritt zur Neuordnung des Bundesstaates im Sinne der Politischen Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf an.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Bundesregierung, die diesbezügliche Regierungsvorlage am 7. Juni 1994 zu beschließen und ehestens dem Parlament zuzuleiten, auf daß die B-VG-Novelle noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werde.
3. Über die Reform des Bundesrates werden Gespräche mit Vertretern des Nationalrates und des Bundesrates zu führen sein.
4. Die Landeshauptmännerkonferenz erachtet das Zusammenwirken der Gebietskörperschaften in einem Bundesstaat als einen dauernden Prozeß. Im Interesse des Staatsganzen ist ständig das bestmögliche Kräfteverhältnis nach dem Prinzip der Subsidiarität zu suchen. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 weist in diese Richtung. Sie ist nicht der erste Schritt und soll nicht der letzte Schritt sein. Die Landeshauptmännerkonferenz dankt den derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung, die für das Verhältnis Bund-Länder-Gemeinden zuständig waren, das sind insbesondere Franz LÖSCHNAK, Josef RIEGLER, Heinrich NEISSER, Jürgen WEISS und Peter KOSTELKA. Die Landeshaupt-

*) Schreiben VST-1/720 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

A/5

männerkonferenz dankt dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt unter Leitung von SC Gerhart HOLZINGER.

5. Für das Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 und der Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz schlagen die Länder als Datum den 1. Jänner 1996 vor.

In den Erläuternden Bemerkungen zur B-VG-Novelle ist festzuhalten, daß sie durch finanzverfassungsgesetzliche und finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen zu ergänzen ist. Diese werden insbesondere enthalten

- das qualifizierte Einspruchsverfahren betreffend Bundes- und Landesgesetze in Bezug auf finanzielle Auswirkungen (siehe Beilage 2) und
- die Aussage: Der Bund verpflichtet sich, den Zweckaufwand aus Angelegenheiten der derzeitigen mittelbaren Bundesverwaltung weiterhin für jene Verfahren zu tragen, die am 1. Mai 1994 anhängig sind.

Die Frage der Kinderbetreuungseinrichtungen wird Gegenstand der künftigen Finanzausgleichsverhandlungen sein.

Dieser Beschluß wird Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen.

Die Verbindungsstelle gestattet sich, diesen Beschluß auch dem Herrn Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidium des Bundesrates, dem Herrn Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand LACINA, dem Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen WEISS, dem Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA sowie dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

**NICHTERFÜLLUNG DER PERCHTOLDSDORFER
VEREINBARUNG DURCH DIE BUNDESLÄNDER**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Mag. Bösch und Genossen haben am 11. Mai 1994 unter der Nr. 998/J-BR/94 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nichterfüllung der Perchtoldsdorfer Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 durch die Bundesländer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie die Meinung, daß eine Bundesstaatsreform ohne die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Menschenrechtskonvention problematisch ist?
2. Was werden Sie unternehmen, daß die Bundesländer ihren Beitrag zur Erfüllung der Perchtoldsdorfer Vereinbarung endlich leisten und ihren Widerstand gegen die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten aufgeben?
3. Ist daran gedacht, daß allfällige Kosten aus Verurteilungen des Straßburger Gerichtshofes auf Grund der fehlenden Landesverwaltungsgerichte die Bundesländer zu übernehmen haben?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder wird das Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention gehandhabt. Unabhängig davon wird aber immer wieder die Frage aufgeworfen, ob hinsichtlich Verwaltungsverfahren der Verwaltungsgerichtshof eine gerichtliche Instanz im Sinne des Art. 6 der Menschenrechtskonvention sei und damit die in Art. 6 Abs. 1 enthaltene Garantie gewährleistet werde, daß über "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" ein Gericht zu entscheiden hat. Zu dieser Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof auf Grund seiner eingeschränkten Entscheidungsbefugnis tatsächlich kein Gericht im Sinne der genannten Bestimmung der Menschenrechtskonvention ist, liegt allerdings keine Feststellung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vor, die eine Änderung der Rechtslage notwendig machen würde.

^{*)} Anfrage 998/J-BR/94 vom 11. Mai 1994, gerichtet an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform.
Beantwortung: II-1544 Blg.Sten.Prot.BR vom 7. Juli 1994

A/6

Die aufgeworfene Frage stellt sich allerdings unabhängig von der in Aussicht genommenen Bundesstaatsreform. Ein Zusammenhang kann allenfalls nur insoweit gesehen werden, als nach ihrer Umsetzung in größerem Umfang als derzeit Entscheidungen von Landesbehörden direkt beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können. Sofern solche Entscheidungen zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zum Gegenstand haben, kann das aufgezeigte grundsätzliche Problem auch in diesen Fällen Bedeutung bekommen.

Ich teile die Meinung, daß eine Bundesstaatsreform ohne die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten aus der Sicht der Menschenrechtskonvention problematisch wäre, in dieser Allgemeinheit nicht, weil die geschilderte Problematik unabhängig von der Bundesstaatsreform besteht und gegebenenfalls zu lösen ist.

Zu Frage 2:

In der Perchtoldsdorfer Vereinbarung des Bundes mit den Ländern vom 8. Oktober 1992 war die Einführung von Landesverwaltungsgerichten keineswegs konkret vereinbart worden. In Punkt 5 dieser Vereinbarung ist lediglich festgehalten, daß eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit anzustreben ist.

In der zur Umsetzung der Vereinbarung dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ist in Art. 129 vorgesehen, daß die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt. In Art. 15 Abs. 1 ist festgehalten, daß nach Maßgabe des Art. 129 die Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Im übrigen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Bundeszuständigkeit nach Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Die tatsächliche Einführung wird jedenfalls noch einer grundsätzlichen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung sowie entsprechender landesgesetzlicher Regelungen bedürfen.

Daß "die Länder" nicht zur umgehenden Einführung von Landesverwaltungsgerichten bereit wären, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Es ist aber richtig, daß sich noch nicht alle Länder dafür aussprechen, insbesondere unter Hinweis auf die noch ungeklärte Finanzierung.

Da ich die Einführung von Landesverwaltungsgerichten abgesehen von der in der Anfrage angesprochenen möglichen Problematik aus grundsätzlichen bundesstaatlichen (Schaffung eines Anteils der Länder an der Gerichtsbarkeit) sowie rechtsstaatlich-staatsorganisatorischen Gründen (zunehmende Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich bei einer EU-Mitgliedschaft noch verstärken wird) für richtig halte, werde ich mich weiterhin dafür einsetzen. Da die Übertragung der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung in die Vollziehung der Länder nach der Regierungsvorlage wegen der erforderlichen Übergangszeit erst mit 1. Jänner 1996 wirksam werden soll, halte ich es für möglich, bis zu diesem Zeitpunkt auch die für die Einführung von Landesverwaltungsgerichten erforderlichen Gesetze zu beschließen.

Zu Frage 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg. 10968/1986 festgestellt, daß für vom Bund nach Art. 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu leistende Entschädigungen das Land aufzukommen hat, dessen rechtswidriger Vollzugsakt zur Konventionsverletzung geführt hat. Ich gehe davon aus, daß im Sinne dieses Erkenntnisses vorgegangen werden wird.

Der Bundesminister:

Jürgen Weiss (eh)

**BESCHLÜSSE DER LANDTAGE ZUR
BUNDESSTAATSREFORM****I. Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 7. Juli 1994:**

"Der Vorarlberger Landtag betont unter Hinweis auf die zahlreichen bisher zur Stärkung des Föderalismus gefaßten Beschlüsse mit Nachdruck die Notwendigkeit der Beschlußfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Strukturreform des Bundesstaates noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates und richtet daher an das Präsidium des Nationalrates das dringende Ersuchen, die Behandlung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. 1929 im Sinne der Strukturreform des Bundesstaates geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994), noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode zu veranlassen.

In eventu werden die Mitglieder des Nationalrates ersucht, unter Zuhilfenahme ihrer geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten die Behandlung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 in der laufenden Gesetzgebungsperiode mit dem Ziele einer baldigen Beschlußfassung sicherzustellen.

Begründung:

Für die Umsetzung der Bundesstaatsreform ist in der "Perchtoldsdorfer Vereinbarung" ein 2-stufiges Vorgehen vorgesehen, wonach die Bundesstaatsreform im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsverfahren in zwei Schritten umgesetzt werden soll, nämlich

- a) bis längstens zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EU-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich zu fixieren und
- b) spätestens in den aus Anlaß des EU-Beitritts erforderlichen Novellen zum B-VG zu beschließen.

Aufgrund mehrerer Aussagen des Bundeskanzlers war immer davon auszugehen, daß die Verfassungsgesetznovelle zur Strukturreform des Bundesstaates noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode im Nationalrat beschlossen wird. Hiezu wird auch auf die Ausführungen in der Anfragebeantwortung vom 13.4.1994 im Bundesrat verwiesen: 'Ich rechne damit, daß die Bundesstaatsreform noch in dieser Gesetzgebungsperiode abgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird die Bundesregierung das ihr Mögliche tun, um dieses Ziel zu erreichen.'

Die Landesregierung wird ersucht, die Entschließung dem Präsidium und den Mitgliedern des Nationalrates mitzuteilen."

II. Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1994

- "1. Der Tiroler Landtag gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1994 noch in dieser Legislaturperiode des Nationalrates erfolgt, und ersucht den Herrn Landtagspräsidenten, diese Auffassung den Herren Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates sowie den jeweiligen Klubobleuten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Dabei wird ausdrücklich auf den einstimmigen Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. April 1994 zum Art. 105 B-VG verwiesen.
2. Die Landesregierung wird ersucht, gemeinsam mit dem Herrn Präsidenten des Tiroler Landtages die Abgeordneten des National- und Bundesrates davon zu informieren, daß bei den parlamentarischen Beratungen nachstehend angeführte Wünsche des Landes Tirol noch Berücksichtigung zu finden haben:
 - a) Bei der Aufzählung der Landeskompetenzen ist im Art. 15 Abs. 1 der B-VG-Novelle der jeweils erklärte Vorbehalt zugunsten des Bundes zu streichen.
 - b) Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung notwendigerweise verbundene Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches ist im Zuge der parlamentarischen Beratung im Interesse der Länder zu klären.
 - c) Die in der Regierungsvorlage einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene Erweiterung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung, insbesondere das alleinige Einspruchsrecht des Finanzministers (Art. 98 Abs. 2 B-VG), hat zu entfallen."

III. Beschluß des Kärntner Landtages vom 28. Juli 1994:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Herrn Präsidenten des Kärntner Landtages die Abgeordneten des National- und Bundesrates davon zu informieren, daß bei den parlamentarischen Beratungen nachstehend angeführte Wünsche des Kärntner Landtages noch Berücksichtigung zu finden haben:

- a) Bei der Aufzählung der Landeskompetenzen ist im Art. 15 Abs. 1 der B-VG-Novelle der jeweils erklärte Vorbehalt zugunsten des Bundes zu streichen.
- b) Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung notwendigerweise verbundene Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches ist im Zuge der parlamentarischen Beratung im Interesse der Länder zu klären.
- c) Die in der Regierungsvorlage einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene Erweiterung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung, insbesondere das alleinige Einspruchsrecht des Finanzministers (Art. 98 Abs. 2 B-VG), hat zu entfallen."

IV. Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 1994:

"Die vom Steiermärkischen Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates werden aufgefordert:

1. bei der Überprüfung der Frage, ob das Perchtoldsdorfer Paktum vom 8. Oktober 1992 durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz tatsächlich in befriedigender und entsprechender Weise umgesetzt wird, insbesondere darauf zu achten, daß
 - a) das umfangreiche Kontroll- und Eingriffssystem zu Lasten der Länder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird,
 - b) die Bundesstaatsreform mit einer gleichzeitigen Reform des Bundesrates verbunden wird und
 - c) mit der Bundesstaatsreform auch gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Reform der Finanzverfassung mit dem Ziel eines aufgabenbezogenen Finanzausgleiches geschaffen wird,
2. bei der Beratung über das EU-Begleitverfassungsgesetz
 - a) auf eine für kleine Länder sinnvolle Einteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise zu den Wahlen zum Europäischen Parlament zu achten,
 - b) eine Mitsprache der Länder bei der Ernennung von österreichischen Mitgliedern der Kommission und des Gerichtshofes zu sichern und
 - c) die automatische Zuständigkeitsübertragung auf den Bund im Falle der Säumigkeit eines Landes bei der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union abzulehnen und
3. die geplante Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Finanz-Verfassungsgesetzes zur Ermöglichung eines alleinigen Einspruchsrechtes für den Bundesminister für Finanzen gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages als föderalismusfeindlich mit Entschiedenheit abzulehnen."

STRUKTURREFORM DER AUFGABENVERTEILUNG IM BUNDESSTAAT

Umlaufbeschluß der Landtagspräsidentenkonferenz
vom Oktober 1994*)

Die Österreichische Landtagspräsidentenkonferenz hat sich abermals und eingehend mit den derzeit bekannten Überlegungen zur Bundesstaatsreform (Regierungsvorlagen zur B-VG-Novelle 1994 und zum F-VG, Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU) befaßt, bekräftigt ihre Beschlüsse vom 10. Dezember 1993 und 28. April 1994 und stellt neuerlich fest:

1. Die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vom 8. Oktober 1992 ist die gemeinsame Grundlage zur Bundesstaatsreform für Bund und Länder. Insbesondere ist zur beabsichtigten Neuregelung der Kompetenzverteilung anzumerken, daß die Bundesstaatsreform nach dem vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle den Umfang der den Landtagen zustehenden Vollziehungskontrolle sowie einige Gesetzgebungsbefugnisse des Landtages stärkt. Die Ziele der politischen Vereinbarung, systematisch geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche der Länder zu schaffen und ihnen Staatsaufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zuzuweisen, sind damit noch nicht befriedigend erreicht.
Die derzeit vorliegenden Entwürfe stellen daher einen wesentlichen, jedoch nur ersten Schritt zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung dar.
2. Ein allein dem Bundesminister für Finanzen zustehendes Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, durch die finanzielle Interessen des Bundes berührt sein können (Art. 98 Abs. 2 B-VG), wird nachdrücklich abgelehnt. Diese Möglichkeit würde das derzeitige Verhältnis der Mitwirkungsrechte in der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern einseitig verändern und widerspricht eindeutig der Politischen Vereinbarung (Punkt 4b).
3. Die volle Abgeltung der den Ländern aus der Strukturreform, insbesondere durch die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung, entstehenden Mehraufwendungen durch den Bund wird ausdrücklich gefordert. Die Strukturreform darf nicht zur finanziellen Entlastung des Bundes auf Kosten der Länder führen. Die Strukturreform erfordert notwendigerweise auch finanzielle Regelungen zum Ausgleich für die mit der Veränderung der Kompetenzen verbundenen Belastungen.

*) Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14. Oktober 1994, VST-142/385.

A/8

4. Die derzeit in Art. 10 Abs. 4 bis 6 B-VG geregelte Mitwirkung der Länder in den Angelegenheiten der Europäischen Integration stellt aus der Sicht der Länder im Hinblick auf ihre Verfassungsautonomie ein Mindestmaß dar. Jede Einschränkung im Zuge einer Neuregelung, wie sie z.B. in Form des neuen Artikel 23d B-VG vorgeschlagen wird, muß daher entschieden abgelehnt werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Regelung der Vertretung der Länder im Rahmen der Europäischen Integration weiterhin im Sinne der Wahrung ihrer Verfassungsautonomie ausschließlich den Ländern überlassen bleibt.
5. Im Entwurf zur Novelle des Art. 10 Abs. 2 B-VG scheint die Z. 3 der Politischen Vereinbarung verwirklicht. Dennoch sollte überlegt werden, die Delegierung von Regelungszuständigkeiten an den Landesgesetzgeber zu erweitern. Dies gilt auch für Art. 11 Abs. 2 B-VG.
6. Der Kompetenztypus des Art. 12 B-VG soll nach der Regierungsvorlage unverändert beibehalten werden. Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit der Grundsatzgesetzgebung, die auf Grund ihrer Detailliertheit der Landesgesetzgebung oft nur einen minimalen Gestaltungsraum ließ, sollte deren Ausbau zu einer echten "Grundlagen- und Zielgesetzgebung" angestrebt werden. Der Bund sollte daher nur die Grundlagen und Ziele einer Regelung vorgeben, die Art und Weise der Verwirklichung aber den Ländern überlassen.
7. Die im demonstrativen Katalog der Landeskompetenzen im Art. 15 Abs. 1 B-VG zum Nachteil der Länder vorgesehenen Einschränkungen sollen entfallen, da sie mit dem Wesen einer Generalklausel zugunsten der Länder unvereinbar sind. Die demonstrative Aufzählung der Landeskompetenzen sollte in einem eigenen Absatz von der im geltenden Art. 15 Abs. 1 B-VG enthaltenen Generalklausel getrennt werden.
8. Die Vertretung der Gesetzgebung der Länder muß den Landtagen zukommen. Die Landtagspräsidentenkonferenz bekräftigt in diesem Zusammenhang ihren Beschluß vom 10. Dezember 1993, wonach die Koordination der Aufgaben der Landtage diesen im Wege der Landtagspräsidentenkonferenz vorbehalten bleiben muß. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung sinngemäß in Art. 105 B-VG aufzunehmen: "Der Landeshauptmännerkonferenz obliegt die Vertretung der Länder im Vollzugsbereich, der Landtagspräsidentenkonferenz in Belangen der Koordination der allgemeinen Aufgaben der Landtage."
9. Die Landtagspräsidentenkonferenz bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß im Entwurf zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 – entgegen dem in der Politischen Vereinbarung ausdrücklich genannten Ziel – die dringend notwendige Reform des Bundesrates nicht enthalten ist. Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, daß die Gespräche zur Reform in diesem Bereich konsequent aufgenommen und zu einem Abschluß gebracht werden.

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ-NOVELLE 1994

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz
vom 9. November 1994

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 10. November 1994

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landeshauptmännerkonferenz war über den Stand der Beratungen zur Regierungsvorlage für eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 zu berichten; die Konferenz faßte dazu am 9. November 1994 folgenden Beschluß:

1. Die Länder fordern, daß die ausverhandelte Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 im Sinne der Politischen Vereinbarung von Perchtoldsdorf spätestens gleichzeitig mit der begleitenden B-VG-Novelle zum EU-Beitritt beschlossen wird. Die Konferenz sieht darin einen Schritt zur Verwirklichung dieser Politischen Vereinbarung und einen wesentlichen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu verbessern.
2. Die Länder lehnen eine Ausweitung des Einspruchsrechtes des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage ab, sie verlangen jedoch, daß das von den Ländern vorgestellte qualifizierte Konsultationsverfahren im Zuge der Bundes- und Landesgesetzgebung eingeführt wird.
3. Die Länder ersuchen, weiterhin in die parlamentarischen Beratungen über die Bundesstaatsreform einbezogen zu werden. Als Vertreter nominieren sie den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und Landeshauptmann STIX sowie den Vorsitzenden der Landtagspräsidentenkonferenz.
4. Landesverwaltungsgerichte, verbunden mit einem Abbau der Administrativinstanzen, sollen im Konzept der vorliegenden Bundesstaatsreform eine für den Staatsbürger merkbare Verwaltungsvereinfachung bringen.
Die Länder streben daher an, daß Landesverwaltungsgerichte in der B-VGN 1994 nicht nur vorgesehen werden, sondern daß ihre Einführung nach einer angemessenen Übergangsfrist auch vorbereitet wird, wozu die Länder Vorschläge

*) Schreiben VST-210/338 an den Präsidenten des Nationalrates.

A/9

ausarbeiten. Die Verhandlungen darüber sind zügig fortzuführen; dabei sind die Fragen der Finanzierung auch zu lösen.

5. Das Ersuchen des Vorsitzenden an Herrn Univ.Prof.DDr. KOJA gilt als Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz. Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht Herrn Prof. KOJA den Dank aus.

Das in Zif. 5 genannte Gutachten ist als Beilage angeschlossen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, hievon abschriftlich das Präsidium des Bundesrates, die im Bundesparlament vertretenen politischen Parteien, die Parlamentsdirektion, die Kabinette des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Vizekanzlers und des Herrn Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie das Bundeskanzleramt zu informieren.

Mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung und

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

RESOLUTION DES 41. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

RESOLUTION*)

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindebundes haben sich am 41. Österreichischen Gemeindetag eingehend mit der Zukunft der Gemeinden in einem größeren Europa befaßt und dabei folgende Feststellungen getroffen:

Die Gemeinden begrüßen den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und erwarten sich für ihre Kommunen, aber auch für ihre Bevölkerung einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung.

Andererseits birgt der Zusammenschluß von Staaten zu größeren Staatengebilden aber die Gefahr des Zentralismus und Bürokratismus in sich.

Die staatsrechtliche Stellung der Gemeinden Österreichs ist europaweit Vorbild und war nicht zuletzt Grundlage für Art. 2 der Charta der lokalen Selbstverwaltung, der wie folgt lautet:

"Der Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung wird in der innerstaatlichen Gesetzgebung und, soweit möglich, in der Verfassung anerkannt."

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieser Charta sowie des Vertrages von Maastricht, in dem sich die Europäische Union zum Subsidiaritätsprinzip und zum Föderalismus bekannt hat, werden daher folgende

Forderungen

erhoben:

- ◆ Die den Gemeinden durch die Bundes-Verfassung eingeräumte Autonomie darf durch den EU-Beitritt Österreichs in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Insbesondere muß das Subsidiaritätsprinzip, so wie es im Art. 116 Abs. 2 B-VG niedergelegt ist, im vollen Umfang aufrecht erhalten bleiben.
- ◆ Der Föderalismus darf nicht vor den Gemeinden haltmachen. Die Rechte der Gemeinden, vor allem im Hinblick der auf sie neu zukommenden Aufgaben und Anforderungen, müssen weiter im Geiste der Verfassungsnovelle 1962 (Gemeinde-Verfassungsnovelle) ausgebaut werden. Den Gemeinden ist daher
 - ein Initiativrecht zur Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen,
 - das Recht zur Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof

*) Beschlossen beim 41. Österreichischen Gemeindetag am 29./30.9.1994 in Linz. Siehe dazu auch ÖBZ 10/1994.

A/10

- sowie Parteistellung im Verwaltungsverfahren (Berggesetz, Eisenbahngesetz, Gewerbeordnung udgl.) zur Wahrung der öffentlichen Interessen einzuräumen.
- ◆ Gemeindeautonomie ist ohne eigene Abgabenhoeheit nicht denkbar. Die gemeinde-eigenen Abgaben müssen erhalten werden und müssen in ihrem Ertrag gestärkt werden.
- ◆ Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf der Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Verhältnis zu Bund und Ländern nicht geschmälert werden.
- ◆ Eine Mitfinanzierung der Gemeinden an den EU-Beiträgen wird vom Österreichischen Gemeindebund entschieden abgelehnt.
- ◆ Den Gemeinden ist im europäischen Integrationsprozeß eine ausreichende Mitsprache sicherzustellen und ist insbesondere die Vertretung der Gemeinden im Ausschuß der Regionen verfassungsrechtlich zu verankern.

RESOLUTION DES 44. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION*)

Belastungsstopp für Gemeinden

Die Ertragsanteile der Städte und Gemeinden sind 1993 um rund 7 Prozent gestiegen. 1994 ist aufgrund der Steuerreform ein Rückgang von 3 bis 4 Prozent zu erwarten. Auch die neue Kommunalsteuer – geschätztes Aufkommen 1994 von rund 18 Mrd. Schilling – erreicht in Summe nicht die frühere Lohnsummen- und Gewerbesteuer.

Ausgabenseitig sind die Gemeinden durch feste Verpflichtungen gebunden. In einzelnen Bundesländern steigen in diesem Jahr die Umlagen für die Krankenanstalten und Sozialleistungen um bis zu 40%, sodaß einzelnen Gemeinden von den Ländern nur mehr die Hälfte der Ertragsanteile tatsächlich ausbezahlt wird. Dadurch droht die Gemeindeautonomie von der finanziellen Seite her ausgehöhlt zu werden.

Im Hinblick auf die notwendigen konjunkturpolitischen Impulse haben die Städte für 1994 um 9% höhere Investitionen vorgesehen. Demgegenüber bleiben die Kommunalgebühren im wesentlichen gleich, es werden nur qualitative Verbesserungen und oft nicht einmal indexbedingte Kostensteigerungen weiterverrechnet. Weitere Belastungen der Gemeindehaushalte ohne zusätzliche Einnahmenererschließung sind nicht mehr möglich.

Der 44. Österreichische Städtetag fordert daher Bund und Länder mit größtem Nachdruck zur Zurückhaltung bei Neuregelungen auf, die die finanzielle Situation der Gemeinden weiter anspannen würden, und erwartet insbesondere folgende Maßnahmen:

- ◆ Rascheste Reorganisation des Gesundheitswesens mit dem Ziel, die jeweils kostengünstigsten angemessenen medizinischen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch eine Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung. Durch eine Konkurrenzierung der Spitäler untereinander ist ein Kostendruck auszulösen und insbesondere hat die Durchsetzung der leistungsorientierten Abrechnung und die Erschließung zusätzlicher Einnahmen zu erfolgen. Die Abgänge sind wegen der wesentlich stärker als die Einnahmen steigenden Ausgaben längerfristig nicht mehr finanzierbar.
- ◆ Die den Ländern aus dem Zuschlag zur Mineralölsteuer zufließenden Mittel sind ausschließlich für Investitionen im Nahverkehr zu verwenden, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Verkehrsbetriebe nach ihrem Leistungsanteil am gesamten öffent-

*) Beschlossen vom 44. Österreichischen Städtetag am 29.5.1994 in Innsbruck. Siehe ausführlich ÖGZ 6/1994.

A/11

lichen Nahverkehr zu erfolgen hat. Diese Mittel sind durch Ausweitung des Zuschlages auf Dieseltreibstoffe aufzustocken.

- ◆ Aufkommensneutrale Neuregelung der Grundsteuer mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßten Bewertung, einschließlich einer Fortschreibung entsprechend der Wertentwicklung der Liegenschaften und Ermächtigung zur Einhebung von Zuschlägen bei nicht widmungsgemäßer Ausnützung des Baulands.
- ◆ Verpflichtende Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen über das derzeit bestehende Ausmaß hinaus – im Gegensatz zu den auf Beschlüssen der Gemeinden beruhenden Bemühungen in dieser Frage – nur bei Erschließung zusätzlicher Mittel für Investitionen und Betrieb.
- ◆ Grundsätzlich muß bei Gesetzesbeschlüssen oder Verordnungsregelungen die Identität von Entscheidungsbefugtem und Zahlungsverpflichtetem gegeben sein. Wird durch Gesetz oder Verordnung eine andere Gebietskörperschaft verpflichtet, ist dieser der Aufwand zu ersetzen. Wird ein Ersatz des Aufwandes nicht vorgesehen, wird der Österreichische Städtebund seine Mitgliedsgemeinden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche voll unterstützen. Mittelfristig wird eine ergänzende Klagslegitimation des Österreichischen Städtebundes angestrebt.
- ◆ Bedachtnahme auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihre bereits bestehenden Aufgaben bei den Finanzausgleichsverhandlungen und den Gesprächen über die Auswirkungen der europäischen Integration. Städte und Gemeinden erbringen unmittelbar Leistungen für ihre Bürger, die es nicht verstehen würden, wenn diese Leistungen durch eine massive Belastung der Gemeindebudgets eingeschränkt werden müßten.

DEKLARATION DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ VOM 4. JUNI 1994 ZUR EU-VOLKSABSTIMMUNG

Die österreichischen Bundesländer sind seit 1987 durch eine Reihe von Beschlüssen immer wieder für eine Beteiligung Österreichs an der europäischen Integration eingetreten.

In ihrer Deklaration "Österreich und die Europäische Gemeinschaft" vom 21. Juni 1993 haben die Länder zum Ausdruck gebracht, daß die Hauptgründe für die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Einigung die Sicherung von Frieden, Wohlstand und Sicherheit sind.

Im Vorfeld der Volksentscheidung über den Beitritt zur Europäischen Union wollen die österreichischen Bundesländer die vier Grundaussagen, die für die Entscheidung am 12. Juni 1994 ausschlaggebend sind, in Erinnerung rufen:

1. Die Erhaltung von Frieden und Sicherheit ist das zentrale Ziel der Europäischen Union und im Rahmen seiner exponierten geopolitischen Situation eine existentielle Frage Österreichs. Diesem Ziel, das nur in gemeinschaftlichem Handeln erreicht werden kann, haben sich alle übrigen Fragen und Probleme unterzuordnen. Europa soll ein Kontinent des Friedens werden!

Die Europäische Union entwickelt sich gegenwärtig auf der Basis der Maastrichter Verträge von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft in Richtung politische Union. Sie ist damit künftig als einzige europäische Institution in der Lage und auch willens, eine neue und tragfähige Friedensordnung aufzubauen und diese mit einem eigens dafür zu schaffenden Sicherheitssystem durchzusetzen. In diesem System werden von den Mitgliedsländern alle Grundsatzentscheidungen einstimmig getroffen. Friede und Sicherheit kann es ohne entsprechendes Zutun nicht geben, sie sind aber innerhalb der Europäischen Union als Gemeinschaftswerk leichter zu realisieren als in der Isolation.

2. Eine entscheidende Frage ist auch die wirtschaftliche Zukunft Österreichs. Österreich und seine Bundesländer werden von der Europäischen Union keine Geschenke erwarten können. Auch in Hinkunft werden die Österreicher selbst hart daran arbeiten müssen, um den Wohlstand zu wahren und zu mehren. Durch die Teilnahme an der Europäischen Union wird der Wirtschaftsstandort Österreich gefestigt, was Voraussetzung für die künftige Sicherung von Arbeitsplätzen ist. Der Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verändert die Wirtschaftsbedingungen unserer Unternehmen, daher braucht auch Österreich den ungehinderten Zugang zu diesem Markt. (Was Österreich bei einem Nichtbeitritt zu erwarten hat, ist in letzter Zeit bereits deutlich mit dem Verlust von

Arbeitsplätzen, beispielsweise in der Textilindustrie sichtbar geworden. Was für diesen Industriezweig bereits eingetreten ist, wird ohne EU-Beitritt in noch wesentlich stärkerem Ausmaß auf die österreichische Wirtschaft insgesamt zukommen.)

Gleichbedeutend mit der Sicherung des Wirtschaftsstandortes für eine langfristige positive Entwicklung der österreichischen Wirtschaft ist die Teilnahme an europäischen Forschungskoperationen, wobei Österreich nur als Vollmitglied die Möglichkeit hat, auch im Bereich der angewandten Forschung gleichberechtigt mitzuwirken.

3. Das künftige Europa wird im besonderen auf der Grundlage des Vertrages von Maastricht ein Europa der Vielfalt in der Einheit sein. In diesem Europa werden auch die Länder und Regionen ihre Anliegen auf europäischer Ebene vertreten können. Sie haben sich dieser Aufgabe bereits in den vergangenen Jahren in den vielfältigen Formen der regionalen europäischen Zusammenarbeit gewidmet und sie sehen zuversichtlich ihrer aktiven Einbindung in den europäischen Entscheidungsprozeß entgegen.
4. Letztendlich entscheidender Grund für ein Bekenntnis der Bundesländer zu einem JA zur Europäischen Union ist die Möglichkeit der Mitentscheidung über den zukünftigen Kurs Europas. Derzeit bedeutet unsere wirtschaftliche Verbindung mit der Europäischen Union als Mitglied des EWR, daß Österreich nach den Regeln leben muß, welche die Vollmitglieder der EU auch für unser Land aufstellen. Hier bringt der Beitritt zur Europäischen Union den entscheidenden politischen Gewinn. Nur als Vollmitglied können wir die für uns wichtigen Fragen in den Bereichen Umweltschutz, soziales Engagement und Frieden in Europa in den europäischen Entscheidungsprozeß auch einbringen.

Die österreichische Bundesregierung, der Nationalrat und der Bundesrat haben sich im Rahmen ihrer politischen Verantwortung für die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Union ausgesprochen.

Nunmehr liegt es an den Österreicherinnen und Österreichern, am 12. Juni 1994 über die Zukunft unseres Landes zu entscheiden.

Die Landeshauptmänner empfehlen daher auf der Grundlage dieser Deklaration, am 12. Juni 1994 an der Volksabstimmung teilzunehmen und mit einem JA zu stimmen.

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen der EU-Steueranpassungsgesetze

	Bund	Länder	Gem.	in Mio.S	Bund	Länder	Gem.
Kapitalertragsteuer I	19,887	13,349	66,764	- 500	- 99	- 67	- 334
Weinstein	38,601	33,887	27,512	- 250	- 97	- 85	- 69
Umsatzsteuer ¹	69,412	18,793	11,795	+ - 0	+ - 0	+ - 0	+ - 0
Straßenbenützung- abgabe ²	100,000	0,000	0,000	+ 1.700	+ 1.700	+ - 0	+ - 0
Straßenverkehrs- beitrag	100,000	0,000	0,000	- 3.000	- 3.000	+ - 0	+ - 0
Kraftfahrzeugsteuer ³	100,000	0,000	0,000	+ 1.100	+ 1.100	+ - 0	+ - 0
Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer) ⁴	100,000	0,000	0,000	- 500	- 500	+ - 0	+ - 0
Gebührengesetz	100,000	0,000	0,000	- 130	- 130	+ - 0	+ - 0
Alkoholsteuer ⁵	38,601	33,887	27,512	- 78	- 30	- 26	- 21
Verwertungsstelle	100,000	0,000	0,000	- 39	- 39	+ - 0	+ - 0
Biersteuer	38,601	33,887	27,512	+ - 0	+ - 0	+ - 0	+ - 0
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512	- 200	- 77	- 68	- 55
Zwischenerzeugnis- steuer ⁶	38,601	33,887	27,512	+ 30	+ 12	+ 10	+ 8
Tabaksteuer	100,000	0,000	0,000	+ 350	+ 350	+ - 0	+ - 0
Mineralölsteuer ⁷	88,559	8,638	2,803	+ 750	+ 664	+ 65	+ 21
Summe				- 767	- 146	- 171	- 450

Anmerkungen:

- 1 lt. Erl. insgesamt keine Aufkommensveränderung (zumindest 1995)
- 2 § 11/3: ausschließliche Bundesabgabe (Höhe nur für 1995 festgelegt)
- 3 teilweiser Ersatz für Straßenverkehrsbeitrag!
- 4 zusätzlich: Entfall der Wertpapiersteuer und Zessionsgebühr
- 5 Monopolausgleich: -78, Branntweinaufschlag: + - 0; Annahme bei Alkoholsteuer: Verteilung wie bei anderen Getränkesteuern
- 6 Annahme: Verteilung wie bei anderen Getränkesteuern; in den Erl. noch 60 Mio. S!
- 7 Erhöhung bei Gasöl (= Diesel)

B

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise) - Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1989		1990		1991		1992		1993		1994		1995	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgen- land ¹	a	1.830.765		1.654.350		1.471.395		1.279.077		1.387.716		1.806.343		1.599.283	
	b	5.973.739	31	7.133.377	23	6.881.150	21	7.573.099	17	9.641.948	14	8.494.834	21	8.925.379	18
	c		102		92		82		71		77		101		89
Kärnten	a	3.763.070		3.840.265		4.532.987		5.373.276		6.579.619		7.829.342		9.066.481	
	b	14.595.844	26	15.313.913	25	18.187.554	25	19.803.740	27	21.729.534	30	21.005.405	37	21.886.756	41
	c		96		98		121		137		168		200		232
Nieder- österreich ²	a	13.400.857		13.717.724		13.710.373		14.285.906		15.580.663		18.566.584		22.545.343	
	b	33.374.670	40	35.911.826	36	36.645.186	37	41.314.397	35	42.703.736	36	42.755.928	43	45.719.339	49
	c		118		120		120		125		137		163		198
Ober- österreich	a	9.965.650		9.986.597		10.214.452		10.459.073		10.662.722		11.998.351		13.023.744	
	b	31.698.178	31	34.160.388	29	38.443.742	27	41.554.654	25	45.530.275	23	44.881.392	27	48.452.743	27
	c		120		121		123		126		129		145		157
Salzburg	a	5.555.622		5.824.962		6.017.811		6.083.236		6.127.972		6.096.494		6.096.494	
	b	11.660.125	48	12.529.347	46	13.755.282	44	15.053.884	40	17.010.863	36	17.360.000	35	18.680.000	
	c		137		144		149		150		151		151		
Steiermark ²	a	14.637.279		15.187.820		16.193.976		16.638.533		16.638.533		18.989.372		15.986.341	
	b	30.983.635	47	32.436.566	47	33.466.619	48	38.658.516	48	36.658.516	41	37.735.561	50	40.113.153	40
	c		125		130		139		139		143		163		137
Tirol	a	2.412.907		2.403.297		2.069.205		1.697.316		2.125.966		2.228.980		22.433.734	
	b	14.447.037	17	15.420.774	16	16.301.166	13	17.986.695	9	20.444.646	10	21.166.480	11		
	c		96		96		83		68		85		89		
Vorarlberg	a	1.065.122		1.057.224		1.033.004		1.057.423		1.036.691		1.062.645		1.062.502	
	b	7.534.985	14	8.047.963	13	9.380.585	11	10.319.052	10	10.319.052	8	11.633.717	9	11.974.461	9
	c		55		55		54		55		54		55		55
Summe ohne Wien als Land	a	52.631.272		53.672.239		55.243.203		56.873.840		60.929.409		68.580.111		218.185.565	
	b	150.268.213	35	160.954.154	33	173.074.684	32	192.264.037	30	211.760.106	29	205.033.317	33	130.530.439	
	c		116		118		122		125		134		151		
Wien als Land und Gemeinde	a	39.195.567		39.543.401		38.900.513		36.072.006		37.989.795		41.291.462			
	b	93.021.103	49	91.422.399	43	99.113.564	39	116.836.612	31	117.764.559	32	130.062.494	32		
	c		101		102		100		93		98		107		
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	91.826.839		93.215.640		94.143.716		92.945.846		98.919.204		109.871.573		348.716.004	
	b	243.289.316	38	252.376.553	37	272.188.248	35	309.100.649	30	329.524.667	30	335.095.811	33		
	c		109		111		112		110		117		130		

- 1 ohne Schulden für Bundesstraßenfinanzierung
2 Schuldenstand inklusive Anleihe

- a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteil der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1985 = 100%)

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1989	1990	1991	1992	1993	VA 1994	VA 1995
in tausend Schilling								
Burgenland	a	133.968	142.914	139.783	125.786	137.783	125.114	83.877
	b	166.748	176.416	182.954	192.318	191.226	204.273	23.827
	c	300.716	319.330	322.737	318.104	329.009	329.387	107.704
Kärnten	a	274.806	272.273	293.546	353.967	422.817	509.441	666.516
	b	469.495	399.723	449.202	471.643	547.259	677.675	937.087
	c	744.301	671.996	742.748	825.610	970.076	1.187.116	1.603.603
Nieder- österreich	a	481.986	655.947	617.359	706.951	790.000	975.000	1.278.755
	b	1.762.355	1.699.133	1.820.352	1.967.467	1.885.000	1.795.000	1.491.245
	c	2.244.341	2.355.080	2.437.711	2.674.418	2.675.000	2.770.000	2.770.000
Ober- österreich	a	544.709	598.491	598.692	602.631	914.351	831.807	773.038
	b	659.417	872.304	773.188	784.721	1.170.323	1.259.703	1.166.672
	c	1.204.126	1.470.795	1.371.880	1.387.352	2.084.674	2.091.510	1.939.710
Salzburg	a	395.193	466.542	506.805	517.027	564.741	402.785	340.040
	b	257.398	232.509	249.424	278.928	308.593	425.751	450.694
	c	652.591	699.051	756.229	795.955	873.334	828.536	790.734
Steiermark	a	846.435	828.534	985.248	1.043.179	1.183.347	1.171.370	1.154.715
	b	2.303.911	1.744.839	1.331.758	1.463.704	2.075.372	2.411.311	3.003.031
	c	3.150.346	2.573.373	2.317.006	2.506.883	3.258.719	3.582.681	4.157.746
Tirol	a	180.465	184.876	191.549	164.742	194.715	155.628	141.719
	b	249.276	281.682	334.093	371.889	320.261	295.231	308.490
	c	429.741	466.558	525.642	536.631	514.976	450.859	450.209
Vorarlberg	a	36.384	39.816	38.186	31.855	73.117	52.021	60.932
	b	85.907	37.898	69.220	79.331	107.685	119.590	116.958
	c	122.291	77.714	107.406	111.186	180.802	171.611	177.890
Summe ohne	a	2.893.946	3.189.393	3.371.168	3.546.138	4.280.871	4.223.166	4.499.592
Wien als	b	5.954.507	5.444.504	5.210.191	5.610.001	6.605.719	7.188.534	7.498.004
Land	c	8.848.453	8.633.879	8.581.359	9.156.139	10.886.590	11.411.700	11.997.596
Wien als	a	2.245.807	2.063.483	1.917.500	1.750.219	1.891.942	1.704.245	1.777.871
Land und	b	7.942.478	3.159.270	3.033.356	6.696.659	5.431.699	5.807.949	4.475.531
Gemeinde	c	10.188.285	5.222.753	4.950.856	8.446.878	7.323.641	7.512.194	6.253.402
Summe mit	a	5.139.753	5.252.876	5.288.668	5.296.357	6.172.813	5.927.411	6.277.463
Wien als	b	13.896.985	8.603.774	8.243.547	12.306.660	12.037.418	12.996.483	11.973.535
Land und	c	19.036.738	13.856.650	13.532.215	17.603.017	18.210.231	18.923.894	18.250.998
Gemeinde								

zu Spalte 2:

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
- b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
- c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

**BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES-
VERFASSUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VON 1929
GEÄNDERT WIRD, BGBl. 1994/504**

504. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:

„(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“

2. Art. 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer

Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.“

3. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.“

4. Art. 49 b Abs. 3 lautet:

„(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.“

5. Art. 95 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können.“

6. Art. 112 erster Satz lautet:

„Nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Art. 117 Abs. 6 zweiter Satz, des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119 a.“

7. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

8. Nach Art. 117 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind, den Bürgermeister wählen.“

9. Die bisherigen Absätze 6 und 7 des Art. 117 erhalten die Bezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

10. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 49b Abs. 3 und Art. 117 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 504/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der nächsten Volkszählung nach dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt ist für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise (Wahlkörper) und auf die Regionalwahlkreise (Art. 26 Abs. 2) sowie die Vertretung der Länder im Bundesrat (Art. 34) der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung festgestellte ordentliche Wohnsitz dem Hauptwohnsitz gleichzuhalten.“

Klestil
Vranitzky

**BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ-NOVELLE 1994 –
B-VGN 1994, BGBl. 1994/1013**

1013. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 – B-VGN 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 506/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Abkürzung lautet:

„Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“

2. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes lautet:

„Erstes Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union“

3. Nach der Überschrift des Ersten Hauptstückes wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„A. Allgemeine Bestimmungen“

4. Am Ende des Art. 10 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

„18. Wahlen zum Europäischen Parlament.“

5. Art. 10 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

6. In Art. 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „ , unbeschadet des Abs. 6,“ aufgehoben.

7. Art. 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

8. Art. 21 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß

1. Beamte zur Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen oder in den Fällen, in denen dies auf Grund der Natur des Dienstes erforderlich ist, befristet ernannt werden;

2. nach Ablauf der Befristung oder bei Änderung der Organisation der Behörden oder der dienstrechtlichen Gliederungen durch Gesetz keine Ernennung erforderlich ist;

3. es, soweit die Zuständigkeit zur Ernennung gemäß Art. 66 Abs. 1 übertragen ist, in den Fällen einer Versetzung oder einer Änderung der Verwendung keiner Ernennung bedarf.

(7) In den Fällen des Abs. 6 besteht kein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„B. Europäische Union

Artikel 23a. (1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen

Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

Artikel 23b. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Hochschullehrers nicht übersteigen.

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum

Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c. (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen. Die Bundesregierung hat den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig von der von ihr beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten.

(3) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hierbei haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Nationalrat zu unterrichten. Von den gemäß Abs. 2, 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Bundesrat zu unterrichten.

Artikel 23d. (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in

C/2

diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 23e. (1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen

Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hierfür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuß. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuß gilt Art. 55 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt.

Artikel 23f. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union mit. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.“

10. Art. 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie zur Besorgung gleichartiger Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten, die die von der Republik Österreich entsendeten Abgeordneten zum Europäischen Parlament betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.“

11. Art. 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.“

12. Art. 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär die Wahl zum Mitglied des Nationalrates nicht angenommen hat.“

13. Art. 59 lautet:

„**Artikel 59.** Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.“

14. Der bisherige Text des Art. 73 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der jeweils zuständige Bundesminister kann die Befugnis, an den Tagungen des Rates der Europäischen Union teilzunehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.“

15. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

16. In Art. 112 wird die Zitierung „Art. 142 Abs. 2 lit. d“ durch „Art. 142 Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

17. Art. 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.“

C/2

18. Art. 122 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

19. Art. 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.“

20. Art. 123a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.“

21. Art. 124 lautet:

„Artikel 124. (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist. Die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Art. 123 Abs. 1.“

22. Nach Art. 127a wird folgender Art. 127b eingefügt:

„Artikel 127b. (1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof alljährlich den Voranschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln.

(3) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben. Dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen.“

23. Art. 141 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;

- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden."

24. Nach Art. 142 Abs. 2 lit. b werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet und wird als neue lit. c eingefügt:

- „c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundes-sache wäre: durch Beschluß des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;“

25. In Art. 142 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 2 lit. d“ durch „Abs. 2 lit. e“ ersetzt.

26. Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt.“

27. Art. 142 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.“

28. In Art. 147 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Dreivorschlägen“ durch „Vorschlägen“ ersetzt.

29. Der bisherige Text des Art. 150 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gesetze, die erst einer neuen Fassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen entsprechen, dürfen von der Kundmachung des die Änderung bewirkenden Bundesverfassungsgesetzes an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind.“

30. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1013/1994 neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

1. Der Gesetzestitel, Art. 21 Abs. 6 und 7, Art. 56 Abs. 2 und 4, Art. 122 Abs. 3 bis 5, Art. 123 Abs. 2, Art. 123a Abs. 1, Art. 124, Art. 147 Abs. 2 zweiter Satz sowie Art. 150 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes, die Überschrift des Abschnitts A im Ersten Hauptstück, Art. 10 Abs. 1 Z 18, Art. 16 Abs. 4, Abschnitt B des Ersten Hauptstückes, Art. 30 Abs. 3, Art. 59, Art. 73 Abs. 2, Art. 117 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 und 2, Art. 142 Abs. 2 lit. c und Bezeichnungen der nunmehrigen lit. d bis i sowie Art. 142 Abs. 3 bis 5

treten zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union*) in Kraft.

3. Zugleich mit dem Inkrafttreten der in Z 2 genannten Bestimmungen treten Art. 10 Abs. 4 bis 6 und Art. 16 Abs. 6 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 276/1992 außer Kraft.

4. Art. 122 Abs. 1 und Art. 127b treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Sie gelten für den 31. Dezember 1994 nachfolgende Gebarungsvorgänge.

5. Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht auf Grund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese Entsendung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl. Für die Dauer der Entsendung können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes sein. Im übrigen gilt Art. 23b Abs. 1 und 2

sinngemäß. Wenn ein in das Europäische Parlament entsendetes Mitglied des Nationalrates auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, dann gilt Art. 56 Abs. 2 und 3.

6. Z 5 tritt mit 22. Dezember 1994 in Kraft.“

Artikel II

Aufhebung des EWR-Bundesverfassungsgesetzes

Das EWR-Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1993, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft.

Artikel III

Aufhebung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1973, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in seiner zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Klestil
Vranitzky

**BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DEN BEITRITT
ÖSTERREICHS ZUR EUROPÄISCHEN UNION
BGBl. 1994/744**

**744. Bundesverfassungsgesetz über den
Beitritt Österreichs zur Europäischen Union**

Auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung wird kundgemacht:

Artikel I

Mit der Zustimmung des Bundesvolkes zu diesem Bundesverfassungsgesetz werden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen.

Artikel II

Der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union darf nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestil
Vranitzky

D

D

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1994 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*¹⁾

Gesetz über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) (LGBl.Nr. 10)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Förderung der politischen Parteien und der parlamentarischen Tätigkeit im Burgenland (Bgld. Parteienförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 23)

Gesetz, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden (LGBl.Nr. 29)

Gesetz über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 – Bgld. FWG 1994) (LGBl.Nr. 49)

Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgld. Veranstaltungsgesetz) (LGBl.Nr. 2)

Gesetz, mit dem die Bgld. Bauordnung geändert wird (Bauordnungsnovelle 1993) (LGBl.Nr. 11)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumordnungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 12)

Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz – Bgld. PflSchG) (LGBl.Nr. 53)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 1)

¹⁾ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG²⁾

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 3)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 13)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³⁾

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

²⁾ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

³⁾ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

D

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Direktwahl der Bürgermeister (LGBl.Nr. 74)

§1

Direktwahl

Die Bürgermeister der Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut werden – soweit § 2 nicht anderes bestimmt – von jenen Staatsbürgern gewählt, die berechtigt sind, den Gemeinderat zu wählen.

§ 2

Nachwahl durch den Gemeinderat

Endet das Amt eines Bürgermeisters vorzeitig und finden innerhalb von sechs Monaten nach dem vorzeitigen Enden des Amtes allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so ist die Nachwahl vom Gemeinderat durchzuführen.

Gesetz, mit dem das Raumordnungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 42)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landes- und Gemeindedienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz) (LGBl.Nr. 56)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Ordnung der Abfallwirtschaft in Kärnten (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung) (LGBl.Nr. 34)

§ 86

Verzeichnis der Berechtigten

(4)*)

*) § 86 Abs. 4 betrifft die Mitwirkung der Gerichte bei der Datenermittlung. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. § 86 Abs. 4 kann daher nicht kundgemacht werden.

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Kärntner Auftragsvergabegesetz) (LGBl.Nr. 55)

Gesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und über das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Verwendung von Bauprodukten (Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz) (LGBl. Nr. 24)

Gesetz über den Grundverkehr in Kärnten (Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994) (LGBl.Nr. 104)

Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz) (LGBl.Nr. 49)

§ 31

*Besondere Anordnungen bei Spielapparaten *)*

- *) *Der nicht kundgemachte Teil des § 31 Abs. 4 betrifft die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden in Verfahren zur Erlassung des Einziehungsbescheides. Die Bundesregierung hat die nach ihrer Ansicht nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Die entsprechende Bestimmung des § 31 Abs. 4 kann daher nicht kundgemacht werden.*

§ 32

*Verwaltungspolizeiliche Maßnahme der Einziehung von verbotenen Spielapparaten **)*

- **) *Der nicht kundgemachte Teil des § 32 Abs. 1 betrifft die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden bei der Einziehung von Spielapparaten. Die Bundesregierung hat die nach ihrer Ansicht nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Die entsprechende Bestimmung des § 32 Abs. 1 kann daher nicht kundgemacht werden.*

§ 34

*Mitwirkung der Bundespolizeibehörden ***)*

- ***) *Der nicht kundgemachte Teil des § 34 betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieses Gesetzes. Die Bundesregierung hat die nach ihrer Ansicht nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Der entsprechende Teil des § 34 kann daher nicht kundgemacht werden.*

Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz 1991 geändert wird (LGBl.Nr. 80)

Verordnung der Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 92)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 1)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 20)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 39)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (LGBl.Nr. 78)

D

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1976 (LGBl.Nr. 59)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Dienstrechtsgesetz wiederverlautbart wird (LGBl. Nr. 71)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 73)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz – NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (LGBl.Nr. 0350-0)

2. Gesetze und Verordnungen

Änderung des NÖ Bezügegesetzes (LGBl.Nr. 0030-9)

Änderungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (LGBl.Nr. 0015-4, 0015-5)

NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994 (LGBl.Nr. 3630-0)

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) (LGBl.Nr. 6650-4)

NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994 (LGBl.Nr. 6145-0)

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974(NÖ KAG-Novelle 1993) (LGBl.Nr. 9440-8)

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes (LGBl.Nr. 5000-10)

Gesetz über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 6300-0)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Änderung der Kundmachung über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBl.Nr. 0803-4)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage (LGBl.Nr. 0811-0)

D

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994) (LGBl.Nr. 30)

Artikel 14a

Das Land Oberösterreich fördert im Rahmen seines selbständigen Wirkungsreiches und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel den Bestand und die Entwicklung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft, um sie in die Lage zu versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit erfüllen und die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes gewährleisten zu können.

Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration (LGBl.Nr. 7)

Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1994) (LGBl. Nr. 65)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 – O.ö. LBG) (LGBl.Nr. 11)

2. Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz über die Ausübung von Bürgerrechten in Gesetzgebung und Vollziehung (O.ö. Bürgerrechtsgesetz) (LGBl.Nr. 44)

Landesgesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich (O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz – O.ö. LVBG) (LGBl.Nr. 10)

Landesgesetz über den Verkehr mit Grundstücken (O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994 – O.ö. GVG 1994) (LGBl.Nr. 88)

Landesgesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (O.ö. Bauordnung 1994 – O.ö. BauO 1994) (LGBl.Nr. 66)

Landesgesetz über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (O.ö. Bautechnikgesetz – O.ö. BauTG) (LGBl.Nr. 67)

Landesgesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (O.ö. Vergabegesetz) (LGBl.Nr. 59)

Landesgesetz, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (O.ö. Feuerpolizeigesetz – O.ö. FPG) (LGBl.Nr. 113)

D

Landesgesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1994 – O.ö. LWG 1994) (LGBI.Nr. 1)

Verordnungen der o.ö. Landesregierung über die Feststellung als Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 15, 127, 128, 129)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 4)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 (LGBI.Nr. 102)

D

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (LGBl.Nr. 84)

Art. 53

(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

- 1. der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper;*
- 2. der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadt-senat;*
- 3. der Bürgermeister.*

(2) Der Gemeinderat und, abgesehen von den durch Landesgesetz vorgesehenen Ausnahmen, der Bürgermeister werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürgern gewählt.

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1994 (Landeshaushaltsgesetz 1994) (LGBl.Nr. 13)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1994) (LGBl.Nr. 85)

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1976 geändert wird (Gemeindeordnungs-Novelle 1994) (LGBl.Nr. 86)

Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 91)

Gesetz zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen) (LGBl.Nr. 71)

Gesetz über die Fleischuntersuchungsgebühren (Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz) (LGBl.Nr. 90)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 14)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchst-zulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 15)

D

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 23)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheit des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (LGBl.Nr. 95)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Salzburger Gemeindeordnung (LGBl.Nr. 107)

D

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBl.Nr. 107)

Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1994) (LGBl.Nr. 21)

Gesetz, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung Pflegebedürftiger erlassen werden (Steiermärkisches Pflegeheimgesetz) (LGBl.Nr. 108)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters (LGBl.Nr. 68)

Gesetz, betreffend die Personalvertretung in den steirischen Gemeinden (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994) (LGBl.Nr. 37)

Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark (LGBl.Nr. 66)

Gesetz betreffend die Einhebung einer Abgabe auf die entgeltlichen Lieferungen von Speiseeis und Getränken (Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1993) (LGBl.Nr. 19)

Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 9)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 2)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994) (LGBl.Nr. 88)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem für die Wahl des Bundespräsidenten Wahlpflicht angeordnet wird (Wahlpflichtgesetz) (LGBl.Nr. 23)

Gesetz, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1994 geändert wird (LGBl.Nr. 108)

Gesetz über die Vergabe von Aufträgen (Tiroler Vergabegesetz) (LGBl.Nr. 87)

Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994) (LGBl.Nr. 4)

Gesetze, mit denen die Tiroler Bauordnung geändert wird (5. bzw. 6. Bauordnungsnovelle) (LGBl.Nr. 72, 81)

Gesetz über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland (LGBl.Nr. 11) und Änderung dieses Gesetzes (LGBl. Nr. 82)

Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz) (LGBl.Nr. 80)

Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (LGBl.Nr. 12)

Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Raumordnungsorgane (LGBl.Nr. 52)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 15)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (LGBl.Nr. 71)

D

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1982 (LGBl.Nr. 19)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetzes (LGBl.Nr. 44)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (LGBl.Nr. 58)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Bezügegesetzes 1985 (LGBl.Nr. 59)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes (LGBl.Nr. 90)

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung (LGBl.Nr. 35)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LGBl.Nr. 36)

Gesetz über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LGBl.Nr. 37)

Gesetz über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes (LGBl.Nr. 38)

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Anordnung der Wahlpflicht für Nationalratswahlen im Lande Vorarlberg (LGBl.Nr. 39)

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabegesetz) (LGBl.Nr. 24)

Gesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten (Bauproduktengesetz) (LGBl.Nr. 33)

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes (LGBl.Nr. 34)

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Landes-Umwelt-informationsgesetz – L-UIG) (LGBl.Nr. 55)

Gesetz über eine Änderung des Anzeigenabgabegesetzes (LGBl.Nr. 46)

Gesetz über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (Fleischuntersuchungsgebührengesetz – FIUGG) (LGBl.Nr. 75)

Verordnungen der Landesregierung über die Festlegung von Naturschutzgebieten (LGBl.Nr. 23, 32, 52)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 8)

D

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Behinderten-
gesetzes (LGBl.Nr. 9)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Landes-
Luftreinhaltegesetzes (LGBl.Nr. 42)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tanzkurse-
gesetzes (LGBl.Nr. 76)

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetze, mit denen die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) geändert wird (LGBl.Nr. 1, 2)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird (LGBl.Nr. 41)

Gesetz, mit dem das Gesetz, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, geändert wird (LGBl.Nr. 40)

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird (Wiener Veranstaltungsgesetznovelle 1993) (LGBl.Nr. 26)

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG (LGBl.Nr. 13)

Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird (LGBl.Nr. 39)

Gesetz, mit dem das Wiener Anzeigenabgabengesetz 1983 geändert wird (LGBl.Nr. 9)

Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren (LGBl.Nr. 50)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 23)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsvereinigung*

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Besoldungsordnung 1967 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 55)

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Dienstordnung 1966 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 56)

E

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1994
(579. bis 593. Sitzung)

- A) Einsprüche (1)
- B) Selbständige Anträge (4)
- C) Entschließungsanträge (14)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (9)
- E) Dringliche Anfragen (8)
- F) Schriftliche Anfragen (73)
- G) Mündliche Anfragen (109)
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (1)
(Vorarlberg)

A) EINSPRÜCHE

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (1579 und 1840/NR sowie 4932/BR d.B.)

(590. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1990; Antrag, Einspruch zu erheben, in namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von 54 Ja gegen 4 Nein-Stimmen angenommen)

Begründung:

Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994 (1579 und 1840/NR d.B.) werden die Länder ermächtigt, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben. Diese Abgabe wird betraglich mit 0,7 g je verbrauchte Kilowattstunde Strom begrenzt; ihr Ertrag soll für die Fernwärmeförderung zweckgebunden werden. Der Gesetzesbeschluß ist mit 1. Jänner 1999 zeitlich befristet.

Auf Grund der Beratungen im Finanzausschuß des Nationalrates wurde aber noch folgender Absatz in den § 2 des Gesetzesbeschlusses aufgenommen: "(3) Andere Abgaben, die den Verbrauch elektrischer Energie belasten, einschließlich solcher Abgaben, die abgabenrechtlich an den Transport elektrischer Energie oder an das Eigentum an Einrichtungen, insbesondere an Leitungen, zum Transport elektrischer Energie anknüpfen, dürfen von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden." Durch diesen Passus dürfen von den Ländern keine weiteren Abgaben erhoben werden, die den Verbrauch elektrischer Energie "belasten". In diesem Sinne wird auch im Bericht des Finanzausschusses 1840/NR d.B. festgestellt, "daß die Erhebung anderer Abgaben der Länder (Gemeinden) auf den Verbrauch elektrischer Energie (im Sinne der Belastungskonzeption einer Steuer) unzulässig ist". Im Ausschlußbericht wird weiter auf eine finanzwissenschaftliche Arbeit verwiesen, wonach "für die steuertechnische Anknüpfung einer Verbrauchsabgabe die Bewegung der Waren an den Verbrauchsort, die Produktion der Verbrauchsgüter, die Umsätze und der Aufwand der konsumierenden Personen in Betracht kommen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird hier auch auf solche Abgaben abgestellt, die steuertechnisch zwar nicht unmittelbar an den Transport anknüpfen, aber indirekt durch eine Besteuerung des Eigentums an Einrichtungen zum Transport elektrischer Energie ebenfalls den Energieverbrauch belasten."

Mit Schreiben vom 29. August 1994 an das Präsidium des Bundesrates sowie an sämtliche Parlamentsklubs hat die Verbindungsstelle der Bundesländer mitgeteilt, daß sämtliche Länder sich nachdrücklich gegen diese vom Bundesministerium für Finanzen initiierte Beschränkung des Abgabenerfindungsrechtes der Länder durch den § 2 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses aussprechen. Im besonderen wurde mit dem § 2 Abs. 3 auch das Veto der Bundesregierung gegen das vom Niederösterreichischen Landtag beschlossene Starkstromleitungsabgaben-Gesetz ("Mastenabgabe") begründet. Im Hinblick auf diese massive Beschneidung des ohnehin nur

E

in bescheidenem Maße bestehenden Besteuerungsrechtes der Länder sieht daher der Bundesrat es als seine Verpflichtung an, gegen den obgenannten Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in der geltenden Fassung geändert wird

(77/A-BR/93; Antrag in der 574. Sitzung am 30. September 1993 eingebracht; in der 588. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1994 wurde der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus zur Kenntnis genommen)

- 2) Selbständiger Antrag betreffend Änderung des B-VG (Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen)

(83/A-BR/94, sowie 4846/BR d.B.; Antrag, den Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zur GO-mäßigen Behandlung zu unterbreiten, vom Bundesrat in der 588. Sitzung am 23. Juni 1994 mit Mehrheit angenommen)

- 3) Selbständiger Antrag betreffend eine Erweiterung der Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen

(82/A(E)-BR/94 sowie 4817/BR d.B.; Antrag in der 588. Sitzung am 23. Juni 1994 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

- 4) Antrag, den Bericht des Finanzausschusses des Bundesrates über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (1579 und 1840/BR der Beilagen), zu vertagen und an den Finanzausschuß des Bundesrates zur neuerlichen Beratung zurückzuverweisen.

(Antrag in der 589. Sitzung am 19. Juli 1994 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

C) **ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE**

- 1) Entschließungsantrag betreffend Schutz vor dem Transitverkehr im Falle eines EU-Beitrittes Österreichs

(Antrag in der 581. Sitzung am 10. März 1994 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 2) Entschließungsantrag, wonach die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz dem Bundesrat nach einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren einen Bericht über den Vollzug des Hebammengesetzes, insbesondere über die Entwicklung des Hebammenwesens, die Auswirkungen des neuen Hebammengesetzes (auch in finanzieller Hinsicht) vorzulegen hat; in diesem Bericht sollen über die Verbindungsstelle der Bundesländer auch die Ansichten der Länder Berücksichtigung finden

(Antrag in der 583. Sitzung am 13. April 1994 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

- 3) Entschließungsantrag betreffend Hauptwohnsitzgesetz

(Antrag in der 583. Sitzung am 13. April 1994 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 4) Entschließungsantrag betreffend Fachhochschule Steiermark, Studienrichtung Alpenländische Landwirtschaft und Marketing in Raumberg/Gumpenstein

(Antrag in der 588. Sitzung am 23. Juni 1994 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 5) Entschließungsantrag betreffend Privatisierungsschritte bei den Eisenbahnen

(Antrag in der 588. Sitzung am 23. Juni 1994 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

- 6) Entschließungsantrag betreffend die Unterbringung der "Sammlung Leopold"

- 7) Entschließungsantrag betreffend Schaffung einer einheitlichen Arbeitsinspektion

- 8) Entschließungsantrag betreffend die Errichtung von Hochleistungseisenbahn-Verbindungen in unsere östlichen Nachbarstaaten

(Anträge in der 589. Sitzung am 19. Juli 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit abgelehnt)

- 9) Entschließungsantrag betreffend die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die unter Anwendung der Gentechnik hergestellt wurden

(E 140-BR/94; Antrag in der 591. Sitzung am 17. November 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit angenommen)

E

- 10) Entschließungsantrag betreffend die Änderung des B-VG aus Anlaß des Beitrittes zur Europäischen Union
(E 139-BR/94; Antrag in der 591. Sitzung am 17. November 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit angenommen; siehe dazu auch Kapitel A/II., Punkt 3.7.)
- 11) Entschließungsantrag betreffend Kennzeichnung aller in der EU in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Lebensmittel u.a. Erzeugnisse
(Antrag in der 591. Sitzung am 17. November 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit abgelehnt)
- 12) Entschließungsantrag betreffend Verbesserung der Lebensumstände von 436.000 Österreicherinnen und Österreichern
(Antrag in der 592. Sitzung am 15. Dezember 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit abgelehnt)
- 13) Entschließungsantrag betreffend Beschäftigungsprogramm zur Sanierung der österreichischen Schutzwälder
(Antrag in der 592. Sitzung am 15. Dezember 1994 eingebracht und vom Bundesrat mit Mehrheit abgelehnt)
- 14) Entschließungsantrag betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Finanz-Verfassungsgesetzes
(85/A-BR/94; Antrag in der 593. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1994 eingebracht)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 ABS. 2 BVG

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994) (BGBl. 1994/155)
(580. Sitzung am 17. Februar 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994) (BGBl. 1994/187)
(580. Sitzung am 17. Februar 1994; Antrag, im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

- 3) Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (BGBl. 1994/744)
(585. Sitzung am 7. Mai 1994; Antrag, im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 4) Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlagen
(587. Sitzung am 1. Juni 1994; Antrag, dem Artikel 3 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
- 5) Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation (BGBl. 1995/1)
(589. Sitzung am 19. Juli 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)
- 6) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1994) (BGBl. 1994/664)
(589. Sitzung am 19. Juli 1994; Antrag, im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 7) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 - B-VGN 1994) (BGBl. 1994/1013)
(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag, im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit der notwendigen verfassungsmäßigen Mehrheit angenommen)

E

- 8) Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird (BGBl. 1995/19)
(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, angenommen)
- 9) Beschluß des Nationalrates betreffend Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage) (BGBl. 1995/114)
(593. Sitzung am 20. Dezember 1994; Antrag, gemäß Artikel 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage betreffend Gefährdung der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung durch Saumseligkeiten der österreichischen Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ausbau des AKW Temelin
(973/J-BR/94; Anfrage in der 580. Sitzung am 17. Februar 1994 gerichtet an den Bundeskanzler)
- 2) Dringliche Anfrage betreffend die Einhaltung des "Perchtoldsdorfer Paktums" durch die Bundesregierung
(984/J-BR/94; Anfrage in der 583. Sitzung am 13. April 1994 gerichtet an den Bundeskanzler – siehe A/2)
- 3) Dringliche Anfrage betreffend finanzielle Konsequenzen der Bundesstaatsreform und eines allfälligen EU-Beitrittes für die Länder
(985/J-BR/94; Anfrage in der 583. Sitzung am 13. April 1994 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen – siehe A/3)
- 4) Dringliche Anfrage betreffend Unklarheiten hinsichtlich eines allfälligen EU-Beitrittes
(1002/J-BR/94; Anfrage in der 587. Sitzung am 1. Juni 1994 gerichtet an den Bundeskanzler)

E

- 5) Dringliche Anfrage betreffend negative Auswirkungen des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes (3. WÄG)

(1009/J-BR/94; Anfrage in der 589. Sitzung am 19. Juli 1994 gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)

- 6) Dringliche Anfrage betreffend skandalösen "Datenschutz" in der Justizanstalt Wien-Mittersteig

(1012/J-BR/94; Anfrage in der 589. Sitzung am 19. Juli 1994 gerichtet an den Bundesminister für Justiz)

- 7) Dringliche Anfrage betreffend Budgetpolitik der Bundesregierung

(1024/J-BR/94; Anfrage in der 590. Sitzung am 7. September 1994 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

- 8) Dringliche Anfrage betreffend Sport statt Drogen

(1025/J-BR/94; Anfrage in der 590. Sitzung am 7. September 1994 gerichtet an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie an den Bundesminister für Unterricht und Kunst)

F

F

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97
UND 98 BVG - 1994**

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG 1.1. - 31.12.1994				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das NÖ Starkstrom- <u>leitungsabgabengesetz</u> geändert wird	Beharrungsbe- schluß des Land- tages; Entscheidung des "26er Aus- schusses" gem. § 9 F-VG zu- gunsten des Bundes	Eingriff in Bundeskompe- tenzen, Gefährdung von Bundesinteressen durch die vorgesehene Ein- hebung der Landesabgabe.	

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landes-
regierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1994				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	BEGRÜNDUNG	
KÄRNTEN	Gesetz über die Ordnung der Abfallwirtschaft in Kärnten (<u>Kärntner Abfallwirtschaftsordnung</u>)	1994/34	Unklare Formulierung der Bestimmungen hinsichtlich der Datenübermittlung.	
	Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (<u>Kärntner Veranstaltungsgesetz</u>)	1994/94	Vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen würde bedeuten, daß diese Behörden Kompetenzen wahrzunehmen hätten, die nicht mehr im engen Zusammenhang mit Überwachungsaufgaben nach Art. 15 Abs. 3 B-VG stünden.	
STEIERMARK	Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird	1994/107	Von der Bundesregierung wurde keine Begründung für die Zustimmungsverweigerung bekanntgegeben.	
	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (<u>Wohnbauförderungsgesetznovelle 1994</u>)	1994/38	Unklarer Umfang der Mitwirkungsverpflichtung; gewünschte Daten könnten von den Finanzbehörden nicht ohne weiteres übermittelt werden.	

F

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1994			
LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
BURGENLAND	Burgenländisches <u>Feuerwehr-</u> <u>gesetz</u>	1994/49 (§ 41)	Mitwirkung der Sicherheits- behörden.
NIEDER- ÖSTERREICH	Änderung des <u>NÖ Veranstal-</u> <u>tungsgesetzes</u>	7070-2	Mitwirkung der Bundes- gendarmerie.
OBER- ÖSTERREICH	O.ö. <u>Feuerpolizeigesetz</u>	1994/113 (§ 23)	Mitwirkung der Sicherheits- behörden.
	O.ö. <u>Natur- und Landschafts-</u> <u>schutzgesetz-Novelle 1994</u>	1995/2	Mitwirkung der Sicherheits- behörden.
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger <u>Sozialhilfegesetz</u> geändert wird	1994/27	Mitwirkung der Gerichte.
TIROL	Tiroler <u>Jugendschutzgesetz 1994</u>	1994/4 (§ 22)	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Ähnlich wie im letzten Jahr war auch in diesem Berichtszeitraum die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu föderalistisch bedeutsamen Fragen und bundesstaatsrechtlichen Problemen nicht sehr ergiebig. Es standen allerdings auch so gut wie keine Beschwerden zur Entscheidung an, die wirklich föderalistischen Sprengstoff bargen. Die Erkenntnisse hatten vielfach bundesstaatsneutrale Fragen zum Hauptinhalt, föderalistische Aussagen wurden oft in diese Abschnitte verpackt oder im Zuge der Behandlung von Zusatzargumenten behandelt. Gleichwohl verdient die Judikatur auch im Berichtszeitraum Beachtung, da sie doch das Verständnis des Verfassungsgerichtshofes von Föderalismus und Bundesstaat nach der österreichischen Bundesverfassung reflektiert. In dieser föderalistisch schwierigen Zeit kommt der Verfassungsrechtsprechung besondere Bedeutung für die Erhaltung und Fortentwicklung des Bundesstaates im Rechtsgefüge der EU zu.

Die föderalistisch bedeutsamsten Erkenntnisse betrafen im Berichtszeitraum vor allem die bundesstaatliche Kompetenzverteilung, den bundesstaatlichen Finanzausgleich, das Einspruchsrecht der Bundesregierung und die Verfassungsautonomie der Länder. Hinzu kommen einige Erkenntnisse, die zwar keinen direkt bundesstaatsrechtlichen Inhalt aufweisen, dafür aber von föderalismuspolitischer Bedeutung sind.

1. Die Judikatur zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zeigt das Bemühen des Verfassungsgerichtshofes um Kontinuität seiner Rechtsprechung. Allerdings waren auch keine schwerwiegenden Entscheidungen zu treffen.
 - 1.1. In zwei Erkenntnissen befaßt sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Verhältnis der Zivilrechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zu den Landeszuständigkeiten im Grundverkehrsrecht. In zwei Erkenntnissen vom 16.12.1994, B 221/94 und B 257/94, hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob dem Landesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Normierung einer Genehmigungspflicht für die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken für Ausländer zukommt oder ob dazu der Zivilrechtsgesetzgeber (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zuständig ist. Der Verfassungsgerichtshof untermauerte seinen schon in VfSlg 7703/1975 und 10.945/1986 entwickelten Standpunkt, daß aus der Sicht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Bedenken gegen eine solche Regelung bestehen. Der Gerichtshof erklärte auch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. h Tiroler Grundverkehrsgesetz 1983 idF LGBl. 1991/74 für verfassungskonform, nach der das Zustimmungserfordernis der Grundverkehrsbehörde nicht mehr darauf beschränkt ist, daß das Pfandrecht der Absicherung einer Forderung im Zusammenhang mit einem Rechtserwerb dient, der der grundverkehrsbehördlichen Bewilligung bedarf, da dies für den Schutzzweck der Regelung gleichgültig ist: Ein Pfand-

G

recht zieht in jedem Fall die wirtschaftliche Abhängigkeit des Eigentümers nach sich.

Aus föderalistischer Sicht ist diese Judikatur zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte die Problematik der Pfandrechtsbegründung im Ausländergrundverkehr in seiner Sicht auf den Schutzzweck der Norm richtig. Denn jede Verengung der Landeskompetenz auf die unmittelbare Konnexität des Pfandrechts mit einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft würde die Effizienz des Grundverkehrsrechts, das ja typologisch in vielfältiger Art und Weise an das ebenso vielfältige Instrumentarium des Zivilrechts anknüpft, schwer beeinträchtigen. In der vorliegenden Judikatur hat der Gerichtshof den zweckneutralen Maßnahmenbezug der Kompetenzartikel zwar weitgehend beibehalten, mit seinem Blick auf den telos der Regelung aber eine richtige Sicht auf die auch die Kompetenzrechtsinterpretation berührende Staatsaufgabenerfüllung eröffnet. Mit diesem vorsichtigen teleologischen Verständnis könnte die Kompetenzrechtsinterpretation in Zukunft manches zur judikativen Abrundung des zersplitterten Kompetenzgefüges beitragen.

- 1.2. Im Erk. B 966, 1089/93 vom 11.3.1994 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2 B-VG auseinanderzusetzen. Anlässlich der Entscheidung über Beschwerden nach dem Fremden-gesetz stellte der Verfassungsgerichtshof in Übereinstimmung mit Art. II Abs. 2 EGVG fest, daß im Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland das AVG nicht anzuwenden ist. § 69 Fremden-gesetz enthält vielmehr besondere, vom AVG abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften. Der Gerichtshof untersuchte nun, ob damit ein Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 B-VG vorliege. Zunächst schloß sich der Gerichtshof der Auffassung der Bundesregierung an, daß ein unter Art. 11 Abs. 2 B-VG fallendes Abweichen vom AVG auch dann gegeben sei, wenn der Gesetzgeber die maximal denkbare Abweichung vom AVG, nämlich den gänzlichen Ausschluß der bisher gegebenen Anwendbarkeit des AVG anordnen würde. Sodann hatte sich der Verfassungsgerichtshof der Frage zuzuwenden, ob durch Art. 11 Abs. 2 B-VG Regelungen berührt würden, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung (B-VG-Novelle 1974) bestanden und die von den Verwaltungsverfahrensgesetzen schon damals abgewichen sind. Unter Hinweis auf die Materialien verneinte der Gerichtshof diese Frage. Unter Hinweis auf VfSlg 8945/1980 stellt er fest, *"daß bei Auslegung der B-VG-Novelle 1974 von einer bisherigen Betrachtungsweise auszugehen ist und sie deutlich macht, daß sogar solche – am 1. Jänner 1975 bestehende – Verfahrensvorschriften, die von Art. 11 Abs. 2 B-VG (nF) erfaßt sind (weil sie inhaltlich in den vom Bundesgesetzgeber in Anspruch genommenen Bereich der Bedarfsgesetzgebung fallen), weiterhin von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichen dürfen.* Eine historische Interpretation ergibt, daß Art. 11 Abs. 2 B-VG (nF) jene Verfahren überhaupt nicht erfaßt, die von am 1. Jänner 1975 bereits bestehenden

Behörden auf damals bereits gesetzlich geregelten Verwaltungsgebieten zu führen waren und die niemals unter den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze gefallen waren, für die also der Bundesgesetzgeber kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet hatte. Derartige Verfahren – und nur diese – sollten nicht dem Regime des Art. 11 Abs. 2 B-VG (nF) unterworfen werden.

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland waren niemals – auch nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VG-Novelle 1974 – in Art. II EGVG als Behördentyp erwähnt, der die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden hatte. ... Durch Art. 11 Abs. 2 B-VG (nF) trat somit weder Invalidation noch Derogation ein ...".

Dieses Erkenntnis, das auf den konkreten Fall bezogen, sicherlich richtig ist, setzt im Ergebnis die restriktive Judikatur zur B-VG-Novelle 1974 fort (vgl. 5. Bericht 1980, 1981, S. 116 f), da die Länder vor der B-VG-Novelle keine Befugnis hatten, Exemtionen vom Art. 11 Abs. 2 B-VG (aF) vorzusehen und daher für Landesbehörden das AVG stets vollumfänglich zur Anwendung gelangte. Während für Bundesbehörden nach wie vor eine gänzliche Ausnahme vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze möglich ist, müssen die Länder für jede abweichende Regelung die strengen Kriterien der "Erforderlichkeit", die der Gerichtshof bekanntlich als "unabdingbar notwendig" interpretiert, erfüllen. Das Erkenntnis zeigt mit aller Deutlichkeit, wie zentralistische Prärogativen föderalistische Verfassungsreformen überleben. Es wird aber auch die Rolle der historischen Interpretation für diesen Prozeß deutlich sichtbar.

- 1.3. Die Berücksichtigung von Interessen des Landschaftsschutzes bei der Verhängung einer Bausperre wurde im Erk. B 1256/93 vom 16.6.1994 für verfassungskonform befunden. Eine Bausperre, die nach der Oberösterreichischen Bauordnung zum Schutz eines Seeufers erlassen wurde, greife nach Ansicht der Beschwerdeführerin kompetenzwidrig in naturschutzbehördliche Belange ein. Der Verfassungsgerichtshof betonte, daß die Festlegung des Zieles, eine bestimmte Bebauung zu verhindern, die Berücksichtigung von Interessen des Naturschutzes geradezu erfordert.

Bemerkenswert an diesem Erkenntnis ist die Anwendung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes auf das Verhältnis von Landesgesetzen zueinander, wenn eines von der staatlichen Verwaltung und das andere von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich vollzogen werden soll. Im Verhältnis Gemeindeverwaltung – staatliche Verwaltung ist sohin für den Gesetzgeber der Weg geöffnet, die Koordination der Regelungen durch die Berücksichtigung der gegenbeteiligten Interessen anzustreben. Dieses Erkenntnis kann als Bestätigung für Forderungen nach einer engeren Verzahnung der Baurechts- und der Naturschutzrechtspolitik gesehen werden.

G

- 1.4. Seine restriktive und länderfeindliche Interpretation des Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz B-VG setzte der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum fort. Im Erk. G 197/92 vom 10.3.1994 erkannte der Verfassungsgerichtshof eine Regelung des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes (LGBl. 1988/1) für verfassungswidrig, da diese einen vom Vertragsbedienstetengesetz des Bundes abweichenden Kündigungsschutz enthielt. Diese Abweichungen wurden vom antragstellenden OGH als Verstoß gegen das bundesstaatliche Homogenitätsprinzip im Dienstrecht gesehen – eine Ansicht, der sich der Verfassungsgerichtshof anschloß. Die Vorarlberger Landesregierung legte in ihren Ausführungen überzeugend dar, daß die stringente Interpretation des Art. 21 B-VG die Föderalisierung des Dienstrechts, die mit der B-VG-Novelle 1974 erreicht werden sollte, in ihr Gegenteil verkehrt: Im Ergebnis führt diese Auslegung sogar zu einem "Minus" gegenüber der Kompetenzfigur des Art. 12 B-VG. Schließlich enthalte das Modell des Kündigungsschutzes des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes nicht nur eine Verschlechterung des Kündigungsschutzes, sondern auch Elemente der Verbesserung gegenüber dem Bundesrecht.
- Selbst die Bundesregierung trat der Auffassung des OGH entgegen und plädierte für eine am Wortlaut und Sinn des Art. 21 B-VG orientierte Auslegung: Die Homogenitätsbindung diene der Sicherung des Zieles, die Freizügigkeit der Beamten so zu sichern, daß wesentliche Behinderungen des Dienstwechsels zwischen den Gebietskörperschaften ausgeschlossen werden sollen, ohne daß die Bindung jene Intensität erreichen darf, wie sie im Verhältnis der Grundsatzgesetzgebung des Bundes zur Ausführungsgesetzgebung der Länder besteht. Wörtlich führte die Bundesregierung zur konkreten Rechtslage aus:
- "Bei der Beurteilung, ob ein Landesgesetz gegen Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B-VG verstößt, wird wohl nicht auf eine einzelne dienstrechtliche Regelung, sondern gewissermaßen auf das gesamte System des Dienstrechts abzustellen sein. Einzelne 'Nachteile' – wie der hier erwogene – könnten daher durch 'Vorteile', die diese Landesbediensteten im Vergleich zu Bundesbediensteten haben, aufgewogen werden. Im Hinblick auf die insgesamt günstigere Rechtslage für Vorarlberger Landesbedienstete im Vergleich zum Bundesdienstrecht (vgl. z.B. § 44, § 56 Abs. 3 und § 64 des Landesbedienstetengesetzes) scheint daher einer einzelnen Bestimmung, die als nachteilig empfunden werden könnte, keine ausschlaggebende Relevanz im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B-VG zuzukommen. Mit dieser Auffassung vereinbar wird es im übrigen auch sein, wenn sich die Bundesregierung in der Vergangenheit mehrfach im Gesetzesbegutachtungsverfahren bzw. im Verfahren nach Art. 98 B-VG zu Gesetzesentwürfen bzw. Gesetzesbeschlüssen der Länder, und zwar auch unter Hinweis auf Art. 21 Abs. 1 B-VG, gegen punktuelle Verbesserungen für Landesbedienstete ausgesprochen hat. Dabei wurde nämlich regelmäßig auf die bereits bestehenden Unterschiede im Dienstrecht hingewiesen, die durch die jeweils konkret zu beurteilende Norm noch verstärkt würden. ...*
- Das Gesamtsystem des Vorarlberger Dienstrechts scheint aber für die davon betroffenen Bediensteten im Vergleich mit der für Vertragsbedienstete des Bundes*

geltenden Rechtslage keineswegs 'nachteilig' zu sein. Insoferne wird die hier in Rede stehende Regelung (für sich allein) die Entscheidung über den Dienstwechsel nicht typischer Weise negativ beeinflussen. Daher scheint die zu prüfende Bestimmung im Lichte des Art. 21 Abs. 1 B-VG nicht verfassungswidrig zu sein."

Der Verfassungsgerichtshof ließ sich von diesen, am Geist der B-VG-Novelle orientierten Erwägungen nicht beeindrucken. Der Gerichtshof stellt das föderalistische Prinzip im Bereich des Art. 21 B-VG auf den Kopf und fordert die weitgehende Übereinstimmung der Dienstrechte von Bund und Ländern:

"Diese prinzipielle Übereinstimmung ist die verfassungsmäßige Voraussetzung für einen – (jedenfalls) nicht wesentlich behinderten – Dienstwechsel und nicht etwa – umgekehrt, Ursache und Wirkung verkennend – das Verbot einer wesentlichen Behinderung des Dienstwechsels bloßes Maß für die Einschränkung eines sonst freien, nicht prinzipiengebundenen Landesgesetzgebers. Der Gerichtshof findet keine Veranlassung, von diesem Standpunkt abzugehen."

Aus föderalistischer Sicht ist die Fortsetzung dieser länderfeindlichen Judikatur bedauerlich, da sie den Ländern jede Möglichkeit zur Eigeninitiative nimmt, das Dienstrecht zu reformieren und den öffentlichen Dienst flexibel zu gestalten. Mit der verfassungsrechtlich höchst problematischen Auffassung vom Homogenitätsprinzip als Identitätsprinzip verstellt der Gerichtshof den Ländern jeden Schritt zu einer eigenverantwortlichen Ordnung des öffentlichen Dienstes. Gerade in diesem Bereich wäre ein – begrenzter – föderalistischer Wettbewerb aber dringend notwendig, um die Stagnation der Beamtenreform zu überwinden.

2. Das föderalistisch sehr unerfreuliche Thema der Stellung der Auftragsverwaltung im Finanzausgleich ist Thema des Erk. A 5, 7, 14, 15/93 vom 16.3.1994. Konkret forderte das Land Oberösterreich Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Unterrichtsanstalten des Bundes angefallen waren. Das Land berief sich dabei auf die Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 2 Z. 2 lit. a FAG 1985 und FAG 1989.

Der Bund, der sich zur Finanzierung der verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben der ASFINAG bedient hatte, bestritt das Klagsbegehren mit dem Hinweis, daß durch die Rechtskonstruktion der ASFINAG-Finanzierung die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 Z. 2 lit. a FAG ausgeschlossen sei:

"Die Ausgaben der ASFINAG können als Bemessungsgrundlage nicht herangezogen werden, weil diese Ausgaben nicht voranschlagswirksam sind, weiters weil sie nicht vom Landeshauptmann als anweisendem Organ gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 BHG (sondern von der ASFINAG) und weil sie nicht in der Auftragsverwaltung (der die ASFINAG nicht unterliegt) getätigt werden. ... Für die Leistungen des Bundes an die ASFINAG gilt wiederum, daß sie nicht vom Landeshauptmann als anweisendem Organ gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 BHG (sondern von einem anweisenden Organ gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 BHG) und daß sie nicht im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes geleistet werden."

G

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation nicht und gab dem Klagebegehren des Landes statt. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *"Die lit. a des § 1 Abs. 2 Z. 2 FAG 1985 und die gleichartige Bestimmung des FAG 1989 regeln lediglich die Höhe und die Berechnung der zu leistenden Pauschalabgeltung; dies abgestellt auf den Normalfall, daß die Baukosten unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes getragen werden. Aber auch bei der hier gegebenen Sonderkonstellation – daß die Baukosten vorerst nicht aus Mitteln des Bundesbudgets, sondern aus jenen der ASFINAG finanziert wurden – wird die erwähnte grundsätzliche Pflicht des Bundes zur Leistung der Pauschalabgeltung nicht ausgeschlossen. Vielmehr bestimmt sich deren Höhe nach den analog anzuwendenden Vorschriften der zitierten lit. a, steht doch die ASFINAG zu 100% im Eigentum des Bundes (siehe Art. II § 1 des ASFINAG-Gesetzes) und hat doch der Bund der ASFINAG die Kosten zu ersetzen (siehe Art. VI § 3 iVm Art. II §§ 10 und 11 leg.cit.). Materiell trägt also – ebenso wie im Normalfall – auch in den vorliegenden Fällen der Vorfinanzierung durch die ASFINAG (letztlich) der Bund die Baukosten. Würden die in Rede stehenden Regelungen in ihrem Zusammenhang den Ausschluß der grundsätzlich bestehenden Kostenersatzpflicht des Bundes bewirken, so müßte ihnen unterstellt werden, daß sie ein der Umgehung dieser Zahlungspflicht dienendes Verhalten des Bundes erlauben."*

Der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist aus föderalistischer Sicht vollinhaltlich zuzustimmen. Das Erkenntnis zeigt mit aller Deutlichkeit wiederum die föderalistische Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung und ihrer Gestaltungsfreiheit auf.¹⁾ Die Auftragsverwaltung, will man sie aus verwaltungsökonomischen Erwägungen beibehalten, muß den Ländern mehr Mitspracherechte einräumen, die bei ungesicherten Finanzierungskonzepten auch die Möglichkeit der Ablehnung eines "Auftrages" beinhalten müssen. Jedenfalls ist eine zweifelsfeste finanzielle Absicherung der Länder als Schutz vor Umgehungskonstruktionen aus der Sicht der Länder unabdingbar.

3. Im Erk. G 231/92, 30/94, V 105/92 vom 17.6.1994 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur, wonach Ländervereinbarungen nach Art. 15a B-VG einer speziellen Transformation bedürfen. Die Kundmachung einer Vereinbarung im Landesgesetzblatt mit Rechtswirkungen für den einzelnen Normunterworfenen ist dem Landesgesetzgeber verwehrt. Der Verfassungsgerichtshof trat in diesem Erkenntnis allen Bemühungen, Kundmachungen einen bloß deklarativen Charakter zuzuerkennen, entgegen und blieb seiner restriktiven Linie treu (vgl. schon 8. Bericht 1983, S. 169 ff.).
4. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG war Gegenstand der Erk. G 101–153, 202/94 und G 154–158, 203–206, 268–270/94, beide vom 7.12.1994. Das Salzburger Umweltfondsgesetz (LGBl. 1992/50) hatte u.a. eine

1) PERNTHALER, Österreichische Finanzverfassung, 1984, S. 179 ff.

Stromerzeugungsabgabe und eine Mautstraßenerhaltungsabgabe eingeführt. Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte nach einem Einspruch der Bundesregierung ohne Fassung eines Beharrungsbeschlusses und ohne ein Verfahren nach § 9 F-VG. Der Bund hatte seinen Einspruch auf "Gefährdung von Bundesinteressen" und nicht auf einen (behaupteten) Eingriff in seine Zuständigkeit gestützt. Die im Verfahren zu klärende Frage betraf das Verhältnis von Art. 98 Abs. 2 B-VG zu § 9 F-VG. Während die Länder im Verfahren die Auffassung vertraten, ein Verfahren nach § 9 F-VG komme nur dann in Betracht, wenn vorher ein Beharrungsbeschluß des Landtages gefaßt wird, was nur in (behaupteten) Fällen von Kompetenzüberschreitungen in Frage komme, vertrat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, § 9 F-VG sehe für Gesetzesbeschlüsse von Landtagen, die Abgaben zum Gegenstand haben, ein unbeschränktes Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen vor.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sei aus der Neufassung des Art. 98 B-VG durch die Verfassungsnovelle 1983 (BGBl. 1983/175) für eine restriktive Auslegung des § 9 F-VG nichts zu gewinnen, denn – so der Gerichtshof wörtlich – es fehle "an jedem Hinweis, daß dadurch der Bundesverfassungsgesetzgeber die Einspruchsbefugnis der Bundesregierung gegenüber Abgabengesetzesbeschlüssen der Landtage gemäß § 9 F-VG 1948 beschränken wollte. ... Wäre der Einspruch der Bundesregierung auch bei Abgabengesetzesbeschlüssen eines Landtages und die dem Wiederholungsbeschluß des Landtages folgende Entscheidungszuständigkeit des ständigen gemeinsamen Ausschusses 'darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat,' auf den 'behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes' beschränkt, so wäre damit der ständige gemeinsame Ausschuß, ein zur Konfliktaustragung auf politischem Weg bestimmtes, daher auch von allgemeinen Vertretungskörpern besetztes Kollegialorgan, lediglich mit der Vorabentscheidung einer verfassungsrechtlichen Frage, nämlich der Kompetenz der Länder zur Erlassung von Landesabgabengesetzen, betraut. Daß es schon von der Grundkonzeption des § 9 F-VG 1948 nie der Sinn der Einrichtung des ständigen gemeinsamen Ausschusses war, diesen lediglich mit der Lösung von verfassungsrechtlichen Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Ländern zu befassen, beweist insbesondere auch die Zuständigkeit des gemeinsamen ständigen Ausschusses, über einen Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) geregelt wird, gemäß § 14 F-VG 1948 (jetzt idF BGBl. 1993/818) im Falle der wiederholten Beschlußfassung zu entscheiden. Da ein Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes durch einen Landtagsgesetzesbeschluß über Darlehensaufnahmen von vornherein kaum in Betracht kommt, wäre die – vom Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1993 ausdrücklich aufrecht erhaltene – Bestimmung des (nunmehrigen) § 14 F-VG (vordem § 14 Abs. 2 F-VG 1948) praktisch obsolet, wollte man die Tätigkeit des ständigen gemeinsamen Ausschusses gemäß § 9 F-VG 1948 auf Gesetzesbeschlüsse eines Landtages beschränken, die von der Bundesregierung wegen eines behaupteten Eingriffs in die Zuständigkeit des Bundes beeinträchtigt werden. ...

G

... § 9 F-VG 1948 sieht daher sowohl für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, als auch für Gesetzesbeschlüsse von Landtagen, welche die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) regeln, ein unbeschränktes Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen vor. Die durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1983/175, bewirkte Einschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung auf Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG idF der zitierten Novelle gilt nicht für Einsprüche, die das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 vor dem ständigen gemeinsamen Ausschuß im Falle eines Wiederholungsbeschlusses des Landtages auslösen."

Diese Judikatur ist bundesstaats theoretisch unhaltbar und föderalistisch verfehlt. Zunächst kehrt der Gerichtshof – ohne vom Wortlaut oder Sinn des § 9 F-VG dazu verhalten zu sein – den Sinn der B-VG-Novelle 1983, die ja Ergebnis von Länderwünschen ist, in sein Gegenteil um. Die Novelle, die eine Rücknahme der Intensität dieses Instruments der Bundesaufsicht bezwecken wollte, wird vom Verfassungsgerichtshof so ausgelegt, daß § 9 F-VG davon gar nicht erfaßt ist, da dies in den Materialien nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Dabei ist wohl das Gegenteil richtig: Der Gesetzgeber muß klar zum Ausdruck bringen, daß er eine durch eine Reformbestimmung veränderte Norm inhaltlich gleich verstanden wissen will wie früher und nicht umgekehrt. Daß eine Bestimmung nach einer föderalistischen Reform den gleichen Inhalt haben soll wie früher, ohne daß es dazu deutliche Hinweise gibt, kann mit einer baugesetzkonformen Interpretation nicht vereinbart werden.

Der Hinweis auf den durch BGBl. 1993/818 neugefaßten § 14 F-VG ist auch nicht zielführend. Die Verweisung auf § 9 F-VG ist wohl sinnvoller als Hinweis auf verfahrensrechtliches procedere, denn als Hinweis auf inhaltliche Kriterien zu lesen. Und als Verfahrensnorm sagt § 9 F-VG über den Prüfungsumfang und den Kontrollmaßstab, nach dem in dem in § 14 F-VG genannten Fall vorzugehen ist, gar nichts aus.

Die genannten Judikate sind jedenfalls länderfeindlich und stützen die schon in der Bundesstaatsreform sichtbar gewordenen Bestrebungen des Bundes, ein umfassendes Kontrollnetz über alle Länderaktivitäten im Bereich des Finanzwesens zu schaffen bzw. das bestehende zu intensivieren.

Angesichts der inzwischen wohl hinlänglich bekannten Strukturprobleme des Bundesrates verwundert auch die Einschätzung des 26-er-Ausschusses als Instrument einer föderalismuspolitischen Konfliktlösung. Das Verfahren nach § 9 F-VG ist schon strukturell so bundeslastig, daß die Länderinteressen fast zwingend Bundes- und Bundesparteiinteressen unterliegen müssen. Auch hier besteht nun dringender Reformbedarf!

5. Der Grundsatz der Verfassungsautonomie der Bundesländer wurde nur am Rande in einem Judikat zum Wahlrecht thematisiert.

Im Erk. WI-4/93 vom 15.6.1994 bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität des Systems der Listenkoppelung nach der Tiroler Gemeindevahlordnung. Das "leicht mehrheitsfördernde" Stimmenbindungsverfahren nach der TGWO stehe nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht im Widerspruch zu bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben.

6. Der Verfassungsgerichtshof äußerte sich im Berichtszeitraum auch zu föderalismuspolitisch interessanten Fragen, auch wenn diese keine direkten bundesstaatsrechtlichen Bezug aufweisen.
- 6.1. Im Erk. B 1838, 1912/94 vom 12.12.1994 entschied der Verfassungsgerichtshof, daß die Funktionen eines Landtagsabgeordneten und eines Bezirkshauptmannes kompatibel sind. Der Gerichtshof schloß nicht aus, daß in besonderen Einzelfällen eine Entbindung des Bezirkshauptmannes von der Führung bestimmter Agenden notwendig sei. Eine generelle Unvereinbarkeit beider Funktionen schloß er allerdings aus, da die Inkompatibilitätsgründe bundesverfassungsrechtlich taxativ fixiert und Erweiterungen durch den einfachen Gesetzgeber nicht zulässig seien.
- 6.2. Im Erk. W I-6/94 vom 30.8.1994 gab der Verfassungsgerichtshof einer Anfechtung der Volksabstimmung über den EU-Beitritt nicht statt. Der Gerichtshof sah durch die Volksabstimmung das Erfordernis des Art. 44 Abs. 3 B-VG gewahrt und lehnte die Annahme präpositiven Verfassungsrechts, das eine Veränderung der elementaren Baugesetze der Verfassung verbiete, ab.
- 6.3. Im Erk. G 74, 75/94 vom 11.10.1994 hob der Verfassungsgerichtshof § 28 Schulpflichtgesetz (BGBl. 1985/76) auf. Diese Übergangsbestimmung statuiert "bis zu einer anderweitigen Regelung" nur für Vorarlberger Mädchen subsidiär die Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule. Die Vorarlberger Landesregierung behauptete die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Regelung mit dem Hinweis auf die spezielle Situation der großen Zahl von Gastarbeitertöchtern, denen so eine erhöhte Ausbildung zuteil würde.
Der Verfassungsgerichtshof bewertete "die Herstellung der Rechtsgleichheit in allen Bundesländern" höher als den – gar nicht bestrittenen – Bedarf Vorarlbergs an dieser Sonderregelung. Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu bedauern, negiert es doch die föderalistische Wertvorstellung der Pluralität von Rechtsregeln im Bundesstaat zugunsten des zentralstaatlichen Prinzips der "Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse".

H/1

H/1

**IM JAHR 1994 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG**

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Abgeschlossen:	06.05.1993	Publiziert:	BGBI. 1994/133 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	04.02.1994		

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Abgeschlossen:	04.11.1994	Im Berichtsjahr nicht publiziert
----------------	------------	----------------------------------

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW. MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage

Abgeschlossen:	26.01.1994	Publiziert:	BGBI. 1994/501
In Kraft getreten:	21.05.1994		NÖ LGBl.: 0811-0

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern

Abgeschlossen:	03.03.1994	Publiziert:	BGBI. 1994/570
In Kraft getreten:	10.08.1994		Krnt. LGBl.: 1994/78 Slbg. LGBl.: 1994/95 Tiroler LGBl.: 1994/71

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Änderung

Abgeschlossen: 09.11.1994

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Abgeschlossen: 09.11.1994

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder; Änderung

Abgeschlossen: 09.11.1994

H/2

H/2

**ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG
GEMÄSS ART. 15a B-VG BETREFFEND GEMEINSAME
GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den Bundesländern über eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung?

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS: Herr Abgeordneter! Im Zusammenhang mit der Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für Regelungen hinsichtlich des Grundverkehrs an die Länder hat der Nationalrat am 13. Mai 1992 eine EntschlieÙung gefaÙt, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, mit den Bundesländern Gespräche über eine 15a-Vereinbarung betreffend gemeinsame Grundsätze der Raumordnung aufzunehmen. Diese Gespräche wurden unverzüglich aufgenommen.

Zu Beginn des Jahres 1993 lag ein konkreter Entwurf vor, zu dessen weiterer Bearbeitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Am 17. März dieses Jahres konnte Einvernehmen mit den Bundesländern über eine solche Vereinbarung hergestellt werden. Die Koordinierung der Bundesministerien ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Es ist insbesondere zu erwähnen, daÙ sich das Finanzministerium gegen den AbschluÙ einer solchen 15a-Vereinbarung ausspricht und als Alternative zur Erwägung steht, ob nicht im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ein entsprechender Grundsatzbeschluf genügen würde.

Die Gespräche mit den Bundesländern sind abgeschlossen. Es liegt jetzt auf Bundesebene, noch die entsprechende Koordinierung beizubringen.

Ich bin davon informiert, daÙ von den Ländern auch Überlegungen angestellt werden, bei einem Nichtbeitritt des Bundes zu einer solchen Vereinbarung sie aus Gründen der Koordination raumwirksamer Maßnahmen trotzdem abzuschließen. Die Gespräche darüber sind aber noch nicht abgeschlossen.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister. Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. BRÜNNER: Herr Bundesminister! Die 15a-Vereinbarungen sind seinerzeit als wichtiges Instrument des kooperativen Föderalismus eingeführt worden.

*) Anfrage: 493/M, NR XVIII.GP, 166. Sitzung vom 26. Mai 1994 von Abg. Dr. BRÜNNER (ÖVP) an Bundesminister WEISS.

Wie lassen sich die bisherigen Erfahrungen mit den 15a-Vereinbarungen unter Ein-schluß der anhängigen Vereinbarungen beurteilen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister WEISS: Herr Abgeordneter! Die Erfahrungen sind aus meiner Sicht, aus Sicht der anderen Ressorts, aber auch aus Sicht der Bundesländer durchaus positiv, wenngleich die 15a-Vereinbarung mangels unmittelbarer Anwendbarkeit ein schwer-fälliges Instrument ist. Ein kleines Beispiel: Es bedarf der Abschluß einer solchen Vereinbarung der Zustimmung der Landtage und der gesetzgebenden Körperschaften auf Bundesebene, und es bedarf dann die konkrete Umsetzung in Form eines Gesetzes eines weiteren Aktes dieser gesetzgebenden Körperschaften. Daher wurde in die zur Beratung stehende Bundesstaatsreform auch der Vorschlag eingebracht, so wie bei Staatsverträgen auf Bundesebene auch 15a-Vereinbarungen die unmittelbare Anwend-barkeit zugestehen zu können, wenn das der Wille der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft ist. Damit könnte dieses Koordinierungsinstrument wesentlich flexibler gehandhabt werden.

Es ist – abgesehen von der 15a-Vereinbarung betreffend die Koordinierung in Raumordnungsangelegenheiten – mit Beschluß des Ministerrates vom 10. Mai dieses Jahres eine Vereinbarung zur Einsparung von Energie ausgearbeitet worden, bezüglich derer Einvernehmen mit den Bundesländern erzielt wurde und die vor der Unterzeich-nung steht. Konkrete Vereinbarungsentwürfe liegen auch vor für Schutzmaßnahmen bei Kleinfeuerungsanlagen sowie für die Sicherstellung von Patientenrechten.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister. Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Schöll. – Bitte.

Abgeordneter SCHÖLL (FPÖ): Herr Bundesminister! Wie ist der Stand der Bemühun-gen, im Zuge der Raumordnung einen gesamtösterreichischen Flächenwidmungskataster zu errichten? Dieser wäre nicht nur von großer Bedeutung für den Grundverkehr, sondern auch, wie sich zuletzt im Verkehrsausschuß herausgestellt hat, zur Schaffung eines österreichischen Fluglärmgesetzes, wobei ein Entwurf noch im Juli 1994 vorgelegt werden soll.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister WEISS: Angelegenheiten der Flächenwidmungsplanung als Ausfluß der Raumordnungszuständigkeit sind Angelegenheiten der Gemeinden. Es gibt aber im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz, einer gemeinsamen Einrichtung des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden, vielfältige Bemühungen, Raumord-nungsmaßnahmen abzustimmen, auch raumwirksame Planungen, etwa hinsichtlich Verkehrswegen besser aufeinander abzustimmen. Die in Rede stehende 15a-Verein-barung wäre ein geeignetes Instrument, raumwirksame Planungen – auch mit einer gewissen Verbindlichkeit – aufeinander abzustimmen. Inhalt der geplanten Verein-barung wären ja nicht nur gemeinsame Grundsätze, nach denen Raumordnung betrieben werden soll, sondern wäre auch die Festlegung einer koordinierten Vorgangsweise bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer gegenseitigen Infor-mations- und Rücksichtnahmepflicht.

H/2

Präsident: Danke. Frau Abgeordnete Heindl, bitte.

Abgeordnete Christine HEINDL (Grüne): Herr Bundesminister! Im Zusammenhang mit der Raumordnung stehen wir sehr oft vor Kompetenzproblemen. Diese haben unter anderem auch dazu geführt, daß in der Realität ein unlauterer Wettbewerb zwischen Nahversorgern und Einkaufszentren entstanden ist. Das ist ein gesellschaftspolitisch brisantes Thema.

Ich frage Sie daher: Welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt, um diesen unlauteren Wettbewerb zu beenden und die Nahversorger via Raumordnung wesentlich stärker zu bevorzugen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister WEISS: Frau Abgeordnete! Fragen des unlauteren Wettbewerbes beziehungsweise der Gewerbeordnung fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Ich darf aber darauf hinweisen, daß es im Zuge der Bundesstaatsreform auch Bemühungen der Bundesländer gegeben hat, im Zusammenhang und als Abrundung für die Raumordnungszuständigkeit auch Zuständigkeiten für Regelungen, die die Nahversorgung betreffen, zu erhalten. Darüber konnte allerdings mit dem Bund kein Einvernehmen erzielt werden.

Präsident: Danke. Dr. Niederwieser, bitte.

Abgeordneter DDr. Niederwieser (SPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben Kollegen Brünnner geantwortet, daß die Erfahrungen mit 15a-Vereinbarungen durchaus positiv wären. Gelten diese positiven Erfahrungen auch für die 15a-Vereinbarung hinsichtlich der zivilrechtlichen Regelungen bei der Übertragung von Grundstücken? Hier gibt es doch massive Kritiken an der Kompliziertheit in der Praxis.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister WEISS: Der Abschluß einer 15a-Vereinbarung über zivilrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Grundverkehr war eine Voraussetzung dafür, daß den Ländern diese Zuständigkeit übertragen wurde. Man wollte damit eine Zersplitterung zivilrechtlicher Bestimmungen vermeiden. Es ist ja auch der Regelungsbestand, der den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr betrifft, an diese 15a-Vereinbarungen anzupassen.

Ich gehe davon aus, daß sich die Landtage, die einschlägige gesetzliche Regelungen getroffen haben, auch am Inhalt der 15a-Vereinbarungen orientiert haben. Ich hoffe, daß sich das bewährt. Eine Zersplitterung des Zivilrechtes in diesem Bereich hätte ja die von Ihnen befürchtete Unübersichtlichkeit gefördert.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) – 1994

I. ALLGEMEINES

1. *Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung und Qualitätsmanagement*

In der Sitzung des politischen Steuerungsausschusses vom 4. Mai 1994 wurde der Stand der Modellgestaltung (LKF – Kern- und Steuerungsbereich) unter besonderer Berücksichtigung der ersten LKF-Parallelrechnung auf Basis der Daten 1991 präsentiert. Es wurde vereinbart, die vorliegenden Ergebnisse der Projektarbeiten in einem auf Beamten- bzw. Expertenebene eingerichteten Projektausschuß im Detail zu diskutieren, wobei alle Bundesländer und die Mitglieder der KRAZAF-Fondsversammlung vertreten sein sollen.

In der Sitzung des Projektausschusses am 9. Juni 1994 wurde beschlossen, 3 LKF-Projektarbeitsgruppen mit folgenden Themenschwerpunkten einzurichten:

- LKF-Modell- und Einführungsstrategien
- Datenqualität und Dokumentationsverhalten
- Qualitätsmanagement in Krankenanstalten

LKF-Modell- und Einführungsstrategien:

Die Evaluierungsarbeiten der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen für den LKF-Kernbereich auf Basis der Daten 1993 wurden bis Ende Mai 1994 abgeschlossen. Im LKF-Steuerungsbereich hat sich dabei der Personalfaktor als die wesentliche Kosteneinflußgröße bestätigt. In den Arbeitssitzungen wurde die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen als Indikator für die apparative Ausstattung von Krankenanstalten diskutiert. In einer weiteren Variante der Parallelrechnung wurden die kalkulatorischen Abschreibungen als weiterer Steuerungsparameter mitberücksichtigt. Die Länder forderten zusätzlich die Berücksichtigung des Versorgungsgrades (z.B. Aufnahmepflicht bei Nacht) als weiteren kostenrelevanten Faktor.

Datenqualität und Dokumentationsverhalten:

In den österreichischen Krankenanstalten besteht – wie in allen komplexen Organisationen – ein großer Informationsbedarf.

Die seit dem Jahr 1989 erhobenen ICD-9-Diagnoseberichte enthalten zu jedem stationären Behandlungsfall einer Krankenanstalt Angaben zum Krankheitsbild (eine Hauptdiagnose und bis zu 9 Zusatzdiagnosen), verschlüsselt nach dem von der WHO

H/3

veröffentlichten Schema ICD-9 ("International Classification of Diseases", derzeit neunte Revision), sowie zur Therapie nach den Positionen eines für Österreich entwickelten "Katalogs ausgewählter medizinischer Einzelleistungen". Dazu kommen patienten- und aufenthaltsbezogene Daten aus dem administrativen Bereich, wie Geburtsdatum oder Geschlecht bzw. Aufnahme- und Abteilungsnummer.

Qualitätsmanagement in Krankenanstalten:

Die Weltgesundheitsorganisation hat in ihrem Programm "Gesundheit 2000" unter Ziel 31 die Empfehlung ausgesprochen, daß jeder Mitgliedstaat in seinem Gesundheitsversorgungssystem effektive Verfahren der Qualitätssicherung in der Patientenversorgung realisiert. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang natürlich die Einführung von qualitätssichernden Strukturen, Verfahren und Maßnahmen in den Krankenanstalten. Ziel dabei ist in jedem Fall eine verbesserte Versorgung der Patienten durch eine fortlaufende Optimierung möglichst aller Krankenhausleistungen im diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Bereich zu ökonomisch angemessenen Bedingungen.

Mit der Novellierung des Bundes-Krankenanstaltengesetzes (KAG - BGBl. 1993/801) wurde durch die Bestimmungen im § 5b KAG ("Qualitätssicherung") der notwendige gesetzliche Rahmen für die bundesweite Realisierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Krankenanstalten festgelegt. Die Träger von Krankenanstalten sind nunmehr verpflichtet, die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen. Diese Maßnahmen betreffen sowohl die Struktur-, Prozeß- als auch die Ergebnisqualität.

Um den Krankenanstalten bei der Realisierung von Qualitätsmanagementaufgaben darüber hinaus eine umfassende fachliche und instrumentelle Unterstützung anzubieten, wurde im Rahmen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds das Projekt "Qualitätsmanagement in österreichischen Krankenanstalten" ins Leben gerufen.

Mit der praktischen Durchführung der Projektarbeiten wurde das auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements international erfahrene Beratungsunternehmen Ernst & Young beauftragt. Das Ziel dieses Projekts besteht darin, in Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Experten und Fachgremien ein integriertes österreichisches Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, das die Grundlage und das Instrumentarium für die Implementierung von Qualitätssicherungsinitiativen in den österreichischen Spitälern bereitstellt.

Die Aufgabe übergeordneter Stellen (z.B. Gesundheitsministerium, KRAZAF, Länder) wird es sein, sicherzustellen, daß Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne des § 5b KAG in den Krankenanstalten realisiert werden. In weiterer Folge wird es diesen Stellen obliegen, den Erfolg dieser Maßnahmen durch externe Überprüfung und Bewertung der Gesundheitsversorgung mittels Qualitätsindikatoren zu beurteilen.

2. KRAZAF-Strukturmittel 1988 bis 1994:

Die meisten Länder verwendeten in allen Förderungsjahren den Mindestanteil von 10% ihrer KRAZAF-Mittel für die Finanzierung von Strukturreformen. In den Jahren 1988 bis 1994 standen insgesamt S 6,92 Milliarden für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen gemäß § 2 Fondsgesetz zur Verfügung.

Von den gesamten Strukturmitteln der Jahre 1988 bis einschließlich 1994 wurden 16,5% für strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb der Krankenanstalten gewidmet; 82,7% der Mittel standen dem extramuralen Bereich zur Verfügung. Der Mitteleinsatz im extramuralen Bereich wuchs von Jahr zu Jahr kontinuierlich, und zwar von 65,5% im Jahr 1988 auf 93,8% im Jahr 1994.

Im Vergleich der einzelnen Länder zeigen sich teilweise etwas unterschiedliche Schwerpunktsetzungen:

Trotz kontinuierlichem Rückgang bei der Förderung der Krankenanstalten aus Strukturmitteln weisen die Länder Oberösterreich und Salzburg mit jeweils rund 45% (Durchschnitt 1988 bis 1994) die mit Abstand höchsten Anteile an intramuraler Förderung auf. In der Steiermark liegt der Anteil der Krankenanstaltenförderung bei rund einem Drittel (34,1%) der gesamten Strukturmittel, nachdem seit dem Jahr 1992 ausschließlich der extramurale Bereich gefördert wird. Das Land Kärnten widmete im Durchschnitt 22,7% der Mittel für die Krankenanstalten, jedoch hauptsächlich im Ambulanz- und im Nachsorgebereich. Die restlichen Länder haben jeweils nur geringe Mittelanteile für den intramuralen Bereich vorgesehen.

Im extramuralen Bereich fallen folgende länderspezifische Besonderheiten auf:

- Das Land Kärnten investierte beinahe die Hälfte der gesamten Strukturmittel (44,0%) in stationäre Pflegeeinrichtungen (Heime), während die mobile Pflege (Hauskrankenpflege) nur untergeordnete Bedeutung hat.
- In Oberösterreich ist der gesamte extramurale Pflegebereich – im Vergleich zu den Krankenanstalten – von geringer Wichtigkeit, zumindest hinsichtlich des Strukturmittelbedarfs.
- Im Burgenland und in Niederösterreich wurde jeweils rund 1/4 der Strukturmittel für die Notarztversorgung gewidmet. Diese Beispiele haben Schule gemacht. In einigen Ländern ist der Mittelanteil für die Notarztversorgung in den letzten beiden Jahren sprunghaft angestiegen (vor allem Salzburg, Steiermark, Vorarlberg).
- "Sozialmedizinische/psychologische Beratung und Betreuung" hat nur in Westösterreich (Tirol, Vorarlberg) größere Bedeutung.
- Der Bereich "Psychiatrische Betreuung", der im wesentlichen Maßnahmen im Zuge der Psychiatriereform umfaßt, ist in einigen Ländern von größerer Bedeutung, in anderen (Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Wien) kaum existent.
- Das Land Wien weist die stärkste Konzentration der Mittel auf nur wenige Maßnahmenbereiche auf.

H/3

3. Akutbettenabbau:

Beim Abschluß der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 vom 25. November 1988, BGBl. 1988/619, kamen die Vertragsparteien Bund und Länder im Artikel 1 Abs. 2 Z 1 überein, in den Jahren 1988, 1989 und 1990 österreichweit die Zahl der Akutbetten nach Maßgabe eines Realisierungsplanes, der bis 31. Oktober 1988 im Arbeitskreis für Krankenanstaltenfinanzierung und -strukturen zu erarbeiten und daraufhin in der Fondsversammlung zu beschließen war, um 2600 Betten zu verringern.

Von der Geschäftsstelle des KRAZAF wurde zum Stichtag 31.12.1993 der Stand an systemisierten Akutbetten mit 52.026 festgestellt, woraus sich seit 1989 ein zusätzlicher Abbau von österreichweit insgesamt 974 Betten ergibt.

Da seit dem Beschluß der KRAZAF-Fondsversammlung vom 9. Dezember 1988 kein weiterer Realisierungsplan vereinbart wurde, wurde zu Vergleichszwecken der Sollstand laut Realisierungsplan vom Dezember 1988 dem aktuellen Stand an Akutbetten zum Stichtag 31.12.1993 gegenübergestellt.

Akutbettenabbau 1986 – 1993

	Syst.Betten zum 31.12.86	Syst.Betten zum 31.12.89	Syst.Betten zum 31.12.93	Sollstand lt. Realisierungs- plan	Differenz
Burgenland	1.643	1.619	1.546	1.556	10
Kärnten	4.633	4.405	4.253	4.183	-70
NÖ	8.101	7.947	7.805	7.962	157
OÖ	8.625	8.610	8.642	8.262	-380
Salzburg	3.680	3.715	3.505	3.459	-46
Steiermark	8.551	8.415	8.163	8.101	-62
Tirol	4.224	4.053	4.144	4.207	63
Vorarlberg	1.971	1.966	1.913	1.889	-24
Wien	12.302	12.270	12.055	11.953	-102
Summe	53.730	53.000	52.026	51.572	-454

Aus dieser Gegenüberstellung ist zu ersehen, daß die Länder Burgenland, Niederösterreich und Tirol den im Realisierungsplan 1988 festgelegten Sollstand erreicht bzw. sogar unterschritten haben. Die sechs verbleibenden Länder hätten nach diesem Realisierungsplan noch 684 Akutbetten abzubauen.

Österreichweit wurden insgesamt 1704 Akutbetten abgebaut.

4. *Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräteanschaffungen*

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der im Jahre 1994 stattgefundenen Sitzungen nachstehende Neu-, Zu- und Umbauten (§ 13 Fondsgesetz) sowie Großgeräteanschaffungen (§ 14 Fondsgesetz) genehmigt:

39. Sitzung der Fondsversammlung am 3. März 1994:

Neu-, Zu- und Umbauten

- KH Mistelbach: Müllcontainerhalle und zusätzliche Raumbeschaffung
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Neuerrichtung des "Zubau West" und Umgestaltung des Chirurgischen OP-Traktes sowie des Intensiv- und Aufwachbereiches
- BKH Reutte: Ersatzneubau

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Villach: Kernspintomograph
- KH der Stadt Baden: DSA-Anlage
- KH Wr. Neustadt: DSA-Anlage
- KH der Barmherzigen Brüder, Linz: Computertomograph mit Spiralzusatz
- KH der Elisabethinen, Linz: Doppelkopf-Gamma-Kamera

40. Sitzung der Fondsversammlung am 30. Juni 1994:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- KH der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt: Errichtung des "Erweiterungsbaues West"
- LKH Oberpullendorf: Diverse Um- und Zubauten
- KH Deutscher Orden, Friesach: Diverse Um- und Zubauten
- KH der Barmherzigen Brüder in St.Veit an der Glan: Zubauten und Umbauten im Altbestand
- LKH Mödling: Zu- und Umbau der Krankenpflegeakademie
- KH der Barmherzigen Schwestern in Wels: Verlagerung der Anstaltsapotheke
- LKA Salzburg: Ersatzneubau für die HNO-Abteilung
- LKA Salzburg: Neubau der zentralen Müllentsorgungsstation
- LKH St.Veit/Pongau: Generalsanierung und Zubau
- BKH Kufstein-Wörgl: Neubau des Krankenhauses in Kufstein-Endach
- BKH Schwaz: Zubau
- Kaiser-Franz-Josef-Spital: Zubau für Strahlentherapie und Schnittbildzentrum
- KH Lainz: Umbau OP- und Ambulanzbereich Pavillon IIa
- Wilhelminenspital: Umbau der Pavillons 7 und 9
- Orthopädisches KH Gersthof: Errichtung eines zusätzlichen Eingriffsraumes im OP-Geschoß

H/3

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Villach: Kernspintomograph
- LKH Mödling: Digitale-Subtraktionsangiographie-Anlage (DSA)
- KH St. Pölten: Kernspintomograph
- KH Wr. Neustadt: Kernspintomograph
- KH Zwettl: Computertomograph
- KH der Stadt Linz: Doppelkopf-Gamma-Kamera (ECT)
- KH der Barmherzigen Schwestern in Linz: Linearbeschleuniger für stereotaktische Konvergenzbestrahlung
- LKH Vöcklabruck: Kernspintomograph
- KH Hallein: Computertomograph
- KH der Barmherzigen Brüder in Salzburg: Computertomograph
- BKH Hall in Tirol: Computertomograph
- BKH Lienz: Kernspintomograph
- BKH Reutte: Computertomograph
- KH Lainz: Doppelkopf-Gamma-Kamera (ECT)
- Wilhelminenspital: Linearbeschleuniger

41. Sitzung der Fondsversammlung am 19. Dezember 1994:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- LNK Klosterneuburg/Gugging: Einrichtung einer Neurologischen Überwachungsstation
- LNK Wagner-Jauregg, Linz: Ausbau der Krankenanstalt
- KH der Schulschwestern, Braunau: Zubau für die Verwaltung
- LKA Salzburg: Ausbau der Unfallchirurgie
- LKA Salzburg: Ausbau der Physikalischen Medizin
- LNK Salzburg: Neurochirurgie – Umbau des OP-Bereiches
- LKH Feldbach: Errichtung eines radiologischen Institutes
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Schaffung einer Kinder-Intensivstation und Adaptierung der Frühgeborenen-Intensivstation
- BKH Lienz: Aus- und Umbau der Untersuchungs-, Behandlungs- und nicht-medizinischen Bereiche Nord-EG/1. UG, ergänzende Aufschließung und Herstellung der Tiefgarage Nord/Ost
- Wilhelminenspital: Einrichtung eines onkologischen Zentrums

Medizinisch-technische Großgeräte:

- Landeskrankenanstalt Klagenfurt: ECT-Gamma-Kamera
- KH Baden: Anschaffung einer DSA-Anlage
- KH Melk: Computertomograph
- KH der Kreuzschwestern, Wels: Card-Angiographieeinheit
- LKH Graz: Card-Angiographieeinheit
- Kaiserin Elisabeth-Spital, Wien: ECT-Gamma-Kamera

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1994:

1. Jahresausgleichszahlung 1993:

Gemäß Art. IV des Bundesgesetzes, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am KRAZAF geregelt wird, BGBl. 1991/702, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflēgetage zuzüglich 40% der von allen Krankenversicherungsträgern für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage unter die Anzahl der entsprechenden Pflēgetage des Jahres 1990 sinkt.

Wie aus den Unterlagen des Hauptverbandes hervorging, ist im Jahr 1993 bei den entsprechenden Spitalspflēgetagen eine Senkung von 649.057 gegenüber dem Jahr 1990 eingetreten. Für die Hauskrankenpflege sind 1.141.049 Tage angefallen. Davon sind 40% oder 456.420 Tage bei der Ermittlung der Jahresausgleichszahlung zu berücksichtigen, sodaß letztendlich eine Senkung von 192.637 verrechenbaren Tagen eingetreten ist.

Für das Jahr 1993 war daher eine Jahresausgleichszahlung von insgesamt S 236.079.644,-- zu leisten.

2. Mittelaufbringung 1994

In den folgenden Tabellen wird die finanzielle Gebarung des KRAZAF für das Jahr 1994 dargestellt:

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1994	
Mittelaufbringung durch	Eingänge bis 30.4.1995
Bund gem. § 17/1/1	2.868.421.100,00
Bund – zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	330.000.000,00
Länder gem. § 15/1	1.373.438.917,00
Länder – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/A	548.970.422,00
Gemeinden gem. § 15/2	929.805.992,00
Gemeinden – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/B	370.706.964,00
Hauptverband gem. § 18/1	2.036.000.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 18/2	1.480.000.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 19/3	4.400.000.000,00
Hauptverband – Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 19/2	1.944.000.000,00
Vermögenserträge	98.398.003,42
SUMME	16.379.741.398,42

H/3

Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1994 bis zum 30. April 1995 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1994)	
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	8.914.581.634,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	3.619.152.375,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	2.379.399.000,00
Großgerätezuschüsse	124.503.047,00
Vorweganteile	80.000.000,00
Strukturmittel	1.123.492.041,00
Strukturmittel Transplant	14.508.705,00
Planungsmittel	8.532.587,88
SUMME	16.264.169.389,88

Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1993 und 1994

	1993	1994	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	2.822.180.108,00	3.198.421.100,00	376.240.992,00	13,33
Länder	1.670.253.476,00	1.922.409.339,00	252.155.863,00	15,10
Gemeinden	1.129.929.117,00	1.300.512.956,00	170.583.839,00	15,10
Sozialversiche- rungsträger	9.560.000.000,00	9.860.000.000,00	300.000.000,00	3,14
Vermögenserträge*)	144.492.006,17	98.398.003,42	-46.094.002,75	-31,90
Gesamt	15.326.854.707,17	16.379.741.398,42	1.052.886.691,25	6,87

*) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1994 erst zum 15.11.1995 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die 1993 und 1994 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres).

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1994

I. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete*

Nach Vorbereitungsarbeiten im Jahre 1993 über das Ausmaß der nationalen Regionalförderungsgebiete, d.s. Gebiete, in denen höhere betriebsbezogene Förderungen zulässig sind, ohne als wettbewerbsverfälschend zu gelten, und der Festlegung der zulässigen Höchstfördersätze, hat das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 2. Februar 1994 eine detaillierte Liste der österreichischen Regionalförderungsgebiete übermittelt, die einen Bevölkerungsanteil von 35,16% umfaßte. Diesem Vorschlag hat der zuständige EU-Kommissar van MIERT zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1994 hat die ESA (EFTA-Überwachungsbehörde) dem österreichischen Vorschlag über die Bestimmung der nationalen Regionalförderungsgebiete und den vorgeschlagenen höchstzulässigen Förderungsintensitäten zugestimmt.

2. *Abgrenzung der Strukturfonds-Zielgebiete*

Im Jahre 1994 fanden auch die Gespräche mit der EU über die Definition der Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete statt. Der österreichische Vorschlag vom 25. März 1993, der für Ziel 2 Gebiete mit 13,43% Bevölkerungsanteil und für Ziel 5b Gebiete mit 27,53% vorsah, wurde so modifiziert, daß das Ausmaß der Ziel 2b-Gebiete erheblich reduziert wurde. Die endgültige Entscheidung fiel jedoch erst im Jänner 1995. In der genehmigten Gebietskulisse umfaßt für Ziel 2 Gebiete mit 8,17% der österreichischen Bevölkerung und für Ziel 5b 29,19%.

3. *Kooperationserfordernisse und Ablauforganisation*

Die Stellvertreterkommission erteilte im Oktober 1993 den Auftrag, das Organisationschema nach Möglichkeit bis Jahresende zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Jänner 1994 wurde ein erster Vorschlag zur Diskussion gestellt, die überarbeitete Version im März 1994. Mit Aussendung vom 22. April 1994 wurde der Vorschlag der politischen Konferenz zur Kenntnis gebracht.

H/4

4. *EU-Regionalpolitik – Organisationsschema zur finanziellen Abwicklung in Österreich*

In Ergänzung zum Organisationsschema sollen Fragen des Mittelflusses von der EU zu den Abwicklungsstellen in Österreich sowie der zweckmäßigen Finanzabwicklung von Förderungen, die mit Unterstützung von EU-Förderungsgeldern erfolgen, geklärt werden.

Das Organisationsschema soll im Jahre 1995 mit einer ÖROK-Empfehlung festgelegt werden.

5. *Modellbearbeitungen regionalwirtschaftlicher Konzepte*

Die politische Konferenz der ÖROK beschloß im Oktober 1992, für folgende Regionen "Regionalwirtschaftliche Konzepte" als Vorstufe zu den Regionalen Entwicklungsplänen der EU modellhaft erstellen zu lassen:

Ziel 1-Gebiet: Burgenland

Ziel 2-Gebiet: Östliche Obersteiermark

Ziel 5-Gebiet: Osttirol und Oberkärnten

Grenzgebiet: Ostregion (Agglomeration Wien und Wien Umland)

Die Modellbearbeitungen sollten vielfältige Ansatzpunkte zur Bestimmung der Maßnahmenswerpunkte und Einzelmaßnahmen, aber auch jener Elemente, die in Operationellen Programmen festzuhalten sind.

Alle fünf Regionalwirtschaftlichen Konzepte wurden im Jahre 1994 fertiggestellt und mit einer Ausnahme auch in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert.

6. *EU-Gemeinschaftsinitiativen*

Zur Vorbereitung österreichischer Aktivitäten im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen wurden zwei Gutachten vergeben, die über deren Anwendung in der ersten Programmperiode (1987/89 – 1993) und über künftige Gemeinschaftsinitiativen der zweiten Programmperiode (1994 – 1999) informieren.

Das Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung konzentrierte sich nach einem allgemeinen Überblick auf die Initiativen für städtische Gebiete, Industriegebiete mit erheblichem Anpassungsbedarf sowie für Gebiete an EU-Außengrenzen.

Das Handbuch von Dr. POHL befaßte sich detailliert mit Gemeinschaftsinitiativen für agrarisch strukturierte Regionen sowie für EU-Binnengrenzregionen.

Beide Gutachten wurden in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

7. *Transnationale Netzwerke und Aktionsprogramme der EU und deren Bedeutung für die österreichische Regionalpolitik*

Die Beratungsunternehmen ÖSB und ÖAR wurden zur Abrundung der Informationen über die EU-Regionalpolitik beauftragt, mehr als 50 verschiedene Netzwerke und

Aktionsprogramme zu beschreiben, die den Schwerpunkten Arbeitsmarkt, Klein- und Mittelbetriebe, Partnerschaften der Städte und Regionen, Aus- und Weiterbildung, Technologie, Energie-Umwelt-Verkehr, Informationen sowie Umstrukturierung Osteuropa zuzuordnen sind und für Österreich Bedeutung haben können. Das Gutachten wurde in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

8. *Handbuch zur Umsetzung der EU-Strukturförderung*

Das ÖIBF wurde beauftragt, in Form eines Handbuches einen Überblick über die Entwicklung der EU-Regionalpolitik, über die Umsetzung der Strukturfondsförderung in EU-Mitgliedstaaten sowie die Konsequenzen für die EU-Regionalpolitik in Österreich zu schaffen.

II. Forschungsaktivitäten

A) *Fertiggestellte Arbeiten*

- **Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente innovativer Bodenpolitik**
Das Gutachten des KDZ wurde im Rahmen des ÖROK-Schwerpunktes Siedlungswesen vergeben und stellt die Fortsetzung des Gutachtens über die Wirksamkeit von Instrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung dar.
- **Trends der Siedlungsentwicklung 1971 – 1991**
Das ÖIR hat in seiner Studie "Trends der Siedlungsentwicklung in Österreich nach Bundesländern und Bezirken" den Versuch unternommen, einen österreichweiten Überblick über die Siedlungsentwicklung der letzten zwei Dezennien zu geben. Die Studie stellt den Flächenverbrauch 1971 – 1991, die Nutzungsstruktur 1991, die Siedlungsflächenintensität 1991 dar und bietet Kennzahlen für den Flächenverbrauch je Wohneinheit und Arbeitsplatz.
Die zweibändige Studie befaßt sich mit grundstücksbezogenen Abgaben, Infrastrukturförderung, Wohnbauförderung, Raumordnungsverträgen (Baulandsicherungsverträge und Südtiroler Modell) sowie mit Bodenbeschaffung und -bevorratung der öffentlichen Hand.

B) *In Bearbeitung stehende Projekte*

- Szenarien der Siedlungsentwicklung bis 2011
- Österreichisches Raumordnungskonzept – internationaler Rahmen
- Erreichbarkeitsmodell für den Schienenverkehr
- ÖROK-Empfehlung zur Verbesserung der Güterverkehrsstatistik
- ÖROK-Atlas, Mittelfristiges Programm bis zum Jahre 2000 – Themenschwerpunkte: Arbeitsmarkt, Demographie und Tourismus

H/4

III. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

- Nr. 112 Regionalwirtschaftliches Konzept für den Bezirk Lienz, Modellbearbeitung von ÖAR-Regionalberatung GesmbH (bearbeitet von Hubert Bratl, Maria Asamer, Luis Fidschuster, Andreas Lübke, Karl Reiner), Wien 1994
- Nr. 113 Regionalwirtschaftliches Konzept Burgenland, Endbericht (bearbeitet von Kurt Puchinger unter Mitarbeit von Gerhard Palme und Werner Rosinak), Wien 1994
- Nr. 114 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1993/2, Wien 1994
- Nr. 115 Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU, Handbuch der ÖAR-Regionalberatung GesmbH/ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH (bearbeitet von P. Draxl, R. Hörmann, I. Naylor, A. Schwecherl), Wien 1994
- Nr. 116 Regionalwirtschaftliches Konzept Östliche Obersteiermark (bearbeitet von ÖIR – Österreichisches Institut für Raumplanung und WIFO – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung), Wien 1994
- Nr. 117 EU-Gemeinschaftsinitiativen Informationshandbuch (bearbeitet von der Arbeitsgruppe AGIL, Projektleitung Dr. Berthold Pohl), Wien 1994
- Nr. 118 Regionales Wirtschaftskonzept für die Agglomeration, Wien (Wien und Umland), (bearbeitet von Peter Mayerhofer und Gerhard Palme), Wien 1994
- Nr. 119 EU-Gemeinschaftsinitiativen Informationshandbuch II (bearbeitet vom ÖIR – Österreichisches Institut für Raumplanung: H. Tödtling-Schönhofer, C. Krajasits; Konsulentin: E. Philips-Slarkoff), Wien 1994
- Nr. 120 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1994/1, Wien 1994

Weiters wurden zwei Bände der ÖROK-Dokumentation über die Literatur zur Raumforschung und Raumplanung veröffentlicht.

B) ÖROK-Atlas: 11. Lieferung:

Im Jahre 1994 wurde die 11. Lieferung veröffentlicht, deren Schwerpunkt Themen der Bevölkerungsentwicklung war. Außerdem wurden Karten zum Zweitwohnungswesen und über den durchschnittlichen Wohnungsaufwand veröffentlicht.

Außerhalb der Lieferung wurde ein Kartenblatt über die Nationalen Regionalförderungsgebiete (nach dem EU-Wettbewerbsrecht) veröffentlicht.

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1994

Im Berichtsjahr 1994 wurden vom Bund und den Ländern auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Vorsorgen für Kernkraftwerksunfälle

Im Rahmen der Arbeitstagung in Eugendorf (20. und 21. Oktober 1994), welche sich als Fortsetzung der Vorjahrstagung darstellte, wurde die Koordination der Ablauforganisation zwischen Bund und Ländern in Krisenfällen festgelegt. Dies soll insbesondere eine Verbesserung des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften bei nuklearen Störfällen bewirken. Eine weitere Einbindung von Nachbarstaaten in Alarmpläne des Bundes und der Länder ist vorgesehen. Die Information der Öffentlichkeit, die Empfehlung zum Aufenthalt in geschützten Räumen und die Einnahme von Kalium-Jodid-Tabletten wird dadurch verbessert werden.

Weitergearbeitet wurde zudem an einem standardisierten Verfahren für Probenahmen im Anlaßfall sowie über Dekontaminierung und medizinische Versorgung. Weiters werden Verordnungen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz erarbeitet.

Auch 1995 ist eine Fortsetzung dieser Arbeitstagung vorgesehen, um einem Ersuchen der Länder nach entsprechender Koordination zu dienen.

2. Erhaltung der Wachkompanien

Auf Anregung der Länder wurde eine Besprechung zum Thema "Reduzierung der Wachkompanien im Rahmen der Heeresgliederung - Neu" abgehalten. Dabei wurde von den Ländervertretern einhellig das Anliegen vorgebracht, im Rahmen der vorhandenen Personalreserven zusätzliche Wach- und Sicherungseinheiten zu strukturieren, um im Mobilmachungsfall über entsprechend ausgebildetes Personal für den Objektschutz zu verfügen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres, der Länder und der Bedarfsträger wird hiezu der Objektschutzkatalog zu überarbeiten sein.

3. Seibersdorf-Studie

Eine Untersuchung im Auftrag des Bundeskanzleramtes, der Gemeinde Wien und des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz wurde zum Thema "Optimierung der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im städtischen Bereich bei schwersten Reaktorunfällen" durch das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf (ÖFZS) durchgeführt. Dabei konnte dargelegt werden, daß ein ausreichender Schutz der

H/5

Bevölkerung auf Grund der Gebäudeschutzwirkung im Wiener Raum auch für den Fall eines extrem schweren Unfalls im nächstgelegenen grenznahen Kernkraftwerk mit maximal möglicher Freisetzung möglich ist. Den Vertretern der betroffenen Bundesministerien sowie den Ländervertretern wurde die Studie präsentiert, um allenfalls entsprechende Ergänzungen in den Alarmplänen durchzuführen.

4. Patientenleittaschen

Unter Einbindung der Länder und der Einsatzorganisationen wurde vor einigen Jahren österreichweit ein einheitliches Patientenleitsystem zur rascheren Behandlung von Verletzten bei Massenunfällen konzipiert. Zur Effizienzsteigerung dieser von allen Betroffenen sinnvoll erachteten Einrichtung wurden nunmehr weitere Impulse gesetzt, u.a. eine leichte Modifizierung der Patientenleittasche, eine verbindliche Gebrauchsanweisung sowie die Intensivierung der Ausbildung des betroffenen Personals.

**ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER REGIERUNGSCHEFS
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DONAULÄNDER^{*)}**

Die Regierungschefs der Mitgliedsregionen der Arbeitsgemeinschaft Donauländer sind anlässlich ihrer 5. Konferenz am 20. Oktober 1994 in Linz

- im Bewußtsein der tiefgreifenden Veränderungen in Europa,
- im Bestreben, daß jeder Mensch ungeachtet seiner ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in Frieden und Freiheit in seiner Heimat leben und seine kulturelle, historische und sprachliche Tradition sowie Religion pflegen kann,
- in der Erkenntnis, daß die immer wichtiger werdende intensive regionale Zusammenarbeit dazu beiträgt, die Folgen jahrzehntelanger gegensätzlicher Entwicklung zu überwinden, die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und geistigen Anknüpfungspunkte wieder aufzunehmen und die neuen Aufgaben und Chancen rasch zu nützen,
- in tiefer Betroffenheit über die durch die Aggressionspolitik der Führung der bosnischen Serben anhaltenden kriegerischen Ereignisse und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, die sich vor allem in Bosnien-Herzegowina ereignen, und auf Grund der Ablehnung der friedlichen Reintegration der UNPA-Zonen in die Republik Kroatien durch die lokalen serbischen Behörden, wodurch ein Wandel zu Frieden, Demokratie und Freiheit behindert wird,
- in der tiefen Überzeugung, daß den Regionen Europas – und somit auch den Regionen der Donauländer – eine entscheidende Rolle bei der friedlichen Neugestaltung des zukünftigen Europas zukommen wird, sowie im Bewußtsein, daß das Streben nach Zugehörigkeit zu diesem Europa in den Mitgliedsländern immer stärker wird,
- in der festen Erkenntnis, daß das Subsidiaritätsprinzip ein wesentliches Element in der Fortentwicklung der weiteren europäischen Integration ist und im geeinten Europa den Regionen eine besondere Bedeutung zukommt,
- in der festen Überzeugung, daß die Vielfalt der Traditionen und Kulturen seit Jahrhunderten zu den Reichtümern des Donaupraumes zählt,

^{*)} Konferenz am 20. Oktober 1994 in Linz.

I

- sowie unter Bekräftigung der Leistungen, die die Arbeitsgemeinschaft Donauländer für die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis im Donauraum seit ihrer Gründung erbracht hat,

wie folgt übereingekommen:

Die Arbeitsgemeinschaft Donauländer strebt an:

1. In der Überzeugung, daß die Verwirklichung einer demokratischen und pluralistischen, die Gleichheit und Würde aller Menschen achtenden Gesellschaft Voraussetzung für Frieden und Freiheit ist, sich aktiv am **Aufbau des zukünftigen Europas** zu beteiligen, das auf gemeinsamen Werten, charakterisiert durch Demokratie, Toleranz und Solidarität, gegründet ist, und vertrauensbildende Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, Toleranz und Verständnis zwischen den Völkern zu vertiefen.
2. Eine Stärkung der **Kompetenzen** und die Verwirklichung des **demokratischen Prinzips** in den Staaten, denen die Mitgliedsländer der Arbeitsgemeinschaft Donauländer angehören. Nur durch verstärkte Bemühungen zur Schaffung und zum Ausbau föderaler oder dezentraler Strukturen können staatliche Aufgaben bürgernäher erledigt werden. Dadurch soll die Teilnahme aller Bürger an der staatlichen Willensbildung und am dynamischen Prozeß der Demokratie gefördert werden. Die Arbeitsgemeinschaft Donauländer unterstützt die Forderungen der Regionen nach mehr Kompetenzen in den Organen der Europäischen Institutionen.
3. Die Verwirklichung des **Subsidiaritätsprinzips**, da dieses Prinzip das zweckmäßigste und geeignetste Modell für ein menschliches und bürgernahes Europa der Bürger ist. Inhaltlich sind von den zuständigen Organen Regelungen zu treffen, die ein Handeln staatlicher, zwischenstaatlicher oder supranationaler Organe nur dann in Betracht kommen lassen, wenn eine Aufgabe bei objektiver Betrachtung die Kräfte sowohl der regionalen Ebene als auch der interregionalen Zusammenarbeit übersteigt. Die regionale Ebene soll immer dann die Initiative ergreifen können, wenn die Aufgabe in angemessener Weise auf bürgernäherer Ebene wahrgenommen werden kann.
4. Ein entschlossenes und gestärktes gemeinsames Handeln bei der Bewältigung der großen aktuellen Aufgaben sowie der europäischen Herausforderungen und Risiken, wie der tiefgreifenden Umstrukturierungen der Wirtschaft sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer gesunden Umwelt. Sie tritt für eine **aktive Förderung des Europäischen Integrationsprozesses** ein, um das Entstehen neuer politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Mauern nach der Umwälzung in Europa zu verhindern. Zur Erhaltung und Festigung von Frieden in Freiheit und Stabilität in ganz Europa unterstützt die Arbeitsgemeinschaft Donauländer die **Ostöffnung der Europäischen Union**. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Union und Mittel- und Osteuropa sowie die enge

I

Zusammenarbeit zwischen westeuropäischen sowie mittel- und osteuropäischen Regionen. Die Arbeitsgemeinschaft Donauländer leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Integration der mittel- und osteuropäischen Länder und Regionen in die Gemeinschaft.

5. Eine effektive **Kooperation** der Arbeitsgemeinschaft Donauländer sowohl **mit regionalen, interregionalen und staatlichen Arbeitsgemeinschaften** im europäischen Raum, wie der Versammlung der Regionen Europas und der Zentraleuropäischen Initiative (C.E.I.), als auch **mit zentralen europäischen Institutionen**, wie der Europäischen Union und dem Europarat, auf Grundlage und unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.
6. Eine **Weiterentwicklung der Zusammenarbeit** innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Donauländer mit dem Ziel, klar definierte Projekte zum Wohl der Menschen und Umwelt mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand durchzuführen. Damit soll der Aufbau des neuen geeinten Europas der Bürger, in dem unsere Kinder eine lebenswerte Zukunft haben, auf fachlicher Ebene vorangetrieben werden. Diesem Ziel soll auch eine verstärkte direkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Donauländer dienen. Dadurch leistet die Arbeitsgemeinschaft Donauländer einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt Europas unter Achtung seiner Vielfalt. Darüber hinaus sollen durch direkte Kontakte zwischen Bürgern von Nachbarregionen bestehende Grenzen überwunden werden.
7. Im Bereich der Donau **dynamische Wirtschaftsräume** zu schaffen, die auf der sozialen Marktwirtschaft und auf einem dauerhaften, ökologisch verträglichen Wachstum beruhen. Ziel ist, die Arbeitslosigkeit abzubauen und sich mit intelligenten Strategien, Produkten und Dienstleistungen im stärker werdenden Wettbewerb zu behaupten.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Ohlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber**, **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer**, **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,-)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991. (S 320,-)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,-)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler**. Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,-)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,-)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,-)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,-)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,-)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer**, **Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen in österreichischen Bundesstaatsystem. 1993. (S 240,-)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,-)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,-)

- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration 1994. (S 520,-)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,-)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,-)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,-)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. (S 180,-)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,-, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,-)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III, Bringungsrechte. 1993. (S 290,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Elmar ZECH, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.